

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 20. Januar 2004

---

Nr. 393	Sozialplan .....	245	Nr. 400	Gabe der Erstkommunionkinder 2004 für die Kinderpastoral in der Diaspora .....	248
Nr. 394	Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg .....	245	Nr. 401	Das Leben und Wirken des heiligen Bonifatius .....	248
Nr. 395	Erwachsenenfirmung .....	246	Nr. 402	Urlaubsvertretung für Priester in der Diözese Regensburg im Sommer 2004 .....	248
Nr. 396	Diözesane Wallfahrtstage 2004 .....	246	Nr. 403	Priesterexerzitien .....	249
Nr. 397	„Wege erwachsenen Glaubens“ - Vallendarer Glaubenskurse .....	246	Nr. 404	Todesfälle .....	249
Nr. 398	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2004 .....	246	Nr. 405	Änderungen im Schematismus .....	250
Nr. 399	Misereor-Fastenaktion 2004: „Unser tägliches Brot gib uns. Heute.“ .....	246	Nr. 406	Liedanzeigetafel gesucht .....	250

---

## Nr. 393 Sozialplan

Zwischen dem Bistum Limburg und der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat Limburg wurde mit Datum vom 02.12.2003 eine Dienstvereinbarung über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Stellenabbau oder Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen gemäß § 38 Abs. 1 Ziff. 10 MAVO (Sozialplan) vereinbart. Die Dienstvereinbarung findet unter anderem Anwendung bei der Umsetzung von „Sparen und Erneuern“. Die Textfassung des Sozialplanes ist im Intranet unter der Rubrik „Sparen und Erneuern, Teilprojekte, Personalplanung“, bzw. im Internet unter „<http://sparen-und-erneuern.bistumlimburg.de>“ zu finden.

Dienstvorgesetzte sind aufgefordert, sicher zu stellen, dass der Sozialplan den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die keinen eigenen Zugang zu diesen Internet- bzw. Intranetseiten haben (z.B. Reinigungspersonal, Hausmeister), zugänglich ist.

## Nr. 394 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

Die Neuwahl der Bezirkssprecherinnen und Bezirkssprecher hat gemäß der „Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ vom 27.11.1990 mit Änderungen vom 27.07.1995 und 17.11.1999 (Amtsblatt Nr. 12 vom 01.12.1999) stattgefunden.

Für die Dauer von 4 Jahren wurden folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt:

### Bezirk Frankfurt (Dekanat Frankfurt Süd-Ost, Nord-West-Mitte):

Hans Hartz, St. Mauritius, Frankfurt-Schwanheim  
*Vertreter:* -

### Bezirk Frankfurt (Dekanat Höchst):

Martin Dorda, Dreifaltigkeit, Frankfurt-Nied  
*Vertreterin:* Claudia Lamargese, Italienische Gemeinde, Frankfurt

### Bezirk Hochtaunus:

Magdalena Lappas, St. Johannes, Bad Homburg-Kirdorf  
*Vertreter:* -

### Bezirk Lahn-Dill-Eder:

- vakant -

### Bezirk Limburg:

Bernhard Harjung, Herz Jesu, Diez  
*Vertreter:* Andreas Schorr, St. Johannes der Täufer, Elz

### Bezirk Main-Taunus:

Andrea Höfling, St. Jakobus, Eppstein-Vockenhausen  
*Vertreterin:* Bettina Pawlik, St. Katharina, Flörsheim-Wicker

### Bezirk Rheingau:

Eberhard Vogt, St. Martin, Oestrich-Winkel  
*Vertreterin:* Petra Schleider, St. Hildegard, Rüdeshcim-Eibingen

### Bezirk Rhein-Lahn:

Gernot Casper, St. Peter und Paul, Nastätten  
*Vertreterin:* Inge Nengel, St. Georg, Kestert

### Bezirk Untertaunus:

Elisabeth Geisler, St. Martin, Idstein  
*Vertreterin:* Edeltrud Fiebig, St. Martha, Niedernhausen-Engenhahn

### Bezirk Westerwald:

Stefanie Feick, Maria Himmelfahrt, Hachenburg  
*Vertreter/in:* Petra Größchen, St. Anna, Bendorf-Stromberg; Bernhard Hamacher, Mariä Heimsuchung, Höhn

### Bezirk Wetzlar:

Dietmar Wittenstein, St. Raphael, Wetttenberg-Wißmar  
*Vertreter:* -

### Bezirk Wiesbaden:

Angelika Samland, St. Birgid, Wiesbaden  
*Vertreter:* Andreas Schuh, Maria Hilf, Wiesbaden; Christoph Bernhard, St. Klara, Wiesbaden

### Nr. 395 Erwachsenenfirmung

Am Sonntag, 23. Mai 2004, um 11.30 Uhr, wird Herr Bischof Dr. Franz Kamphaus in St. Leonhard, Frankfurt am Main, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Abteilung pastorale Dienste des Bezirksamtes Frankfurt führt dazu eine Firmvorbereitung durch. Ein erstes Einführungstreffen findet statt am Montag, 19. April 2004 um 19.30 Uhr im Haus der Volksarbeit, Eschenheimer Anlage 21, 60389 Frankfurt. Weitere Vorbereitungstreffen finden im Mai 2004 in Frankfurt statt.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 2. April 2004 an die Abteilung pastorale Dienste im Katholischen Bezirksamt, Pia Arnold-Ramme, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main (Tel. 069/1501-158 oder 157; Fax 069/1501-152).

### Nr. 396 Diözesane Wallfahrtstage 2004

Um die langfristige Planung von Wallfahrten in den Pfarreien des Bistums zu erleichtern, wird auf folgende Termine aufmerksam gemacht:

Der diözesane **Wallfahrtstag nach Marienthal** (Rheingau) findet am **Sonntag, den 15. August 2004**, mit Bischof Dr. Franz Kamphaus statt. Das Pontifikalhochamt beginnt um 10.30 Uhr, um 14.30 Uhr endet der Wallfahrtstag mit dem Marienlob.

Der diözesane **Wallfahrtstag nach Marienstatt** (Westerwald) mit Weihbischof Gerhard Pieschl findet am **Sonntag, den 4. Juli 2004**, statt. Die Fußwallfahrt ab Hachenburg beginnt um 9.30 Uhr, das Pontifikalamt in Marienstatt um 11.00 Uhr. Um 15.30 Uhr endet der Wallfahrtstag mit der Vesper.

Das ausführliche Programm beider Wallfahrtstage und die entsprechenden Plakate werden den Pfarreien rechtzeitig zugesandt. Auskünfte erteilt das Dezernat Pastorale Dienste, Referat Wallfahrten, Telefon 06431/295582

### Nr. 397 „Wege erwachsenen Glaubens“ - Vallendarer Glaubenskurse

Bereits seit vielen Jahren werden im Forum Vinzenz Pallotti in Vallendar Glaubenskurse durchgeführt. Sie sind ein Angebot für Erwachsene, die einen neuen oder vertieften Zugang zum Glauben suchen und sich nach einer persönlicheren und lebendigen Spiritualität sehnen.

Um die Erfahrungen aus dieser Arbeit interessierten Gemeinden zugänglich zu machen und die Bemühungen im Bistum zu unterstützen, Wege erwachsenen Glaubens zu entwickeln, bietet ab dem Jahr 2004 das Team mit P. Dr. Hubert Lenz SAC eine Vielzahl von Veranstaltungen und Kursen an. Dabei handelt es sich um Infotage, Kompaktseminare für Multiplikatoren, Workshops und Pastoralerexerziten, die im Forum Vinzenz Pallotti in Vallendar stattfinden. Darüber hinaus ist auch eine Unterstützung vor Ort (Erstinformationsveranstaltungen vor Ort, persönliche Beratung, Kursmaterialien, Materialien für Referenten etc.) möglich. Nähere Informationen und Prospekte sind erhältlich über: Forum Vinzenz Pallotti, Postfach 1406, 56174 Vallendar,

Telefon 0261/6402-250, Fax: - 350, Mail: forum@pthv.de oder bei: P. Dr. Hubert Lenz SAC, Telefon 0261/6402-248, Mail: hlenz@pthv.de

### Nr. 398 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2004

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

„Unser tägliches Brot gib uns heute“. Viele Millionen Mal richten Menschen Tag für Tag diese Bitte an den himmlischen Vater: Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika, in Europa und auch hier in Ihrer Gemeinde. Die vertrauensvolle Bitte des Vater Unser verbindet uns mit Menschen auf der ganzen Welt.

Das tägliche Brot werden Menschen ganz unterschiedlich beschreiben: Für den einen ist das tägliche Brot die Liebe und Geborgenheit in der Familie. Die andere bittet mit dem täglichen Brot um einen Arbeitsplatz. Aber für mehr als 840 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geht es Tag für Tag um die Scheibe Brot, die Handvoll Kartoffeln, die Schale Reis, die das Überleben bis zum nächsten Tag erst möglich machen.

Unsere Bitte um das tägliche Brot richten wir an den Vater im Himmel. Und zugleich wissen wir, wie viel in unserer eigenen Hand liegt, damit Menschen täglich Brot zum Leben haben. Wo wir bereit sind zu teilen, wo wir uns einsetzen für eine gerechtere Verteilung der Güter dieser Welt, wo wir uns im Namen Jesu versammeln und das eucharistische Brot empfangen, da ist Jesus Christus mitten unter uns.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um Ihre Bereitschaft, das tägliche Brot mit den Hungernden in Afrika, Asien und Lateinamerika zu teilen. Wir bitten um Ihre großzügige Spende bei der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Für Ihre solidarische Hilfe ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, 24. November 2003 + Franz Kamphaus  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21.03.2004, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.*

### Nr. 399 Misereor-Fastenaktion 2004: „Unser tägliches Brot gib uns. Heute.“

#### Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2004 zu beteiligen, um in Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen unserer Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens zu setzen. Die diesjährige Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Unser tägliches Brot gib uns. Heute.“ Damit rückt das erste und wichtigste Grundrecht des Menschen in den Mittelpunkt der Fastenaktion.

Denn die allen Christen geläufige Bitte aus dem Vater Unser - Gebet stellt sich heute so dringend wie eh und je: Über 840 Millionen Menschen auf der Welt leiden Hunger, obwohl

doch weit mehr als genug Nahrungsmittel zur Verfügung stehen. Das Millenniumsziel der Vereinten Nationen, den Hunger auf der Welt bis 2015 zu halbieren, lässt sich kaum mehr erreichen. MISEREOR will auf die ungerechte Verteilung der Güter dieser Welt hinweisen und weitere Facetten des Hungers in den Blick rücken: Erkrankungen aufgrund von Mangelernährung, ökologische Ursachen für Hungerkatastrophen, unzureichende Trinkwasserversorgung, nur zögerliche Reformen bei der Landverteilung. Unser Engagement, unser Gebet und unsere materielle Unterstützung für die Bedürftigen sind Zeichen konkreter Nächstenliebe, wir sind dadurch verbunden mit den Menschen in den armen Ländern des Südens.

### Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (28./29. Februar 2004) in Bamberg eröffnet.

### Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (28./29. Februar 2004)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

Hängen Sie bitte das **Aktionsplakat** an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.

In einem **Werkheft** werden die Hintergründe zur diesjährigen Fastenaktion durch eine Sachanalyse und Informationen aus konkreten Projekten von **MISEREOR** ausführlich erläutert. Außerdem bietet es vielfältige Anregungen für die Gemeinde, sich mit dem Inhalt der diesjährigen Fastenaktion auseinander zu setzen.

Frauen aus Südamerika haben das neue **MISEREOR-Hungertuch** gestaltet. Das Tuch trägt den Titel „Brot und Rosen“. Im Mittelpunkt steht das Teilen des Brotes. Brot als Grundnahrungsmittel gilt weltweit als Symbol für das Leben, das Gott den Menschen schenkt. Die Rosen symbolisieren, dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt. Mit seinen ausdrucksstarken Bildern will das Hungertuch dazu anregen, die Fastenzeit als Zeit der Besinnung, Umkehr und Solidarität zu erleben. Arbeitsheft, Folien und ein Hungertuch-Begleitheft für den Einsatz in Schulen ermöglichen auf vielfältige Weise, das Thema des Hungertuches bzw. der Fastenaktion in Gemeinden und Gruppen zu vertiefen.

Der **MISEREOR-Fastenkalendar** ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.

Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic wecken: „Wallis und die Freundschaftsbande“, lautet das Motto der diesjährigen **Kinderfastenaktion**. Das hierzu erstellte Aktionsheft zur Kinderfastenaktion bietet Lehrern, Katecheten und Gruppenleitern eine Vielzahl von Anregungen für eine kindgerechte Pädagogik zum Thema „Hunger“.

„malzeit. wir setzen lebens-zeichen“ - mit diesem mehrdeutigen Titel der **Jugendaktion** werden Jugendliche aufgefor-

dert, kreativ zu werden. Dazu gehören eine Postkarte zur Jugendaktion sowie ein Aktionsheft mit Hintergrundinformationen über die konkrete Projektarbeit von **MISEREOR**. Die Jugendaktion wird gemeinsam von **MISEREOR** und **BDKJ** getragen.

Für Ihre **Pfarrbriefe** gibt es eine eigene Beilage; Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.

Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem **MISEREOR-Opferstockschild** versehen werden.

### Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in **Gottesdiensten, Fröhschichten und in der Katechese** (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion, den Fastenkalendar sowie das Hungertuch mit den dazugehörigen Arbeitshilfen).

Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion und des Hungertuchs gibt es wieder „**Liturgische Bausteine**“, mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst.

Viele Gemeinden bieten am **MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen** an. Hierzu gibt es vorbereitete Gebetskarten mit Illustration und Segenswunsch.

Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

Mit der Aktion „**Solidarität geht!**“ ruft **MISEREOR** Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der **MISEREOR-Homepage**: [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

### Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (27./28. März 2004)

Am 5. Fastensonntag (27./28. März) findet in allen Gottesdiensten die **MISEREOR-Kollekte** statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem **MISEREOR-Opferstockschild** nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von **MISEREOR** bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die **MISEREOR-Kollekte** ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

## MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: **MISEREOR**-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Telefon (01 80) 5 20 02 10 (0,12€/Min.), Fax (02 41) 47 98 67 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

### Nr. 400 Gabe der Erstkommunionkinder 2004 für die Kinderpastoral in der Diaspora

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2004

„Kleine macht er groß – Jesus liebt die Kinder“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Jesus hat sich in besonderer Weise gerade den Kleinen, Unscheinbaren und Schwachen zugewendet und sie *groß gemacht*. Diesen Gedanken greifen wir mit der Aktion „Mithelfen durch Teilen“, gezielt auf.

Wir fördern, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2004 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Kleine macht er groß“. Neben Beiträgen von Elsbeth Bihler, Hermine und Karl-Heinz König, Anne Steinwart, Erwin Grosche, Willi Fährmann u.v.a. zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommuni-

onkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2004.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: (0 52 51) 29 96-88, E-mail: [kinderhilfe@bonifatiuswerk.de](mailto:kinderhilfe@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

### Nr. 401 Das Leben und Wirken des heiligen Bonifatius

Aus Anlass des 1250. Todestages des heiligen Bonifatius am 5. Juni 2004 gibt das in Paderborn ansässige Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ein Bonifatiusbuch heraus. Auf 80 bunt bebilderten Seiten ist das Leben und Wirken des „Apostels der Deutschen“, auf vielfältige Weise dargestellt.

Im Geleitwort bezeichnet Kardinal Karl Lehmann (Mainz) den „Apostel der Deutschen“, als „Brückenbauer des christlichen Europa“, der uns noch heute mahnt, die christlichen Grundlagen der Gesellschaft zu beachten. Auch der Bischof von Fulda, Heinz Josef Algermissen, wünscht der Kirche in Deutschland, dass sie der Spur des heiligen Bonifatius folgen möge und selbstbewusst in der Öffentlichkeit auftrete, „damit die Frage nach dem Glauben, die Anfragen des Glaubens an den Einzelnen wie an die ganze Gesellschaft nicht von der Tagesordnung verschwinden und dass die christlichen Werte im Alltag sichtbar bleiben.“

Dieses mit zahlreichen Bonifatius-Abbildungen versehene Buch enthält Beiträge namenhafter Theologen wie Prof. Dr. Werner Kathrein (Fulda), Prof. Dr. Friedhelm Jürgensmeier (Mainz) und Prof. Dr. Wilhelm Störmer (München).

Außerdem informiert das Buch über die Verehrung des Hl. Bonifatius im Kirchenlied und Stundengebet, listet bundesweit, nach Bistümern geordnet, alle 211 Bonifatius-Kirchen sowie die 144 Kirchen seiner Weggefährten auf, skizziert in Kurzportraits seine Zeitgenossen und stellt das Bonifatiuswerk in der Tradition des „Apostels der Deutschen“ vor.

Das informative 80-seitige Bonifatiusbuch kostet als Einzel-exemplar 5,- Euro, ab 20 Stück 4,- Euro und bei mehr als 100 Exemplaren 3,50 Euro. Es bietet sich besonders für Gemeinden an, die sich im Bonifatiusjahr näher mit dem „Apostel der Deutschen“, beschäftigen möchten.

#### Bestellung:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (0 52 51) 29 96 54 (Frau Diße), E-Mail: [disse@bonifatiuswerk.de](mailto:disse@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

### Nr. 402 Urlaubsvertretung für Priester in der Diözese Regensburg im Sommer 2004

In der Zeit vom 2. August bis 13. September 2004 (Sommerferien in Bayern) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Diözese Regensburg mit einer Seelsorgevertretung zu verbinden.

In der Diözese Regensburg besteht die Möglichkeit, eine Urlaubsvertretung in ruhigen, ländlichen Gebieten (Niederbayern, Oberpfalz), im Bayerischen Wald oder im Fichtelgebirge, aber auch in historischen Städten (Regensburg, Landshut, Straubing usw.) zu übernehmen.

Der Urlaubsvertreter sollte wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Tätigkeiten (Gottesdienste, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Beichtgelegenheit und ggf. persönliche Aussprache) zur Verfügung stehen.

Als Vergütung werden geboten: freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Aufwandspauschale.

Schriftliche Anmeldung (mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei) bitte bis spätestens 16. Februar 2004 an:

Bischöfliches Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Telefon (09 41) 5 97-10 30, Fax (09 41) 5 97-10 35, E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de.

#### Nr. 403 Priesterexerzitien

**Priesterexerzitien** im Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck

Termin: 22.08.2004 - 28.08.2004  
Leiter: P. Hans Schaller SJ (Basel)  
Thema: „Iss, sonst wird der Weg zu weit!“  
Elemente: Biblische Vortragsexerzitien, Schweigen

Anmeldung bis 30. Juni 2004 erbeten an: P. Michael Meßner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck. Telefon (00 43)-5 12-59 4 63-37; E-Mail: messner.canisianum@tirol.com

**Exerzitien für Priester:** „Kraft schöpfen - bei Gott selbst“

Termin: 31. Mai bis 04. Juni 2004, Beginn: 17.00 Uhr, Ende: 13.30 Uhr  
Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB - Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt.

**Exerzitien für Priester:** „Ich baue auf deine Huld, mein Herz soll über deine Hilfe frohlocken“, Ps 13,6.

Termin: 15. bis 19. November 2004, Beginn: 17.00 Uhr, Ende: 13,30 Uhr  
Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB - Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt.

#### Das Stundengebet in der Gemeinde (Teil 1)

Beginn: Freitag, 27. Februar 2004, 17.30 Uhr mit der Vesper (Anreise in der Zeit von 15.30 Uhr bis 17.15 Uhr erbeten, inhaltlich beginnt der Kurs nach dem Abendessen.)  
Ende: Sonntag, 29. Februar 2004, 13.30 Uhr  
Leitung: Dr. theol. Abt Gregor Hanke

Anmeldung an: Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching. Gästehaus St. Gregor, Telefon (0 84 62) 2 06-1 30, Fax (0 84 62) 2 06-1 21, www.klosterplankstetten.de, E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de

#### Nr. 404 Todesfälle

**Herr Diakon Peter Stollenwerk** ist am 08. Januar 2004 im Alter von 68 Jahren in Wiesbaden gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, 15. Januar 2004, um 12.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin in Idstein. Die Beerdigung war um 14.30 Uhr auf dem Friedhof in Niedernhausen-Engenhahn.

Peter Stollenwerk wurde am 05. Juni 1935 in Oberhausen geboren. Nach dem Abitur 1955 am Heinrich-von-Gagern-Gymnasium in Frankfurt studierte er Theologie, Philosophie und Pädagogik an Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt und war bis zu seiner Pensionierung 1998 hauptamtlicher Religionslehrer im Schuldienst an der Paul-Ehrlicher-Schule in Frankfurt-Höchst.

Am 04. November 1973 wurde Peter Stollenwerk von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Diakon geweiht. Seitdem arbeitete er als Diakon im Nebenberuf und war zuletzt in der Pfarrei St. Martin in Idstein eingesetzt.

Peter Stollenwerk engagierte sich im sozialen und karitativen Bereich. Er wirkte mit bei Gottesdiensten und übernahm Beerdigungen. Seine besondere Vorliebe galt der Musik. Über viele Jahre war er als Organist und Chorleiter tätig. Von 1985 bis 1993 leitete er den Kath. Kirchenchor St. Franziskus in Kelkheim-Mitte. Er erhielt die Goldene Ehrennadel für 40 Jahre Musica sacra des Diözesan-Cäcilienverbandes Limburg.

Vor ca. zwei Jahren erkrankte Peter Stollenwerk schwer. Seine Frau, die beiden Töchter sowie auch befreundete Mitbrüder standen ihm in dieser schwierigen Zeit bei und fanden die Kraft im Glauben an die Auferstehung.

Wir danken Herrn Diakon Peter Stollenwerk für seinen seelsorglichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gläubigen.

**Herr Pfarrer i. R. Josef Arnold** ist am 12. Januar 2004 im Alter von 89 Jahren im Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, 15. Januar 2004, um 14.30 Uhr in der Kapelle des Mutterhauses der Dernbacher Schwestern. Anschließend war die Beerdigung auf dem Dernbacher Friedhof.

Josef Arnold wurde am 02. Juni 1914 in Balduinstein geboren. Er verbrachte seine Jugend an den Dienstorten des Vaters in Balduinstein, Dausenau und Obernhof. Ostern 1924 trat er in die Quarta des Gymnasiums in Oberlahnstein ein, wo er im Frühjahr 1933 das Abitur ablegte. Danach begann er in Sankt Georgen mit dem Theologiestudium. Bischof Antonius Hilfrich weihte ihn am 08. Dezember 1938 im Limburger Dom zum Priester.

Seinen seelsorglichen Dienst im Bistum begann Josef Arnold als Kaplan in Flörsheim (1939-1946). Es folgten Kaplansstellen in Niederwalluf (1946) und Dernbach (1946-1948). Von 1948 bis 1954 war er Spiritual im Mutterhaus der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach. Zum 01. Dezember 1954 übertrug ihm Bischof Wilhelm Kempf die Pfarrei Laufenselden, die er bis zum 03. April 1965 leitete. In dieser ausgedehnten Diasporapfarrei mühte sich Pfarrer Arnold mit großer Hingabe um die Sammlung und den Aufbau der Gemeinde vom Altar her. Er war ein gütiger und verständnisvoller Seelsorger.

Zum 01. Mai 1965 ernannte ihn Bischof Wilhelm zum Pfarrer der Pfarrei in Ebernhahn/Ww., die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 03. April 1984 leitete. Seine Frömmigkeit und sein Verantwortungsbewusstsein als Priester sind bis heute in der Gemeinde unvergessen. In unermüdlichem Einsatz und selbstloser Bescheidenheit und tiefer Frömmigkeit hat er das Vertrauen der Menschen erworben. Die Mitbrüder im Dekanat wählten in 1976 zum stellvertretenden Dekan.

Nach seiner Pensionierung lebte Pfarrer Arnold im Herz-Jesu-Heim in Dernbach. Er war gerne bereit, seelsorgliche Dienste zu übernehmen. Im Dezember 2003 konnte er noch sein Eisernes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Josef Arnold für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

#### **Nr. 405 Änderungen im Schematismus**

S. 139

Die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt, Driedorf, hat eine neue Telefax-Nr.: (0 27 75) 57 78 21

S. 179

Die Pfarrei Hl. Kreuz, Weilburg, hat eine neue Telefon- und

Telefax-Nummer.: Telefon: (0 64 71) 49 23-0, Telefax: (0 64 71) 49 23-29

S. 266

Die Pfarrei St. Bonifatius, Selters, hat eine neue E-Mail-Adresse: [St. BonifatiusSelters@gmx.de](mailto:St. BonifatiusSelters@gmx.de)

Folgende E-Mail-Adressen sind zu ändern:

S. 24

Arbeitsstelle Soziale Dienste, Limburg:  
[info@soziale-dienste.net](mailto:info@soziale-dienste.net)

S. 192

Pfarrei St. Peter und Paul, Hofheim:  
[pfarrbuero@st-peterundpaul-hofheim.de](mailto:pfarrbuero@st-peterundpaul-hofheim.de)

S. 302

Pfarrei St. Bonifatius, Wiesbaden:  
[kirchengemeinde@st-bonifatius-wiesbaden.de](mailto:kirchengemeinde@st-bonifatius-wiesbaden.de)

#### **Nr. 406 Liedanzeigetafel gesucht**

Die kath. Gemeinde Las Marinas (Nuestra Señora de los Ventos)/Roquetas de Mar in Spanien sucht eine Anzeige-Stecktafel für die Lieder nach dem „Gotteslob“. Kontakt: Hans Georg Demming, Fax u. Tel.: 0034-950 323 417. Apart. Correcos 67, 04740 Roquetas de Mar, España.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 15. Februar 2004

Nr. 407	Revisionsordnung für die Stabsstelle Revision des Bischöflichen Ordinariates Limburg .....	251	Nr. 414	Gemeinsam Ostern feiern - eine ökumenische Handreichung .....	255
Nr. 408	Profanierung der Kapelle im Franziska-Schervier-Altenpflegeheim in Frankfurt/M. ....	253	Nr. 415	Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 05. Juli 2004 bis 12. September 2004 .....	255
Nr. 409	Ankündigung der Diakonenweihe .....	253	Nr. 416	Priesterexerziten in der Benediktinerabtei Weltenburg .....	255
Nr. 410	Neues aus dem Projekt Netzwerk@Pfarrbüro .....	253	Nr. 417	Priesterexerziten in der Abtei St. Georgenberg-Fiecht, Tirol (auch für Diakone) .....	256
Nr. 411	Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg .....	254	Nr. 418	Dienstnachrichten .....	256
Nr. 412	Hörbuch-CD des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken zur Erstkommunion .....	255	Nr. 419	Kelche für neue Pfarreien und Neupriester gesucht .....	256
Nr. 413	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 07.03.2004 .....	255			

## Nr. 407 Revisionsordnung für die Stabsstelle Revision des Bischöflichen Ordinariates Limburg

### § 1 Geltungsbereich der Revisionsordnung

Diese Ordnung gilt für die Stabsstelle Revision des Bischöflichen Ordinariates.

### § 2 Stellung der Revision

- (1) Die Revision ist eine Stabsstelle, die unmittelbar dem Generalvikar unterstellt und verantwortlich ist.
- (2) Die Stabsstelle Revision nimmt sowohl die Aufgabe der Innenrevision in allen Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen des Bistums - Bischöfliches Ordinariat - als auch die Aufgabe der Revision bei anderen kirchlichen juristischen Personen, die nicht zum Vermögen des Bistums gehören, wahr.
- (3) Bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben ist sie unabhängig und nur an Weisungen des Generalvikars, an diese Revisionsordnung sowie an geltende Rechtsvorschriften gebunden.
- (4) Die Revision hat keinerlei Weisungsrecht und hat in die laufende Geschäftsführung nicht einzugreifen.

### § 3 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Revision prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich Personalwesen und elektronischer Datenverarbeitung, die Vermögens- und Schuldenverwaltung einschließlich Treuhandvermögen und Treuhandbücher, sonstige wirtschaftliche Betätigungen und die Verwendung von Zuwendungen.
- (2) Die Prüfung soll im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Effizienz, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Sie erstreckt sich gleichfalls auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften, Weisungen und Grundsätze sowie den Aufbau und Möglichkeiten zur Verbesserungen des Risikomanagement- und internen Kontrollsystems.
- (3) Die Revision kann jederzeit unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

- (4) Zu den Aufgaben der Revision gehören insbesondere die Prüfung

1. von Einnahmen und Ausgaben bzw. von Aufwendungen und Erträgen,
2. der Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben,
3. der Geltendmachung und des Eingangs von Forderungen,
4. von Maßnahmen und Projekten, die sich finanziell auswirken können,
5. der Leistungsfähigkeit der Organisationseinheiten sowie der Zweckmäßigkeit der Verwaltungsabläufe,
6. von Baumaßnahmen, die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und die Prüfung von Betriebskostenbedarfsrechnungen,
7. der elektronischen Datenverarbeitung, vor allem der Programme vor ihrer Anwendung, im laufenden Betrieb sowie bei möglichen Veränderungen einschließlich der Sicherung vor Manipulation.

### § 4 Beratungsaufgaben

- (1) Die Revision kann sich aufgrund ihrer Prüfungserfahrungen zu Fragen äußern, deren Beantwortung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bedeutung sind. Sie kann u. a. zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Personalwesens Stellung nehmen.
- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen und der Revision soll ein Austausch der Erfahrungen auf den Gebieten des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Personalwesens stattfinden. Dabei sollen die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Verwaltung und Maßnahmen zur organisatorischen und wirtschaftlichen Gestaltung erörtert werden.
- (3) Die Revision berät die in § 2 Abs. (2) genannten Rechtsträger sowie deren Stellen und Einrichtungen und gibt auf Verlangen und in Absprache mit dem Generalvikar gutachterliche Äußerungen ab.

### § 5 Sonstige Aufgaben

Der Generalvikar kann der Revision im Einzelfall sonstige Aufgaben zuweisen.

### § 6 Prüfungsgrundsätze

- (1) Die Revision legt Art, Umfang und Zeit ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach eigenem Ermessen fest.
- (2) Der Generalvikar kann im Einzelfall Anweisungen zu Art und Umfang der Prüfungstätigkeit erteilen.
- (3) Die Revision nimmt die Prüfung im Regelfall selbst vor. Sie kann mit Zustimmung des Generalvikars Sachverständige hinzuziehen; die Kostenübernahme ist vor Beauftragung zu klären.

### § 7 Arbeits- und Prüfungsplanung

- (1) Der Prüfungs- und Arbeitsverteilungsplan der Revision wird von ihrem/ihrer Leiter/in mindestens jährlich aufgestellt. Dieser ist vom Generalvikar nach Anhörung des Ökonomen zu genehmigen.
- (2) In begründeten Fällen kann die Revision auf Anweisung des Generalvikars auch außerhalb des Prüfungs- und Arbeitsverteilungsplans tätig werden.
- (3) Der/die Leiter/in ist verantwortlich, dass die Prüfungen sachlich und ohne Beeinflussung von dritter Seite ausgeführt werden.

### § 8 Prüfungsdurchführung

- (1) Soweit es der Zweck der Prüfung zulässt, ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der zu prüfende Rechtsträger bzw. die zu prüfende Stelle oder Einrichtung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei der Durchführung der Prüfung ist auf die berechtigten Belange der geprüften Stelle Rücksicht zu nehmen; insbesondere soll der Geschäftsablauf so wenig wie möglich gehemmt oder gestört werden.
- (3) Die Prüfer haben sich über alle für ihre Prüfung maßgeblichen Bestimmungen und Prüfungsgrundlagen zu unterrichten, damit sie den Prüfungsaufgaben gemäß § 3 dieser Ordnung gerecht werden können.
- (4) Jede Prüfung ist solange fortzusetzen, bis über den Gegenstand der Prüfung Klarheit erzielt worden ist.

### § 9 Prüfungsergebnis

- (1) Die Revision teilt das Prüfungsergebnis der geprüften Stelle oder Einrichtung durch einen schriftlichen Prüfbericht oder Prüfvermerk zur Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist mit. In der Regel sollen die Prüfungsfeststellung vor Berichtsabfassung in einer Schlussbesprechung erörtert werden. Die Revision kann von einer Schlussbesprechung absehen, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn es aus anderen Gründen geboten erscheint.
- (2) Der Prüfungsbericht oder -vermerk gibt Aufschluss über Art und Umfang der Prüfung und enthält alle wesentlichen Feststellungen und gegebenenfalls Vorschläge für die Abstellung von Mängeln sowie etwaige Erklärungen des/der Geprüften. Dem Prüfungsbe-

richt über eine Kassenprüfung ist das von dem/der Kassenführer/in unterschriebene Protokoll beizufügen.

- (3) Die Prüfungsberichte oder -vermerke der Revision werden dem Generalvikar vorgelegt.
- (4) Prüfungsergebnisse oder Beanstandungen dürfen nichtbeteiligten Stellen nur mit Zustimmung des Generalvikars mitgeteilt werden. Das gleiche gilt für Mitteilungen über schwebende Prüfungsverfahren.
- (5) Der Generalvikar ist ergänzend schriftlich zu unterrichten von Feststellungen zu Angelegenheiten, die sich ihrer vertraulichen Natur nach nicht für eine Aufnahme in die Prüfungsberichte eignen.

### § 10 Ausräumung von Prüfungsbeanstandungen

- (1) Die geprüften Stellen und Einrichtungen sind verpflichtet, schriftliche Äußerungen, zu denen die Revision aufgefordert hat, innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel vier Wochen) abzugeben. Dabei ist über die getroffenen Maßnahmen zur Behebung von Beanstandungen zu berichten.
- (2) Wird die Ausräumung von Beanstandungen verweigert oder vermag die Revision einer Stellungnahme nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes nicht zustimmen, teilt sie dies dem Generalvikar mit, verbunden mit dem Antrag auf Einleitung der von ihr für erforderlich gehaltenen Maßnahmen.
- (3) Ist über eine Prüfungsfeststellung der Revision zwischen dieser und der geprüften Stelle oder Einrichtung keine einheitliche Auffassung zu erzielen, entscheidet der Generalvikar.

### § 11 Informationsrechte

- (1) Die Revision ist befugt, die von ihr als notwendig erachteten Auskünfte, die Vorlage, die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zutritt zu allen Diensträumen zu verlangen.
- (2) Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben hat die Revision einen uneingeschränkten Zugriff auf alle mittels elektronischer Datenverarbeitung verarbeiteten und gespeicherten Daten.
- (3) Sofern die Revision im Rahmen ihrer Prüfungen Daten aus Personalakten benötigt, sind ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Revision hat hierbei sicherzustellen, dass die überlassenen Unterlagen und Informationen vertraulich behandelt werden und Einsichtsmöglichkeiten durch Unbefugte ausgeschlossen sind.

### § 12 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Rechtsträger sowie die Stellen und Einrichtungen im Aufgabenbereich der Revisionsstelle (§ 2 Abs. (2)) sind gehalten, die Tätigkeit der Revision in kooperativer Weise zu unterstützen.
- (2) Unterlagen, die die Revision zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr auf Verlangen vorzulegen und – ggf. gegen Erteilung einer Bescheinigung – auszuhändigen.
- (3) Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen sind verpflichtet, der Revision die erbetenen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen.

### § 13 *Angelegenheiten von besonderer Bedeutung*

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet der Leiter der Revision den Generalvikar unverzüglich. Dies gilt insbesondere bei der Feststellung von Unterschlagungen, Veruntreuungen, sonstigen Unregelmäßigkeiten oder für den Fall, dass wesentliche Prüfungsbeanstandungen (§ 10) nicht ausgeräumt werden.

### § 14 *Jahresbericht*

Die Revision fasst wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit jährlich in einem Bericht an den Generalvikar zusammen.

### § 15 *Unterrichtung der Revision*

- (1) Die Revision ist von Unregelmäßigkeiten, Verlusten durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung sowie bei Kassenfehlbeträgen, die vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Revision sind gegebenenfalls über das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau oder die mittelbewirtschaftenden Stellen Haushaltspläne, Jahresrechnungen, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Vermögensübersichten und alle zugehörigen Anlagen, Unterlagen und Aufstellungen vorzulegen. Dies gilt auch für sämtliche Auswertungen, die einen Überblick über den Finanzstatus insgesamt oder in Teilbereichen ermöglichen, sowie für über- und außerplanmäßige Einnahmen (Erträge) /Ausgaben (Aufwendungen), sofern diese nicht zur Aufstellung eines Nachtrags Haushaltes (Budgets) führen und eine dahingehende rechtliche oder kirchenrechtliche Verpflichtung besteht.
- (3) Die Revision kann im Benehmen mit dem Generalvikar generell oder im Einzelfall auf die Vorlage verzichten.
- (4) Der Revision sind die Prüfungsberichte anderer Stellen (Wirtschaftsprüfer, öffentlicher Rechnungsprüfungsämter, Finanzamt etc.) vorzulegen, soweit sie sich auf Bereiche erstrecken, die der Prüfung durch die Revision unterliegen.
- (5) Die Revision ist frühzeitig zu informieren über geplante organisatorische Änderungen oder wesentliche Neuregelungen, die auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Personalwesens vorgenommen werden. Sie ist auch zu unterrichten wenn sonstige organisatorische Änderungen oder wesentliche Neuregelungen vorgenommen werden.

### § 16 *Beteiligung der Revision*

- (1) Die Revision kann sich nach Beauftragung durch den Generalvikar jederzeit zu den in § 15 Abs. (5) genannten Maßnahmen äußern.
- (2) Vorschriften, Regelungen und Richtlinien, die die Vergabe von Mitteln und sonstigen Zuwendungen sowie die vom Empfänger der Mittel zu erbringenden Nachweise betreffen, werden im Einvernehmen mit der Revision aufgestellt.

### § 17 *Verschwiegenheitspflicht*

- (1) Wer in der Revision (§ 1) oder in ihrem Auftrag (§ 6 Abs. (3)) tätig ist, ist innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Einhaltung der Vorschriften über den

Schutz personenbezogener Daten sowie zur Wahrung des Steuer- und Dienstgeheimnisses verpflichtet. Dazu gehört auch die streng vertrauliche Behandlung aller Geschäftspapiere sowie der von der Revision selbstgestellten Unterlagen.

- (2) Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Dienst- bzw. Auftragsverhältnisses fort.

### § 18 *Aktenführung*

Die Prüfungsakten sind von den zur Prüfung beizuziehenden Verwaltungsakten getrennt zu halten und als solche zu kennzeichnen.

### § 19 *Dienstanweisung*

Weitere Regelungen zur inneren Ordnung der Revision sowie zum Ablauf des Dienstbetriebes können in einer besonderen Dienstanweisung erfolgen.

### § 20 *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Limburg, 15. Januar 2004  
Az.: 603P/03/01/2

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

### **Nr. 408 Profanierung der Kapelle im Franziska-Schervier-Altenpflegeheim in Frankfurt/M.**

Nach Anhörung des Priesterrates hat Bischof Dr. Franz Kamphaus die Kapelle im Franziska-Schervier-Altenpflegeheim in Frankfurt/M. mit Datum vom 29. Januar 2004 gemäß c. 1224 § 2 CIC für profan erklärt.

Limburg, 12. Februar 2004  
Az. 122B/03/01/1

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

### **Nr. 409 Ankündigung der Diakonenweihe**

Am Samstag, 27. März 2004, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus einem Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 15.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer zu Ruppach-Goldhausen.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit dem Weihekandidaten zu geben. Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, den Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

### **Nr. 410 Neues aus dem Projekt Netzwerk@Pfarrbüro**

Kernteam und Lenkungsgruppe haben ihre Arbeit beendet - Ergebnisse sichtbar!

### **Projekthandbuch Wegweiser im Pfarrbüro**

Das Projekthandbuch „Wegweiser im Pfarrbüro“, das greifbarste Ergebnis des Projektes, wird Anfang März an alle Pfarrbüros versandt. Damit verfügen alle PfarrsekretärInnen über eine einheitliche Grundlage in ihrer Arbeit. Check-

listen, Merkzettel, Hinweise auf Richtlinien und (Kirchen-) Gesetze wurden erarbeitet und zusammengetragen, um die Arbeit im Pfarrbüro effektiver zu machen. Viele Checklisten (teilweise im Entwurf) können Sie heute schon auf der Internetseite [netzwerk-pfarrbuero.bistumlimburg.de](http://netzwerk-pfarrbuero.bistumlimburg.de) abrufen (unter „Arbeitspakete“).

### **BezirkssprecherInnen**

Ein zweites Ergebnis kümmert sich um die „menschlichen“ Netzwerke vor Ort: Die BezirkssprecherInnen haben nun eine „genehmigte“ Grundlage für ihre Arbeit. Die Arbeit aller bisherigen und derzeit gewählten BezirkssprecherInnen wird mit dem neuen Konzept nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil, mit diesem Ansatz werden alle unterstützt, die bisher schon aktiv waren. Das Konzept will „Zündfunke“ in den Bezirken sein, in denen die Vernetzung noch nicht so gut läuft. Die BezirkssprecherIn ist „Sprachrohr“ in beide Richtungen: von den Pfarrbüros zum Bezirk und in das BO sowie vom BO bzw. dem Bezirksdekan zu den Pfarrbüros. Sie ist Vertrauens- und Ansprechperson der Pfarrbüros auf allen Ebenen. Und sie ist Sammelstelle für alle Anliegen – in beide Richtungen. Die Organisationsform, dass in jedem Bezirk eine gewählte BezirkssprecherIn Treffen durchführt und zu bestimmten Themen Inhalte sammelt bzw. Fragen und Antworten aus beiden Richtungen gesammelt und weitergeleitet werden, ist ein „greifbares“ Netzwerk. Neuen KollegInnen wird der Einstieg erleichtert, die Arbeit der Lernpfarrbüros wird unterstützt und ergänzt. Wünsche zum Helpdesk, zur Formulare Datenbank, zum gesamten Portal für das Pfarrbüro werden an einer einheitlichen Stelle gesammelt und zentral weiter geleitet.

#### *Was ist die Basis des Konzepts?*

Die BezirkssprecherIn und die StellvertreterIn werden zu einem einheitlichen Zeitpunkt im Bistum für 3 Jahre gewählt. Die erste Wahl findet im Bistum im 1. Quartal in 2004 statt. BezirkssprecherInnen, die bereits diese Funktion ausüben, und deren StellvertreterIn können bestätigt werden. Im BO und im jeweiligen Bezirk ist eine Kontaktperson zu benennen. Im BO ist dies der Dezernent Pastorale Dienste, Pfarrer Hübinger. Organisatorische Aufgaben werden vom Referat Personalentwicklung und -förderung, Aus- und Fortbildung, Frau Schwarz übernommen. Die Benennung der Kontaktperson im Bezirk liegt in der Verantwortung des Bezirksdekans.

Die BezirkssprecherInnen und deren StellvertreterInnen werden in der Fortbildung mit den Aufgaben wie Sitzungsleitung (Moderation), dem Umgehen mit Problemen der KollegInnen etc. vertraut gemacht. Der geplante Termin für diese Fortbildung ist der 6. und 7. September 2004.

### **Lernpfarrbüro**

Ein drittes Ergebnis kümmert sich um den „Einstieg ins Pfarrbüro“: die ersten Lernpfarrbüros starten ihre Arbeit. Pfarrsekretärinnen arbeiten vor Ort, häufig auf sich gestellt. Etliche neue Mitarbeiterinnen werden nicht von der Vorgängerin eingearbeitet, manche Neue übernehmen „verwaiste“ Arbeitsplätze. Die Ansprüche an die PfarrsekretärIn sind hoch. Sie hat ein kleines Unternehmen zu betreuen und zu unterstützen. Eine gute Einarbeitung muss daher wichtig sein und zu einem guten Start dazu gehören. Die Idee des Lernpfarrbüros gibt es schon seit einiger Zeit. Doch mit dem

Projekt Netzwerk@Pfarrbüro hat sich ein Umfeld gefunden, in dem diese gute Idee angegangen werden kann. Über das Bistum verteilt soll es Pfarrbüros geben, die nach festgelegten Standards arbeiten. In diesen Pfarrbüros können neue MitarbeiterInnen nach einem festgelegten Turnus mit Hilfe einer erfahrenen Pfarrsekretärin praktisch erleben, wie verwaltungstechnische Arbeiten abgewickelt werden. Die Einarbeitung der neuen MitarbeiterInnen (PfarrsekretärInnen) soll effizienter und effektiver geschehen. Mit den Lernpfarrbüros gibt es ein professionelles Instrument, die neue PfarrsekretärIn „fit“ für den Alltag zu machen. Das Lernpfarrbüro ergänzt dabei die bisher vorhandenen Instrumente Einführungskurse aus dem Fortbildungskalender, Netzwerk im Bezirk durch die Veranstaltungen mit den BezirkssprecherInnen und das Projekthandbuch „Wegweiser im Pfarrbüro“. Das Lernpfarrbüro arbeitet die neue MitarbeiterIn in die verwaltungstechnischen Abläufe ein. Themen der Einführungskurse bleiben von der Theorie her bei den Einführungskursen, die Praxis – sofern es sich um verwaltungstechnische Abläufe handelt – wird im Lernpfarrbüro geleistet. Zwischen dem Lernpfarrbüro und der neuen MitarbeiterIn wird ein Einarbeitungsplan vereinbart. Grundlage für diesen Plan bildet eine Checkliste, die zum Konzept gehört. Die Lernpfarrbüros erhalten „methodische“ Unterstützung für ihre Arbeit. Eine Schulung zu „Wie vermittele ich Wissen?“ findet am 17. Mai von 13:00 – 17:00 Uhr statt.

### **Ergebnisse „kommunizieren“**

Damit möglichst viele von den Ergebnissen wissen und das Projekt damit gute Früchte tragen kann, werden verschiedene Wege „gegangen“, um die Ergebnisse an den Mann und die Frau zu bringen. Am 3. Mai 2004 wird das Projekt in der Pleko präsentiert. In den Bezirken sollen BezirkssprecherInnen bei ihren Veranstaltungen und auch bei Pastoraltagungen usw. die Ergebnisse vorstellen. Ein weiterer Artikel im „Sonntag“ sowie ein abschließender Beitrag für den Gemeindeverteiler ist geplant. Und nicht zuletzt dient das Amtsblatt der Verbreitung der Projektergebnisse. Die Internetseite [netzwerk-pfarrbuero.bistumlimburg.de](http://netzwerk-pfarrbuero.bistumlimburg.de) ist nach wie vor für alle zugänglich. Dort können Sie die hier vorgestellten Konzepte zum Lernpfarrbüro und zu den BezirkssprecherInnen abrufen.

Sie haben noch Fragen? Frau Schwarz, Tel. 06431 295-472, [j.schwarz@bistumlimburg.de](mailto:j.schwarz@bistumlimburg.de) oder Christine Maurer, Tel. 06252 795536, [christine.maurer@copenet.de](mailto:christine.maurer@copenet.de) antworten gerne.

### **Nr. 411 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg**

In Ergänzung zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 1/2004, Seite 245, werden nachstehend die folgenden Wahlergebnisse mitgeteilt:

Für die Dauer von 4 Jahren wurden folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt:

*Vorsitzender:* Hans Hartz

*Stellvertreterin:* Magdalena Lappas

#### **Bezirk Hochtaunus:**

*Vertreterin:* Eva Toussaint, St. Georg, Wehrheim-Pfaffenwiesbach

**Bezirk Lahn-Dill-Eder:**

Maria Horsel, Zu den Hl. Engeln, Haiger-Fellerdill  
*Vertreterin:* Silvia Giesen, St. Josef, Biedenkopf.

**Nr. 412 Hörbuch-CD des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken zur Erstkommunion**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt erstmals im Rahmen seiner traditionellen Aktion zur Erstkommunion eine Hörbuch-CD mit dem Titel „Kleines Glück ganz groß“ heraus. Geschichten und Gebete bekannter Kinderbuchautoren sowie Musikstücke sollen Kinder und Katecheten bei der Vorbereitung auf die Erste Heilige Kommunion unterstützen. Ein 32-seitiges Begleitheft enthält Informationen zum Kommunionbrauch, Texte, Lieder und Tipps für die praktische Umsetzung und richtet sich besonders an Eltern und Tischmütter.

Mit dem Verkauf der CD und des Begleitheftes unterstützt die Diaspora-Kinderhilfe das soziale Projekt „Orte zum Leben“ in Brandenburg. Kinder, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können, erfahren hier Geborgenheit, Liebe, christliche Werte und ein partnerschaftliches Miteinander.

Die Erstkommunion-CD kostet 10,50 €, das Begleitheft 2,60 €.

Bestellung: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (0 52 51) 29 96 54, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de

**Nr. 413 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 07.03.2004**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (07. März 2004) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

**Nr. 414 Gemeinsam Ostern feiern - eine ökumenische Handreichung**

Trotz der unterschiedlichen Kalender bei der Berechnung des Osterdatums kann das Osterfest in diesem Jahr gemeinsam gefeiert werden, da das Fest für katholische, orthodoxe und evangelische Christen auf den 11. April 2004 fällt.

Aus diesem Anlass hat die Ökumenische Centrale in Frankfurt im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland eine ökumenische Handrei-

chung zum Osterfest ausgearbeitet. Darin finden sich Informationen zur Karwoche und zu Ostern in unterschiedlichen kirchlichen Traditionen (Orthodoxie, katholische Kirche, evangelische Kirche und Freikirchen), liturgische Impulse und Bausteine aus verschiedenen Traditionen, sowie ökumenische Gottesdienstentwürfe, Meditationen und Impulstexte. Erklärungen zu Osterbräuchen und Symbolen, sowie zu den verschiedenen Osterkalendern und -daten vervollständigen die 80seitige Handreichung. Sie kann zum Preis von 5 Euro zzgl. Versandkosten bei der Ökumenischen Centrale, Postfach 900617, 60446 Frankfurt am Main, Fax-Nr. 069/24702730 angefordert werden.

**Nr. 415 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 05. Juli 2004 bis 12. September 2004**

In der Zeit vom 05. Juli 2004 bis 12. September 2004 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigsten telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen. Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis 31. März 2004 an folgende Adresse erfolgen: Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Telefon 0043/662/80 47-110, Fax 0043/662/80 47-1109, E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

Ungefähr ab Mitte April 2004 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

**Nr. 416 Priesterexerzitien in der Benediktinerabtei Weltenburg**

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet in der Begegnungsstätte St. Georg in 93309 Weltenburg zwei Kurse Priesterexerzitien an:

**Schweigeexerzitien für Priester**

Termin: 4. - 8. Oktober 2004, Beginn 18.00 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr

Thema: „Gott offenbart sich je neu“ - Biblische Meditationen

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

**Schweigeexerzitien für Priester**

Termin: 15. - 20. November 2004 (Beginn 18.00 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr)

Thema: „Ich habe dir meine Worte in den Mund gelegt, im Schatten meiner Hand habe ich dich verborgen“ (Jes 51,16) - Anregungen und Gedanken aus Deuterocesaja

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der  
Erzdiözese München-Freising

Nähere Informationen und Anmeldung: Telefon (0 94 41)  
2 04-0, Fax (0 94 41) 2 04-1 37.

#### **Nr. 417 Priesterexerzitien in der Abtei St. Georgen- berg-Fiecht, Tirol (auch für Diakone)**

„Ströme lebendigen Wassers“

In einer Zeit des Priestermangels für eine wachsende Zahl  
von Gemeinden zuständig, können sich Priester überlastet  
und erschöpft fühlen. Umso wichtiger ist es, eine Spiritualität  
zu entwickeln, die dieser Situation gerecht wird.

Termin: Montag, 16.08.04 bis Samstag, 21.08.04  
Leitung: P. Regino Schüling OSB  
Kosten: Vollpension für 5 Tage: 175,- Euro, Kursge-  
bühr 70,- Euro

Anfragen/Anmeldung bei P. Regino Schüling OSB  
A - 6130 Stift Fiecht bei Schwaz, Telefon (00 43)-52 42 6 32  
76 31 oder E-Mail: regino@st-georgenberg.at

#### **Nr. 418 Dienstmeldungen**

Nach der Weihe zu Ständigen Diakonen am 22. November  
2003 wurden eingesetzt als

- Diakon im Hauptberuf Otto BÄMMEL in der Pfarrei  
Maria Rosenkranz in Frankfurt/M. (101),
- Diakon im Hauptberuf Norbert HARK in der Pfarrei  
St. Dionysius in Kelkheim-Münster (199),
- Diakon im Hauptberuf Jan KLEMENTOWSKI in  
der Pfarrei Heilig Geist in Frankfurt/M. (102),
- Diakon im Hauptberuf Meinrad KRESS in der Pfarrei  
St. Ägidius in Berod/Westerwald (248).

Mit Termin 15. Februar 2004 bis zum 31. August 2004 hat  
der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Norbert BECKER  
zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger  
ernannt. (142)

Mit Termin 01. Februar 2004 bis zum 30. November 2004  
hat Herr Dr. Cyprian ANYANWU, Priester der Diözese  
Ahiara/Nigeria, einen Seelsorgeauftrag für priesterliche  
Dienste in der Pfarrei St. Martin in Idstein und der Pfarrvi-  
karie St. Thomas in Waldems-Esch erhalten. (237)

Mit Termin 30. April 2004 hat der Herr Bischof den Verzicht  
von Herrn Pfarrer Reinhard KLEIN auf die Pfarrei St. Anna  
in Neuhäusel und die Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in  
Eitelborn angenommen; Herr Pfarrer Klein tritt zum 01. Mai  
2004 in den Ruhestand. (256)

Mit Termin 30. April 2004 hat der Herr Bischof den Verzicht  
von Herrn Pfarrer Horst KRAHL auf die Pfarrei St. Josef  
mit der Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung in Wiesba-

den-Dotzheim, in denen die Seelsorge gemäß c. 517 § 1 CIC  
geordnet ist, angenommen; Herr Pfarrer Krahl tritt zum 01.  
Mai 2004 in den Ruhestand. (290)

Mit Termin 30. Juni 2004 hat der Herr Bischof den Verzicht  
von Herrn Pfarrer Horst EID aus gesundheitlichen Grün-  
den auf die Pfarreien St. Christophorus in Frankfurt/M.-  
Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frank-  
furt/M. angenommen; Herr Pfarrer Eid tritt zum 01. Juli  
2004 in den Ruhestand. (105, 106)

Mit Termin 31. August 2004 hat der Herr Bischof den  
Verzicht von Herrn Pfarrer Rainer PETRAK aus gesund-  
heitlichen Gründen auf die Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt/  
M.-Fechenheim angenommen; Herr Pfarrer Petrak tritt zum  
01. September 2004 in den Ruhestand. (102)

Mit Termin 31. August 2004 hat der Herr Bischof den  
Verzicht von Herrn Pfarrer Reinhard ROSENBUSCH auf  
die Pfarreien St. Georg und Katharina in Wiesbaden-Frauen-  
enstein, St. Peter und Paul in Wiesbaden-Schierstein sowie  
auf das Amt des die Seelsorge Leitenden Priesters gemäß c.  
517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Hedwig in Wiesbaden ange-  
nommen; Herr Pfarrer Rosenbusch tritt zum 01. September  
2004 in den Ruhestand. (292)

Mit Termin 31. August 2004 hat der Herr Bischof den  
Verzicht von Herrn Pfarrer Winfried DIDINGER auf die  
Pfarrei St. Martin in Lahnstein angenommen; Herr Pfarrer  
Didingier tritt zum 01. September 2004 in den Ruhestand.  
(223)

Mit Termin 30. September 2004 hat der Herr Bischof den  
Verzicht von Herrn Pfarrer OStR i. R. Alois STAUDT auf  
die Pfarreien St. Lubentius in Limburg-Dietkirchen und St.  
Nikolaus in Runkel-Dehrn angenommen; Herr Pfarrer Staudt  
tritt zum 01. Oktober 2004 in den Ruhestand. (164)

Mit Termin 30. November 2004 hat der Herr Bischof den  
Verzicht von Herrn Pfarrer Paul KEUL auf die Pfarreien St.  
Johannes der Täufer in Niederwalluf, St. Martin in Eltville-  
Martinsthal und St. Antonius Erem. in Eltville-Rauenthal  
angenommen; Herr Pfarrer Keul tritt zum 01. Dezember  
2004 in den Ruhestand. (217, 218)

Mit Termin 06. Februar 2004 wurde Herr Lic. iur. can. Peter  
PLATEN, Persönlicher Referent des Generalvikars, von der  
Kath.-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-  
Universität Münster zum Doktor der Theologie promoviert.  
(11)

#### **Nr. 419 Kelche für neue Pfarreien und Neupriester gesucht**

Bischof Reinhard Pünder, Diözese Coroatà, Brasilien, bittet  
um die Überlassung von Kelchen, die in seinem Bistum für  
die Neuerrichtung von Pfarreien und für Neupriester benö-  
tigt werden. Die für Bischof Pünder bestimmten Kelche sind  
bei Herrn Diakon Pyrlík, Referat Liturgie, abzugeben.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 1. März 2004

Nr. 420	Brief des Bischofs an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 2004 .....	257	Nr. 426	Missa chrismatis .....	278
Nr. 421	Satzung der Katholischen Fachhochschule Mainz vom 19. Mai 2003 .....	259	Nr. 427	Bination an den drei österlichen Tagen .....	278
Nr. 422	Kommunale Baulastverpflichtungen .....	273	Nr. 428	Zeit der Ostervigil .....	279
Nr. 423	Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft .....	277	Nr. 429	Ferienaushilfen in den Sommermonaten .....	279
Nr. 424	Merkblatt zum Sozialdatenschutz .....	277	Nr. 430	Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag, den 04. April 2004 .....	279
Nr. 425	Budget des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2004 .....	278	Nr. 431	Schwestern- und Priesterexerzitien .....	279
			Nr. 432	Dienstnachrichten .....	280
			Nr. 433	Änderungen im Schematismus .....	280

## Nr. 420 Brief des Bischofs an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 2004

### Kinder - aus Liebe zum Leben

Liebe Geschwister im Glauben!

In den vergangenen Jahren habe ich häufiger den Kindern einen Brief geschrieben. Heute wende ich mich an Sie, die Erwachsenen, weil mir die Kinder sehr am Herzen liegen und ich Sie um Ihre Mitsorge bitten möchte.

#### I. Zur Situation

Zurzeit wird heftig darüber gestritten, wie Deutschland zukunftsfähig werden kann. Das Zauberwort heißt Innovation, Erneuerung. Wie ernst ist das gemeint? Kinder sind die tiefgreifendste Innovation; Kinder sind - heißt es - die Zukunft unserer Gesellschaft. Wenn das zutrifft, ist es darum schlecht bestellt. Unser Land leidet an einem dramatischen Kindermangel. Damit fehlt nicht nur die Zukunft, damit fehlt die Grundlage der viel beschworenen Innovation. Kinder gleichen dem frischen Wind, der die abgestandene Luft einer müden Erwachsenenwelt vertreibt und die Atmosphäre erneuert. Ein Staat, in dem am laufenden Band Reformideen aus dem Hut gezaubert werden, der aber viel zu wenig für die Kinder tut, produziert mit aller Geschäftigkeit nur heiße Luft. Die Christen sind davon nicht ausgenommen. Wo sind die Familien, die ihre Entscheidung für Kinder mit in die Kirche hinein tragen und unsere Pfarrgemeinden neu beleben?

Deutschland sieht alt aus. Was die Kinder angeht, gehören wir nach einer Statistik der Weltbank zu den fünf ärmsten Ländern der Welt. Das bleibt nicht ohne Folgen. Denken Sie nur an die ins Mark gehende Krise der sozialen Sicherungssysteme. Die Politik hat jahrzehntelang Familien mit Kindern benachteiligt. Sie hat nicht einmal solche Ungerechtigkeiten beseitigt, die höchsttrichterlich als verfassungswidrig erklärt worden sind. Dieser Skandal wirkt sich aus. Kinder sind zu einem alarmierenden Armutsrisiko geworden.

Die Schuld an dieser Entwicklung trifft nicht nur die Politik. Unsere Gesellschaft ist von kinderfeindlichen Tendenzen durchsetzt. Eltern, die in der Stadt eine Wohnung suchen,

erfahren sehr schnell, dass Kinder unerwünscht sind. Geeigneter Wohnraum ist zur kaum erschwinglichen Mangelware geworden. Frauen und Männer, die ihre Arbeitsverhältnisse den Erfordernissen einer Familie mit Kindern anpassen wollen, finden nur selten Arbeitgeber, die ihnen entgegen kommen. Besonders alleinerziehende Mütter vermissen Betreuungsmöglichkeiten, damit sie ihrer Arbeit nachgehen können. Die Entscheidung für Kinder bringt schwerwiegende Nachteile mit sich. Mit einem Kind geht es oft noch. Je mehr es werden, desto schwieriger wird es.

So wichtig es ist, den unterschiedlichen Ursachen des Kindermangels nachzugehen und Abhilfe zu schaffen - mehr Wohnraum, mehr Geld, mehr Betreuung allein werden noch keine Wende bewirken. Die DDR hatte sehr hohe Standards in der Kinderbetreuung, gleichwohl aber eine ganz niedrige Geburtenrate. Früher hieß es: „Unsere Kinder sollen es einmal besser haben als wir.“ Jetzt sind diese Kinder erwachsen - und wollen keine Kinder mehr, mit denen sie ihre Ansprüche teilen müssten. Die Entscheidung *für* Kinder ist immer auch eine Entscheidung *gegen* manches Andere. Alles zugleich geht nicht.

Neue Umfragen belegen, dass sich Paare deutlich mehr als zwei Kinder wünschen. Aber wenn es ernst wird, sind sie nicht bereit, den Preis für die Erfüllung ihres Wunsches zu zahlen. Auch unter den Christinnen und Christen ist dann letztendlich Anderes wichtiger als Kinder. Offenbar ist der Glaube zu schwach, um kinderabweisende Tendenzen zu überwinden. Viel zu vielen ist die „Kultur des Lebens“ fremd geworden. Das ist unser größter Mangel.

#### II. Für eine christliche Lebenskultur

Was ist uns wichtig? Die Antwort auf diese Frage gibt Auskunft über unsere Lebenskultur. Vor einigen Jahren hat man zu klären versucht, was den Europäern am Herzen liegt (vgl. die Europäische Wertestudie). Das Ergebnis ist eindeutig: Dinge stehen höher im Kurs als das Leben. „Man müsste in Europa das Glück haben, als Auto zur Welt zu kommen“, lautet das spöttische Fazit (P. M. Zulehner). In Hamburg stehen jedem Kind vier Autos gegenüber, in München gar fünf: unscheinbares Leben gegen eine Übermacht aus Blech. Unsere Wertehierarchie ist auf den Kopf gestellt: „Das Auto ist des Deutschen liebstes Kind.“

Was ist uns Christen wichtig? Wofür stehen wir ein? Jesus hat gerade im Umgang mit den Kindern Maßstäbe gesetzt, die uns in die Pflicht nehmen. Sie kennen die einschlägigen Stellen aus dem Evangelium: Als Kinderfreund ist Jesus geradezu sprichwörtlich geworden. Was hat er gemacht? Er hat - damals revolutionär - die Kinder in die Mitte gerückt. Er hat sich mit ihnen identifiziert. Er hat gesagt: ‚Wer Kindern quer kommt, der bekommt mit mir zu tun‘ (vgl. Mk 9,36f.).

Kinder sind zuerst und vor allem Repräsentanten Gottes. Sie sind sein Geschenk, sind Gottes Kinder. Sie werden nicht erarbeitet und hergestellt, sondern empfangen. Im Zeitalter der Macher ist das eine Provokation. Viele denken, alles sei machbar, und das Machbare sei alles. Der Mensch produziert sich selbst. Das ist ein riesiger Schwindel. Das Kostbarste und Wichtigste im Leben ist uns geschenkt, wie das Leben selbst. Es ist nicht Verdienst und Leistung, sondern Gnade. Und zugleich nehmen die Eltern in der Zeugung eines Kindes teil an Gottes Kreativität. Es gibt keine größere Kreativität als die Weitergabe des Lebens. Das scheint beim landläufigen Kreativitätsgerede fast vergessen.

Die in Gott gründende Würde der Kinder verbietet es, sie als Mittel zum Zweck zu missbrauchen. Sie sind um ihrer selbst willen wichtig, nicht nur als künftige Erwerbstätige, Steuerzahler oder Verbraucher. Kindesmissbrauch beschränkt sich keineswegs auf den sexuellen Bereich, er geschieht überall dort, wo Kinder nur dazu erhalten müssen, stromlinienförmig den Interessen von Wirtschaft und Konsum zu dienen oder die Träume ihrer Eltern zu verwirklichen. Kind Gottes zu sein garantiert den Kindern Unabhängigkeit. Es schenkt ihnen die Freiheit, ein Original zu sein, nicht ein Abziehbild gesellschaftlicher Trends. Sie sind ein Geschenk des Himmels. Darum stellt Jesus die Kinder in die Mitte und sagt den Erwachsenen: ‚Schaut sie euch an, sie sagen euch das, allein schon durch ihr Dasein‘.

Kinder müssen nicht erst Menschen werden, sie sind es. Sie sind keine kleinen Erwachsenen, aber sie wollen erwachsen werden. Sie brauchen deshalb stabile Rahmenbedingungen, Zeit und Raum, um wachsen zu können. Es schadet ihnen, wenn ihnen die Kindheit gestohlen wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Armut zu diesem Ergebnis führt, der Druck ehrgeiziger Eltern oder die Anpassungszwänge der Gesellschaft. Kinder müssen ihren eigenen Standpunkt gewinnen und ein starkes Rückgrat. Sie brauchen Erziehung. Noch viel dringender benötigen sie Erwachsene, die ihnen Vertrauen schenken und Zuwendung, sich Zeit für sie nehmen können und ihnen Raum geben im eigenen Leben.

### III. Für eine kinderfreundliche Pfarrgemeinde

Als Christen haben wir die Pflicht, kinderfeindliche Tendenzen aufzudecken und dagegen anzugehen. Das können wir um so glaubwürdiger tun, je kinderfreundlicher wir im eigenen Haus sind. Wir glauben, dass Gott uns in den Kindern begegnet. Das bedeutet nicht, wir sollten sie vergöttern. Kinder sind weder kleine Engel noch kleine Teufel, sondern kleine Menschen, denen wir Erwachsene das Zeugnis christlichen Glaubens schulden. Wir dürfen sie nicht um Gott betrügen.

1. Sind unsere Gemeinden Lebensorte für Kinder? Sind Kinder dort wirklich willkommen, oder sind sie für die eingefahrenen Kreise der Erwachsenen Störenfriede? Es ist

gut, dass es Kindergottesdienste gibt. Ich danke allen, die dafür Verantwortung tragen, auch gerade den Älteren unter uns. Aber die Kinder sind durch die Taufe Glieder der Kirche und haben ihren Platz im Gemeindegottesdienst zusammen mit den Geschwistern, den Eltern und den Großeltern. Wer ihnen diesen Platz streitig machen will, verwirkt seinen eigenen Platzanspruch.

2. Die allermeisten Pfarrgemeinden haben Tageseinrichtungen für Kinder. Wo sie weiterhin nötig sind, stehen sie trotz der Sparzwänge nicht zur Disposition. Sie stehen oft in der Nähe der Kirche, mitten in der Gemeinde. Aber sind sie wirklich eine Sache der Gemeinde? Finden die Sorgen der Erzieherinnen und Erzieher, finden die Anliegen der Eltern in der Gemeinde ein offenes Ohr, oder ist das alles nur Sache des Verwaltungsrates? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben sich zumeist alle erdenkliche Mühe, die Kinder mit dem Glauben vertraut zu machen. Es ist nur zu wünschen, dass die Eltern die Anregungen aufgreifen, damit ihre Kinder nicht um Gott betrogen werden.

Wie verhält es sich mit den Eltern-Kind-Gruppen? Es gibt sie Gott Dank in fast allen Pfarreien. Sind sie wirklich willkommen oder nur geduldet? Es muss spürbar werden, dass uns die Kinder mit ihren Eltern am Herzen liegen. Hier stehen unsere großen Worte von der christlichen Kinderfreundlichkeit auf dem Prüfstand.

3. Wir Erwachsenen sind nicht nur Mitglieder einer Gemeinde und Glieder der Kirche, sondern gleichzeitig Bürgerinnen und Bürger dieses Staates. Wir sind deshalb mitverantwortlich für die Zustände und Missstände in unserem Land. Wir sollten uns nicht am beliebten Volkssport wohlfeiler Politikerschelte beteiligen. Wir haben die Politiker und die Politik, die wir verdienen; denn wir leben in einer Demokratie. Ich bitte Sie deshalb, bei den Wahlen genau darauf zu achten, was die Parteien für Kinder und Familien mit Kindern tun. Lassen Sie sich nicht mit Programmen und Versprechungen abspesen; prüfen Sie, was tatsächlich geschieht.

Aber verlassen Sie sich nicht einfach darauf, was der Staat leistet, handeln Sie selbst als verantwortliche Bürger und Bürgerinnen. Knüpfen Sie Netze praktischer Hilfe in der Nachbarschaft, ergreifen Sie die Initiative, damit Kindergruppen, Kindertagesstätten und Schulen möglichst gut arbeiten können. Achten Sie darauf, wo Alleinerziehende oder Eltern mit kranken oder behinderten Kindern Entlastung brauchen. Wir haben allen Grund, uns über Ehepaare zu freuen, die ja sagen zum Kind und auch all denen zu danken, die ihnen helfen, dieses Ja einzulösen.

Liebe Erwachsene, ich möchte Sie bitten, den Kindern einen herzlichen Gruß von mir auszurichten und eine Nachricht zu überbringen. Ich bin neugierig, wo und wie Kinder ihre Pfarrgemeinde erleben. Ich würde mich freuen, wenn sie ein Bild dazu malten. Der Fantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt. Wenn ich die Bilder bis zum 2. April erhalte, dann werden die Schönsten am Weißen Sonntag in unserer Kirchenzeitung „Der Sonntag“ veröffentlicht. Vielleicht gelingt es uns sogar, daraus eine Ausstellung für die Kreuzwoche zusammen zu stellen. Seien Sie alle von Herzen begrüßt. Gott segne Sie - der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Limburg, 15. Februar 2004

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 421 Satzung der Katholischen Fachhochschule  
Mainz vom 19. Mai 2003**

**Inhaltsübersicht**

**ERSTER TEIL**

**Grundsätzliche Bestimmungen**

- § 1 *Bezeichnung, Rechtsstellung und Gliederung*
- § 2 *Besondere Prägung*
- § 3 *Aufgaben*
- § 4 *Zuständigkeiten*

**ZWEITER TEIL**

**Angehörige der Fachhochschule**

**1. Abschnitt**

**Angehörigkeit und Mitwirkung**

- § 5 *Angehörige*
- § 6 *Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung*
- § 7 *Beschlussfassung*
- § 8 *Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten*
- § 9 *Wahlen*
- § 10 *Amtszeit*
- § 11 *Öffentlichkeit*
- § 12 *Verschwiegenheitspflicht*
- § 12a *Kirchliche Grundordnung*

**2. Abschnitt**

**Personalwesen**

- § 13 *Hochschulbedienstete, Zuordnung*
- § 14 *Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte*
- § 15 *Lehrverpflichtung*
- § 16 *Dienstliche Aufgaben der Professoren und Professorinnen*
- § 17 *Durchführung der dienstlichen Aufgaben der Professoren und Professorinnen*
- § 18 *Freistellung für Fortbildung in der Praxis und für besondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben*
- § 19 *Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen*
- § 20 *Berufung von Professoren und Professorinnen*
- § 21 *Lehrkräfte für besondere Aufgaben*
- § 22 *Assistenten und Assistentinnen*
- § 23 *Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten*
- § 24 *Vorgesetzter/ Vorgesetzte der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Assistenten/ Assistentinnen*
- § 25 *Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen*
- § 26 *Lehrbeauftragte*
- § 27 *Wissenschaftliche Hilfskräfte*

**3. Abschnitt**

**Studentische Vertretung und Selbstverwaltung**

- § 28 *Studierendenvertreter in den Kollegialorganen*
- § 29 *Freiwilliger Zusammenschluss zur Vertretung der Studierenden*

**DRITTER TEIL**

**Studium und Zugangsvoraussetzungen**

- § 30 *Ziel des Studiums*
- § 31 *Regelstudienzeit*
- § 32 *Studienordnungen*

- § 33 *Lehrangebot*
- § 34 *Hochschulgrade*
- § 35 *Hochschulprüfungen*
- § 36 *Ordnung für Hochschulprüfungen*
- § 37 *Studienreform*
- § 38 *Studienberatung*
- § 39 *Weiterbildendes Studium*
- § 40 *Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen*
- § 41 *Ausbildungsvertrag – Einschreibung*

**VIERTER TEIL**

**Organisation und Verwaltung der Fachhochschule**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Organisationsgrundsätze**

- § 42 *Organe*
- § 43 *Ausschüsse, Beauftragte*
- § 44 *Hochschulkuratorium*

**2. Abschnitt**

**Zentrale Organe**

**1. Unterabschnitt**

**Versammlung**

- § 45 *Aufgaben*
- § 46 *Zusammensetzung*

**2. Unterabschnitt**

**Senat**

- § 47 *Aufgaben*
- § 48 *Zusammensetzung*

**3. Unterabschnitt**

**Leitung der Fachhochschule**

- § 49 *Aufgaben des Rektors/ der Rektorin*
- § 50 *Wahl des Rektors/ der Rektorin*
- § 51 *Prorektor/ Prorektorin*
- § 52 *Verwaltungsleiter/ Verwaltungsleiterin*

**3. Abschnitt**

**Fachbereiche**

- § 53 *Aufgaben der Fachbereiche*
- § 54 *Fachbereichskonferenz*
- § 55 *Dekan/ Dekanin*

**4. Abschnitt**

**Zentrale wissenschaftliche Einrichtung**

- § 56 *Institut für Fort- und Weiterbildung*

**FÜNFTER TEIL**

**Finanzwesen/ Haushalt**

- § 57 *Finanzbedarf*
- § 58 *Haushaltsvoranschlag*
- § 59 *Vermögen*

**SECHSTER TEIL**

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 60 *Übergangsbestimmung*
- § 61 *In-Kraft-Treten*

## ERSTER TEIL

### Grundsätzliche Bestimmungen

#### § 1 *Bezeichnung, Rechtsstellung und Gliederung*

##### Abs. 1

Die Katholische Fachhochschule Mainz, Hochschule für Soziale Arbeit, Praktische Theologie sowie Pflege und Gesundheit, University of Applied Sciences (Fachhochschule), ist eine staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft im Sinne des § 89 des Fachhochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (FHG) in der Fassung vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71).

##### Abs. 2

Die Fachhochschule ist eine rechtlich unselbstständige kirchliche Einrichtung der (Erz-)Diözesen Köln, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in der Trägerschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz (Trägerin).

##### Abs. 3

Die Fachhochschule gibt sich folgende Ordnungen:

- eine Ordnung über die Einschreibung der Studierenden,
- Studienordnungen,
- Ordnungen für Hochschulprüfungen,
- eine Wahlordnung,
- eine Berufsordnung.

Sie kann sich erforderlichenfalls weitere Ordnungen geben. Sämtliche Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Trägerin, unbeschadet weiterer staatlicher Genehmigungsvorschriften.<sup>1</sup>

##### Abs. 4

Die Fachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche „Soziale Arbeit“, „Praktische Theologie“, „Pflege und Gesundheit“ sowie das Institut für Fort- und Weiterbildung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Über die Errichtung und Auflösung sowie wesentliche strukturelle Veränderungen vorhandener Fachbereiche und zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt die Trägerin im Benehmen mit der Fachhochschule.

##### Abs. 5

Die Katholische Fachhochschule Mainz führt einen Rundstempel mit Kreuz und der Randschrift: „Katholische Fachhochschule Mainz“.<sup>2</sup>

#### § 2 *Besondere Prägung*

##### Abs. 1

Die Fachhochschule ist eine Bildungseinrichtung der katholischen Kirche. Sie dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages, freie Bildungseinrichtungen aus dem Geist des Evangeliums zu führen. Auf Grund ihrer Trägerschaft (§ 1 Abs. 2) ist sie der verfassten katholischen Kirche organisatorisch verbunden. Sie erfüllt die Aufgaben gemäß § 3 in der sich daraus ergebenden besonderen kirchlichen Prägung. Dementsprechend hat sie über eine praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage hinaus die Studierenden zu befähigen, aus christlicher Verantwortung ihr Leben zu gestalten und ihren Dienst am Menschen zu leisten. Die an der Fachhochschule Tätigen und die Studierenden haben diese besondere Prägung der Fachhochschule anzuerkennen und mitzutragen.

---

### <sup>1</sup> **Ordnung über die gemäß der Satzung der Katholischen Fachhochschule Mainz erstmalig zu bildenden Organe an der Katholischen Fachhochschule Mainz vom 19. Mai 2003**

#### § 1 *Fachbereichskonferenz Soziale Arbeit*

Mit In-Kraft-Treten der Satzung der Katholischen Fachhochschule Mainz vom 19. Mai 2003 - im Folgenden „Satzung“ genannt - bilden die bisherigen Fachbereichskonferenzen Sozialarbeit und Sozialpädagogik die Fachbereichskonferenz Soziale Arbeit.

#### § 2 *Wahl des Dekans/der Dekanin des Fachbereichs Soziale Arbeit*

Mit In-Kraft-Treten der Satzung endet die Amtszeit der Dekane/der Dekaninnen des Fachbereichs Sozialarbeit und des Fachbereichs Sozialpädagogik. Die Neuwahl des Dekans/der Dekanin des Fachbereichs Soziale Arbeit findet rechtzeitig vor In-Kraft-Treten der Satzung statt und gilt für den Rest der turnusmäßigen Amtszeit der derzeitigen Dekane/Dekaninnen des Fachbereichs Sozialarbeit und des Fachbereichs Sozialpädagogik. Im Bedarfsfall kann von den Vorschriften der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der derzeit gültigen Wahlordnung abgewichen werden.

#### § 3 *Wahl der Prodekane/der Prodekaninnen*

Die Wahl der Prodekane/Prodekaninnen aller Fachbereiche findet spätestens bis zum Ende des Semesters statt, in dem die Satzung in Kraft tritt. Die Dauer ihrer Amtszeit richtet

sich nach der turnusmäßigen Amtszeit der Dekane/Dekaninnen.

#### § 4 *Vertretung im Senat*

Die derzeitige Zusammensetzung des Senats gilt unverändert bis zum Ende des Semesters, in dem die Satzung in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Neuwahl der im Senat gemäß § 48 der Satzung vertretenen Gruppen stattfinden.

#### § 5 *Vertretung in der Versammlung*

Die derzeitige Zusammensetzung der Versammlung gilt unverändert bis zum Ende des Semesters, in dem die Satzung in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Neuwahl der in der Versammlung gemäß § 46 der Satzung vertretenen Gruppen stattfinden.

#### § 6 *Vertretung der Studierenden in den Fachbereichskonferenzen*

Die derzeitige Anzahl der studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den Fachbereichskonferenzen bleibt unverändert bis zum Ende des Semesters, in dem die Satzung in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Neuwahl der in den Fachbereichskonferenzen vertretenen Gruppe der Studierenden stattfinden, deren Anzahl sich nach § 54 Abs. 2 der Satzung richtet.

Die bisher nach § 1 Abs. 3 erlassenen Ordnungen gelten weiter.

<sup>2</sup> Auf den Abdruck wird verzichtet.

Abs. 2

Die an der Fachhochschule Lehrenden haben ihre Tätigkeit unter den Anspruch des christlichen Menschen- und Weltbildes zu stellen. Ihre Aufgabe ist es, zur ganzheitlichen Entfaltung der menschlichen Person beizutragen und junge Menschen dahin zu führen, aus christlicher Überzeugung heraus in ihrem Beruf tätig zu sein. Über eine qualifizierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage hinaus sollen sie eine lebendige Verbindung von Glauben und Berufsausübung herstellen; ihnen obliegt besondere Loyalität gegenüber der kirchlichen Trägerin.

Abs. 3

Von den katholischen Studierenden wird erwartet, dass sie den spezifischen Charakter einer Katholischen Fachhochschule aktiv mittragen. Alle Studierenden haben den besonderen Bildungsauftrag der Fachhochschule und deren kirchlichen Charakter anzuerkennen.

§ 3 *Aufgaben*

Abs. 1

Die Fachhochschule dient der Pflege der Wissenschaften. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie kann Forschung betreiben und Entwicklungsvorhaben durchführen.

Abs. 2

Die Fachhochschule fördert im Rahmen ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Abs. 3

Die Fachhochschule dient dem weiterbildenden Studium und stellt sonstige Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung bereit; sie beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeitet sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule, vor allem solchen in katholischer Trägerschaft, zusammen.

Abs. 4

Die Fachhochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der Studierenden, die behindert sind. Sie fördert in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

Abs. 5

Die Fachhochschule arbeitet mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Sie fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

Abs. 6

Die Fachhochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4 *Zuständigkeiten*

Abs. 1

Die Fachhochschule nimmt insbesondere folgende Aufgaben selbstständig wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung):

1. Angelegenheiten der Einschreibung von Studierenden,
2. die Planung und Organisation des Lehrangebots einschließlich desjenigen in Fort- und Weiterbildung,
3. die Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einschließlich deren Transfer,
4. die Mitwirkung bei Berufungen,
5. die Weiterbildung der hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. die Regelung der sich aus der Angehörigkeit zur Fachhochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen,
7. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
8. die Verwendung von Zuwendungen an die Fachhochschule,
9. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachhochschule,
10. Vorschläge an die Trägerin in Angelegenheiten des Hochschulbaues.

Abs. 2

Die Fachhochschule nimmt, unbeschadet der Zuständigkeit der Trägerin, insbesondere folgende Aufgaben im Auftrag der Trägerin als Auftragsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung wahr:

1. Personalverwaltung, soweit ihr diese durch die Trägerin zugewiesen ist,
2. Dienst- und Fachaufsicht nach den Bestimmungen dieser Satzung,
3. Mitwirkung bei Einstellung, Entlassung und Einstufung von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Nr. 4,
4. die Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzverwaltung, soweit sie der Fachhochschule durch die Trägerin zugewiesen ist.

Abs. 3

Die Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der Diplome nimmt die Fachhochschule entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

## ZWEITER TEIL

### **Angehörige der Fachhochschule**

#### **1. Abschnitt**

#### **Angehörigkeit und Mitwirkung**

§ 5 *Angehörige*

Abs. 1

Angehörige der Fachhochschule sind die an der Fachhochschule hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden.

Abs. 2

Die Rechte und Pflichten von Angehörigen der Fachhochschule haben auch Personen, die, ohne Angehörige nach Absatz 1 zu sein, in der Fachhochschule mit Zustimmung des zuständigen Organs der Fachhochschule tätig sind.

Abs. 3

Aus den Angehörigen gemäß Absatz 1 bilden für die Vertretung in den Gremien

1. die Professoren und Professorinnen,
2. die Studierenden,
3. die Referenten und Referentinnen des Instituts für Fort- und Weiterbildung, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten (§ 23) sowie die dem Lehrbereich zugeordneten hauptberuflichen Assistenten und Assistentinnen,
4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, je eine Gruppe.

#### Abs. 4

Die Fachhochschule kann der Trägerin Vorschläge machen über die Stellung sonstiger an der Fachhochschule tätiger Personen, insbesondere

1. der Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie der Ehrensensoren und Ehrensensoreninnen,
2. der in den Ruhestand versetzten Professoren und Professorinnen sowie der gastweise an der Fachhochschule Tätigen,
3. der Professoren und Professorinnen, die die Altersgrenze erreicht haben,
4. der Gasthörer und Gasthörerinnen.

#### Abs. 5

Alle Angehörigen der Fachhochschule und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

### § 6 *Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung*

#### Abs. 1

Alle in § 5 Abs. 3 Aufgeführten haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung der Fachhochschule mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

#### Abs. 2

Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

#### Abs. 3

Die in der Selbstverwaltung im Sinne dieser Satzung Tätigen dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

### § 7 *Beschlussfassung*

#### Abs. 1

Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

#### Abs. 2

Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit durch diese Satzung nicht anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anders beschließen.

#### Abs. 3

Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmungen in Prüfungsangelegenheiten sind unzulässig.

#### Abs. 4

Beschlüsse in Gremien können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei ist Einstimmigkeit erforderlich.

### § 8 *Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten*

#### Abs. 1

An Beschlüssen und vorbereitenden Beschlüssen, die

1. die Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben § 3 Abs. 1,
3. die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und die Einstellung von Angehörigen der Fachhochschule, die dem Lehrbereich zugeordnet sind unmittelbar berühren, wirken die Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder nach § 5 Abs. 3, Nr. 1 und 2, im Senat auch der Rektor oder die Rektorin und der Prorektor oder die Prorektorin, stimmberechtigt mit.

#### Abs. 2

Beschlüsse gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt in einer weiteren Abstimmung für einen Beschluss die Mehrheit der Professoren und Professorinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

#### Abs. 3

Ist der Beschluss eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) gegen die Stimmen sämtlicher die Gruppe der Studierenden vertretenden Mitglieder getroffen worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 7 Abs. 3, § 49 Abs. 6 und § 55 Abs. 3 bleiben unberührt.

### § 9 *Wahlen*

#### Abs. 1

Die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichskonferenzen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Abs. 2

Wahlen finden während der Vorlesungszeiten statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

Abs. 3

Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter und Vertreterinnen. Hat eine Gruppe so viele oder weniger Angehörige, als Vertreter oder Vertreterin zu wählen sind, sind sie alle Mitglieder des Gremiums.

Abs. 4

Wahlberechtigte aus den Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 haben aktives und passives Wahlrecht nur in einem Fachbereich.

Abs. 5

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

#### § 10 *Amtszeit*

Abs. 1

Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen in der Versammlung, im Senat und in der nach § 54 gebildeten Fachbereichskonferenz dauert 3 Jahre, die der Studierenden 1 Jahr. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums.

Abs. 2

Absatz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

#### § 11 *Öffentlichkeit*

Abs. 1

Die Versammlung tagt öffentlich, Senat und Fachbereichskonferenzen tagen hochschulöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Abs. 2

Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Angehörige der Fachhochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagungsordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

Abs. 3

Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Abs. 4

Die Trägerin ist berechtigt, an den Sitzungen der Versammlung, des Senats, der Fachbereichskonferenzen und sonstigen Gremien ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### § 12 *Verschwiegenheitspflicht*

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 11 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

#### § 12a *Kirchliche Grundordnung*

Für die Fachhochschule gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## 2. Abschnitt

### Personalwesen

#### § 13 *Hochschulbedienstete, Zuordnung*

Abs. 1

Hochschulbedienstete sind die an der Fachhochschule hauptberuflich oder nebenberuflich Tätigen mit Ausnahme der Lehrbeauftragten.

Abs. 2

Die Hochschulbediensteten sind den Fachbereichen oder der gesamten Fachhochschule zugeordnet. Im Rahmen dieser Zuordnung können Hochschulbedienstete zentralen Einrichtungen oder Fachbereichseinrichtungen zugeordnet werden.

Abs. 3

Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Diese ergeben sich in der Regel aus der Stellenbeschreibung. Bei der Beurteilung der Qualifikation können auch Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die durch Familientätigkeit oder in anderen gesellschaftlich relevanten Tätigkeitsbereichen gewonnen wurden. Satz 3 gilt nicht, soweit diese Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die zu übertragenden Aufgaben ohne Bedeutung sind.

#### § 14 *Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte*

Die Aufgaben des oder der Dienstvorgesetzten nimmt die Trägerin wahr.

#### § 15 *Lehrverpflichtung*

Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Inhalt des Dienst- bzw. Angestelltenvertrages sowie der von der Trägerin erlassenen Vorschriften. Soweit der Umfang der Lehrverpflichtung von der Trägerin nicht festgelegt ist, gelten die Regelungen für die Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz.

#### § 16 *Dienstliche Aufgaben der Professoren und Professorinnen*

Abs. 1

Die Professoren und Professorinnen nehmen in ihren Fächern die Aufgaben der Fachhochschule in Wissenschaft und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 3 in Forschung und Entwicklung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, Hochschulprüfungen abzunehmen und sich an staatlichen Prüfungen zu beteiligen. Eine Tätigkeit der Professoren und Professorinnen im Rahmen der Wissenschaftsförderung kann von der Trägerin im Einvernehmen mit den Betroffenen zur hauptberuflichen Aufgabe erklärt werden.

Abs. 2

Die Professoren und Professorinnen sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen.

Abs. 3

Art und Umfang der von dem einzelnen Professor oder der einzelnen Professorin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des jeweiligen Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

Abs. 4

Die Professoren und Professorinnen können, soweit es die Erfüllung ihres Lehrauftrages fördert, eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betreiben; die Vorschriften über die Nebentätigkeit bleiben unberührt.

Abs. 5

Die Professoren und Professorinnen können auch nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten, soweit dadurch das nach § 32 verabschiedete Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird.

§ 17 *Durchführung der dienstlichen Aufgaben der Professoren und Professorinnen*

Abs. 1

Die Professoren und Professorinnen haben bei der Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben gemäß § 16 das Recht auf Freiheit in Forschung und Lehre nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

Abs. 2

Das Recht der Freiheit der Lehre beinhaltet die Berechtigung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie die Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind zulässig, soweit sie sich auf die Sicherstellung des Mindestangebotes der Fachhochschule, auf die Organisation des Lehrbetriebes sowie auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

Abs. 3

Die Freiheit bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik, die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben beziehen.

Abs. 4

Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Fachhochschule ordnen, sowie des besonderen Charakters der Fachhochschule als katholischer Bildungseinrichtung.

§ 18 *Freistellung für Fortbildung in der Praxis und für besondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben*

Die Trägerin kann Professoren und Professorinnen auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zeitlich befristet freistellen, sofern das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Nach der Freistellung ist der Trägerin zu berichten.

§ 19 *Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen*

Abs. 1

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen,
5. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze.

Abs. 2

Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich als Professor oder Professorin auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

Abs. 3

In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Abs. 1 Nr. 5 auch eingestellt werden, wer einer anderen christlichen Kirche angehört und die Gewähr für die Beachtung der besonderen Prägung der Katholischen Fachhochschule gemäß § 2 Abs. 1 und 2 bietet.

§ 20 *Berufung von Professoren und Professorinnen*

Abs. 1

Freie oder frei werdende Stellen für Professoren und Professorinnen werden von der Fachhochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe enthalten.

Abs. 2

Die Fachhochschule legt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Trägerin einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; dem Vorschlag sind alle eingegangenen Bewerbungen beizufügen. In den Besetzungsvorschlag können nur in begründeten Ausnahmefällen eigene Mitglieder der Fachhochschule oder

Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Im Falle des § 19 Abs. 2 sind zur Feststellung der hervorragenden fachbezogenen Leistungen drei Gutachten qualifizierter Vertreter oder Vertreterinnen des Fachs beizufügen, die nicht der Fachhochschule angehören und in der Regel Professoren oder Professorinnen sein sollen.

Abs. 3

Will die Trägerin eine nicht von der Fachhochschule vorgeschlagene Person berufen, ist der Fachhochschule zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abs. 4

Nach Anhörung der Fachhochschule kann die Trägerin Personen bis zur endgültigen Besetzung der Stelle eines Professors oder einer Professorin die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Stelle übertragen; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden.

#### § 21 *Lehrkräfte für besondere Aufgaben*

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

#### § 22 *Assistenten und Assistentinnen*

Abs. 1

Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium können haupt- oder nebenberuflich als Assistenten oder Assistentinnen beschäftigt werden.

Abs. 2

Sie haben die Aufgabe, Professoren und Professorinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich dazu dienen, dass die Assistenten und Assistentinnen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie im Studium erworben haben, insbesondere zur Verbesserung der beruflichen Aussichten außerhalb der Fachhochschule, ergänzen und vertiefen können.

Abs. 3

Hauptberufliche Assistenten und Assistentinnen werden befristet als Angestellte beschäftigt. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

#### § 23 *Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten*

Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, die Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, die Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen, die Pflegepädagogen und Pflegepädagoginnen sowie die Pflegewirte und Pflegewirtinnen in den Praxisreferaten (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten) gelten als Assistenten im Sinne § 48 FHG. Sie sind dem Fachbereich, dem sie zugeordnet sind (§ 13 Abs. 2), für die Organisation und die Ausgestaltung der praktischen Ausbildung, insbesondere der Praktika der Studierenden, verantwortlich. Einstellungsvoraussetzungen sind ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gleichgestellte berufsqualifizierende Ausbildung und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis in ver-

schiedenen Tätigkeitsbereichen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten müssen der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze bieten; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

#### § 24 *Vorgesetzter/Vorgesetzte der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Assistenten/Assistentinnen*

Abs. 1

Vorgesetzter oder Vorgesetzte einer Lehrkraft für besondere Aufgaben ist der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs, dem sie zugeordnet ist.

Abs. 2

Vorgesetzter oder Vorgesetzte eines Assistenten oder einer Assistentin ist der Professor oder die Professorin, dem er oder sie zur Dienstleistung zugewiesen ist. Soweit er oder sie nicht einem Professor oder Professorin zur Dienstleistung zugewiesen wird, ist der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs, dem er oder sie zugeordnet ist, Vorgesetzter oder Vorgesetzte.

#### § 25 *Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen*

Abs. 1

Die Trägerin kann Personen, die an der Fachhochschule nicht hauptberuflich lehren und auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung als Professoren oder Professorinnen erfüllen, auf Vorschlag der Fachhochschule mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums die Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor im Kirchendienst“ oder „Honorarprofessorin im Kirchendienst“ gestatten.

Abs. 2

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen im Kirchendienst können an der Fachhochschule selbstständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Die Grundordnung kann vorsehen, dass sie an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen können, soweit die Ausstattung der Fachhochschule dies zulässt.

Abs. 3

Die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor im Kirchendienst“ oder „Honorarprofessorin im Kirchendienst“ kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem hauptberuflichen Professor oder einer hauptberuflichen Professorin zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund mehr als zwei Semester von der Lehrbefugnis keinen Gebrauch macht.

#### § 26 *Lehrbeauftragte*

Abs. 1

Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots kann die Trägerin auf Vorschlag der Fachhochschule Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

Abs. 2

Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 oder des § 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 erfüllen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abs. 3

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, kann die Trägerin nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigen.

#### § 27 *Wissenschaftliche Hilfskräfte*

Abs. 1

Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudium, die an einer Universität weiterstudieren oder promovieren, oder fortgeschrittene Studierende können als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden.

Abs. 2

Sie haben die Aufgabe, Professoren und Professorinnen, in begründeten Fällen auch wissenschaftliches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung eines Professors oder einer Professorin im Rahmen der Studienordnung bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

### 3. Abschnitt

#### Studentische Vertretung und Selbstverwaltung

##### § 28 *Studierendenvertretung in den Kollegialorganen*

Abs. 1

Die Studierenden wirken an den Aufgaben der Fachhochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Kollegialorganen mit.

Abs. 2

Die Wahl in die Kollegialorgane erfolgt auf Grund der Wahlordnung gem. § 1 Abs. 3.

Abs. 3

Ordentlich eingeschriebene Studierende der Fachhochschule sind zur Wahl der studentischen Vertreter und Vertreterinnen in die Kollegialorgane aktiv und passiv wahlberechtigt.

##### § 29 *Freiwilliger Zusammenschluss zur Vertretung der Studierenden*

Abs. 1

Die eingeschriebenen Studierenden können sich außerdem auf der Grundlage des Bürgerlichen Rechts zur Wahrnehmung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. zur Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden,
2. zu Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Fragen,
3. zur Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
4. zur Förderung der kulturellen Anliegen der Studierenden,
5. zur Pflege des Studierendenports,
6. zur Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden.

Abs. 2

Der nach Abs. 1 erfolgte Zusammenschluss ist durch die Trägerin als studentische Vertretung anzuerkennen, wenn ihm mehr als die Hälfte der eingeschriebenen Studierenden angehören.

Eine Anerkennung durch die Trägerin kann erfolgen, wenn ihm wenigstens ein Drittel der eingeschriebenen Studie-

renden angehört. Der Mitgliederbestand ist auf Verlangen der Trägerin nachzuweisen.

Abs. 3

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine von der Trägerin genehmigte Satzung vorliegt.

Abs. 4

Die Anerkennung gem. Abs. 2 Satz 2 muss widerrufen werden, wenn

1. ein anderer Zusammenschluss der Studierenden gemäß Abs. 2 Satz 1 als studentische Vertretung anzuerkennen ist,
2. keine von der Trägerin genehmigte Satzung vorliegt,
3. der Mitgliederbestand des Zusammenschlusses unter ein Drittel der eingeschriebenen Studierenden absinkt.

Abs. 5

Die Anerkennung gem. Abs. 2 kann widerrufen werden, wenn der Zusammenschluss der Studierenden nachhaltig gegen die von der Trägerin genehmigte Satzung verstößt.

### DRITTER TEIL

#### Studium und Zugangsvoraussetzungen

##### § 30 *Ziel des Studiums*

Abs. 1

Lehre und Studium sollen die Studierenden durch praxisbezogene Bildung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zur selbstständigen Anwendung und anwendungsbezogener Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Lage sind und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in der Kirche fähig werden.

Abs. 2

Bei den Studienangeboten ist zwischen dem zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studium (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 FHG) und der in der Regel berufsbegleitenden wissenschaftlichen Weiterbildung (§ 39) zu unterscheiden. Weiterqualifizierende und vertiefende Studien können angeboten werden (§ 13 Abs. 4 FHG).

Abs. 3

Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und die Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

##### § 31 *Regelstudienzeit*

Für die Regelstudienzeiten gelten die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

### § 32 Studienordnungen

#### Abs. 1

Die Fachhochschule stellt für ihre Studiengänge Studienordnungen auf. Eine Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. Für die Studiengänge im Fachbereich Praktische Theologie sind die jeweils geltenden kirchlichen Ausbildungsordnungen zu beachten.

#### Abs. 2

Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte werden so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet den Gegenstand der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen wird so bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

Die für die zusätzlichen Lehrveranstaltungen vorgesehene Zeit ist in der Studienordnung auszuweisen.

### § 33 Lehrangebot

#### Abs. 1

Entsprechend den in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Aufgaben stellt die Fachhochschule für jeden Fachbereich in halbjährlicher Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen und der Regelstudienzeiten erforderlich ist. Hierbei werden auch die Möglichkeiten des Selbststudiums berücksichtigt und Maßnahmen zu dessen Förderung getroffen. Für Studiengänge im Fachbereich Praktische Theologie sind die jeweils geltenden kirchlichen Ausbildungsordnungen zu beachten. Die Mitwirkung der Studierenden an der Studienplanung wird gewährleistet.

#### Abs. 2

Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist; dabei werden der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung und sonstige dienstliche Aufgaben grundsätzlich nach landesrechtlichen Vorschriften für Fachhochschulen berücksichtigt.

#### Abs. 3

Die Fachhochschule darf für ihre Aufgaben in der Lehre die Studierenden anonym über die Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen, soweit sie Namen von Lehrenden enthalten, nur hochschulöffentlich mitgeteilt werden.

### § 34 Hochschulgrade

Die Prüfungsordnungen bestimmen, welche Hochschulgrade verliehen werden.

### § 35 Hochschulprüfungen

#### Abs. 1

Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden mit ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

#### Abs. 2

Je nach Art des Studiengangs können die Abschlussprüfungen in Abschnitte geteilt und durch die Vorprüfungen oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

#### Abs. 3

Hochschulprüfungen werden von Professoren und Professorinnen sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professoren und Professorinnen im Ruhestand sowie von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können.

#### Abs. 4

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

### § 36 Ordnung für Hochschulprüfungen

#### Abs. 1

Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Die Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln. Sie müssen Bestimmungen enthalten über

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Prüfungsgebiete,
3. die Regelstudienzeit,
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Abschluss von der Prüfung,
6. die Fristen für die Meldung zur Prüfung und deren Wiederholung; die Fristen für die erste und eine zweite Wiederholung dürfen jeweils ein Semester nicht überschreiten;
7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und
8. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzung für die Wiederholung der Prüfung sowie den Freiversuch.

Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann. Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Unberücksichtigt bleiben ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, soweit es nicht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz FHG an die Stelle eines Praxissemesters tritt; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise nach den Sätzen 5 und 6 obliegen den Studierenden.

#### Abs. 2

Die Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen an anderen Hochschulen zurückgelegte Studienzeiten, erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen sind,
2. ob und inwieweit im Rahmen einer nicht bestandenen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen sind,
3. ob und in welchem Ausmaß die Ergebnisse der Vorprüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise bei der Abschlussprüfung anzurechnen sind (§ 19 Abs. 2 FHG),
4. unter welchen Voraussetzungen im Fernstudium erbrachte Studienleistungen anzurechnen sind,
5. dass sich die Studierenden über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten können,
6. dass die Studierenden nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können,
7. dass Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in nicht studienbegleitend abgenommenen Vorprüfungen in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden,
8. dass bei mündlichen Prüfungen gemäß Nr. 7 Niederschriften angefertigt werden, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen,
9. dass bei mündlichen Prüfungen Vertreter oder Vertreterinnen der Trägerin anwesend sein können,
10. dass bei mündlichen Prüfungen Studierende des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

#### Abs. 3

Die Prüfungsordnungen können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen an anderen Bildungseinrichtungen zurückgelegte Ausbildungszeiten und erbrachte Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, soweit sie gleichwertig sind, angerechnet werden können.

### § 37 Studienreform

#### Abs. 1

Die Fachhochschule hat die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die

Entwicklungen in der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte selbstständig zu erarbeiten und in die berufliche Praxis zu übertragen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt,
5. die Studieninhalte so gewählt werden, dass die landesrechtlich vorgesehene Regelstudienzeit (§ 21 Abs. 3 FHG) eingehalten werden kann.

#### Abs. 2

Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

#### Abs. 3

Die Fachhochschule trifft die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

### § 38 Studienberatung

Die Fachhochschule unterrichtet Studierende und Personen, die sich für ein Studium bewerben wollen, über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

### § 39 Weiterbildendes Studium

#### Abs. 1

Die Fachhochschule soll Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Am weiterbildenden Studium und an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen. Für das weiterbildende Studium und die sonstigen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung werden Gebühren erhoben.

#### Abs. 2

Weiterbildendes Studium kann in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Über die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium, das nicht zu einem Hochschulgrad führt, sowie über die Teilnahme an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

Abs. 3

Für Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluss können zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern.

#### § 40 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1

Berechtigt zu dem von ihm gewählten Studium an der Fachhochschule ist, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen für die Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz erfüllt,
2. den besonderen Charakter der Fachhochschule als kirchlicher Einrichtung für die Dauer der Zugehörigkeit anerkennt.

Abs. 2

Näheres regeln die einschlägigen Ordnungen.

#### § 41 Ausbildungsvertrag - Einschreibung

Abs. 1

Personen, die sich für ein Studium bewerben, schließen mit der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH. Mainz als der Trägerin der Fachhochschule einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. Der Vertrag wird wirksam mit der Einschreibung. Damit sind diese Personen Studierende der Fachhochschule.

Abs. 2

Näheres regeln die Ordnungen über die Einschreibung der Studierenden.

## VIERTER TEIL

### Organisation und Verwaltung der Fachhochschule

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Organisationsgrundsätze

#### § 42 Organe

Abs. 1

Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe sowie die Organe der Fachbereiche. Andere Organisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach dieser Satzung zugelassen oder bestimmt ist.

Abs. 2

Zentrale Organe der Fachhochschule sind die Versammlung, der Senat und der Rektor oder die Rektorin; Organe des Fachbereichs sind die Fachbereichskonferenz und der Dekan oder die Dekanin.

Abs. 3

Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

#### § 43 Ausschüsse, Beauftragte

Abs. 1

Senat und Fachbereichskonferenz können einzelne Aufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Angehörige der Fachhochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, berufen werden.

Abs. 2

Die Versammlung kann Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bilden.

Abs. 3

Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis gehören mehrheitlich Professoren und Professorinnen sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 an; sofern Belange der Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 berührt sind, ist der Ausschuss um ein Mitglied dieser Gruppe zu erweitern; § 35 Abs. 4 bleibt unberührt. In Berufungsausschüsse der Fachbereiche sollen, sofern keine gemeinsamer Ausschuss gebildet wird, Mitglieder anderer Fachbereiche aufgenommen werden, wenn dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist.

Abs. 4

Senat und Fachbereichskonferenz können für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen.

Abs. 5

Die Grundordnung kann nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung ständiger Ausschüsse, treffen.

#### § 44 Hochschulkuratorium

1. Für die Fachhochschule kann ein Kuratorium gebildet werden, das der Verbindung der Fachhochschule mit den gesellschaftlichen Kräften dient.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Trägerin nach Anhörung der Fachhochschule berufen.

## 2. Abschnitt

### Zentrale Organe

#### 1. Unterabschnitt

##### Versammlung

#### § 45 Aufgaben

Abs. 1

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Grundordnung (§ 1 Abs. 3 Satz 1) aufgrund von Vorlagen des Senats oder eines Viertels ihrer Mitglieder;
2. Wahl des Rektors oder der Rektorin (§ 50) und des Prorektors oder der Prorektorin (§ 51 Abs. 2);
3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Rektors oder der Rektorin; sie kann dazu Stellung nehmen.

Abs. 2

Beschlüsse über die Grundordnung werden in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Grundordnung kann in Teilen beschlossen werden.

#### § 46 Zusammensetzung

Abs. 1

Der Versammlung der Fachhochschule gehören an:

1. die Professoren und Professorinnen
2. der Leiter oder die Leiterin des Instituts für Fort- und Weiterbildung,

3. die studentischen Mitglieder der Fachbereichskonferenzen und der oder die Vorsitzende des nach § 29 gebildeten Zusammenschlusses der Studierenden
4. aus jedem Fachbereich sowie aus dem Institut für Fort- und Weiterbildung ein Vertreter der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3.
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung mit beratender Stimme

#### Abs. 2

Die Versammlung wird vom Rektor bzw. der Rektorin einberufen. Der Rektor bzw. die Rektorin muss sie binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens 50 v. H. ihrer Mitglieder die Einberufung verlangen.

#### Abs. 3

Die Versammlung wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren und Professorinnen einen Sitzungsleiter oder eine Sitzungsleiterin.

## 2. Unterabschnitt

### Senat

#### § 47 Aufgaben

Der Senat hat, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten wahrzunehmen, die die gesamte Fachhochschule angehen, insbesondere

1. die Grundordnung zu entwerfen oder zu Vorlagen von Mitgliedern der Versammlung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 Stellung zu nehmen, die sonstigen Ordnungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu erlassen,
2. der Trägerin Vorschläge zu Satzung und Satzungsänderungen zu unterbreiten,
3. Struktur- und Entwicklungspläne für die Fachhochschule zu erarbeiten,
4. die Tätigkeit der einzelnen Fachbereiche zu koordinieren und die Vorlesungszeiten festzusetzen,
5. über den Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule zu beschließen,
6. Richtlinien für die Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplanes der Fachhochschule für den Lehrbereich zugewiesenen Mittel zu erstellen,
7. der Trägerin Vorschläge für die Berufungen von Professoren und Professorinnen, die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, der Assistenten und Assistentinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie die Vergabe von Lehraufträgen zu unterbreiten,
8. Vorschläge für die Wahl des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin zu erstellen,
9. die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Institutionen zu fördern,
10. über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse gemäß § 43 zu beschließen,

#### § 48 Zusammensetzung

#### Abs. 1

Dem Senat gehören an:

1. der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder als Vorsitzende,

2. der Prorektor oder die Prorektorin,
3. die Dekane und Dekaninnen,
4. der Leiter oder die Leiterin des Instituts für Fort- und Weiterbildung,
5. Professoren und Professorinnen je Fachbereich:

bis 190 Studenten	1 Professor/Professorin
191-380 Studenten	2 Professoren/ Professorinnen
381 und mehr Studenten	3 Professoren/ Professorinnen
6. Studierende je Fachbereich:

bis 190 Studenten	1 Studierender/ Studierende
191-380 Studenten	2 Studierende
381 und mehr Studenten	3 Studierende,
7. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Fachhochschule der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3,
8. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Fachhochschule der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4,
9. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung mit beratender Stimme
10. zwei von dem nach § 29 gebildeten Zusammenschluss der Studierenden entsandte Studierende mit beratender Stimme.

#### Abs. 2

Es werden gewählt:

1. die Professoren und Professorinnen,
2. die Studierenden,
3. die Vertreter und Vertreterinnen der Referenten und Referentinnen des Instituts für Fort- und Weiterbildung, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten sowie die dem Lehrbereich zugeordneten hauptberuflichen Assistenten und Assistentinnen
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jeweils von den Angehörigen der entsprechenden Gruppe.

#### Abs. 3

Werden im Senat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung behandelt, ist denjenigen, die sie leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Darüber hinaus kann der Senat zu seinen Beratungen sachkundige Personen der Fachhochschule hinzuziehen.

## 3. Unterabschnitt

### Leitung der Fachhochschule

#### § 49 Aufgaben des Rektors/der Rektorin

#### Abs. 1

Der Rektor oder die Rektorin leitet die Fachhochschule und vertritt sie in Fragen von Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung. Er oder sie sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Angehörigen der Fachhochschule. Er oder sie unterrichtet die Öffentlichkeit nach Ablauf einer Amtsperiode von der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule durch die Vorlage eines Berichtes.

#### Abs. 2

Der Rektor oder die Rektorin ist dem Senat verantwortlich. Er oder sie sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der

Beschlüsse des Senats und hat dem Senat, dessen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen.

Abs. 3

Der Rektor oder die Rektorin führt im Auftrag der Trägerin die Dienstaufsicht über die in § 5 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 Genannten, den Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin sowie über die Lehrbeauftragten. Er oder sie führt weiterhin die Fachaufsicht über die in § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 genannten Angehörigen der Fachhochschule.

Abs. 4

Der Rektor oder die Rektorin stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für die Leitung der Fachhochschule im Benehmen mit dem Senat, für die Verwaltung nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Verwaltung erlassen wird.

Abs. 5

Der Rektor oder die Rektorin ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachhochschule zu unterrichten und an den Sitzungen aller Gremien der Fachhochschule teilzunehmen; wenn er oder sie ihnen nicht angehört, beratend teilzunehmen, dabei ist Vertretung möglich. Er oder sie kann von allen Organen und sonstigen Stellen der Fachhochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs beraten und entschieden wird.

Abs. 6

Der Rektor oder die Rektorin kann in dringenden, unaufrichtbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Fachhochschule vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Er oder sie hat das Organ oder die sonstige Stelle, für die er oder sie tätig geworden ist, unverzüglich zu unterrichten; diese können die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Abs. 7

Der Rektor oder die Rektorin hat Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Fachhochschule, die gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstoßen oder die rechtswidrig sind oder die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, unverzüglich schriftlich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Ändert das Organ seine Entscheidung nicht binnen angemessener Frist, so unterrichtet der Rektor oder die Rektorin die Trägerin.

Abs. 8

Der Rektor oder die Rektorin übt im Bereich der Fachhochschule das Hausrecht aus. Er oder sie kann in geeigneten Fällen andere Angehörige der Fachhochschule mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen, insbesondere Dekane und Dekaninnen sowie diejenigen, die wissenschaftliche Einrichtungen leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

Abs. 9

Der Rektor oder die Rektorin erläutert den Gremien der Trägerin den Haushaltsvoranschlag der Fachhochschule.

§ 50 *Wahl des Rektors/der Rektorin*

Abs. 1

Der Rektor oder die Rektorin wird von der Versammlung in schriftlicher und geheimer Wahl aus dem Kreis der Profes-

soren und Professorinnen der Fachhochschule gewählt. Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sind; andernfalls muss binnen zwei Wochen erneut eine Wahlversammlung stattfinden, in welcher der Rektor oder die Rektorin gewählt wird, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Als Rektor oder Rektorin ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Abs. 2

Die zur Wahl vorgeschlagenen stellen sich der Versammlung vor. Nach erfolgter Erörterung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der vorgeschlagenen eine Personaldebatte statt. Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; die Inhalte der Personaldiskussion sind davon ausgenommen.

Abs. 3

Die Wahl des Rektors oder der Rektorin bedarf der Bestätigung durch die Trägerin.

Abs. 4

Kommt die Wahl nicht zustande, so ist die Trägerin berechtigt, einen kommissarischen Rektor oder eine kommissarische Rektorin zu ernennen. Dessen bzw. deren Amtszeit läuft mit der Wahl des Rektors bzw. der Rektorin ab.

Abs. 5

Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem 01. September des Wahljahres. Die Wahl muss innerhalb des Vorlesungszeitraums erfolgen, der dem Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Rektors oder der amtierenden Rektorin vorangeht.

Abs. 6

Die Wiederwahl des Rektors oder der Rektorin ist zulässig.

Abs. 7

Scheidet der Rektor oder die Rektorin vorzeitig aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb von vier Monaten ein neuer Rektor oder eine neue Rektorin zu wählen.

Abs. 8

Die Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 51 *Prorektor/Prorektorin*

Abs. 1

Der Rektor oder die Rektorin wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben von dem Prorektor oder der Prorektorin unterstützt und vertreten. Die Aufgaben und die Vertretung des Rektors oder der Rektorin bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 49 Abs. 4).

Abs. 2

§ 50 gilt entsprechend.

§ 52 *Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin*

Abs. 1

Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung leitet die Verwaltung nach den Richtlinien und dem Auftrag des Rektors oder der Rektorin. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt in entsprechender Anwendung des § 9 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz. In dieser

Eigenschaft kann er oder sie sich unmittelbar an die Trägerin wenden. Hierüber unterrichtet er unverzüglich den Rektor. Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung gehört der Versammlung und dem Senat mit beratender Stimme an.

Abs. 2

Er oder sie wird im Benehmen mit dem Senat und dem Rektor bzw. der Rektorin bestellt.

### 3. Abschnitt

#### Fachbereiche

##### § 53 Aufgaben der Fachbereiche

Abs. 1

Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Fachhochschule. Er trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Abs. 2

Der Fachbereich hat insbesondere

1. dem Senat Vorschläge für Studienordnungen und Ordnungen für Hochschulprüfungen vorzulegen,
2. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten,
3. Hochschulprüfungen nach Maßgabe der gemäß § 91 FHG erlassenen Ordnung durchzuführen,
4. die fachliche Studienberatung durchzuführen,
5. dem Senat Vorschläge für die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, Assistenten und Assistentinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten sowie die Vergabe von Lehraufträgen zu unterbreiten; hauptberuflich Lehrende, die in mehreren Fachbereichen tätig sein sollen, werden von den betroffenen Fachbereichen gemeinsam dem Senat vorgeschlagen. Der Senat beschließt über die Vorschläge und unterbreitet seinen Beschluss der Trägerin der Fachhochschule (§ 47 Nr. 7).
6. die dem Fachbereich zugewiesenen Mittel zu verteilen,
7. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

Abs. 3

Jedem Fachbereich ist ein Praxisreferat für Organisation und Inhalt der praktischen Ausbildung der Studenten (insbesondere Praktika) zugeordnet.

Abs. 4

Mehrere Fachbereiche können ein Vorhaben als gemeinsame Aufgabe durchführen. Sie können zu diesem Zweck Angehörige ihres Fachbereichs, die das Vorhaben fördern können, zu einer Gruppe zusammenfassen.

##### § 54 Fachbereichskonferenz

Abs. 1

Die Fachbereichskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch diese Satzung nicht anderes bestimmt ist.

Abs. 2

Der Fachbereichskonferenz gehören an

1. die Professoren und Professorinnen,
2. Studierende, deren Anzahl 60 v. H. der Professoren und Professorinnen beträgt; ein Bruchwert wird aufgerundet,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die dem Lehrbereich zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxisreferaten (§ 23) und die hauptberuflichen Assistenten und Assistentinnen.

Abs. 3

Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind stimmberechtigt. Für die Stimmabgabe der Gruppe gemäß Abs. 2 Nr. 3 wählen die Mitglieder dieser Gruppe des jeweiligen Fachbereichs aus ihrer Gesamtheit eine Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen, deren Anzahl zusammen mit der Anzahl der Studierenden die Anzahl der Professoren und Professorinnen nicht erreichen darf.

Abs. 4

Die Fachbereichskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Sie wird vom Dekan oder der Dekanin einberufen. Auf Antrag von 50 v. H. der Mitglieder der Fachbereichskonferenz muss der Dekan oder die Dekanin innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen.

##### § 55 Dekan/Dekanin

Abs. 1

Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Fachbereichskonferenz und ihr verantwortlich. Der Dekan/die Dekanin und der/die ihn/sie vertretende Prodekan/Prodekanin werden von der Fachbereichskonferenz aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Fachbereichs für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 2

Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Beschlüsse der Fachbereichskonferenz. Die übrigen Aufgaben des Fachbereichs führt er oder sie in eigener Zuständigkeit durch.

Abs. 3

Der Dekan oder die Dekanin kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. § 49 Abs. 6 gilt entsprechend.

Abs. 4

Der Dekan oder die Dekanin kann an Sitzungen der Ausschüsse des Fachbereichs beratend teilnehmen, auch wenn er oder sie dem entsprechenden Ausschuss nicht angehört.

### 4. Abschnitt

#### Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

##### § 56 Institut für Fort- und Weiterbildung

Abs. 1

Das Institut für Fort- und Weiterbildung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Senats ist ein eigenständiger Bereich der Fachhochschule. Es hat die Aufgabe, wissenschaftliche Weiterbildung in organisierten Lehr-, Lernprozessen für Fach- und Führungskräfte, insbesondere im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen anzubieten und so Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung für die Praxis umzusetzen und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar zu machen.

Abs. 2

Dem Institut steht eine Leitung vor.

## FÜNFTER TEIL

### Finanzwesen/Haushalt

#### § 57 Finanzbedarf

Abs. 1

Den Finanzbedarf der Fachhochschule deckt die Trägerin im Rahmen des Haushaltsplanes.

Abs. 2

Die Fachhochschule vollzieht ihren Haushaltsplan eigenständig unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Abs. 3

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Fachhochschule richtet sich nach den von der Trägerin aufgestellten Regelungen.

#### § 58 Haushaltsvoranschlag

Abs. 1

Die Fachhochschule stellt im Rahmen der in § 4 genannten Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten sowie der zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsaufgaben einen im Einzelnen erläuterten Haushaltsvoranschlag auf.

Abs. 2

Die Fachhochschule legt den Haushaltsvoranschlag der Trägerin rechtzeitig zur Beschlussfassung vor.

#### § 59 Vermögen

Abs. 1

Aus Mitteln der Trägerin beschaffte Vermögensgegenstände werden für die Trägerin erworben.

Abs. 2

Vermögensgegenstände, die der Fachhochschule zu dienen bestimmt sind, werden von der Fachhochschule verwaltet.

## SECHSTER TEIL

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 60 Übergangsbestimmung

Abs. 1

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung an der Fachhochschule gemäß der Satzung vom 19. September 1988 tätigen Lehrenden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen (sonstige hauptamtlich Lehrende) sind in Rechten und Pflichten der Selbstverwaltung im Sinne der Satzung den Professoren und Professorinnen gleichgestellt.

Abs. 2

Die Bildung der nach dieser Satzung erstmalig zu bildenden Organe wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

#### § 61 In-Kraft-Treten

Die Satzung wird in den kirchlichen Amtsblättern der in § 1 Abs. 2 genannten (Erz-)Diözesen veröffentlicht. Sie tritt am 01. September 2003 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Fassung tritt die alte Fassung mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft

Az.:179L/03/03/3.

### Nr. 422 Kommunale Baulastverpflichtungen

Am 17. Dezember 2003 wurde der untenstehende Rahmenvertrag zur Ablösung der kommunalen Baulastverpflichtungen abgeschlossen:

#### Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten

##### Das Bistum Fulda

vertreten durch  
Bischof Heinz-Josef Algermissen

##### Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

vertreten durch  
Bischof Dr. Martin Hein

##### Das Bistum Limburg

vertreten durch  
Bischof Prof. Dr. Franz Kamphaus

##### Das Bistum Mainz

vertreten durch  
Bischof Prof. Dr. Dr. Karl Kardinal Lehmann

##### Das Erzbistum Paderborn

vertreten durch  
Erzbischof Hans-Josef Becker

##### Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

vertreten durch  
Kirchenpräsident Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Steinacker

##### Die Evangelische Kirche im Rheinland

vertreten durch  
Vizepräsident Petra Bosse-Huber

##### Das Land Hessen

vertreten durch  
Ministerpräsident Roland Koch

##### Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V.

vertreten durch  
den Ersten Vizepräsidenten Bürgermeister Bernhard Brehl  
den Geschäftsführenden Direktor Karl-Christian Schelzke

##### Der Hessische Städtetag e.V.

vertreten durch  
den Vizepräsidenten Dr. Eberhard Fennel

haben die nachstehende Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten in Hessen abgeschlossen:

#### Präambel

Zum Zwecke der Rechtsbereinigung und zur Wahrung des Rechtsfriedens auf dem Gebiet der Kirchenbaulasten haben die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel der landesweiten Ablösung der Kirchenbaulasten geführt.

Deshalb schließen die Vertragsparteien in partnerschaftlicher Verantwortung für ein gedeihliches Zusammenwirken von Staat, Kirchen sowie Städten und Gemeinden die nachstehende Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten im Bundesland Hessen ab.

Die Vertragspartner empfehlen, dass die baulastberechtigten Kirchengemeinden sowie die baulastverpflichteten Städte und Gemeinden beitreten.

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die auf Gewohnheitsrecht, Herkommen, unvordenklicher Verjährung, rechtsbegründenden oder deklaratorischen Anerkenntnissen oder sonstigen altrechtlichen Ansprüchen/Leistungsverpflichtungen beruhenden Kirchenbaulasten, die von Kirchengemeinden gegenüber Städten und Gemeinden geltend gemacht werden. Kirchenbaulasten im Sinne dieser Vereinbarung sind Baulasten der Städte und Gemeinden an Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Bauwerken oder Gebäudeteilen.

(2) Die auf neuer vertraglicher Vereinbarung (Baulastverrentung, Novation bzw. auf gerichtlichem Vergleich) beruhenden Kirchenbaulasten können durch Beitritt der Kirchengemeinden sowie der Städte und Gemeinden in diese Vereinbarung einbezogen werden, soweit sie nicht bereits in Abs. 1 enthalten sind. Die von dieser Rahmenvereinbarung erfassten Kirchenbaulasten sind in der Anlage 1 (Baulastkataster) aufgeführt. Städten oder Gemeinden bleibt es unbenommen, für ein bestimmtes Objekt dem Grunde nach darzulegen und zu beweisen, das dieses zu Unrecht in die Anlage 1 zu dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen wurde.

(3) Die dem Vergleich beitretenden Kirchengemeinden werden keine Ansprüche geltend machen, die über die im Baulastkataster aufgeführten Kirchenbaulasten hinausgehen.

(4) Werden nach Abschluss des Vertrages von Kirchengemeinden Kirchenbaulasten geltend gemacht, die nicht im Baulastkataster aufgeführt sind, werden die vertragschließenden Kirchen die Städte und Gemeinden von etwaigen Forderungen aus Kirchenbaulasten und damit verbundenen Verpflichtungen (insbesondere Brandversicherungsprämien, Kultuskosten) freistellen. Hiervon ausgenommen werden das Nassauische Edikt vom 5. Juni 1816 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau Num. 15. den 8. Juni 1816.) betreffend die Stadt Wiesbaden sowie die Dotation von 1830 (Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt Band IV S. 193 vom 2. Februar 1830) betreffend die Stadt Frankfurt.

## § 2

### Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag ist mit allen Rechten und Pflichten auf die kirchlichen und kommunalen Rechtsträger anzuwenden, die durch schriftliche Erklärung (Anlage 2) diesem Vertrag gemeinsam beigetreten sind.

(2) Mit dem Beitritt verpflichtet sich die jeweilige Stadt oder Gemeinde zur Zahlung der Ablösesumme einschließlich pauschaliertem Nachholbedarf nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 dieses Vertrages. Die beitretenden Kirchengemeinden und die von ihnen verwalteten Rechtsträger verzichten dauerhaft auf die künftige Geltendmachung von Baulastansprüchen.

## § 3

### Ermittlung der Ablösebeträge

(1) Die Ermittlung der Ablösebeträge erfolgt mit dem 25-fachen jährlichen Bauunterhaltungsbedarf auf der Grundlage des Friedensneubauwertes:

$$\frac{\text{Brandversicherungswert 1914 x} \\ \text{Baukostenindex 20.18 (08/2000) x Baulastanteil x 25}}{100 \times 100}$$

Für die Kirchengebäude in den Bistümern Fulda und Limburg wird ein Aufschlag auf den Brandversicherungswert in Höhe von 10 v.H. wegen nicht aktualisierter Brandversicherungswerte und von weiteren 10 v.H. für die Ausstattung vorgenommen.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelten Ablösebeträge werden von den beteiligten Kirchenbistümern gegenüber den Kommunen bezüglich der baulastberechtigten Kirchengebäude nur zu 50 % und für die baulastberechtigten Pfarrhäuser nur zu 25 % geltend gemacht. Daraus ergeben sich folgende gerundete Ablösebeträge im Bereich der beteiligten Kirchenbistümer zugunsten ihrer baulastberechtigten Kirchengemeinden:

a) Bistum Fulda	
Ablösesumme für Kirchengebäude	54,8 Mio Euro
davon 50 %	27,4 Mio. Euro
Ablösesumme für Pfarrhäuser	
davon 25 %	4,7 Mio. Euro 1,2 Mio. Euro
b) Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Ablösesumme für Kirchengebäude	124 Mio. Euro
davon 50 %	62,0 Mio. Euro
Ablösesumme für Pfarrhäuser	
davon 25 %	13 Mio. Euro 3,2 Mio. Euro
c) Bistum Limburg	
Ablösesumme für Kirchengebäude	5 Mio. Euro
davon 50%	2,5 Mio. Euro
Ablösesumme für Pfarrhäuser	
davon 25 %	0,3 Mio. Euro 0,075 Mio. Euro
d) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Ablösesumme für Kirchengebäude	5,0 Mio. Euro
davon 50 %	2,5 Mio. Euro
Ablösesumme für Pfarrhäuser	
davon 25 %	0,5 Mio. Euro 0,1 Mio. Euro
e) Evangelische Kirche im Rheinland	
Ablösesumme für Kirchengebäude	10,4 Mio. Euro
davon 50 %	5,2 Mio. Euro
Ablösesumme für Pfarrhäuser	
davon 25 %	1,8 Mio. Euro 0,4 Mio. Euro

## § 4

### Ermittlung des baulichen Nachholbedarfes

(1) Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass der bauliche Nachholbedarf pauschal ermittelt ist und sich am durchschnittlichen Bauunterhaltungsaufwand über einen Zeitraum von 25 Jahren orientiert. Der pauschale Nachholbedarf wird mit 43,8 v.H. des Ablösebetrags nach § 3 Abs. 1 festgelegt. Kommunale Beteiligungen an Baumaßnahmen, die nach dem 1.7.2000 mit kommunaler Mitfinanzierung durchgeführt wurden, werden bis zur Höhe dieses festgesetzten Nachholbedarfes des Gebäudes, für das ein Baulastbeitrag geleistet wurde, angerechnet.

(2) Die beteiligten Kirchen werden auf den festgesetzten pauschalen Nachholbedarf ebenfalls im Umfang des § 3 Abs.

2 dieser Vereinbarung verzichten. Daraus ergibt sich folgender gerundeter pauschalierter Nachholbedarf für die beteiligten Kirchen zugunsten der baulastberechtigten Kirchengemeinden:

a) Bistum Fulda	
Nachholbedarf für Kirchengebäude	24,0 Mio. Euro
davon 50 %	12,0 Mio. Euro
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	
davon 25 %	0,5 Mio. Euro
b) Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Nachholbedarf für Kirchengebäude	54,3 Mio. Euro
davon 50 %	27,1 Mio. Euro
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	
davon 25 %	1,4 Mio. Euro
c) Bistum Limburg	
Nachholbedarf für Kirchengebäude	2,2 Mio. Euro
davon 50 %	1,1 Mio. Euro
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	
davon 25 %	0,025 Mio. Euro
d) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nachholbedarf für Kirchengebäude	2,2 Mio. Euro
davon 50 %	1,1 Mio. Euro
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	
davon 25 %	0,05 Mio. Euro
e) Evangelische Kirchen im Rheinland	
Nachholbedarf für Kirchengebäude	4,6 Mio. Euro
davon 50 %	2,3 Mio. Euro
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	
davon 25 %	0,2 Mio. Euro

**§ 5**

**Aufbringung der Mittel**

(1) Den nach §§ 3 und 4 ermittelten Ablösebetrag leisten die beigetretenen Städte und Gemeinden mit einer Anlaufquote für 2004 und weiteren neun gleichen Jahresraten, beginnend in 2005. Die Zahlungen ab 2005 sind jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig.

(2) Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Zahlungen auf das in der Beitrittserklärung benannte Treuhandkonto zu leisten.

**§ 6**

**Landesförderung**

(1) Das Land fördert die von den baulastpflichtigen Städten und Gemeinden aufzubringenden Leistungen auf die Ablösebeträge und den Nachholbedarf (§§ 3 und 4) in Höhe von 50 v.H. durch Finanzausweisungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.

(2) Ein Viertel dieser Zuweisungen nach Abs. 1 wird der Finanzausgleichsmasse in Form von Verstärkungsmitteln aus originären Landesmitteln zugeführt.

(3) Die Landesförderung wird zeitgleich mit der Fälligkeit der kommunalen Leistungen zur Verfügung gestellt.

(4) Weiter stellt das Land für Härtefälle zinslose Darlehensmittel aus dem Hessischen Investitionsfonds zur Verfügung.

**§ 7**

**Dokumentation**

Die beteiligten Kirchen beabsichtigen, die Zahlungen auf den Nachholbedarf zeitnah für die Durchführung von Baumaßnahmen an Baulastobjekten zu verwenden. Die Umsetzung der Maßnahme des baulich Nachholbedarfs nach Satz 1 wird den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land gegenüber jährlich dokumentiert.

**§ 8**

**Beitritt zum Rahmenvertrag, Voraussetzungen für die Mittelgewährung**

(1) Die Finanzierung nach den §§ 5 und 6 setzt voraus, dass die jeweilige Kirchengemeinde und die jeweilige Stadt oder Gemeinde zuvor dieser Rahmenvereinbarung gemäß Anlage 2 beigetreten sind.

(2) Die Erklärungen zum Beitritt dieser Rahmenvereinbarung sind spätestens binnen eines Jahres nach In-Kraft-Treten abzugeben. Der Beitritt kann nicht mit Bedingungen oder Einschränkungen verknüpft werden.

**§ 9**

**Erledigung der kommunalen Baulastverpflichtung**

Die Kirchenbaulasten, die in der Anlage 1<sup>1</sup> zu diesem Vertrag aufgeführt sind, gelten nach erfolgter Zahlung (Ablösesumme und Nachholbedarf) als abgelöst.

**§ 10**

**Erledigung von Rechtsstreitigkeiten**

Die beteiligten Kirchen werden darauf hinwirken, dass im Falle gerichtsanhängiger Baulaststreitigkeiten die Verfahren erledigt und die Einbeziehung der streitigen Forderungen in diese Rahmenvereinbarung erreicht wird.

**§ 11**

**In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Die Landesleistungen nach § 6 stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Hessischen Landtages über die entsprechend in der Regierungsvorlage zum Haushaltsgesetz 2004 vorgesehene Ermächtigung. Die Vertragsparteien werden auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in ihren Verkündungsorganen in geeigneter Weise hinweisen.

**Anlage 2**

**Beitrittserklärung zur Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten**

Die Stadt/Gemeinde .....

Anschrift: .....

vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand (nachfolgend „Körperschaft“ genannt)

tritt hiermit der Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten vom ..... (nachfolgend „Rahmen-

<sup>1</sup> Auf den Abdruck wurde wegen ihres Umfanges verzichtet.

vereinbarung“ genannt) bei und gibt hierzu folgende Erklärung ab:

1. Die beitretende Körperschaft ist Träger der Baulast für folgende Kirchen, Pfarrhäuser und Bauwerke, die nach Anlage 1 der Rahmenvereinbarung wie folgt bezeichnet sind. Hinsichtlich der Ablösesumme (ohne Nachlass von 50% bzw. 75%) werden sie wie folgt bewertet:

Bezeichnung des	Lage/Ortsteil Objektes
1.1 .....	.....
1.2 .....	.....
1.3 .....	.....
1.4 .....	.....
1.5 .....	.....
1.6 .....	.....
1.7 .....	.....

2. Die nachfolgend bezeichneten Anspruchsberechtigten der Baulast erhalten gemäß § 3 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung für die in Ziffer 1 genannten Baulastobjekte nach Abzug des vertragsgemäßen Vergleichsnachlasses in Höhe von 50% der Ablösesumme bei Kirchengebäuden und 75% bei Pfarrhäusern und sonstigen Bauwerken laut Anlage 1 der Rahmenvereinbarung folgende Ablösebeträge ausgezahlt:

- 2.1 Kirchengemeinde ..... für die/ das vorgenannte(n) Objekt(e) nach Ziffer 1 .....

- (Unterziffer lt. Ziffer 1 eintragen)
- einen
- a) Ablösebetrag für pauschalierten Nachholbedarf: ..... und
  - b) Ablösebetrag für Bauunterhaltung: .....

- 2.2 Kirchengemeinde ..... für die Objekte nach Ziffer(n) .....

- a) Ablösebetrag für pauschalierten Nachholbedarf: .....
- b) Ablösebetrag für Bauunterhaltung: .....

- 2.3 Kirchengemeinde ..... (wie vor)

- 2.4 Kirchengemeinde ..... (wie vor)

3. Bei folgendem(n) Objekt(n) wurden nach dem 1. Juli 2000 bereits Baumaßnahmen im Rahmen der Baulast von der beitretenden Körperschaft (mit)finanziert oder werden innerhalb des in der Rahmenvereinbarung geregelten Zeitraums noch vereinbarungsgemäß mitfinanziert werden, so dass die erbrachten finanziellen Leistungen auf den betreffenden Nachholbedarf für das Objekt angerechnet werden:

(Zutreffende Objekt-Nr. aus Ziffer 1 und ggf. bisher feststehende Finanzbeiträge der Gemeinde für das Objekt eintragen.)

.....

4. Die Ablösebeträge nach Ziffer 2 (evtl. abzüglich Ziffer 3) dieser Beitrittserklärung werden bei Fälligkeit gemäß § 5 der Rahmenvereinbarung auf das bei der Landeskirche ..... /bei dem Bistum ..... geführten Treuhandkonto ..... überwiesen. (Bankverbindung angeben)

Die betreffende Kirchengemeinde wird im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Landeskirche/Bistum nach den innerkirchlichen Bestimmungen die künftige bauliche Unterhaltung und grundlegende Erneuerung der abgelösten Objekte selbst regeln.

Sie verzichten auf die künftige Geltendmachung von entsprechenden Baulastansprüchen.

5. Durch diesen Beitritt wird erklärt, dass die Rahmenvereinbarung uneingeschränkt auf die beitretende Stadt/Gemeinde Anwendung findet. Der Beitritt wird erst wirksam, sobald die Kirchengemeinden ihren Beitritt zum Rahmenvertrag ebenfalls erklärt haben. Die Bestimmungen sowie der Inhalt dieser Erklärung gelten für alle für die Stadt/Gemeinde hieraus resultierenden Rechtsverhältnisse zu den beteiligten Vertragspartnern und beitretenden Körperschaften.
6. Von dieser Beitrittserklärung erhalten die Beteiligten je eine Ausfertigung. Beglaubigte Abschriften erhalten die kommunalen Spitzenverbände, das Land Hessen sowie die Landeskirche/das Bistum.

Ort/Datum

Für die Stadt/Gemeinde

..... (Siegel)

(Ober)-Bürgermeister

.....

Bürgermeister/Stadtrat/Beigeordneter

**Beitrittserklärung der kirchlichen Körperschaft(en)**

Die unterzeichnete(n) kirchliche(n) Körperschaft(en) erklären hiermit den Beitritt zur Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten und stimmen dem Inhalt der Rahmenvereinbarung und der vorstehenden Beitrittserklärung der Stadt/Gemeinde

..... zu

..... (Siegel)

(Pfarrer)

.....

(Kirchenvorsteher)

- Heinz-Josef Algermissen  
Bischof von Fulda
- Dr. Martin Hein  
Bischof der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Prof. Dr. Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg
- Prof. Dr. Dr. Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Hans-Josef Becker  
Erzbischof von Paderborn  
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Steinacker  
Präsident der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

Petra Bosse-Huber  
Vizepräsident der Ev. Kirche im Rheinland

Roland Koch  
Hessischer Ministerpräsident

Bernhard Brehl  
Erster Vizepräsident Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.

Dr. Eberhard Fennel  
Vizepräsident Hessischer Städtetag e. V.

Karl-Christian Schelzke  
Geschäftsführender Direktor des Hessischen Städte- und Gemeindebundes e. V.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2003

Aus Vereinfachungsgründen gelten bis auf weiteres alle Verwaltungsratsbeschlüsse der Kirchengemeinden zum Beitritt zu der Rahmenvereinbarung als genehmigt gemäß § 17 KVVG, sofern die vereinbarten Ablösebeträge der Rahmenvereinbarung entsprechen.

Limburg, 02. Februar 2004      Dr. Günther Geis  
Az.: 607B/04/01/3              Generalvikar

#### **Nr. 423 Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft**

In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62 - 68, X §§ 67 - 80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im übrigen gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

Diese Anordnung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg in Kraft.

Limburg, 14. Januar 2004      † Franz Kamphaus  
Az.: 555T/04/04/1              Bischof von Limburg

#### **Nr. 424 Merkblatt zum Sozialdatenschutz**

##### **I. Kirchliche Datenschutzbestimmungen**

Für die Kirche und sämtliche kirchlichen Rechtsträger gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - Neufassung, die durch Erlass der Bischöfe in den einzelnen Diözesen in Kraft gesetzt wurde (vgl. Amtsblatt 2003, S. 203 ff.). In Verbindung mit der KDO gelten die Durchführungsverordnungen zur KDO (vgl. Amtsblatt 2003, S. 212ff.) und verschiedene Ausführungsbestimmungen.

Darüber hinaus hat die Kirche bereichsspezifische Datenschutzvorschriften erlassen, z.B. für die katholischen Krankenhäuser und die katholischen Schulen, die den Vorschriften der KDO grundsätzlich vorgehen (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 KDO). Auch gehen gesetzliche Geheimhaltungspflichten

oder Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, den Vorschriften der KDO vor (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 KDO).

Unmittelbar in der KDO selbst werden die Voraussetzungen für eine zulässige Datenerhebung (vgl. § 9), Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung (§ 10) sowie Datenübermittlung (§§ 11 und 12) normiert.

##### **II. Sozialdaten und Sozialgeheimnis**

Sozialdaten sind nach der im Sozialgesetzbuch (vgl. § 67 SGB X) gegebenen Begriffsbestimmung alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle, also einem Leistungsträger oder einer für Sozialleistungen zuständigen Behörde im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetz erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Bei Sozialdaten handelt es sich also um personenbezogene Daten von Empfängern sozialer Leistungen oder von Versicherten der Sozialversicherung und deren Familienangehörigen, die von der Sozialverwaltung zum Zweck der Prüfung von Leistungsvoraussetzungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Das Sozialgeheimnis (geregelt in § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I) besagt, dass jeder Anspruch darauf hat, dass die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

Adressaten der bereichsspezifischen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz sind zunächst ausschließlich die für den Vollzug des Sozialgesetzbuches zuständigen Stellen, also die öffentlichen Leistungsträger.

##### **III. Entsprechende Anwendung der Sozialdatenschutzvorschriften auf kirchliche Träger**

Nach der Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe (vgl. Amtsblatt 2004, S. 277) sind von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2 - 4, VIII §§ 62 - 68, X §§ 67 - 80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im übrigen gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

*Indirekte Verpflichtung durch § 61 Abs. 4 SGB VIII:*

Nach § 61 Abs. 4 SGB VIII (KJHG) gilt eine analoge Sicherstellungsverpflichtung der (auch kirchlichen) Träger der freien Jugendhilfe, soweit diese in Anspruch genommen werden. Danach müssen die kirchlichen Träger den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleisten. Dies kann durch organisatorische Maßnahmen, Dienstweisungen etc. geschehen. Faktisch sind damit die Träger der freien Jugendhilfe zu Normadressaten des SGB geworden.

Unter Verarbeiten fällt u.a. auch das Übermitteln von Daten an Dritte, d.h. an Personen oder Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. Die Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften „in entsprechender Weise“, wie

dies § 61 Abs. 4 SGB VIII vorsieht, hat weitreichende Bedeutung für den Schutz personenbezogener Daten in Akten. Die in Akten aufgenommenen personenbezogenen Daten werden datenschutzrechtlich mit den personenbezogenen Daten in (elektronischen) Dateien gleichgesetzt.

*Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII (KJHG)):*

In § 65 Abs. 1 Satz 2 heißt es, dass, wenn ein Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe anvertraute Sozialdaten an einen Dritten, z.B. an einen kirchlichen Träger weitergibt, diese vom Empfänger nur zu dem Zweck seinerseits weitergegeben werden dürfen, zu dem er diese befugt erhalten hat. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine Verlängerung des Zweckbindungsgrundsatzes und um einen über § 203 StGB (strafbare Verletzung von Privatgeheimnissen) hinausgehenden Offenbarungsschutz. Als Spezialvorschrift schließt § 65 ausdrücklich auch die über § 203 StGB hinausgehenden Offenbarungsmöglichkeiten der §§ 67 - 75 SGB X aus.

§ 65 SGB VIII bezweckt einen gegenüber der allgemeinen Zweckbindungsnorm des § 64 SGB VIII gesteigerten Offenbarungsschutz für die einem Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe anvertrauten personenbezogenen Daten, wenn ihm diese zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass Erkenntnisse aus der Beratungstätigkeit nicht bei der sonstigen Aufgabenerfüllung der Jugendämter verwertet und möglicherweise gegen die Beratenen verwendet werden.

*Pflichtenstellung nach § 78 SGB X:*

Nach § 78 Abs.1 dürfen Personen oder Stellen, die nicht in § 35 SGB I genannt sind und an die Sozialdaten übermittelt worden sind, diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind (Satz 1). Die Dritten, hier also die datenempfangenden kirchlichen Träger, haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 SGB I genannten Sozialleistungsträger oder zuständigen Behörden.

§ 78 Abs. 2 SGB X beinhaltet also eine „Verlängerung“ des Datenschutzes, d.h. des Zweckbindungsgrundsatzes und der Geheimhaltungspflicht auf nicht-öffentliche Stellen als Empfänger von Sozialdaten. D.h., dass unabhängig davon, ob eine Einrichtung im Sinne des § 61 Abs. 4 SGB VIII in Anspruch genommen wird und Aufgaben nach dem SGB wahrnimmt oder ob sie in anderem Zusammenhang tätig wird (z.B. als Beratungsstelle außerhalb des SGB), sie als Empfänger von Sozialdaten nach § 78 Abs.1 S.1 SGB X verpflichtet ist, diese nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind.

Katholische Träger der freien Jugendhilfe und ihre Mitarbeiter haben in ihrer täglichen Arbeit daher

- die Wahrung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I),
  - die §§ 62-68 SGB VIII (Schutz der Sozialdaten, allgemein und in besonderen Bereichen) und
  - die §§ 67 - 80, §§ 83 und 84 SGB X (Schutz der Sozialdaten, spezielle Übermittlungsvorschriften)
- zu beachten.

#### **IV. Weitergabe von Informationen an Dritte**

In Konkretisierung der allgemeinen datenschutzrechtlichen

Anforderungen, wie sie im wesentlichen gleichlautend im Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und in der kirchlichen Anordnung über den Datenschutz (KDO) enthalten sind, enthält das SGB X für seinen Anwendungsbereich (d.h. die Sozialleistungsträger und zuständigen öffentlichen Behörden) und unter den oben unter Abschnitt III. erläuterten Voraussetzungen bzw. Einschränkungen auch in Bezug auf kirchliche Träger der freien Jugendhilfe spezifische Übermittlungsvorschriften, von denen die nachfolgenden besonders hervorgehoben werden:

§ 67e Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung,

§ 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte,

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben,

§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse,

§ 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens,

§ 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich,

§ 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten.

Limburg, 14. Januar 2004  
Az.: 555T/04/04/1

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

#### **Nr. 425 Budget des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2004**

Das Budget für das Rechnungsjahr 2004 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 14. /15. November 2003 mit 175.464.281,00 Euro in Erträgen und Aufwendungen festgestellt.

#### **Nr. 426 Missa chrismatis**

Die missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 09.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

#### **Nr. 427 Bination an den drei österlichen Tagen**

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.“

Wenn einem Priester aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, daß an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

#### **Nr. 428 Zeit der Ostervigil**

In der unter Nr. 427 (Bination) genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es:

„Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntages enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Missbräuche und Gewohnheiten, die sich hier und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Mit Rücksicht auf die sodann wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn der Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntages gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 6.00 Uhr, eher früher beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

#### **Nr. 429 Ferienaushilfen in den Sommermonaten**

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester, meist Aufbaustudenten aus Rom, als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Erfahrungsgemäß wird um die Vermittlung **eines Kalendermonats** gebeten. Damit auch in diesem Jahr die Planungen rechtzeitig anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte an das Sekretariat des Generalvikars wenden. Dabei sollten Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung angegeben werden.

Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13).

Bezüglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluss der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20. September 1990. Nähere Auskünfte dazu erteilt Herr Meuer (Dez. P), Tel. (0 64 31) 2 95-4 80. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

#### **Nr. 430 Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag, den 04. April 2004**

Es ist für uns Christen schmerzlich, sehen zu müssen, dass die irdische Heimat Jesu, das Heilige Land, nun schon so lange ein ständiger Unruheherd in unserer Welt ist und von

Unfrieden und Terror heimgesucht wird. Trotz aller Bemühungen der Weltpolitik hat sich die Lage immer noch nicht grundlegend zum Besseren gewendet. Die Christen, die es schon in normalen Zeiten dort als kleine Minderheit schwer haben, leiden besonders unter diesen traurigen Umständen.

Bischöfe aus allen Regionen der Weltkirche waren zum Beginn des Jahres im Heiligen Land, um sich vor Ort ein Bild von der Not und Bedrängnis der Kirche zu machen und durch ihre Anwesenheit ein Zeichen der Solidarität zu geben und den Christen zu versichern: „Ihr seid nicht allein!“. Ausdrücklich baten sie dabei alle Gläubigen der Weltkirche, ihr Zeichen der Solidarität zu bekräftigen und glaubwürdig zu machen. Die Palmsonntagskollekte für das Heilige Land ist ein solches Zeichen der geschwisterlichen Verbundenheit der Weltkirche mit der Mutterkirche im Heiligen Land. Es bedarf wohl keiner langen Begründung, dass die Christen dort unsere tatkräftige Unterstützung bedürfen, um zu überleben, um ihre vielen sozialen, karitativen und schulischen Einrichtungen, die gerade in den jetzigen Notzeiten für viele Menschen eine wichtige Hilfe sind, zu erhalten und nicht zuletzt, um die vielen christlichen Heiligtümer weiter pflegen zu können.

„Das Heilige Land braucht keine Mauern, sondern Brücken“, so hat Papst Johannes Paul II. kurz und bündig ausgedrückt, was dem Heiligen Land heute besonders Not tut. Die kleine Schar der Christen ist nicht schuld an den derzeitigen Spannungen, sie zählen vielmehr zu den Leidtragenden und Opfern. Sie verstehen sich aber auch als eine Brücke, die verbindet und nicht trennt. Helfen wir mit, dass die Kirche dieser Aufgabe im Heiligen Land nachkommen kann.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Telefon (02 21) 13 53 78, Fax (02 21) 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen im Internet unter [www.heilig-land-verein.de](http://www.heilig-land-verein.de) und [www.heilig-land.de](http://www.heilig-land.de) (Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskaner) zur Verfügung.

#### **Nr. 431 Schwestern- und Priesterexerzitien**

Der Klerusverband e. V. München und die Klerushilfe laden ein zu

##### **Schwesterexerzitien**

Termin: 16. Oktober bis 23. Oktober 2004  
Leitung: BGR Robert Ammer  
Thema: „Wunder der Gnade“  
Kosten: 35,- Euro Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr)

##### **Priesterexerzitien**

Termin: 25. bis 29. Oktober 2004  
Leitung: P. Dr. Robert Locher SJ  
Thema: „Der Herr ist mein Hirte“  
Kosten: 40.- Euro Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr; für Mitglieder des Klerusverbandes 33.- Euro)

Anmeldungen sind erbeten an: Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Blumenstr. 1, Telefon (0 88 21) 26 41, Fax (0 88 21) 29 91, Internet: www.gaestehaus-sankt-josef.de.

#### **Nr. 432 Dienstmeldungen**

Mit Termin 16. Januar 2004 wurde Herr Kaplan Christof MAY von der Päpstlichen Universität Gregoriana, Rom, zum Doktor der Theologie promoviert. (338)

Mit Termin 16. Februar 2004 hat der Herr Bischof Herr-Pfarrer Dieter KLUG, Dornburg-Frickhofen, zum Dekan des Dekanates Hadamar ernannt. (150)

Mit Termin 01. März 2004 hat der Herr Bischof Herr Schulpfarrer Harald KLEIN, Königstein, zum Dekan des Dekanates Königstein ernannt. (116)

Mit Termin 01. März 2004 hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Hanns-Jörg MEILLER, Schmitten, zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Königstein ernannt. (116)

Mit Termin 01. März 2004 hat der Herr Bischof Herr P. Wolfgang Jungheim SSCC zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Barbara in Lahnstein bestellt. (222)

Mit Termin 01. März bis 31.08.2004 hat der Herr Generalvikar Herr Kaplan Dr. Christof MAY zum Kaplan in der Pfarrei St. Marien, Königstein und in der Pfarrei St. Peter und Paul, Kronberg, bestehend aus den Kirchengemeinden St. Peter und Paul, Kronberg und St. Alban, Kronberg-Schönberg, ernannt.

In der Pfarrvikarie Christkönig, Königstein-Falkenstein, in der Pfarrei St. Michael, Königstein-Mammolshain, in der Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer, Königstein-Schneid-

hain und in der Pfarrei St. Vitus, Kronberg-Oberhöchstadt, wird er priesterliche Tätigkeiten ausüben. (128, 129, 130, 131, 132)

Mit Termin 01. Januar 2004 ist Herr Jürgen SEITZ, bislang Leiter der Revision im Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau, als Leiter der dem Generalvikar zugeordneten Stabstelle Revision tätig. (12)

Mit Termin 29. Februar 2004 hat der Herr Bischof Herr DDr. Caspar SÖLING von seiner Aufgabe als Persönlicher Referent des Bischofs entpflichtet. Mit Termin 01. März 2004 wird Herr DDr. Söling als Persönlicher Referent des Finanzdirektors tätig sein. (7, 35)

Mit Termin 01. März 2004 hat der Herr Bischof Herr Pastoralreferent Sebastian LINDNER zu seinem Persönlichen Referenten ernannt und ihn als Mitglied in die Dezerenten- und Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates berufen. (7)

#### **Nr. 433 Änderungen im Schematismus**

Folgende E-Mail-Adressen sind neu einzutragen:

S. 133

Pfarrei St. Karl Borromäus, Schmitten:

karlborro@compuserve.de

Pfarrei St. Johannes der Täufer, Schmitten-Niederreifenberg: st.johannes.niederreifenberg@t-online.de

S. 134

Pfarrei St. Georg, Schmitten-Oberreifenberg:

st.georg.oberreifenberg@t-online.de

S. 200

Pfarrei St. Matthäus, Kelkheim-Ruppertshain:

pfarrbuero@st-matthaeus-rup.de

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 1. April 2004

Nr. 434	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	281	Nr. 440	Haushaltsplan 2004	286
Nr. 435	Änderung der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg - Beschluss der KODA vom 11. Dezember 2003	284	Nr. 441	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte am 13. Juni 2004	288
Nr. 436	Änderung der Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen - Beschluss der KODA vom 11. Dezember 2003	284	Nr. 442	Neues Rosenkranzheft für Kinder	288
Nr. 437	Termine und Orte für das Kreuzfest	284	Nr. 443	Pastoralkongress 2004	288
Nr. 438	Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004	285	Nr. 444	Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kvelaer-Kleve-Xanten von 15.-19.8.2004	288
Nr. 439	Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis in der Zeit vom 05. bis zum 30. Mai und der Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004	285	Nr. 445	Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	289
			Nr. 446	Möglichkeit der Mitarbeit in der Wallfahrtseelsorge für Seminaristen, Diakone und junge Priester in Lourdes	289
			Nr. 447	Dienstnachrichten	289
			Nr. 448	Änderungen im Schematismus	289
			Nr. 449	Abzugeben	290

## Nr. 434 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25.11.2003

### § 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

### § 2 Rechtsstellung

Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 3 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
  - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
  - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
  - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
  - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
  - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
  - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
  - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
  - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

### § 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,

- c) der Verwaltungsrat,  
d) der Geschäftsführer.
- § 5 Zusammensetzung der Vollversammlung**
1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- § 6 Zusammensetzung des Verbandsausschusses**
1. Dem Verbandsausschuss gehören an
- a) mit Stimmrecht
- aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
- bb) drei Generalvikare
- die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
- b) mit beratender Stimme
- c) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-) Diözese sein,
- b) der Geschäftsführer des Verbandes,
- c) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.
- Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.
- Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.
2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).
- § 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**
1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.
- § 8 - weggefallen -**
- § 9 Geschäftsführer**
1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
- (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
- (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben. Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.
- § 10 Vertretung des Verbandes**
- Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- § 11 Aufgaben der Vollversammlung**
1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
- Grundsatzentscheidungen,
  - Genehmigung des Haushalts,
  - Genehmigung der Verbandsumlage,
  - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
  - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
- d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,

- e) - *weggefallen* -
  - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
  - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
  - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio Euro hinaus,
  - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 Euro hinaus,
  - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 Euro hinaus,
  - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio • hinaus,
  - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
  - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
  - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
- a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
  - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
  - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
  - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio Euro,
  - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro,
  - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 Euro,
  - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio Euro,
  - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen, sowie in allen übrigen Fällen.
- Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

#### *§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses*

1. Der Verbandsausschuss hat
- a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,

- b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
- c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
- d) den Geschäftsführer zu überwachen,
- e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.

2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.
3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

#### *§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates*

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

#### *§ 14 Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates*

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

#### *§ 15 Kommissionen und Ausschüsse*

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommissionen.

on. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.

3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

#### § 16 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

#### § 17 Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 18 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

#### § 19 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

#### § 20 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft (§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

#### § 21 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck

das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

#### § 22 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

#### § 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündungsorganen bekannt gegeben werden.

#### § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 19.11.2001 außer Kraft.

Az.: 634A/04/02/1

#### **Nr. 435 Änderung der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg - Beschluss der KODA vom 11. Dezember 2003**

Die „Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg“ werden wie folgt geändert:

In der Besonderen Vergütungsrichtlinie VR 2: Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte) wird in Nr. 10 das Datum „31.12.2003“ durch das Datum „31.12.2004“ ersetzt.

Limburg, 03. März 2004  
Az.: 565 AH/04/02/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### **Nr. 436 Änderung der Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen - Beschluss der KODA vom 11. Dezember 2003**

Die „Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen“ wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung“ gestrichen.

Limburg, 03. März 2004  
Az.: 565 AH/04/02/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### **Nr. 437 Termine und Orte für das Kreuzfest**

Aufgrund der zeitlichen Nähe des Weltjugendtages zum Kreuzfest im kommenden Jahr verschiebt sich die Feier des Kreuzfestes im Bezirk Westerwald auf das Jahr 2006 (vgl. Amtsblatt 2001, S. 213). Hiermit ergeben sich folgende Termine für die Kreuzwoche und das Kreuzfest bis zum Jahr 2011:

- 2004: Kreuzwoche 12. - 16.09.  
Kreuzfest am 19. September im Bezirk Untertaunus.
- 2005: Kreuzwoche 11. - 15.09.  
Kreuzfest am 18. September in Limburg, Rückblick auf den Weltjugendtag (Bischöfliches Ordinariat).
- 2006: Kreuzwoche 10. - 14.09.  
Kreuzfest am 17. September im Bezirk Westerwald.
- 2007: Kreuzwoche 9. - 13.09.  
Kreuzfest am 16. September im Bezirk Limburg.
- 2008: Kreuzwoche 7. - 11.09.  
Kreuzfest am 14. September im Bezirk Rheingau.
- 2009: Kreuzwoche 13. - 17.09.  
Kreuzfest am 20. September im Bezirk Hochtaunus.
- 2010: Kreuzwoche 12. - 16.09.  
Kreuzfest am 19. September im Bezirk Wetzlar.
- 2011: Kreuzwoche 11. - 15.09.  
Kreuzfest am 18. September im Bezirk Rhein-Lahn.

#### **Nr. 438 Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004**

Erst vor wenigen Wochen traten zehn Staaten, darunter acht mittel- und osteuropäische, der Europäischen Union bei. Auch die Christen haben durch ihr solidarisches Handeln maßgeblich dazu beigetragen.

In der Europäischen Union und in den übrigen Ländern Europas gibt es aber auch weiterhin sehr viel Armut und Elend. Viele Millionen Menschen haben dort durch Kriege, wirtschaftliche Not oder Gewalt ihre Heimat und ihr Zuhause verloren. Renovabis kümmert sich um diese Flüchtlinge, Vertriebenen und Migranten im östlichen Europa.

Das Leitwort der Pfingstaktion 2004 von Renovabis lautet: „Heimatlos! Mitten in Europa“. Vor allem will Renovabis dazu beitragen, dass Menschen in ihrer Heimat bleiben können und dort eine Zukunftsperspektive haben. Deshalb werden Ausbildungsprojekte für Straßenkinder und Rückkehrer-Programme für Kriegsflüchtlinge oder Maßnahmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt.

Liebe Brüder und Schwestern, herzlich bitten wir Sie mitzuhelfen, dass Menschen in ihrer Heimat zuhause sein und ein menschenwürdiges Leben führen können. Unterstützen Sie am Pfingstsonntag Renovabis mit einer großzügigen Gabe.

Bensberg, den 3. März 2004      † Franz Kamphaus  
Für das Bistum Limburg      Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag, dem 23. Mai 2004, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.*

#### **Nr. 439 Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis in der Zeit vom 05. bis zum 30. Mai und der Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004**

##### **„Heimatlos! Mitten in Europa.“**

Dies ist das Schwerpunktthema der 12. Renovabis-Pfingstaktion. Die Solidaritätsaktion lenkt im Jahr 2004 den Blick auf

die vielen Millionen Menschen im Osten unseres Kontinents, die ihre Heimat und ihr Zuhause verloren haben. Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion benennt einen Skandal, den Papst Johannes Paul II. als „schmachvolle Wunde unserer Zeit“ bezeichnet hat. Schon seit Jahren kümmern sich die Partner von Renovabis um Flüchtlinge, Vertriebene und Migranten in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Durch Hilfsprojekte leistet die Aktion wichtige Beiträge, dass Menschen in ihrer Heimat im Osten Europas bleiben können und dort auch Zukunftsperspektiven haben: Ausbildungsprojekte für Straßenkinder gehören ebenso dazu wie Rückkehrerprogramme für Kriegsflüchtlinge oder die Förderung einkommensschaffender Maßnahmen. Renovabis unterstützt die Kirchen vor Ort in ihrer Sorge um die entwurzelten Menschen.

##### **Eröffnung der Pfingstaktion 2004**

- Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 9. Mai in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller mit Bischof František Radkowsky aus dem benachbarten Plzeň/Pilsen in Tschechien, Bischof Petru Gherghel von Iași in Rumänien und Weihbischof Dr. Pero Sudar, dem Schulbischof im bosnischen Sarajewo, um 10 Uhr im Hohen Dom St. Peter feiern.
- Vom 5. bis zum 9. Mai findet in Regensburg ein Programm mit Diskussionsveranstaltungen, Dichterlesungen, einer Filmmacht für Jugendliche, einer Open-Air-Bühne und einer Ausstellung im Diözesanmuseum statt.
- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 30. Mai, wird in Fulda mit Bischof Heinz Josef Algemisen begangen. Nach der Messe um 9.30 Uhr im Dom findet ein Partnerschaftsfest statt.
- Die Aktionszeit beginnt am Mittwoch, 5. Mai, und endet am Pfingstsonntag, dem 30. Mai 2004, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

##### **Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag**

Am Pfingstsonntag (30. Mai 2004) sowie in den Vorabendmessen (29. Mai 2004) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

##### **Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2004**

*Ab Mittwoch, 5. Mai 2004 (Beginn der Aktionszeit)*

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

*Sonntag 9. Mai 2004*

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg um 10 Uhr im Hohen Dom St. Peter mit Diözesanbischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller, Bischof František Radkowsky aus dem benachbarten Plzeň/Pilsen in Tschechien, Bischof Petru Gherghel von Iași in Rumänien und Weihbischof Dr. Pero Sudar, dem Schulbischof im bosnischen Sarajewo.

*Samstag und Sonntag 22./23. Mai 2004*

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

## Nr. 440 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2004

	<b>Erträge</b> in €	<b>Personal-</b> <b>aufw.</b> in €	<b>Sach-</b> <b>aufw.</b> in €	<b>Veranschlagtes</b> <b>Ges.-Ergebnis</b> in €
<b>Bistumsleitung</b>	<b>1.087.674</b>	<b>3.435.442</b>	<b>1.457.272</b>	<b>-3.805.040</b>
00 Bischof	37.000	221.774	28.350	-213.124
01 Weihbischof / Bischofsvikar für den synodalen Bereich	15.133	320.700	108.525	-414.092
02 Offizialat	6.500	407.780	19.429	-420.709
04 Generalvikar	921.250	950.075	675.649	-704.474
06 Bezirksämter Leitung und Allgemeine Verwaltung	107.791	1.535.113	625.319	-2.052.641
07 Domkapitel	0	0	0	0
<b>Pastorale Dienste</b>	<b>1.597.096</b>	<b>9.060.344</b>	<b>3.602.585</b>	<b>-11.065.833</b>
10 Dezernatsleitung	50.910	204.660	243.131	-396.881
11 Grunddienste der Pastoral	400.796	4.926.656	1.085.767	-5.611.627
12 Fachdienste der Kategorialseelsorge	267.636	2.764.468	220.710	-2.717.542
13 Pastorale Dienste in den Bezirksämtern	333	145.590	97.253	-242.510
14 Grundsatzfragen	768.898	477.280	1.584.418	-1.292.800
15 Sonderbeauftragungen	108.523	541.690	371.306	-804.473
<b>Kirche und Gesellschaft</b>	<b>3.727.320</b>	<b>4.605.928</b>	<b>16.482.739</b>	<b>-17.361.347</b>
20 Dezernatsleitung	3.500	263.510	89.622	-349.632
21 Fachstellen und Referate	54.850	621.670	181.672	-748.492
22 Familienbildung	1.098.500	809.275	1.300.296	-1.011.071
23 Erwachsenenbildung	879.320	1.267.849	1.046.611	-1.435.140
24 Tagungshäuser	1.267.850	1.086.444	761.930	-580.524
25 Einrichtungen	223.300	413.940	248.683	-439.323
26 Verbände / Körperschaften	200.000	143.240	12.853.925	-12.797.165
<b>Jugend</b>	<b>2.460.250</b>	<b>4.775.882</b>	<b>2.442.953</b>	<b>-4.758.585</b>
30 Dezernatsleitung	106.150	91.520	445.940	-431.310
31 Abteilung 1	1.338.400	2.054.120	1.110.989	-1.826.709
32 Abteilung 2	33.840	440.830	43.960	-450.950
33 Abteilung 3	141.660	1.010.910	318.483	-1.187.733
34 Abteilung 4	1.300	347.770	51.931	-398.401
35 Abteilung 5	838.900	830.732	471.650	-463.482

	<b>Erträge</b>	<b>Personal- aufw.</b>	<b>Sach- aufw.</b>	<b>Veranschlagtes Ges.-Ergebnis</b>
<b>Schule und Hochschule</b>	<b>2.511.467</b>	<b>5.785.361</b>	<b>4.819.920</b>	<b>-8.093.814</b>
40 Dezernatsleitung	760.907	1.581.861	2.821.625	-3.642.579
41 Allgemeine Leitung	10.800	190.200	71.100	-250.500
42 Berufl. Schulen, Kath. Schulen, Personal, Haushalt, Gesellungsvertr.	1.619.960	2.536.410	1.752.096	-2.668.546
43 Gymnasien, Gesamtschulen, Biblio- und Mediotheken, Verlag	119.800	1.476.890	175.099	-1.532.189
<b>Personal</b>	<b>7.076.550</b>	<b>11.505.945</b>	<b>989.629</b>	<b>-5.419.024</b>
50 Dezernatsleitung	18.000	284.890	61.901	-328.791
51 Pastorales Personal	149.000	1.001.060	471.519	-1.323.579
52 Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	6.909.550	10.219.995	456.209	-3.766.654
<b>Finanzen, Verwaltung und Bau</b>	<b>151.960.924</b>	<b>6.648.098</b>	<b>34.891.263</b>	<b>110.421.563</b>
60 Dezernatsleitung	5.912.723	504.420	2.694.336	2.713.967
61 Diözesanbauamt	208.196	610.150	17.155.144	-17.557.098
62 Liegenschaften	526.300	571.414	200.668	-245.782
63 Controlling	143.370.000	694.434	12.539.460	130.136.106
64 Rechnungswesen	1.538.805	334.170	161.186	1.043.449
65 Datenverarbeitung / IT	1.000	398.170	454.967	-852.137
66 Allgemeine Verwaltung	304.900	1.251.260	1.555.633	-2.501.993
67 Rentamt Nord	34.000	1.206.330	62.042	-1.234.372
68 Rentamt Süd	65.000	1.077.750	67.827	-1.080.577
<b>Kirchengemeinden</b>	<b>5.043.000</b>	<b>27.134.350</b>	<b>37.826.570</b>	<b>-59.917.920</b>
71 Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	3.876.000	27.134.350	150.000	-23.408.350
72 Küster und Pfarrsekretärinnen	120.000	0	12.500.000	-12.380.000
73 Schlüsselzuweisungen	10.000	0	11.850.000	-11.840.000
74 Sonderzuweisungen	1.037.000	0	12.856.000	-11.819.000
75 Gesamtverbände	0	0	470.570	-470.570
<b>Gesamt</b>	<b>175.464.281</b>	<b>72.951.350</b>	<b>102.512.931</b>	<b>0</b>

(Fortsetzung von Seite 285)

- Predigt / Hinweis auf die Pflingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pflingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass
  - die Spende für die Menschen in Osteuropa am
  - Pflingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder

- dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung  
*Samstag und Pflingstsonntag 29./30. Mai 2004*  
Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte.

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel- und Osteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2004“ zu überweisen an die Bistumskasse. Diese Überweisung soll möglichst innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

#### **Hinweis:**

Die Pfingstnovene 2004 „Heimat finden in Gott“ von Pater Anselm Grün OSB, Bausteine für den Gottesdienst, das Themenheft „Migration: Heimatlos! Mitten in Europa“, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das Material kann auch nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei: Solidaritätsaktion Renovabis Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: (0 81 61) 53 09-47, Fax: (0 81 61) 53 09-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

#### **Nr. 441 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte am 13. Juni 2004**

„Leben aus Gottes Kraft“, so lautet das Leitwort des 95. Deutschen Katholikentages, der vom 16. bis 20. Juni 2004 in Ulm stattfinden wird. Unter diesem Motto lädt das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemeinsam mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart die katholischen Christen in Deutschland ein, sich auf Gott als die entscheidende Kraftquelle menschlichen Lebens zu besinnen. Gottes Kraft will menschliches Leid, Unvermögen und Eingegrenztheit zu neuem Leben hin verwandeln. Gottes Dynamik will uns verändern, sie will uns gemeinsam zum Dienst an unseren Mitmenschen und zum Zeugnis unseres Glaubens mitten in unserer Gesellschaft befähigen.

In Gottesdienst und Gebet werden die Teilnehmer Gott als Kraftquelle ihres Lebens erfahren und neu entdecken können. In Vorträgen und Diskussionsforen sollen die Grundlagen unseres Glaubens, die Lebensdienlichkeit unseres gesellschaftlichen Engagements und die Gefährdungen des Lebens thematisiert werden. Das Gespräch und die gemeinsamen Gottesdienste mit Gläubigen anderer christlicher Konfessionen, insbesondere auch aus den orthodoxen Kirchen Mittel- und Osteuropas, werden dem Katholikentag ökumenische Akzente verleihen.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller katholischer Christen für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die in Ulm nicht mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres

christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Bensberg, den 2. März 2004  
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag dem 6. Juni 2004, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.*

#### **Nr. 442 Neues Rosenkranzheft für Kinder**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt unter dem Titel „Jesus ist mit Dir“ ein neues 56-seitiges Rosenkranzheft heraus. Es enthält den „Lichtreichen Rosenkranz“, der auf Wunsch des Heiligen Vaters eingeführt wurde, den von Romano Guardini verfassten „Trostreichen Rosenkranz“, der seit über 60 Jahren gebetet wird sowie den „Beziehungsreichen Rosenkranz“, der einen neuen Zugang zu Jesus über seine Seligpreisungen ermöglicht. Das Rosenkranzheft richtet sich an Kinder ab dem 3. Schuljahr und versteht sich als Ergänzung zum bereits bestehenden Heft „Gegrüßet seist Du, Maria“, das die bekannten Geheimnisse des Rosenkranzes enthält. Beide Hefte sind kindgerecht gestaltet und laden dazu ein, neue Erfahrungen mit dem Rosenkranzgebet zu machen.

Jedes Heft ist für 2,60 Euro (ab 50 Exemplaren 2,00 Euro) zzgl. Porto erhältlich beim: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (0 52 51) 29 96-54, Fax (0 52 51) 29 96-83 (Frau Diße), E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de

#### **Nr. 443 Pastorkongress 2004**

Vom 01. bis 04. Juni 2004 findet in Vallendar-Schönstatt ein Pastorkongress statt, der von den schönstattischen Priestergemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Büro des Weltjugendtages in Köln angeboten wird. Eingeladen sind alle hauptberuflich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Thema des Pastorkongresses lautet: „*Perspektivenwechsel - Gott im Leben junger Menschen*“.

Im Sekretariat der Schönstatt-Priesterliga, Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern, Telefon (0 26 20) 9 41-0, E-Mail: priesterliga@moriah.de, können Sie einen ausführlichen Prospekt anfordern. Die Anmeldung ist an die gleiche Anschrift bis zum 15. April 2004 zu richten.

#### **Nr. 444 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten von 15.-19.8.2004**

Unter dem Motto des kommenden Weltjugendtages 2005 „Wir sind gekommen, um IHN anzubeten“ laden die Priester der Schönstatt-Bewegung Mitbrüder, Priester Diakone und Priesteramtskandidaten ein zum Pilgermarsch auf den Spuren des seligen Karl Leisner. Dem Gebet für die Jugend und um Priester-Berufungen sowie der brüderlichen Gemeinschaft sollen diese Tage gewidmet sein. Ausgehend von der Karl-Leisner-Säule am Schönstattzentrum Oermter Marienberg erpilgert man zu Fuß am ersten Tag die Wallfahrtsorte von Karls Kindheit, Aengenesch und Kevelaer. Am zweiten Tag geht es an dem Flüsschen Niers entlang in

seine Heimatstadt Kleve. Und das Ziel am dritten Pilgertag wird schließlich das Grab in der Märtyrerkrypta des Xanten-Domes sein.

Beginn am Sonntag, den 15. August 2004, um 18 Uhr mit Abendessen im Schönstattzentrum Oermter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Telefon (0 28 45) 67 21). Ende am Donnerstag, den 19. August 2004, nach dem Frühstück. Anmeldung bis 12. Juli 2004 an Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Telefon (0 28 04) 84 97) oder Armin Haas (Zum Lärcheneck 4, 97705 Waldfenster, Telefon (0 97 34) 77 13, Fax -10 77, armin.haas@gmx.de). Weitere Informationen unter: <http://www.schoenstatt-priesterbund.de>.

#### **Nr. 445 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache**

Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien

Thema: „Nachfolge Christi auf dem Kleinen Weg der hl. Therese von Lisieux“

Termin: 31. Juli bis 10. August 2004  
einschl. Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ...  
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: 590,- Euro

Leitung: Geistlicher Rat Anton Schmid,  
Augsburg, Leiter des Theresienwerkes

Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sternstraße 3,  
86150 Augsburg

Anmeldung: Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Telefon (0 89) 21 37-12 59, Fax (0 89) 21 37-12 62

#### **Nr. 446 Möglichkeit der Mitarbeit in der Wallfahrtsseelsorge für Seminaristen, Diakone und junge Priester in Lourdes**

Das Rektorat von Lourdes weist auf die Möglichkeit hin, dass in den Sommermonaten Juli, August und September Seminaristen, Diakone und junge Priester sich in den Dienst der Pilger von Lourdes stellen können.

Das Maison Saint-Pierre et Saint-Paul steht während des Aufenthaltes zur Verfügung. Seminaristen, Diakone und Priester können für ein, zwei oder drei Wochen dort als ehrenamtliche Helfer wohnen. Die Reisekosten sind selber zu tragen. Unterkunft und Verpflegung erhalten Sie vom Wallfahrtsort in Lourdes. Gemeinsam mit den Wallfahrtsseelsorgern stellen Sie sich in den Dienst der Pilgerinnen und Pilger. Unter der Leitung eines Wallfahrtsseelsorgers werden die Priester eingesetzt bei der Spendung des Bußsakramentes.

Mit Erlaubnis Ihres Seminars oder des Bischöflichen Ordinariates können sich ab sofort Seminaristen, Diakone und Priester für Sommer 2004 unter folgender Anschrift anmelden:

Maison Saint-Pierre et Saint-Paul, 1, Avenue Msgr. Théas, F-65108 Lourdes Cedex.

Verantwortlicher: Père Régis-Marie de La Teyssonnière, Telefon (00 33) 5 62 42 78 78, Fax: (00 33) 5 62 42 79 38, E-Mail: [regismarie@lourdes-france.com](mailto:regismarie@lourdes-france.com).

#### **Nr. 447 Dienstmeldungen**

Mit Termin 15. Juli 2004 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Josef MÜLLER auf die Pfarreien St. Kilian in Seck mit der Kirchengemeinde Mariä Geburt in Irntraut, St. Hubertus in Rennerod, St. Peter und Paul in Elsoff, St. Petrus in Ketten in Hellenhahn-Schellenberg mit der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Neustadt/Westerwald sowie der Pfarrvikarie St. Matthäus in Westernohe, in denen die Seelsorge gemäß c. 517 § 1 CIC geordnet ist, angenommen. Herr Pfarrer Müller tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (274, 275, 346)

Mit Termin 31. August 2004 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Willi SIEGMUND auf die Pfarrei St. Jakobus in Lindenholzhausen angenommen. Herr Pfarrer Siegmund tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (165)

Mit Termin 01. Februar 2004 wurde Herr Pastoralreferent Thomas JESCHKE von der Pfarrei St. Bonifatius in Wirges in die Pfarrei St. Jakobus in Girod versetzt. Herr Jeschke wird unter Beibehaltung seiner Freistellung von 50 % für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Jakobus in Girod eingesetzt. (258, 262)

Mit Termin 01. Februar 2004 wurde Frau Gemeindefereferentin Mechthild NICKOLAY von der Pfarrei St. Jakobus in Girod (bisheriger Beschäftigungsumfang 50 %) in die Pfarrei St. Bonifatius in Wirges versetzt (Beschäftigungsumfang 100 %). (258, 262)

#### **Nr. 448 Änderungen im Schematismus**

S. 112

Bei der Pfarrvikarie Dreifaltigkeit, Frankfurt-Nied, ist die E-Mail-Adresse zu ändern:  
[dreifaltigkeit-nied@t-online.de](mailto:dreifaltigkeit-nied@t-online.de)

S. 200

Die Pfarrei Dreifaltigkeit, Kelkheim-Fischbach, hat eine neue E-Mail-Adresse:  
[Pfarrbuero@hl-dreifaltigkeit-fischbach.de](mailto:Pfarrbuero@hl-dreifaltigkeit-fischbach.de)

S. 88 und S. 310

Bei der Spanischen Kath. Gemeinde; Frankfurt; ist die Telefax-Nummer zu ändern:  
(0 69) 48 00 61 53

S. 335

Der Militärgeneralvikar Walter Wakenhut und das Kath. Militärbischofsamt, Berlin, haben eine neue E-Mail-Adresse:  
[walterwakenhut@bundeswehr.org](mailto:walterwakenhut@bundeswehr.org)  
[kmmba@bundeswehr.org](mailto:kmmba@bundeswehr.org)

S. 336

Die Dienststellenadresse des Kath. Leitenden Militärdekans, Koblenz, ist zu ändern:  
Falckenstein-Kaserne, 56070 Koblenz, Von Kuhl-Str. 50,

Telefon: Militärdekan: (02 61) 8 96-34 20, Vorzimmer:  
(02 61) 8 96-34 21, Telefax: (02 61) 8 96-34 25,  
E-Mail: kathmildekkoblenz@bundeswehr.org

Die Dienststellenadresse des Kath. Standortpfarrers in Diez  
ist zu ändern:

Schloss Oranienstein, 65582 Diez, Telefon (0 64 32)  
9 40-27 70/1, Telefax (0 64 32) 9 40-27 72

Die private Telefon-Nr. des Militärpfarrers Ralf Hufsky ist  
zu korrigieren: (0 61 32) 89 72 69

Bei Dekan Friedhelm Fischer sind folgende Angaben hinzu-  
zufügen:

Telefon (Pfarrhaus): (0 61 24) 70 27 16, Telefax: (0 61 24)  
70 27 15, E-Mail: pfarreist.michael.kemel@web.de

#### **Nr. 449 Abzugeben**

Die Kath. Pfarrei St. Georg Pfaffenwiesbach/Friedrichsthal  
kann aus ihrer aufgegebenen Filialkirche Friedrichsthal fol-

gende Einrichtungsgegenstände (z. T. Sakralgegenstände)  
abgeben:

1. ein schwarzer Tisch-Tabernakel (Metall/Stein), Quer-  
format, mit 4 Rundfüßen (9 cm hoch), auf den beiden  
Fronttüren ein Kreuz aus meist weiß-roten Steinen  
mit Fischesymbolen; schwer; Format: 40 cm tief, 62 cm  
breit, insgesamt 27 cm hoch;
2. einen elektrischen Liedanzeiger mit Nummernpult,  
Lichttafel und Kabel (ca. 23 m, hat sehr zuverlässig  
gearbeitet);
3. eine Mikrofonanlage aus den 60er Jahren (Verteiler  
und dazugehöriger Netzstecker, zwei Mikrofone, ein  
Ambo-, ein Tischmikrofonständer, zwei Kabel).

Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt  
Pfaffenwiesbach, Telefon (0 60 81) 33 20, Fax: (0 60 81)  
68 74 03, oder an folgende E-Mail-Adresse:  
elmar.feitenhansl@gmx.de. Auf Anfrage sind auch Fotogra-  
fien der Gegenstände erhältlich.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Mai 2004

---

Nr. 450	Statut für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC .....	291	Nr. 456	Aussiedler- und Spätaussiedlerwallfahrt 2004 .....	293
Nr. 451	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) .....	291	Nr. 457	Internationale Begegnung „Priester formen die Heiligen für das neue Jahrtausend“ .....	293
Nr. 452	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) .....	291	Nr. 458	Sportwerkwoche für Priester und Diakone .....	293
Nr. 453	Diakonenweihe .....	292	Nr. 459	Mannheimer Seminar „Wege erwachsenen Glaubens“ .....	293
Nr. 454	Mitglieder des XI. Priesterrates .....	292	Nr. 460	Todesfall .....	294
Nr. 455	Pfarrexamen 2004 .....	293	Nr. 461	Dienstnachrichten .....	294
			Nr. 462	Änderungen im Schematismus .....	294

---

## Nr. 450 Statut für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC

Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelwerkes „Statut für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC“ (Amtsblatt Limburg 1999, 51-53) bis zum 31. Dezember 2005 verlängert.

Limburg, den 15. April 2004      † Franz Kamphaus  
Az.: 602H/04/01/1              Bischof von Limburg

## Nr. 451 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004. Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2447 A - 99 - 001 - 02 - 443 - (BStBl 1999, Teil I, Seite 509 f) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der Fassung

vom 16. Dezember 1989, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Limburg, den 11. Dezember 2003 † Franz Kamphaus  
Az.: 612E/03/01/9              Bischof von Limburg

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss des Bistums Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 11. Dezember 2003 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 19. Februar 2004  
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag                      Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag                      Werner Widmann

## Nr. 452 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004. Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A - 7 - II B 2 a - (BStBl 1999, Teil I, Seite 509 f) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der Fassung vom 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Limburg, den 11. Dezember 2003 † Franz Kamphaus  
Az.: 612E/03/01/9                      Bischof von Limburg

### **Genehmigung**

Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 14. / 15. November 2003 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004. Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A - 7 - II B 2 a - (BStBl. I S. 509) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der Fassung vom 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Wiesbaden, 16. Februar 2004            gez. Joachim Jacobi  
I B 1.2 - 870.130.005 - 2            In Vertretung

### **Nr. 453 Diakonenweihe**

Am Samstag, dem 27. März 2004, hat Bischof Dr. Franz Kamphaus den Priesterkandidaten Marcus Walter FISCHER, Dompfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt, in der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer in Ruppach-Goldhausen, zum Diakon geweiht.

Der Einsatzort im Diakonatspraktikum ist die Pfarrei St. Johannes der Täufer, Ruppach-Goldhausen. Das Diakonatspraktikum dauert vom 28. März 2004 bis 3. April 2005.

### **Nr. 454 Mitglieder des XI. Priesterrates**

#### **Vertreter der Bezirke**

#### **Frankfurt:**

LEBER, Norbert, Pfarrer, Holbeinstraße 70, 60596 Frankfurt  
LÖWENSTEIN, P. Martin SJ, Hochschulpfarrer, Beethovenstraße 28, 60325 Frankfurt

#### **Hochtaunus:**

LAWATSCH, Paul, Pfarrer, Hans-Böckler-Straße 1-3, 61267 Neu-Anspach

#### **Lahn-Dill-Eder:**

PETER, Stefan, Pfarrer, Burgstraße 40, 35075 Gladenbach

#### **Limburg:**

GROS, Helmut, Pfarrer, Brunnenstraße 16, 65618 Selters  
KREMER, Franz-Josef, Pfarrer, Pfortenstraße 3, 65604 Elz

#### **Main-Taunus:**

BRAUN, Joachim, Jugendpfarrer, Mainblick 51, 65779 Kelkheim

#### **Rheingau:**

REHBERG, Gereon, Dekan, Pfarrer, Kirchgasse 1, 65343 Eltville

#### **Rhein-Lahn:**

NEIS, Stephan, Pfarrer, Elligstraße 5, 56340 Osterspai

#### **Untertaunus:**

KLEE, Andreas, Pfarrer, Kirchstraße 7, 65307 Bad Schwalbach

#### **Westerwald:**

FUCHS, Andreas, Pfarrer, Kirchstraße 3, 56414 Meudt  
SAHL, Achim W., Pfarrer, Hauptstraße 51, 56477 Rennerod

#### **Wetzlar:**

DRECHSLER, Martin, Pfarrer, Schulstraße 20, 35625 Hüttenberg

#### **Wiesbaden:**

STRUTH, Matthias, Pfarrer, Birgidstraße 12, 65191 Wiesbaden

#### **Mitglieder kraft Amtes**

ARNOLD, Dr. Johannes, Regens, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg

ENGEL, P. Helmut SJ, Prof. Dr. theol.,  
Rektor der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen,  
Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt a. M.

#### **Durch den Bischof berufene Mitglieder**

#### **Für die Jüngeren Priester:**

OTTO, Dr. Werner, Jugendpfarrer, Wilhelmshöher Straße 67, 60389 Frankfurt a. M.

PAULY, Michael, Kaplan, Rosenstraße 13, 56412 Nentershausen

#### **Für die Emeritierten:**

BEFFART, Franz, Pfarrer i. R., Berger Straße 450, 60385 Frankfurt a. M.

HÖRLE, Josef, Pfarrer i. R., Otto-Balzer-Straße 1, 56130 Bad Ems

**Für die Ordenspriester:**

GROSS, P. Claudius OFM, Kreuzweg 23, 65719 Hofheim  
SCHARDT, P. Thomas OFM, Sigmund-Freud-Straße 111, 60435 Frankfurt a. M.

**Für die Priester anderer Muttersprache:**

GRAS, Stephan, Pfarrer, Rheinstraße 19, 65375 Oestrich-Winkel

**Aus dem Diözesanklerus:**

FRANZ, Georg, Jugendpfarrer, Kleine Frankfurter Straße 3a, 65189 Wiesbaden  
KALTEIER, Reinhold, Dekan, Pfarrer, Pfarrgasse 2, 65719 Hofheim  
LOMBERG, Franz-Heinrich, Pfarrer, Erbsengasse 3, 65795 Hattersheim  
REICHERT, Ludwig, Pfarrer, Pfarrgasse 2, 65719 Hofheim  
WÜST, Klaus, Pfarrer, Hauptstraße 52, 65760 Eschborn

**Vertreter des Diakonenrates:**

BECKER, Bernd, Diakon, Lessingstraße 19, 65189 Wiesbaden

**Ständige Gäste des Priesterrates mit Mitspracherecht:**

ELTZ, Dr. Johannes zu, Bischofsvikar, Roßmarkt 4, 65549 Limburg  
GEIS, Dr. Günther, Generalvikar, Roßmarkt 4, 65549 Limburg  
PIESCHL, Gerhard, Weihbischof, Roßmarkt 4, 65549 Limburg  
WANKA, Helmut, Ordinariatsrat, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

**Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen:**

PERABO, Konrad, Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt

**Sprecher des XI. Priesterrates:**

KALTEIER, Reinhold, Dekan, Pfarrer, Pfarrgasse 2, 65719 Hofheim

**Sekretär des XI. Priesterrates:**

HILGERT, Joachim, Diakon, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg

**Sekretariat:**

LAMBOY, Marion, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg

**Nr. 455 Pfarrexamen 2004**

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Mittwoch, 01.12.2004, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 2004 das Thema „Kooperative und gesellschaftsbezogene Pastoral im Bistum Limburg“ festgelegt.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 2004 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben.

Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 15. Oktober 2004.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Liste über die Literatur, insbesondere zu Punkt b, ausgehändigt, die für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt wird.

**Nr. 456 Aussiedler- und Spätaussiedlerwallfahrt 2004**

Die 9. Aussiedlerwallfahrt für die Diözesen Limburg und Mainz nach Dieburg zur schmerzhaften Gottesmutter findet am Sonntag, den 20. Juni 2004, statt. Das Hochamt beginnt um 10.00 Uhr, die Wallfahrt endet mit einer Schlussandacht um 14.00 Uhr.

Nähere Auskünfte erteilen Pfr. Lorenz Eckstein, Dieburg, Telefon (0 60 71) 2 23 77 und der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für die Seelsorge an katholischen Deutschen aus Russland, P. Eugen Reinhardt, Königstein, Telefon (0 61 74) 40 71.

**Nr. 457 Internationale Begegnung „Priester formen die Heiligen für das neue Jahrtausend“**

Die Kleruskongregation veranstaltet vom 18. - 23. Oktober 2004 auf Malta unter dem o. g. Leitwort eine Internationale Begegnung von Priestern. Nähere Informationen hierzu über das Sekretariat des Generalvikars, Telefon (0 64 31) 29 52 21) oder im Internet unter <http://www.clerus.org>.

**Nr. 458 Sportwerkwoche für Priester und Diakone**

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ und der DJK Sportverband laden alle interessierten Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche vom 2. bis 6. August 2004 in das DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“ nach Münster/Westfalen ein. Die Teilnahmegebühr beträgt 170 Euro. Anmeldung und Information: Arbeitsstelle „Kirche und Sport“, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf. Telefon (02 11) 9 48 36 13, Fax: (02 11) 9 48 36 36; E-Mail: [funder@djkd.de](mailto:funder@djkd.de); Internet: <http://www.dkj.de>.

**Nr. 459 Mannheimer Seminar „Wege erwachsenen Glaubens“**

Das Mannheimer Evangelisierungsteam e.V. bietet in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Gemeindepastoral und Interessierte vom 10. Juni 2004 (18 Uhr) bis 12. Juni 2004 (13 Uhr) in Mannheim ein Seminar „Wege erwachsenen Glaubens - Mit Glaubenskursen zum Gemeindegewachstum“ an. Das Konzept dieser Glaubenskurse ist darauf ausgerichtet, dem Einzelnen eine lebendige Bezie-

hung zu Gott zu ermöglichen. Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer/innen zu befähigen, Glaubenskurse in ihrer Gemeinde bzw. in ihrem pastoralen Raum zu planen und durchzuführen.

Die Kursgebühren betragen 70 Euro (inkl. Verpflegung, zzgl. Übernachtungskosten). Anmeldeschluss ist der 14. Mai 2004. Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen sind erhältlich bei: Klemens Armbruster, Erzbischöfliches Seelsorgeamt Abt. I, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Telefon (07 61) 5 14 41 41, E-Mail-Adresse: klemens.armbruster@seelsorgeamt-freiburg.de

#### **Nr. 460 Todesfall**

**Herr Pfarrer Franz-Josef Hensler** ist am 28. März 2004 im Alter von 70 Jahren im Ignatius-Lötschert-Haus in Horbach gestorben. Das Requiem wurde am Samstag, 3. April 2004, um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche Herz Jesu in Siershahn gefeiert; anschließend war die Beerdigung auf dem Friedhof.

Franz-Josef Hensler wurde am 22. August 1933 in Limburg geboren. Er wuchs im Schatten des Domes auf und unter der geistlichen Begleitung von Herrn Stadtpfarrer Fendel reifte in ihm schon früh der Entschluss, Priester zu werden. Nach dem Abitur am 16. März 1954 am Städtischen Realgymnasium in Limburg begann er in Sankt Georgen mit dem Theologiestudium. Bischof Dr. Wilhelm Kempf weihte ihn am 8. Dezember 1960 im Limburger Dom zum Priester.

Seinen seelsorglichen Dienst begann Franz-Josef Hensler als Seelsorgepraktikant in Kaub (1961). Es folgten Kaplansjahre in Siershahn (1961-1966), wo er auch als Religionslehrer an der Berufsschule wirkte und in Nastätten (1966-1968). Zum 01. August 1968 übertrug ihm Bischof Wilhelm Kempf die Pfarrei Mariä Heimsuchung in Höhn/Ww. Mit drei Mitbrüdern aus demselben Weihejahrgang (Klaus Schmidt, Toni Sode †, Karl Wagner) begann ein für die damalige Zeit mutiges Experiment einer pastoralen Teamarbeit im Pfarrverband Bad Marienberg, ein zukunftsweisender Versuch einer kooperativen Pastoral über die bestehenden Pfarrgrenzen hinaus. Die Pfarrei Mariä Heimsuchung leitete Pfarrer Hensler bis zum 31. Juli 1982. Von 1975 bis 1982 war er zusätzlich Pfarrverwalter in Nistertal und von 1976-1979 Dekan im Dekanat Bad Marienberg. Zum 1. August 1982 übertrug Bischof Franz Kamphaus Herrn Pfarrer Hensler die Pfarrereien Herz-Jesu in Siershahn und Mariä Himmelfahrt in Helferskirchen in Personalunion. Von 1984-1986 und von 1998-1999 war er Pfarrverwalter in Leuterod-Ötzingen. Am 8. Dezember 2000 konnte er sein 40-jähriges Priesterjubiläum feiern.

Herr Pfarrer Hensler war ein volksnaher Priester, kein spekulativer Theologe. Als ein Mann der kirchlichen Praxis kam er gern den Bedürfnissen der Menschen entgegen. In seinen Pfarreien Siershahn und Helferskirchen, sowie in den Nachbargemeinden, in denen er bereitwillig Aushilfen übernahm, war er sehr beliebt. Große Freude bereitete ihm die Renovierung der Pfarrkirche in Siershahn im Jahre 2003.

Die letzten Jahre seines Lebens waren überschattet von Krankheiten und verschiedenen Krankenhausaufenthalten, die wohl erkennen ließen, dass die Zeit seines aktiven Dienstes dem Ende zugehen würde. Gleichwohl hing Pfarrer Hensler an den ihm anvertrauten Menschen und mochte, auch angesichts des Priestermangels, noch nicht an Ruhestand denken. Nach dem letzten Krankenhausaufenthalt und einer Rehabilitationsmaßnahme fand er Aufnahme im Ignatius-Lötschert-Haus in Horbach, um sich dort unter der guten Pflege der Barmherzigen Brüder weiter zu erholen. Der Herr hat es anders gefügt und ihn in den Morgenstunden des Passionssonntages zu sich heim gerufen.

Wir danken Herrn Pfarrer Hensler für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

#### **Nr. 461 Dienstmeldungen**

Mit Termin rückwirkend zum 10. März 2004 hat der Herr Bischof Herrn Diakon Peter FISCHER, Strüth, zum Präses des Kolpingswerkes, Bezirksverband Rhein-Lahn, ernannt. (227)

Mit Termin 29. März 2004 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Heinz-Walther BARTHENHEIER, Montabaur, zum Pfarrverwalter der Pfarreien Herz-Jesu in Siershahn und Mariä Himmelfahrt in Helferskirchen ernannt. (264)

Mit Termin 01. April 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Alfred MUCH, Höhr-Grenzhausen, zum Dekan des Dekanates Ransbach ernannt. (247)

Mit Termin 01. Mai bis 31. August 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Reinhard KLEIN, Neuhäusel, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Anna in Neuhäusel und die Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in Eitelborn ernannt. (256)

Mit Termin 01. Mai 2004 wird Herr Diakon mit Zivilberuf Hans-Jürgen SIEBERS, bisher Pfarrei St. Vincenz in Eltvil-le-Hattenheim, in die Pfarrei St. Ägidius in Schlangenberg-Niederglabach versetzt. (215, 242)

#### **Nr. 462 Änderungen im Schematismus**

S. 158

Die E-Mail-Adresse der Pfarrei St. Peter und Paul, Villmar, ist zu korrigieren: pfarramt.villmar@t-online.de

S. 108

Die Pfarrei St. Josef, Frankfurt-Höchst, hat eine neue E-Mail-Adresse: st.josef-hoechst@t-online.de

S. 311

Die Vietnamesische Kath. Mission hat eine neue Telefax-Nummer.: (07 21) 9 11 92 04.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. Juni 2004

---

Nr. 463	Zusatzversorgungswerk der Pfarrhaushälterinnen ..	295	Nr. 468	Ausschreibungen .....	296
Nr. 464	Verwaltungsanordnung des Generalvikars zu den „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“ .....	295	Nr. 469	Todesfälle .....	296
Nr. 465	Anmeldungen für das Priesterseminar .....	295	Nr. 470	Notfallseelsorge .....	297
Nr. 466	Netzwerk@Pfarrbüro .....	295	Nr. 471	Dienstnachrichten .....	297
Nr. 467	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	295	Nr. 472	Änderungen im Schematismus .....	297

---

## Nr. 463 Zusatzversorgungswerk der Pfarrhaushälterinnen

Änderung des § 11 der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg

§ 11 erhält mit Wirkung vom 01.01.2005 folgenden Wortlaut:

Satzungsänderungen werden in der Regel vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie müssen einstimmig gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie der Genehmigung des Bischofs von Limburg. Eine Satzungsänderung kann auch vom Bischof erfolgen; dieser wird vorher den Verwaltungsrat hören. Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.

Limburg, 21. April 2004  
Az.: 565T/04/02/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Nr. 464 Verwaltungsanordnung des Generalvikars zu den „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“

Hiermit wird die Geltungsdauer der Verwaltungsanordnung des Generalvikars zu den „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“ v. 15. Dezember 1999 (Amtsblatt 1999, S. 107f.) ad experimentum verlängert bis zum 31. Dezember 2005.

Limburg, 06. Mai 2004  
Az.: 703BB/04/01/7

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

## Nr. 465 Anmeldungen für das Priesterseminar

In diesen Tagen geht an den meisten Schulen des Landes die Reifeprüfung zu Ende. Abiturienten, die sich für die Theologie und den Priesterberuf interessieren, erhalten im Priesterseminar Limburg Informationen und Beratung. Pfarrer, Religionslehrer und andere Gesprächspartner sollen Interessenten auf diese Möglichkeit hinweisen.

Für das Wintersemester 2004/2005 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-

Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an:

Regens Dr. Johannes Arnold  
Bischöfliches Priesterseminar  
Weilburger Str. 16  
65549 Limburg  
Telefon (0 64 31) 20 07-25  
E-Mail: j.arnold@bistumlimburg.de

## Nr. 466 Netzwerk@Pfarrbüro

Die Lernpfarrbüros können nun Ihre Arbeit aufnehmen. Wenn in den Pfarreien neue PfarrsekretärInnen den Dienst beginnen und Interesse an einer Einarbeitung im Lernpfarrbüro besteht, bitten wir Sie, sich mit Frau Gisela Müller, Dez. Finanzen, Verwaltung u. Bau, Telefon (0 64 31) 29 52 58 oder Frau Jutta Schwarz, Dez. Personal, Telefon (0 64 31) 29 54 72 in Verbindung zu setzen.

## Nr. 467 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

*Verlautbarungen Nr. 164:*

Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind

(1 Expl. wird mit Sammelversand zugeschickt)

*Verlautbarungen Nr. 165:*

Instruktion *Erga migrantes caritas Christi* (Die Liebe Christi zu den Migranten) Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs

*Arbeitshilfen Nr. 185:*

Der pastorale Dienst in einer Zeit der Aussaat.

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (0 64 31) 29 52 27, bestellt werden.

#### Nr. 468 Ausschreibungen

Zur Wiederbesetzung sind ausgeschrieben

- zum 1. September 2004 die *Pfarrstelle St. Martin/Lahnstein, gleichzeitig die Stelle des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Lahnstein;*
- zum 1. September 2004 die *Pfarrstelle St. Peter u. Paul, Wiesbaden-Schierstein, gleichzeitig die Stelle des Leitenden Priesters der Pfarreien St. Georg und Katharina, Wiesbaden-Fauenstein, und St. Hedwig, Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland, gleichzeitig die Stelle des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes „Gemeinden am Schiersteiner Kreuz“;*
- zum 1. Oktober 2004 die *Pfarrstellen St. Lubentius/Dietkirchen, St. Nikolaus/Dehrn und St. Jakobus/Lindenholzhausen, gleichzeitig die Stelle des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Dietkirchen;*
- zum 1. Dezember 2004 die *Pfarrstellen St. Johannes d. T./Niederwalluf, St. Martin/Eltville-Martinsthal, St. Martin/Oberwalluf, gleichzeitig die Stelle des Leitenden Priesters der Pfarrei St. Antonius Erem./Eltville-Rauenthal, gleichzeitig die*
  - *Stelle des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Walluf.*

Die Ausschreibungsunterlagen liegen im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates vor und können dort angefordert werden, Telefon (0 64 31) 29 52 27. Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis 18. Juni 2004.

#### Nr. 469 Todesfälle

**Herr Pfarrer Christoph Spang** ist am 5. Mai 2004 im Alter von 47 Jahren in Frankfurt gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Mittwoch, dem 12. Mai 2004 um 14.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Antonius, Robert-Fischbach-Straße 21, Ransbach-Baumbach. Anschließend war die Beerdigung auf dem Friedhof in Baumbach.

Christoph Spang wurde am 8. März 1957 in Baumbach/Ww. geboren. Das Zeugnis der Reife erwarb er im Sommer 1976 am Staatl. Gymnasium in Montabaur. Nach dem Abitur begann er ein Studium an der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz in Koblenz, Fachrichtung Keramik, und schloss 1979 diesen Studiengang mit dem Dipl. Ing. ab. Von 1979 bis 1987 arbeitete er in großen heimischen Keramikunternehmen als Betriebsassistent und zuletzt als Bereichsleiter der Produktion. In diesen Jahren der Berufstätigkeit beschäftigte er sich immer wieder mit der Frage, ob er zum priesterlichen Dienst berufen sei. Erfahrene Seelsorger, auch aus der Verwandtschaft, waren ihm in diesem Prozess des Nachdenkens über den Willen Gottes hilfreiche Berater. Am Ende stand für ihn fest: Ich möchte Priester werden. So begann er im Herbst 1987 das Theologiestudium in Sankt Georgen in Frankfurt und wurde am 25. Juni 1994 im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seine Kaplanszeit begann Christoph Spang im heutigen Pastoralen Raum Bad Marienberg mit den Pfarreien Bad

Marienberg, Höhn, Höhn-Schönberg, Mörlen und Nistertal (1994-1996). Von Oktober 1996 bis April 1997 war er als Pfarrverwalter in den Pfarreien St. Christophorus in Niederselters und St. Petrus in Eisenbach tätig. Im Mai 1997 kam er als Kaplan in die Dompfarrei St. Georg in Limburg. Gleichzeitig ernannte ihn der Herr Bischof zum Domvikar an der Kathedrale. In dieser Zeit begleitete Christoph Spang als Kurat den Pfadfinderstamm Limburg Dom. Die Arbeit mit diesen jungen Christen war geprägt von großer Herzlichkeit und vielen spirituellen Impulsen, so dass er bei seiner Verabschiedung im November 2000 zum Ehrenkurat ernannt wurde. Seine Kontaktfreudigkeit zur Jugend und seine geistliche Tiefe bewogen den Herrn Bischof, Kaplan Spang im Mai 1997 die Leitung der Diözesanstelle Berufe der Kirche zu übertragen. Im Jahr 2000 waren mehrere Klinikaufenthalte notwendig. Im Nachgang dazu kam es zu verschiedenen, nicht vorhersehbaren Komplikationen, die seinen Gesundheitszustand nachhaltig beeinträchtigten. Nach Rehabilitationsmaßnahmen und einer erfreulichen Stabilisierung seines Zustandes konnte der Herr Bischof ihm zum 1. Dezember 2000 die Pfarreien St. Lambertus in Runkel-Arfurt und Mariä Heimsuchung in Runkel übertragen. Mit Freude und vielen Ideen ging Pfarrer Spang an die Arbeit. Leider führten erneute Rückschläge dazu, dass er den Herrn Bischof schon zum 30. Juni 2002 um Entpflichtung von seiner pfarrlichen Aufgabe bitten musste. Er siedelte um nach Frankfurt-Bornheim. In der guten Atmosphäre des Pfarrhauses von St. Josef fand er unter der Sorge von Pfarrer Metzler und dem Pastoralteam eine Bleibe. Sie ermöglichte ihm, auf seine gesundheitliche Situation zu achten und im Rahmen der verbleibenden Kräfte auch einige priesterliche Dienste zu übernehmen, bis Christus, der Gute Hirte, ihn zu sich heim rief.

Wir danken Herrn Pfarrer Spang für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

**Herr Pfarrer i. R. P. Ladislaus van den Boogaart OFMCap**, ist am 9. Mai 2004 im Alter von 81 Jahren im Seniorenheim Carpe diem in Niederselters gestorben.

Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, dem 14. Mai 2004 um 15.00 Uhr im Kapuzinerkloster Velp/Niederlande, anschließend war die Beerdigung auf dem Klosterfriedhof. Die Pfarrgemeinde Dombach gedachte seiner in einer Eucharistiefeier am Mittwoch, 12. Mai um 19.00 Uhr. In der Pfarrkirche Niederselters fand am Donnerstag, 13. Mai um 18.30 Uhr ein Requiem für den verstorbenen Pfarrer statt.

Adrianus Johannes van den Boogaart (Ordensname Ladislaus) wurde am 27.05.1922 in Nistelrode, Prov. Nord-Brabant/Holland, als jüngstes Kind einer großen Familie geboren. Nach Abschluss der Schulzeit arbeitete er zunächst in einem Büro, ehe er in den Kriegsjahren das Theologiestudium aufnahm. 1945 trat er ins Noviziat der Holländischen Kapuziner-Provinz ein und wurde am 6. August 1952 in Udenhout/Holl. zum Priester geweiht. In den 50er Jahren gehörte er zu den „Zigeunern Gottes“ des Paters Werenfried van Straaten, die in den Sommermonaten mit ihrer Kapellenwagenmission durch die Lande zogen und die heimatvertriebenen Katholiken seelsorglich betreuten. 1961 kam P. van den Boogaart nach Niederrodenbach bei Hanau (Bistum

Fulda). Anschließend wirkte er als Pfarrkurat in Cornberg b. Bebra. Seinen Dienst in unserem Bistum begann er am 15. Juni 1968 als Cooperator expositus mit dem Titel eines Pfarrvikars in Bleidenstadt und Hahn-Wehen. Als Hahn im April 1970 zur Pfarrvikarie erhoben wurde, war P. van den Boogaart dort bis zum 28. Februar 1979 Pfarrer. Am 1. März 1979 übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Pfarrei St. Christophorus in Niederselters, eine Gemeinde, die ihm zur zweiten Heimat wurde. Als Stellvertreter des Dekans im Dekanat Bad Camberg wirkte er von 1980 bis 1990.

Entsprechend der franziskanischen Ordenstradition sah P. van den Boogaart seinen Auftrag vor allem darin, den Menschen unverkürzt das Evangelium zu bezeugen. Die Sprache seiner Verkündigung und die Methoden seiner seelsorglichen Arbeit waren im guten Sinne des Wortes volkstümlich. Volksnah und kontaktfreudig wie er war, kannte er die alltäglichen Nöte der Menschen und stand ihnen in den Herausforderungen des Lebens als Priester zur Seite. In seiner unnachahmlichen Art konnte P. Ladislaus auch schon einmal energisch das Wort ergreifen, wenn er den Eindruck hatte, die Belange der Kirche würden nicht angemessen beachtet. Durch seine Präsenz mitten unter den Menschen hat er sich einen bleibenden Platz, nicht nur in der Geschichte von Niederselters, sondern des ganzen Goldenen Grundes erworben. In all den Jahren seines priesterlichen Wirkens hat ihn seine treue Haushälterin, Therese Kalb, gut versorgt. Das Pfarrhaus von Niederselters war immer ein gastliches Haus. Als P. Ladislaus 1996 schweren Herzens auf die Pfarrei Niederselters verzichtete, zog er zur Freude der Gemeinde in das Pfarrhaus von Dombach. So weit es seine angeschlagene Gesundheit zuließ, konnte er dort und in anderen Kirchen des pastoralen Raumes Bad Camberg noch viele Gottesdienste feiern. Im August 2002 durfte er sein Goldenes Priesterjubiläum begehen.

Wir danken Herrn Pfarrer P. Ladislaus van den Boogaart OFMCap für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

#### **Nr. 470 Notfallseelsorge**

Der Herr Generalvikar hat entsprechend der „Richtlinien für die Notfallseelsorge im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2003, S. 179ff.) neue Beauftragungen erteilt. Damit entfallen alle bisher erteilten Beauftragungen. Für die von der Richtlinie erfasste Personengruppe gelten nur noch durch den Herrn Generalvikar ausgestellte Beauftragungen.

#### **Nr. 471 Dienstmeldungen**

Mit Termin 01. Mai 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael NIERMANN, Herborn, zum Bezirksdekan für den Bezirk Lahn-Dill-Eder ernannt. (136, 139)

Mit Termin 01. Mai 2004 hat der Herr Bischof Herrn P. Jörg DANTSCHER SJ die Pfarrei St. Ignatius in Frankfurt/M. übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (85)

Mit Termin 01. Juni 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Reinhold KALTEIER zum priesterlichen Leiter des

pastoralen Raumes Hofheim-Kriftel im Bezirk Main-Taunus ernannt. (192)

Mit Termin 01. Juli 2004 hat der Herr Bischof Herrn P. Anto BATINIC OFM, Wirges, die Pfarreien St. Christophorus in Frankfurt/Main-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt/Main übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (105, 106)

Mit Termin 01. Juli 2004 bis zum 31. August 2004 wird Herr Kaplan Daniel GURSKY, zurzeit Höhn-Schönberg, als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Bonifatius in Wirges eingesetzt. (262)

Mit Termin 31. August 2004 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Mato ARACIC auf die Pfarrei Mariä Schmerzen in Lahnu-Dorlar angenommen. Herr Pfarrer Aracic kehrt in seine Heimatdiözese Sarajewo zurück. (279)

Mit Termin 31. August 2004 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Reinhard HOHMANN PA auf die Pfarrei St. Antonius in Frankfurt/M. angenommen. Zu diesem Termin hat der Provinzial der Weißen Väter in Köln den Gestellungsvertrag für P. Reinhard Hohmann PA gekündigt. P. Hohmann PA übernimmt eine neue Aufgabe in den afrikanischen Missionen. (84)

Mit Termin 31. August 2004 hat der Superior der Apostolischen Lebensgemeinschaft der Priester im Opus Spiritus Sancti in Moshi/Tansania den Gestellungsvertrag für P. Amedeus TARIMO ALCP/OSS, priesterlicher Mitarbeiter im pastoralen Raum Blasiusberg mit Dienstsitz in Wilsenroth, gekündigt. P. Tarimo übernimmt eine neue Aufgabe in Tansania. (176)

Mit Termin 31. August 2004 hat der Prior des Deutschen Ordens in Weyarn/Bayern den Gestellungsvertrag für P. Wolfgang-Marian SCHNOOR OT, Kaplan in der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt/M., gekündigt. (89)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Ludwig JANZEN, Pfarrer der Pfarrei Heilig Geist in Frankfurt/Main-Riederwald zusätzlich die Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt/Main-Fechenheim übertragen. (102)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Bischof Herrn P. Bernhard SCHELOSKE SAC, zurzeit Vallendar, zum Beichtseelsorger an der St. Bonifatiuskirche in Wiesbaden ernannt und Herrn P. Walter GRÄF SAC, Wiesbaden, mit Termin 31. August 2004 von der Aufgabe des Beichtseelsorgers an der St. Bonifatiuskirche in Wiesbaden entpflichtet. (301)

Mit Termin 30. September 2004 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Klaus-Philipp BARTHENHEIER auf die Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt/M. angenommen. (88)

#### **Nr. 472 Änderungen im Schematismus**

Folgende E-Mail-Adressen sind zu ergänzen:

S. 144

Pfarrvikarie St. Marien, Battenberg: info@sankt-marien-battenberg.de

S. 300

Pfarrei Dreifaltigkeit, Wiesbaden: pfarrbuero@dreifaltigkeit-wiesbaden.de

Folgende E-Mail-Adressen sind zu ändern:

S. 242

Pfarrei Herz Jesu, Schlangenbad: schlangenbad@kath-pfarrgemeinde.de

S. 311

Ukrainerseelsorge: ukrainerffm@gmx.net

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. Juli 2004

Nr. 473	Sozialdatenschutz .....	299	Nr. 479	Firmung 2005 durch beauftragten Firmspender .....	300
Nr. 474	Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg vom 23. April 1992 .....	299	Nr. 480	Zuwendungsbestätigung für Spenden zu Gunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken .....	300
Nr. 475	Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) .....	299	Nr. 481	Video-Film: „Bonifatius - Ein Mönch bewegt Europa“ .....	300
Nr. 476	Mitglieder des 10. DIÖZESANSYNODAL-RATES .....	299	Nr. 482	Todesfall .....	301
Nr. 477	Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der Berufsgruppe der Pastoralreferent/inn/en in den 10. Diözesansynodalrat .....	300	Nr. 483	Dienstnachrichten .....	301
Nr. 478	Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der Berufsgruppe der Gemeindeferent/inn/en in den 10. Diözesansynodalrat .....	300	Nr. 484	Änderungen im Schematismus .....	301
			Nr. 485	Erinnerung an die Aktion für Bischof Pünder .....	302

## Nr. 473 Sozialdatenschutz

Ergänzend zu dem im Amtsblatt des Bistums Limburg vom 01.03.2004, Nr. 424 veröffentlichten Merkblatt zum Sozialdatenschutz weisen wir hin auf ein von dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten der bayerischen (Erz-) Diözesen verfasstes ausführliches Merkblatt zum Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe, hier der katholischen Kirche, das von betroffenen Einrichtungen im Internet über: [www.datenschutz-kirche.de/themen.html#merkblatt](http://www.datenschutz-kirche.de/themen.html#merkblatt) eingesehen und heruntergeladen werden kann.

Limburg, den 02. Juni 2004      Dr. Günther Geis  
Az.: 555T/04/04/5              Generalvikar

## Nr. 474 Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg vom 23. April 1992

Mit Wirkung vom 01. Mai 2004 wurde

Herr Dr. Paul PLATZBECKER, Studienleiter des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen, zum *Disziplinargerichtsrat* als Beisitzer in der Disziplinarkammer für die Zeit von vier Jahren berufen.

Frau Monika SCHUMAK, Studiendirektorin i. K. an der St.-Angela-Schule, Königstein, wurde als dessen Stellvertreterin zur *Disziplinargerichtsrätin* berufen.

Herr Dr. Guido AMEND, Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Wiesbaden, wurde als Stellvertreter der Justiziarin zum *Disziplinargerichtsrat* berufen.

Limburg, den 02.06.2004      Dr. Günther Geis  
Az.: 10X/04/01/1              Generalvikar

## Nr. 475 Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA)

Nachdem Freiherr von Boeselager auf sein Amt als KODA-Mitglied verzichtet hat, wurde mit Wirkung vom 18. Juni

2004 *Diözesanjugendpfarrer Wolfgang Pax* durch den Generalvikar als Dienstgebervertreter in die KODA berufen.

Limburg, 18.06.2004              Dr. Günther Geis  
Az.: 565AH/04/05/1              Generalvikar

## Nr. 476 Mitglieder des 10. DIÖZESANSYNODAL-RATES

**Bischof:**  
KAMPHAUS, Dr. Franz

**Präsidentin der Diözesanversammlung:**  
SCHLAUSCH, Beatrix

**Von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder:**

ARNOLD, Stephan  
BENTRUP, Elisabeth  
BLEUL, Thomas  
BRÜCKMANN, Pfr. Alexander  
GASPARINI, Marco  
GLAS, Gerhard  
GIERSE, Klaus  
GROSS, Uwe  
HONERVOGT, Hans-Werner  
NEUHOFF, Ute Maria  
OTTERBACH, Wiegand  
PETERS, Dr. Magarethe  
PULFRICH, Christian  
SCHWADERLAPP, Eugen  
SCHWERDT, Babara  
VOLKMAR, Werner  
WIELAND, Barbara

**Bischofsvikar:**  
ELTZ, Dr. Johannes zu

**Weihbischof:**  
PIESCHL, Gerhard

**Generalvikar:**  
GEIS, Dr. Günther

**Vertreter des Priesterrates:**

LEBER, Pfr. Norbert  
REICHERT, Pfr. Ludwig

**Vertreter des Ordensrates:**

KOLL, P. Franz SSSC  
VIETH, Sr. Monika v. K. SMMP

**Vertreter des Diakonenrates:**

FASSBENDER, Bernd

**Vertreter des Rates der Gemeinden von Katholiken  
anderer Muttersprache:**

BELTRAN, Antonio  
PRANJIC, Klaudija

**Vertreter der Pastoralreferenten/-referentinnen:**

STAMMBERGER, Ralf

**Vertreter der Gemeindereferenten/-referentinnen:**

LAPPAS, Magdalena

**Geschäftsführer:**

Rick, Daniel

**Nr. 477 Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der  
Berufsgruppe der Pastoralreferent/inn/en in  
den 10. Diözesansynodalrat**

Es wurden in einer Wahlversammlung 31 Stimmen abgegeben; alle sind gültig. Auf Ralf Stammberger entfallen 29 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung. Ralf Stammberger hat die Wahl angenommen und vertritt damit die Berufsgruppe der Pastoralreferenten und -referentinnen im 10. Diözesansynodalrat.

**Nr. 478 Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der  
Berufsgruppe der Gemeindereferent/inn/en  
in den 10. Diözesansynodalrat**

Es wurden per Briefwahl 92 Stimmen abgegeben; alle sind gültig. Auf Magdalena Lappas entfallen 78 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen. Magdalena Lappas hat die Wahl angenommen und vertritt damit die Berufsgruppe der Gemeindereferenten und -referentinnen im 10. Diözesansynodalrat.

**Nr. 479 Firmung 2005 durch beauftragten Firm-  
spender**

Die Gemeinden, die im Jahr 2005 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, sind gebeten, ihre Terminwünsche an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Dabei sollen für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) genannt werden.

Es mögen die pastoralen Chancen der Zusammenführung in *einer* Firmfeier auf der Ebene des pastoralen Raumes - gegebenenfalls unter (jährlichem) Wechsel der beteiligten Gemeinden - sorgfältig erwogen werden. Das trägt auch dazu bei, dass die Gruppen der Firmanden zahlenmäßig

nicht zu klein werden. Es sollen mindestens 12 Firmbewerberinnen bzw. Firmbewerber pro Firmspendung sein und nicht weniger.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen nicht in Frage: Epiphanie (06. Jan.), Palmsonntag (20. März), Ostersonntag (27. März), Pfingstsonntag (15. Mai), Fronleichnam (26. Mai), Allerheiligen, Allerseelen, Christkönig (20. November), die Tage der Diakonen- und Priesterweihen, der Aussendungsfeier, sowie die ganze Fasten- und Adventszeit.

Der Anmeldeschluss für die Firmtermine ist der 15. Oktober 2004. Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden. Im November des Jahres erhalten die Gemeinden die Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

**Nr. 480 Zuwendungsbestätigung für Spenden zu  
Gunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen  
Katholiken**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken weist aufgrund des neuen Spendenrechts auf die aktuellen Freistellungsdaten hin:

*Hilfswerk:* Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.,  
Kamp 22, 33098 Paderborn

*Finanzamt:* Paderborn

*Steuer-Nr.:* 339/5794/0212

*Freistellungsbescheid vom:* 11. Juni 2004

*Veranlagungszeitraum:* 2001 - 2003

*Zweck:* Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51 ff. AO

Dieser Freistellungsbescheid gilt für 3 Jahre. Im Jahre 2007 werden die aktuellen Daten mitgeteilt.

**Nr. 481 Video-Film: „Bonifatius - Ein Mönch  
bewegt Europa“**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken vertreibt anlässlich des Jubiläumsjahres zum 1250. Todestag des Heiligen Bonifatius einen 53-minütigen Video-Film zum Leben und Wirken des „Apostels der Deutschen“. Erstellt vom Bistum Groningen, hat das Bonifatiuswerk die deutsche Synchronisation und den bundesweiten Vertrieb übernommen.

Besucht werden im Film die Orte, an denen der Mönch und Bischof Bonifatius mit Mut und Energie für seine Überzeugungen einstand, wo er Klöster gründete, Bistümer neu ordnete und wo er schließlich als Missionar den Märtyrertod starb. Das Bonifatius-Video verdeutlicht die außergewöhnliche Kraft eines Mannes, der aufgrund seiner Glaubensüberzeugung ganz Europa bewegte.

Der Video-Film „Bonifatius - Ein Mönch bewegt Europa“ kostet 14,90 Euro und ist erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (0 52 51) 29 96 54 (Frau Diße), E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de.

## Nr. 482 Todesfall

**Herr Pfarrer Ferdinand Fromm, Dr. theol. - Domkapitular em.** ist am 14. Juni 2004 im Alter von 91 Jahren im St. Vincenz-Krankenhaus in Limburg gestorben. Das Pontificalrequiem wurde gefeiert am Samstag, den 19. Juni 2004 um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg, anschließend war die Beerdigung auf dem Domherrenfriedhof.

Ferdinand Fromm wurde am 04. Dezember 1912 in Fulda geboren. Er besuchte das humanistische Gymnasium in Limburg und erlangte 1931 das Reifezeugnis. Das Theologiestudium begann er mit dem Sommersemester 1931 in Frankfurt, Sankt Georgen, danach wechselte er an die Päpstliche Universität Gregoriana in Rom. Nach Abschluss seiner Studien wurde er dort im Juli 1938 zum Dr. theol. promoviert. Die Priesterweihe empfing er am 25. Oktober 1936 in der Kapelle des Collegium Germanicum-Hungaricum durch Kardinal Marchetti Selvaggiani.

Nach der Rückkehr aus der Ewigen Stadt war Ferdinand Fromm zunächst Kaplan in Wirges (1938), Höhn-Schönberg (1938-42), Wiesbaden-Dreifaltigkeit (1942-47) und Frankfurt St. Bernhard (1947-54). Mit Wirkung vom 16. November 1954 wurde er zum Rektor des St. Marienkrankenhauses in Frankfurt berufen. Nach dem Tod von Regens Pappert suchte Bischof Wilhelm einen neuen Regens für das Limburger Priesterseminar. Die Wahl fiel auf Ferdinand Fromm. Von September 1955 bis April 1967 hat er als Regens eine ganze Generation von Seminaristen auf dem letzten Stück ihres Weges zur Priesterweihe begleitet. Dabei waren ihm eine priesterliche Persönlichkeitsbildung und geistliche Tiefe, pastorale Kompetenz und liturgische Kultur Herzensanliegen, die er zu vermitteln suchte. Ferdinand Fromm war Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender der deutschsprachigen Regentenkonferenz. Ebenso war er Mitbegründer und langjähriges Vorstandsmitglied der deutschsprachigen Pastoraltheologenkonferenz.

Nach seiner Verabschiedung als Regens übernahm er im April 1967 - mit dem Titel Pfarrer - die Leitung des damals neu errichteten Priesterreferates im Bischöflichen Ordinariat. Pfarrer Fromm war Mitbegründer und langjähriger Sekretär des Priesterrates, sowie Begründer und langjähriger Leiter der Priesterfortbildung im Bistum, sowie Mitbegründer und Vorsitzender der Bundeskonferenz für berufsbegleitende Fortbildung (KBF). In diesen Jahren gingen von ihm wesentliche Impulse für die Entwicklung der Pastoraltheologie aus. Er war einer der Initiatoren und langjähriger Leiter des Theologisch-Pastoralen-Instituts (TPI) in Mainz, dessen Träger die Bistümer Limburg, Mainz und Trier sind. Papst Paul VI. ernannte Ferdinand Fromm im Februar 1967 zum Päpstlichen Hausprälaten. Von 1974 bis zur Erreichung der Altersgrenze im Dezember 1987 gehörte er dem Limburger Domkapitel an. Aus Altersgründen legte er an seinem 75. Geburtstag alle Ämter nieder. Im Jahr 2001 konnte Ferdinand Fromm das seltene Fest des Eisernen Priesterjubiläums feiern.

Vor allem das zweite Vatikanische Konzil (1962-65) und die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971-75), die die Verantwortung des gesamten Gottesvolkes betonten, prägten sein Handeln und Wirken. Ferdinand Fromm hat im Bereich der Aus- und Fortbil-

dung der Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie der deutschsprachigen Pastoraltheologie die konzeptionelle und strukturelle Entwicklung auf diözesaner und überdiözesaner Ebene entscheidend mitgestaltet. Die Kooperation in der Seelsorge vor Ort und in den praktisch theologischen Wissenschaften war ihm ein wichtiges Anliegen, das er unermüdlich anregte und anmahnte. Wichtige Ereignisse und Umbrüche in Politik, Gesellschaft und Kirche beobachtete und kommentierte er noch bis ins hohe Alter mit besonderem Interesse. So lange es seine Gesundheit zuließ, half er als Subsidiar in der Dompfarrei mit und übernahm gerne Gottesdienste im Dom und in der Stadtkirche.

Bei der Würdigung des engagierten priesterlichen Dienstes von Ferdinand Fromm darf Frau Eva Rau nicht vergessen werden. Sie hat über Jahrzehnte in großer Hingabe für ihn gesorgt und vor allem in den letzten Jahren die Last des Alterns geduldig mitgetragen und ihn vorbildlich gepflegt. Dafür gebührt ihr Dank und Anerkennung des Bistums.

Wir danken Herrn Pfarrer Ferdinand Fromm für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

## Nr. 483 Dienstmeldungen

Mit Termin 15. Juni 2004 hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Klaus KRECHEL, Nentershausen, zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Meudt ernannt. (S. 246)

Mit Termin 01. Juli 2004 hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Frank Peter BEULER, Flörsheim, zum priesterlichen Leiter des pastoralen Raumes Flörsheim im Bezirk Main-Taunus ernannt. (S. 189)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Bischof Herr Kaplan Peter LAUER, Wiesbaden, zum Domvikar an der Kathedrale zu Limburg/Lahn ernannt. (S. 9)

In Berichtigung der Meldung im Amtsblatt Nr. 6 vom 1. Juni 2004 (S. 297) wird Herr Kaplan Daniel GURSKY vom 1. Juni 2004 bis zum 31. August 2005 als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Bonifatius in Wirges eingesetzt. (S. 262)

## Nr. 484 Änderungen im Schematismus

Folgende Pfarreien haben eine neue E-Mail-Adresse:  
S. 101

Pfarrei Maria Rosenkranz, Frankfurt-Seckbach:  
pfarrbuero@mariarosenkranz.de

S. 300

Pfarrei Hl. Familie Wiesbaden: pfarrbuero@fa-mi.de

S. 250

Pfarrei St. Goar, Hundsangen:  
st.goar-hundsangen@bistum-limburg.de

Pfarrei St. Antonius Eremit:  
st.antonius-dreikirchen@bistum-limburg.de

S. 251

Pfarrei St. Matthias, Steinefrenz:  
st.matthias-steinefrenz@bistum-limburg.de

Bei folgenden Pfarreien ist die E-Mail-Adresse zu korrigieren:

S. 251

Pfarrei St. Laurentius, Nentershausen:

st.laurentius-nentershausen@bistum-limburg.de

Pfarrei St. Katharina, Niedererbach:

st.katharina-niedererbach@bistum-limburg.de

**Nr. 485 Erinnerung an die Aktion für Bischof Pünder**

Mit Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Februar 2004 wurde darauf hingewiesen, dass Bischof Pünder für seine Neupriester um Überlassung nicht mehr gebrauchter Kelche bittet. Wir weisen darauf hin, dass ein diesbezüglicher Transport vorbereitet wird und bieten nochmals die Gelegenheit an, nicht mehr gebrauchte Kelche und Ziborien im Liturgiereferat bis Ende Juli abzugeben.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. August 2004

Nr. 486	Verordnung zur Zuordnung kirchengemeindlicher Grundstücke zu den Fonds einer Kirchengemeinde .....	303	Nr. 493	Trauerpastoral im Wandel .....	305
Nr. 487	Vakanzregelung für das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau .....	303	Nr. 494	Mitglieder des 10. DIÖZESANSYNODAL-RATES .....	305
Nr. 488	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2004 .....	303	Nr. 495	Öffentliche Ladung zur Akteneinsicht .....	305
Nr. 489	Wort der Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2004 .....	304	Nr. 496	Bischof Konrad Martin-Stiftung des Bonifatiuswerkes .....	305
Nr. 490	Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2004 .....	304	Nr. 497	Priesterexerzitien .....	305
Nr. 491	3. Hospiz-Seelsorge-Tag - Würdig sterben in stationären Einrichtungen - .....	304	Nr. 498	Todesfälle .....	306
Nr. 492	Einführungskurs „Taufgespräche in Elterngruppen“ .....	304	Nr. 499	Dienstnachrichten .....	307
			Nr. 500	Plakataktion „Spart euch die Kirche!“ .....	308
			Nr. 501	Änderung im Schematismus .....	308
			Nr. 502	Gesucht wird .....	308

## Nr. 486 Verordnung zur Zuordnung kirchengemeindlicher Grundstücke zu den Fonds einer Kirchengemeinde

*Vorbemerkung:* Im Rahmen der Erfassung der Bestandsdaten der kirchengemeindlichen Grundstücke wurde auch die jeweilige Fondszugehörigkeit (Kirchenfonds, Pfarrfonds, sonstige Fonds) aufgenommen und den Verwaltungsräten mitgeteilt.

Zur Rechtssicherheit hinsichtlich der Fondszugehörigkeit verfüge ich folgendes:

1. Einwände gegen die Zuordnung eines Grundstückes zu einem bestimmten Fonds sind bis zum 30. September 2004 schriftlich unter Beifügung von Belegen an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau - Abteilung Liegenschaften - geltend zu machen.  
Erkennt das Bischöfliche Ordinariat die Einwände nicht an, kann der Verwaltungsrat eine eigens zu diesem Zweck eingerichtete Schiedsstelle beim Bischöflichen Ordinariat anrufen, die sodann über die Zuordnung entscheidet.
2. Grundstücke, die sich zur Zeit in einem Umlegungsverfahren oder in der Flurbereinigung befinden, sind - nach der Neuordnung durch die staatliche Stelle - dem zuständigen Fonds zuzuschreiben.  
Bei einem Dissens zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und der Kirchengemeinde hinsichtlich der Fondszugehörigkeit ist analog Ziffer 1 zu verfahren.

Limburg, den 12. Juli 2004  
Az.: 601J/04/03/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Nr. 487 Vakanzregelung für das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau

Nach dem Ausscheiden des Finanzdirektors mit Wirkung vom 1. Juli 2004 übernimmt Herr Generalvikar Dr. Geis kommissarisch die Leitung des Dezernates Finanzen, Ver-

waltung und Bau. Zugleich hat der Generalvikar Herrn Personaldirektor Althausen beauftragt, ihn bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zu vertreten, soweit er sich diese nicht selbst vorbehält.

## Nr. 488 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2004

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag, den 24. Oktober 2004, feiert die Katholische Kirche in allen Ländern den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort „Missionarisch leben – Begegnung wagen“ richtet MISSIO unsere Aufmerksamkeit auf die Christen im Nahen Osten. Sie bilden dort eine Minderheit unter einer überwiegend islamischen Bevölkerung. Religionsfreiheit, wirtschaftliche und politische Chancengleichheit sind nicht in allen Ländern gewährleistet. Viele arabische Christen wandern deshalb aus, so dass mancherorts der Fortbestand der christlichen Gemeinden gefährdet ist.

Dennoch stehen viele Christen in diesen Ländern in Treue zu ihrem Glauben. Ermutigt durch das Beispiel des Papstes suchen Sie die Begegnung mit den Menschen anderer Religionen. Damit leisten sie zugleich in der arabisch-muslimischen Welt einen Dienst am Aufbau einer gerechten und von Toleranz geprägten Gesellschaft. Das Glaubenszeugnis dieser Christen ermutigt uns, auch im eigenen Land missionarisch zu leben und Begegnung zu wagen.

Wir rufen Sie auf, die Christen im Nahen Osten zu unterstützen. Für Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende an MISSIO danken wir herzlich.

Mainz, den 26. April 2004

Für das Bistum Limburg † Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag, den 17. Oktober 2004, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.*

### **Nr. 489 Wort der Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2004**

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 26. September 2004 wird in den Gemeinden unserer Diözese der Caritas-Sonntag begangen. In diesem Jahr stehen die sozialen Berufe im Mittelpunkt des Interesses. Unter dem Dach der Caritas engagieren sich viele Frauen und Männer in sozialen Berufen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für Arbeitslose, Flüchtlinge und andere Gruppen. Durch sie wird hier und auf der ganzen Welt erfahrbar, was Gottes Zuwendung und die Nachfolge Jesu konkret bedeuten kann.

Frauen und Männer in sozialen Berufen machen vielfältige Erfahrungen. Diese Erfahrungen im direkten Dienst am Nächsten sind oft bereichernd, können aber auch sehr belastend sein. Derzeit wird ihre Arbeit durch Kürzungen und Einsparungen erschwert. Sie brauchen deshalb unsere Anerkennung und Unterstützung sowie eine verlässliche Politik.

Wir bitten Sie am nächsten Sonntag, durch Ihre großherzige Gabe die Arbeit der Caritas für die hilfesuchenden Menschen zu unterstützen. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Mainz, den 22. Juni 2004  
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. September 2004, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.*

### **Nr. 490 Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2004**

Auch in diesem Jahr findet wieder die *Woche der ausländischen Mitbürger* statt, die von der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Griechisch-Orthodoxen Metropole in Deutschland seit 1975 gemeinsam durchgeführt wird. In diesem Jahr soll sie in der Zeit vom 26. September bis 2. Oktober begangen werden. Sie steht unter dem Motto „Integrieren statt ignorieren“ und mahnt uns, dass wir unsere ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht einfach übersehen und links liegen lassen dürfen.

Zur Vorbereitung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen wurden durch den Ökumenischen Vorbereitungsausschuss wieder ein Materialheft mit Anregungen sowie Plakate, Flugblätter und Postkarten herausgegeben. Sie können beim Ökumenischen Vorbereitungsausschuss, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt/M., Telefon: (0 69) 23 06 05, Fax: (0 69) 23 06 50, bestellt werden.

Nähere Informationen sind auch unter [www.woche-der-auslaendischen-mitbuenger.de](http://www.woche-der-auslaendischen-mitbuenger.de) zu finden.

### **Nr. 491 3. Hospiz-Seelsorge-Tag - Würdig sterben in stationären Einrichtungen -**

Impulse, Reflexionen, Anregungen für die Praxis, am Dienstag, 28. September 2004, im Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod, von 9.30 Uhr bis 18.30 Uhr

(einschl. Gottesdienstfeier u. Abendessen).

Die meisten Menschen möchten einmal „zu Hause“, in vertrauter Umgebung sterben – nicht in einer „Institution“. Doch Krankenhäuser und Altenpflegeheime sind immer noch die häufigsten Sterbeorte – für fast 70 Prozent aller Menschen.

Die Begleitung Sterbender, ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zuletzt zu ermöglichen, ist eine zentrale Aufgabe in diesen Einrichtungen.

„Doch für diese Form des institutionalisierten Sterbens haben wir kaum Modelle, es muss hierzu erst noch eine neue Kultur entwickelt werden. Immer noch ist das Sterben in Alten-Pflegeheimen ein Stiefkind hospizlicher und palliativer Versorgungskultur (Wilkening).“

Der 3. Hospiz-Seelsorgetag will zur Abschiedskultur in Alten-Pflegeheimen einen Beitrag leisten.

Die Referentin, Frau Prof. Dr. Karin Wilkening, wird konkrete Beispiele von Einrichtungen zeigen, die mutig versucht haben, die Sterbebegleitung in ihrer Institution zu fördern. Anschaulich und für Einrichtungen praktikabel wird sie das Konzept des Netzwerks Abschiedskultur vorstellen, damit Hospizarbeit und Palliativversorgung weiterentwickelt und gefördert werden.

Der Kostenbeitrag für Verpflegung von 10 Euro ist bitte bei Veranstaltungsbeginn vor Ort zu entrichten.

Schriftliche Anmeldung bis zum 14. September 2004 an: Bistum Limburg, Fachstelle Pastoral 3./4. Lebensalter, Bischöflicher Beauftragter für Hospizarbeit, Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod oder per E-Mail an: [hartmann@fachstelle-lebensalter.de](mailto:hartmann@fachstelle-lebensalter.de).

### **Nr. 492 Einführungskurs „Taufgespräche in Elterngruppen“**

Das Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral, bietet am Samstag, den 9. Oktober 2004, für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aus Gemeinden, die mit Taufelterngruppen beginnen wollen, sowie für die hauptamtlich in der Taufkatechese verantwortlichen Mitarbeiter/innen einen ganztägigen Einführungskurs (09.00 - 17.30 Uhr) im Wilhelm-Kempf-Haus in Wiesbaden-Naurod an. Ziel ist es, die Teilnehmer/innen zu befähigen, Taufgespräche in Elterngruppen planen und durchführen zu können. Grundlage dieser Taufvorbereitung von Eltern für Eltern ist ein Konzept, das vor einigen Jahren in den Diözesen Rottenburg-Stuttgart und Freiburg entwickelt wurde. Es hat sich gerade in den neuen Seelsorgestrukturen bewährt und ist in schriftlicher Form vor kurzem als Buch neu erschienen (Claudia Hofrichter: „Wir möchten, dass unser Kind getauft wird“, Kösel-Verlag München 2003).

Die Veranstaltung am 9. Oktober 2004 wird geleitet von Dr. Claudia Hofrichter, Referentin am Institut für Fort- und Weiterbildung, Rottenburg, und Martin Klaedtke, Referent für Gemeindepastoral im Dezernat Pastorale Dienste, Limburg.

Nähere Informationen erfolgen über den Pfarreienversand und/oder sind im Dezernat Pastorale Dienste bei Frau Ulrike Urban, Telefon: (0 64 31) 29 54 14, E-Mail:

U.Urban@BistumLimburg.de, erhältlich. Anmeldungen zur Veranstaltung werden bis zum 24. September 2004 an die gleiche Adresse erbeten. Die Anmeldung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen erfolgt über das jeweilige Pfarramt. Die Tagungskosten belaufen sich (inklusive Mittagessen) auf 25 Euro.

#### Nr. 493 Trauerpastoral im Wandel

Unter dem Titel „Time to say good-bye“? beschäftigt sich das diesjährige Forum Gemeindepastoral am 13. Oktober 2004 im Wilhelm-Kempff-Haus mit dem Wandel in der Trauerpastoral. Die Veranstaltung, die um 9.00 Uhr mit einem Stehkafee beginnt und um 17.00 Uhr endet, richtet sich primär an Priester, Diakone und hauptamtlich pastorale Mitarbeiter/innen im Gemeindedienst. Das Forum Gemeindepastoral möchte für den derzeitigen Wandel in der Bestattungs- und Trauerkultur sensibilisieren und Gemeindeseelsorgerinnen und -seelsorgern die Möglichkeit zum Austausch über die Gestaltung von Abschiedsprozessen und Trauerritten bieten. Schließlich soll nach den Chancen Ausschau gehalten werden, die Trauerpastoral als ein Feld der Gemeindepastoral zu entdecken, in das viele Getaufte einbezogen werden können. Neben erfahrenen Seelsorger/inne/n in der Trauerpastoral stehen an diesem Tag als Referenten und Gesprächspartner „von außen“ der Bestatter Fritz Roth, Bergisch-Gladbach, und die Ritualdesignerin Martina Görke-Sauer, Karlsruhe, zur Verfügung.

Da der Umgang mit Tod und Trauer auch ein Thema in anderen Feldern kirchlicher Seelsorge (Krankenhaus, Altenheim, Hospizarbeit) ist, wurde dieses Forum Gemeindepastoral von einer Vorbereitungsgruppe geplant, deren Mitglieder aus verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern kommen.

Flyer zur Veranstaltung werden über den Gemeindeversand verteilt oder können im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral, bei Frau Urban, Telefon: (0 64 31) 29 54 14, E-Mail: U.Urban@BistumLimburg.de, angefordert werden. Dort erfolgt auch die Anmeldung. Anmeldeabschluss ist der 1. Oktober 2004, die Tagungskosten (inklusive Mittag-essen) belaufen sich auf 20 Euro.

#### Nr. 494 Mitglieder des 10. DIÖZESANSYNODAL-RATES

In der im Amtsblatt Nr. 7 v. 01. Juli 2004, S. 299, veröffentlichten Liste der Mitglieder des 10. Diözesansynodalarates ist versehentlich Frau Herta MEILLER, Frankfurt/M., als von der Diözesanversammlung gewähltes Mitglied vergessen worden.

#### Nr. 495 Öffentliche Ladung zur Akteneinsicht

In der Ehesache I. Instanz WAGNER - KLUBA, P.Nr.: 1355/02 ist der Aufenthaltsort der nichtklagenden Partei Olaf KLUBA, zuletzt wohnhaft im Franziskushaus, Sandweg 57, 60316 Frankfurt, angemeldet für eine Unterbringung im Eschenbachhaus, Eschenbachstraße 29, 60596 Frankfurt/M., unbekannt.

Die nichtklagende Partei wird aufgefordert, sich bis spätestens 15. September 2004 beim Bischöflichen Offizialat,

Stefansberg 5, 55116 Mainz, zur Einsicht in die gem. can. 1598 CIC offengelegten Akten einzufinden.

Es steht Herrn Kluba auch frei, sich an das Eschenbachhaus, Eschenbachstraße 29, 60596 Frankfurt/M., zu wenden, damit dort eine Akteneinsicht erfolgen kann.

Alle Personen, denen der gegenwärtige Aufenthaltsort von Herrn Olaf Kluba bekannt ist, werden aufgefordert, diesen dem Gericht zur Kenntnis zu bringen.

Mainz, den 02. Juli 2004  
Prälat Dr. Peter Hilger, Offizial

Monika Krebs, Notarin

#### Nr. 496 Bischof Konrad Martin-Stiftung des Bonifatiuswerkes

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken hat eine neue Stiftung gegründet, die *Bischof Konrad Martin-Stiftung*. Der Paderborner Bekennerbischof Konrad Martin war von 1859 bis 1875 der zweite Präsident des Bonifatiuswerkes. Er setzte sich besonders für die Katholiken in Ostdeutschland ein und förderte die dortige Kinder- und Jugendseelsorge. Seinem Beispiel folgend wurde die Bischof Konrad Martin-Stiftung mit dem Zweck eingerichtet, die Jugendhilfe, Seelsorge und religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen in den Gebieten der katholischen Diaspora in Deutschland, Nord-europa, Estland und Lettland zu fördern.

Als gemeinnützige und kirchliche Stiftung privaten Rechts können Zuwendungen an die Bischof Konrad Martin-Stiftung als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer bis zu 20.450 Euro pro Jahr geltend gemacht werden. Im Sinne des Stiftungszweckes werden zur Förderung kinder- und jugendpastoraler Projekte nur die erwirtschafteten Erträge verwendet; die Stiftungsgelder bleiben dauerhaft und nachhaltig in der vollen Höhe erhalten.

Informationen zur Stiftung: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Herr Ulrich Franke, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (0 52 51) 29 96 60 oder E-Mail: franke@bonifatiuswerk.de.

#### Nr. 497 Priesterexerzitien

Vortragsexerzitien

Thema: „Der Mensch ist begleitet - Aufmerksamkeit“ für Gottes Engel“

Termin: 25. bis 29. Oktober 2004

Zwei Vorträge, Eucharistiefeier, Abendbesinnung, Einzelbegleitung möglich.

Exerzitienbegleiter: Dr. Heinz Geist

Zielgruppe: Priester

Kursgebühr: 70 Euro

Kursnummer: 79

Ort: Exerzitien- und Bildungshaus der Pallottinerinnen, Weilburger Str. 5, 65549 Limburg, Telefon: (0 64 31) 20 09-5 55

#### Nr. 498 Todesfälle

**Herrn Pfarrer i. R. Günther Kiel**, ist am 30. Juni 2004 im Alter von 79 Jahren im Ignatius-Lötschert-Haus in Horbach gestorben.

Das Requiem wurde gefeiert am Mittwoch, 07. Juli 2004, 10.00 Uhr in der Klosterkirche der Barmherzigen Brüder in Montabaur, anschließend war die Beerdigung auf dem Klosterfriedhof.

Günther Kiel wurde am 12. Juni 1925 in Schweinfurt geboren. Nach dem Umzug der Familie nach Frankfurt-Höchst im Jahre 1932 besuchte er dort das Realgymnasium und erwarb 1944 das Zeugnis der Reife. Er studierte zunächst ein Semester Rechtswissenschaften an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt. Noch im Sommer 1944 wurde Günther Kiel zum Militärdienst nach Wetzlar einberufen und geriet im Frühjahr 1945 in amerikanische Gefangenschaft. Mit dem Wintersemester 1946 begann er sein Theologiestudium an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen. Am 08. Dezember 1951 empfing er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seinen seelsorglichen Dienst im Bistum begann Günther Kiel als Kaplan in Oberursel (1952-1954) und in Dernbach (1954-1958). In einem Rückblick auf diese Zeit nach der Priesterweihe schreibt er: „Ich hatte immer gute Pfarrer als Vorgesetzte.“ Wegen seines unscheinbaren Äußeren hatte er es nicht leicht im Leben. Worte der Ermutigung von Mitbrüdern und Gemeindemitgliedern stärkten sein Selbstvertrauen und brachten seine verborgenen Qualitäten zur Entfaltung. Im Einzelgespräch und im Umgang mit den Kranken war er verstehend und einfühlsam. Das zeigte sich in der Zeit, als er Rektor des Herz-Jesu-Krankenhauses (1954-1956) und Spiritual im Mutterhaus der Armen Dienstmägde Jesu Christi (1958-1976) in Dernbach war.

1961 übernahm Günther Kiel für einige Monate die Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Laurentius in Dernbach. Bischof Wilhelm Kempf verlieh ihm zum 01. November 1961 den Titel Pfarrer. Von Februar bis Juli 1976 war Pfarrer Kiel zunächst Pfarrverwalter und ab 01. August 1976 Pfarrer von St. Johannes der Täufer in Usingen-Kransberg. Die eigenständige Leitung einer Pfarrei war trotz redlichen Bemühens für ihn eine Überforderung und führte zu gesundheitlichen Problemen. So bat er den Bischof zum 01. Juli 1979 um Entpflichtung und trat in den Ruhestand. Im Schwesternhaus von Schlossborn fand er eine neue Heimat. Als Subsidiar von Pfarrer Daum, der ihm brüderlich zur Seite stand, leistete er priesterliche Dienste in den Gemeinden Schlossborn, Glashütten und Ehlhalten und fand so die Wertschätzung der Gläubigen. Im November 1988 musste Pfarrer Kiel ins Seniorenheim der Barmherzigen Brüder nach Horbach umziehen. Dank der guten Pflege besserte sich sein Gesundheitszustand so weit, dass er von 1991 bis 2003 die Seelsorge im Ignatius-Lötschert-Haus übernehmen konnte. In seiner liebevollen und demütigen Art versah er den priesterlichen Dienst und war bei den Hausbewohnern ebenso geschätzt wie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Durch die wertschätzende Aufnahme in die Hausgemeinschaft der Barmherzigen Brüder blühte Pfarrer Kiel im Alter noch einmal auf. Am 08. Dezember 2001 konnte er in Horbach sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Günther Kiel für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihm dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

**Herr Pfarrer i. R. Georg Niederberger** ist am 19. Juli 2004 im Alter von 73 Jahren in Montabaur gestorben. Wegen der Renovierung der Pfarrkirche St. Peter in Ketten wurde das Requiem am Samstag, 24. Juli 2004, 10.00 Uhr im Haus Mons-Tabor Montabaur (Stadthalle) gefeiert. Anschließend war die Beerdigung auf dem Friedhof in Montabaur.

Georg Niederberger wurde am 11. November 1930 in Koblenz geboren und wuchs in Niederlahnstein auf. Er besuchte zunächst das Gymnasium in Oberlahnstein, das 1944 zerstört wurde. 1946 begann er auf dem neu errichteten Johannes-Gymnasium in Niederlahnstein als externer Schüler. Da die Schule noch nicht das Recht zur Abnahme der Reifepfprüfung besaß, musste er die beiden letzten Jahre am Görresgymnasium in Koblenz absolvieren, wo er 1950 Abitur machte. Danach begann Georg Niederberger eine kaufmännische Lehre und studierte anschließend bis 1955 in Hamburg und München Betriebswirtschaft. In dieser Zeit reifte in ihm der Wunsch, Priester zu werden. Er studierte Philosophie und Theologie in Sankt Georgen und in München und wurde am 08. Dezember 1960 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann Georg Niederberger mit einem Seelsorgepraktikum in Montabaur. Er war Kaplan in der Dompfarrei in Wetzlar (1961-1963) und in Königstein (1963-1964). Bischof Wilhelm berief ihn 1964 zum Subregens des Limburger Priesterseminars und übertrug ihm 1967 - in der Nachfolge von Regens Fromm - die Leitung des Hauses. Neun Jahre lang widmete sich Georg Niederberger der Priesterausbildung in unserem Bistum. In der bewegten Zeit nach dem II. Vatikanischen Konzil war dies eine Aufgabe, die besondere menschliche und theologische Qualifikationen erforderte. Mit großer Offenheit für neue Entwicklungen und der Bereitschaft zum Dialog meisterte er diese Herausforderung. Die veränderte pastorale Situation in den Gemeinden und das Entstehen neuer kirchlicher Berufe erforderte nicht nur eine Neubesinnung auf den priesterlichen Dienst, sondern auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Priestern, Diakonen und hauptamtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In seiner kontaktfreudigen und optimistischen Grundhaltung förderte er das Gespräch zwischen den Berufsgruppen und ermunterte in Konflikten zur Suche nach zukunftsfähigen Lösungen.

Zum 01. Juli 1973 übertrug der Bischof Regens Niederberger - in der Nachfolge von Dekan Breidling - die traditionsreiche Pfarrei St. Peter in Ketten in Montabaur. Hier wirkte er 26 Jahre als kompetenter und volksnaher Seelsorger, der durch seine Rundfunkansprachen auch weit über Montabaur hinaus geschätzt war. Auch die zur Pfarrei Montabaur gehörenden Dörfer lagen ihm sehr am Herzen, insbesondere der Wallfahrtsort Wirzenborn im Gelbachtal. 1979 übernahm Pfarrer Niederberger zusätzlich als Pfarrverwalter und später als Leitender Priester die Pfarrvikarie Horressen-Elgendorf.

Überpfarrliche Aufgaben kamen hinzu: Georg Niederberger war Dekan des Dekanates Montabaur und von 1986 bis 1997 Bezirksdekan des Bezirkes Westerwald. Bezirkssynodalrat

und die Seelsorger hatten Vertrauen zu ihm und arbeiteten konstruktiv mit ihm zusammen. Er war Vorsitzender des Bezirks Caritasverbandes und ein geschätzter Gesprächspartner des Bischofs in der Plenarkonferenz. Über den kirchlichen Rahmen hinaus pflegte er rege Kontakte zu den Verantwortlichen in der Stadt und im Westerwaldkreis und förderte das Zusammenwirken der Kirche mit wichtigen gesellschaftlichen Gruppierungen.

Zum 01. September 1999 trat Pfarrer Niederberger in den Ruhestand. Obwohl sich gesundheitliche Probleme einstellten, war er doch gerne bereit, seelsorgliche Dienste zu übernehmen. Ab 01. Dezember 1999 berief ihn der Bischof zum Leitenden Priester der Pfarrei St. Josef in Leuterod-Ötzingen, eine Aufgabe, die ihm viel Freude bereitet und von der Gemeinde dankbar angenommen wurde. Am 08. Dezember 2000 konnte er sein 40-jähriges Priesterjubiläum feiern.

Pfarrer i. R. Georg Niederberger hat das kirchliche Leben im Bezirk Westerwald und im Bistum über viele Jahre entscheidend mitgeprägt. Er stand für eine den Menschen zugewandte, dialogfähige Kirche, die Hoffnung und Lebensfreude aus dem Glauben ausstrahlt. Wir danken ihm für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

#### **Nr. 499 Dienstmeldungen**

Mit Termin 25. Juni 2004 wurde Herr Kaplan Christof STRÜDER, zurzeit Leuven/Belgien, von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Leuven zum Doktor der Theologie promoviert. (339)

Mit Termin 01. August 2004 wird Herr Kaplan Peter CELUCH, Priester der Diözese Kosice/Slowakei, als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Peter in Ketten in Montabaur eingesetzt. (252)

Mit Termin 15. August 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn Dr. Christof STRÜDER zum Jugendpfarrer in den Bezirken Westerwald und Rhein-Lahn ernannt. (220, 244)

Mit Termin 31. August 2004 hat der Provinzial der Arnsteiner Patres in Lahnstein den Gestellungsvertrag für P. Peter WEGENER SSCC, Bezirksjugendpfarrer im Bezirk Rhein-Lahn, gekündigt. (220)

Mit Termin 31. August 2004 beendet P. Claudius GROSS OFM seinen Dienst als Priesterseelsorger und Leiter des Exerzitien- und Bildungshauses St. Josef in Hofheim und übernimmt eine neue Aufgabe in Wangen/Allgäu. (34, 192, 373)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Provinzial der Thüringischen Franziskanerprovinz in der Nachfolge von P. Groß OFM Herrn P. Klaus WOLTER OFM zum neuen Leiter des Exerzitien- und Bildungshauses St. Josef in Hofheim bestimmt. Zum gleichen Zeitpunkt hat der Herr Bischof Herrn P. Wolter OFM zum neuen Priesterseelsorger ernannt. (34, 192, 373)

Mit Termin 01. bis 30. September 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Peter EGENOLF SSCC, Provinzial der

Arnsteiner Patres, Lahnstein, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Martin in Lahnstein ernannt. (223)

Mit Termin 01. bis 30. September 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Willi SIEGMUND, Limburg-Lindenholzhausen, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Jakobus in Limburg-Lindenholzhausen ernannt. (165)

Mit Termin 01. September 2004 bis zum 31. Januar 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Robert NANDKISORE, Frankfurt/M.-Rödelheim, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Anna-St. Raphael in Frankfurt/M.-Hausen und Christ-König in Frankfurt/M.-Praunheim ernannt. (97, 98)

Mit Termin 01. September 2004 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Domkapitular Dompfarrer Karl WAGNER zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Hildegard in Limburg ernannt. (162)

Mit Termin 01. September 2004 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Richard WEILER, Neu-Isenburg, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Antonius in Frankfurt/M. ernannt. (84)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heinz RINGEL, Ehringshausen und Aßlar, zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Mariä Schmerzen in Lahnu-Dorlar bestellt. (279)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus WALDECK, Wiesbaden, zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Andreas in Wiesbaden bestellt. (291)

Mit Termin 01. September 2004 wird Herr Michael SCHEUNGRABER, als Pastoralpraktikant, in der Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen eingesetzt. (260)

Mit Termin 01. September bis 31. Dezember 2004 wird Herr Dr. phil. Lili Simon Petrus TJAHIADI, Priester der Erzdiözese Jakarta/Indonesien, als Seelsorgsaushilfe in der Pfarrei St. Ursula in Oberursel eingesetzt. (125)

Mit Termin 01. September 2004 bis zum 31. August 2008 wird Pater Ruedi-Josef HÜPPI, Schönstattpriester, Vallendar, als priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei St. Peter in Ketten in Montabaur eingesetzt. (252)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Klaus NEBEL, Montabaur, zum Kaplan in der Pfarrei St. Marien, Königstein, und in der Pfarrei St. Peter und Paul, Kronberg (bestehend aus den Kirchengemeinden St. Peter und Paul, Kronberg, und St. Alban, Kronberg-Schönberg) ernannt. Herr Kaplan Nebel wird darüber hinaus in der Pfarrvikarie Christkönig, Königstein-Falkenstein, der Pfarrei St. Michael, Königstein-Mammolshain, der Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer, Königstein-Schneidhain, und in der Pfarrei St. Vitus, Kronberg-Oberhöchstadt, priesterliche Tätigkeiten ausüben. (252, 128, 129, 130, 131, 132)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Stefan SCHNEIDER, Bad Camberg, zum Kaplan in der Pfarrei St. Josef, Höhn-Schönberg, ernannt. Herr Kaplan Schneider wird darüber hinaus in den Pfarreien Mariä Heimsuchung, Höhn, und Mariä Himmelfahrt,

Nistertal, in der Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt, Bad Marienberg, und in der Pfarrei Mariä Empfängnis, Mörlen, priesterliche Tätigkeiten ausüben. (152, 268, 269)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Dr. Christof MAY, Königstein, zum Kaplan in der Pfarrei St. Bonifatius, Wiesbaden, ernannt. (302)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan P. Gaspar MINJA OSS, Rennerod, zum Kaplan in den den pastoralen Raum Rennerod bildenden Pfarreien ernannt. (274, 275)

Mit Termin 01. Oktober 2004 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Pablo PELAEZ die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger und die Pfarrvikarie St. Josef in Eschenburg-Dietzhöhlztal übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (141, 142)

Mit Termin 01. Oktober 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael WEIS, Frankfurt/M.-Hausen, die Pfarrei St. Martin in Lahnstein übertragen. (223)

Mit Termin 01. Oktober 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Friedhelm MEUDT, Limburg, die Pfarreien St. Lubentius in Limburg-Dietkirchen, St. Nikolaus in Runkel-Dehrn und St. Jakobus in Limburg-Lindenholzhausen übertragen. (164, 165)

Mit Termin 01. Oktober 2004 hat der Herr Bischof Herrn P. Karl KNOTT SAC, Vallendar, die Pfarrei St. Anna in Neuhäusel (einschließlich der Kirchengemeinde St. Rochus in Simmern) und die Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in Eitelborn übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (256)

Mit Termin 01. Oktober 2004 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Domkapitular em. Pfarrer i. R. Klaus GREEF, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter der Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt/M. ernannt. (88)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Bischof Frau Gemeindefereferentin Alexandra MÜHL, bislang Runkel, zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Mariä Schmerzen in Lahnau-Dorlar ernannt. (159, 279)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Bischof Frau Gemeindefereferentin Bernarda WESTRUP, bislang Kelkheim, zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Andreas in Wiesbaden ernannt. (198, 291)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Dr. Matthias BRAUNWARTH, bislang Frankfurt/M.-Unterliederbach, zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Franziskus in Kelkheim ernannt. (108, 198)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Jody ANTONY, bislang Lahnstein, zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Herz Jesu in Wiesbaden-Sonnenberg ernannt. (222, 303)

#### **Nr. 500 Plakataktion „Spart euch die Kirche!“**

Die Pastorkammer des Bischöflichen Ordinariates macht aufmerksam auf eine bundesweite Plakataktion „Spart euch die Kirche!“ Dabei handelt es sich um eine Aktion, die dem Bereich der Sekte „Universelles Leben“ zuzuordnen ist. Genauere Informationen gibt das Referat Weltanschauungsfragen, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main, Telefon: (0 69) 15 01-1 49, Fax: (0 69) 15 01-1 59, E-Mail: Weltanschauungsfr-ffm@t-online.de

#### **Nr. 501 Änderung im Schematismus**

Bei folgender Pfarrei ist die E-Mail-Adresse zu korrigieren:  
S. 133  
Pfarrei St. Karl Borromäus, Schmitten: karlborro@t-online.de

#### **Nr. 502 Gesucht wird**

Gesucht werden Ständer für Opferkerzen, ca. 80 cm breit, max. 60 cm tief, ca. 100 cm hoch.

Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu, Kreitzstr. 1, 65203 Wiesbaden-Biebrich, Telefon: (06 11) 6 62 08, Fax: (06 11) 60 17 48, E-Mail: herz-jesu-biebrich@bistum-limburg.de oder rosenkeherzjesu@t-online.de

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. September 2004

---

Nr. 503	Auflösung der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde Wetzlar .....	309	Nr. 510	Änderung der Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg (ATZO)- Beschluss der KODA vom 22. Juni 2004 .....	312
Nr. 504	Auflösung der Kroatischen Katholischen Gemeinde Wetzlar .....	309	Nr. 511	Änderung der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg - Beschluss der KODA vom 22. Juni 2004 .....	312
Nr. 505	Neuordnung der Seelsorge für die Katholiken italienischer Muttersprache und Errichtung einer Gemeinde für Katholiken italienischer Muttersprache Limburg-Wetzlar mit Sitz in Limburg .....	309	Nr. 512	Verpflichtende Einführung des liturgischen Buches „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage“ im Bistum Limburg .....	312
Nr. 506	Umpfarrung des Stadtteils Frankfurt/Main-Berkersheim: Abdruck der Umpfarrungsurkunde .....	310	Nr. 513	Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2004 .....	312
Nr. 507	Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen - Beschluss der KODA vom 22. Juni 2004 ..	310	Nr. 514	Kirchliches Handbuch, Band XXXVI .....	313
Nr. 508	Änderung der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg - Beschluss der KODA vom 22. Juni 2004 .....	311	Nr. 515	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	313
Nr. 509	Ordnung über die Gewährung von Supervisionen im Bistum Limburg - Beschluss der KODA vom 22. Juni 2004 .....	311	Nr. 516	Dienstnachrichten .....	313

---

## Nr. 503 Auflösung der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde Wetzlar

Nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten wird hierdurch verordnet, was folgt:

### § 1

Die Spanischsprachige Katholische Gemeinde Wetzlar wird aufgelöst.

### § 2

Das Gebiet der bisherigen Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde Wetzlar wird wie folgt aufgeteilt: Das Territorium der Bezirke Wetzlar und Lahn-Dill-Eder wird der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde Frankfurt/M. hinzugefügt, das Territorium der Bezirke Limburg und Westerwald wird der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde Wiesbaden hinzugefügt.

### § 3

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 30. Juni 2004 in Kraft.

Limburg, 12. Juli 2004  
Az.: 226F/04/02/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Nr. 504 Auflösung der Kroatischen Katholischen Gemeinde Wetzlar

Nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten wird hierdurch verordnet, was folgt:

### § 1

Die Kroatische Katholische Gemeinde Wetzlar wird aufgelöst.

### § 2

Das Gebiet der bisherigen Kroatischen Katholischen Gemeinde Wetzlar wird wie folgt aufgeteilt: Das Territorium der Bezirke Wetzlar und Lahn-Dill-Eder wird der Kroatischen Katholischen Gemeinde Frankfurt/M. hinzugefügt, das Territorium der Bezirke Limburg und Westerwald wird der Kroatischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden hinzugefügt.

### § 3

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 30. Juni 2004 in Kraft.

Limburg, 12. Juli 2004  
Az.: 224KC/04/01/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Nr. 505 Neuordnung der Seelsorge für die Katholiken italienischer Muttersprache und Errichtung einer Gemeinde für Katholiken italienischer Muttersprache Limburg-Wetzlar mit Sitz in Limburg

Nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten wird hierdurch verordnet, was folgt:

### § 1

Die bisherigen Italienischen Katholischen Gemeinden Limburg, Montabaur und Wetzlar werden aufgelöst.

### § 2

Aufgrund von Motu proprio „Pastoralis migratorum cura“ - über die Wanderseelsorge - vom 15. August 1969 (AAS 61 [1969], S. 601ff.) wird eine Gemeinde für Katholiken italienischer Muttersprache Limburg-Wetzlar (missio cum cura animarum) mit Sitz in Limburg errichtet, die das Gebiet der gemäß § 1 dieser Urkunde aufgelösten Italienischen Katho-

lischen Gemeinden Limburg, Montabaur und Wetzlar umfasst.

### § 3

Aufgrund der Bestimmung in § 1 dieser Urkunde umfasst das Gebiet der Gemeinde für Katholiken italienischer Muttersprache Limburg-Wetzlar das Territorium der Bezirke Limburg, Wetzlar und Westerwald sowie das Dekanat Idstein des Bezirks Untertaunus. Der dieser Gemeinde zugehörige Personenkreis bestimmt sich nach § 3 der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg vom 23. Juli 1981 (Amtsblatt 1981, S. 91ff.).

### § 4

Die rechtliche Umschreibung der Gemeinde für Katholiken italienischer Muttersprache Limburg-Wetzlar und die Stellung ihres Leiters regeln sich nach der in § 3 genannten Verordnung.

### § 5

Für den synodalen Bereich gilt die Synodalordnung für das Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539-559), insbesondere die Vorschriften der §§ 27-39.

### § 6

Der Leiter der Gemeinde für Katholiken italienischer Muttersprache Limburg-Wetzlar führt den Titel „Pfarrer“. Er hat die in § 8 der in § 3 genannten Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

### § 7

Das Vermögen der Gemeinde für Katholiken italienischer Muttersprache Limburg-Wetzlar ist zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg. Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens regeln sich nach § 4 der o. g. Verordnung.

### § 8

Die Besoldung des Leiters (Pfarrers) der Gemeinde für Katholiken italienischer Muttersprache Limburg-Wetzlar erfolgt nach der im Bistum Limburg geltenden Pfarrbesoldungsordnung.

### § 9

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 30. Juni 2004 in Kraft.

Limburg, 12. Juli 2004  
Az.: 225F/04/03/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## **Nr. 506 Umpfarrung des Stadtteiles Frankfurt/Main-Berkersheim: Abdruck der Umpfarrungsurkunde**

### *Umpfarrung*

Nach Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Frankfurt/Main-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit, Frankfurt/Main, und Anhörung des Priesterrates wird verordnet, was folgt:

### § 1

Der Stadtteil Frankfurt/Main-Berkersheim mit den Straßen Am Dachsberg, Auf der Kuhr, Am Neuenberg, Im Steinbügel, Am Schieferstein, In der Roterde, Im Klingefeld, Im Wiesengarten, Im Geiersrain, Am Herrenhof, Berkersheimer Obergasse, Berkersheimer Untergasse, Berkersheimer Hohl,

Berkersheimer Bahnstraße, Am Honigberg, Am Hohlackler, An der Roseneller, Auf der Sandeller, Am kalten Berg und Am Traubengarten, südlich begrenzt von der A 661, östlich begrenzt von der B 3, nördlich von der Bistumsgrenze wird von der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Frankfurt/Main-Preungesheim abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde Allerheiligste Dreifaltigkeit, Frankfurt/Main zugeordnet. Die beiliegende Karte ist Bestandteil des Dekrets und hat den Vorrang bei der Auslegung der Grenzziehung.

### § 2

Die katholischen Bewohner des beschriebenen Gebietes in Frankfurt/Main-Berkersheim scheiden aus der Pfarrei St. Christophorus in Frankfurt/Main-Preungesheim aus und werden der Pfarrei Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt/Main zugewiesen.

Diese Urkunde tritt in Kraft am 01. Juli 2003.

Limburg, den 17. Juni 2003  
Az.: 12420/03/01/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## **Nr. 507 Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen - Beschluss der KODA vom 22. Juni 2004**

Nachfolgende „Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen“ wird wie folgt in Kraft gesetzt:

### **Präambel**

Die nachfolgende Regelung dient dazu, Beschäftigte, die bereits die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze<sup>1</sup> haben, einen Anreiz zur freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu geben, um einen wegen der finanziell angespannten Situation notwendigen Arbeitsplatzabbau möglichst ohne betriebsbedingte Entlassungen zu erreichen. Die Beschäftigten erhalten für den Verlust ihres Arbeitsplatzes eine Abfindung.

### 1. Geltungsbereich

Die Regelung gilt für die Beschäftigten

- a) des Bistums Limburg
- b) der Kirchengemeinden.

### 2. Anspruchsberechtigte

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen spätestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze endet, erhalten eine Abfindung. Die Abfindung wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt.

### 3. Voraussetzungen

(1) Die oder der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Absicht, das Arbeitsverhältnis zu beenden, mindestens 6 Monate vor dem geplanten Termin mitzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber schließt mit der oder dem Beschäftigten

<sup>1</sup> Regelaltersgrenze: Altersgrenze mit der die Regelaltersrente bezogen werden kann (z. Z. Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird).

einen Aufhebungsvertrag dahingehend ab, dass das Arbeitsverhältnis mit dem letzten Tag vor Beginn der Altersrente endet.

#### 4. Höhe der Abfindung

(1) Der oder die Beschäftigte erhält für jedes volle Jahr, das sie oder er vor Erreichen der Regelaltersrente ausscheidet, eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Absätze. Er gibt sich bei der Berechnung der Jahre des Ausscheidens vor Erreichen der Regelaltersrente ein Bruchteil eines Jahres, so wird für jeden vollendeten Monat 1/12 der Abfindung gezahlt.

(2) Für jeden Monat im kirchlichen Dienst im Bistums Limburg erhält die oder der Beschäftigte entsprechend der zuletzt erreichten Vergütungsgruppe den Prozentsatz der monatlichen Vergütung im Sinne des § 7 AVO, wie er sich aus der folgenden Tabelle ergibt.

Der sich aus Satz 1 ergebende Betrag erhöht sich für Verheiratete um 10 %. Für Nicht-Verheiratete (z. B. Ledige, Verwitwete) reduziert sich der Betrag um 5 %.

Eingruppierung	Prozentsatz
BAT I	0,290
BAT I a	0,293
BAT I b	0,297
BAT II a	0,301
BAT II b	0,305
BAT III	0,310
BAT IV a	0,315
BAT IV b	0,320
BAT V a	0,326
BAT V b	0,332
BAT V c	0,338
BAT VI a	0,343
BAT VI b	0,348
BAT VII	0,353
BAT VIII	0,357
BAT IX a	0,360
BAT IX b	0,363
BAT X	0,365
MTL 1 a	0,367
MTL 1	0,369

Bei Beschäftigten, die im Anschluss an eine Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses in den Ruhestand gehen, wird als monatliche Vergütung die Höhe der Bezüge nach § 4 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Altersteilzeit für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg zugrunde gelegt.

(3) Bestand das Arbeitsverhältnis bereits vor dem 01.01.1994, so wird zur Berechnung der Dienstzeit § 6 AVO alte Fassung

zu Grunde gelegt, sofern sich hierdurch eine längere Dienstzeit ergibt.

(4) Eine Abfindung nach § 5 Abs. 7 der Ordnung zur Regelung der Altersteilzeit für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg wird auf eine nach dieser Regelung zu zahlende Abfindung angerechnet.

#### 5. Geltungsdauer

Die Regelung tritt zum 01.07.2004 in Kraft und gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die spätestens zum 31.12.2008 beendet werden.

#### 6. Übergangsregelung

Bis zum 31.12.2004 wird auf die Einhaltung der Frist des Punktes 3 Absatz 1 verzichtet.

Limburg, 02. August 2004  
Az.: 565 AH/04/02/5

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### **Nr. 508 Änderung der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg - Beschluss der KODA vom 22. Juni 2004**

Die „Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)“ wird wie folgt geändert:

1. Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg wird in § 10 um einen neuen Absatz (3 b) mit folgendem Wortlaut ergänzt:  

(3 b) Die Arbeitszeit von Beschäftigten, die als Lehrkräfte im Rahmen eines Vertrages über die Gestellung eines Religionslehrers oder einer Religionslehrerin zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an eine Schule überstellt sind, richtet sich nach der Pflichtstundenverordnung des jeweiligen Bundeslandes, in dem sie eingesetzt sind.
2. Der bisherige Absatz (3 b) wird zu einem neuen Absatz (3 c).
3. Inkrafttreten, Übergangsregelung  
Die Änderung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.  
Auf die Nachleistung von bis zur Veröffentlichung im Amtsblatt nicht geleisteten Unterrichtsstunden wird verzichtet.

Limburg, 02. August 2004  
Az.: 565 AH/04/02/5

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### **Nr. 509 Ordnung über die Gewährung von Supervisionen im Bistum Limburg - Beschluss der KODA vom 22. Juni 2004**

Nachfolgende „Ordnung über die Gewährung von Supervisionen im Bistum Limburg“ wird in Kraft gesetzt:

*Ordnung über die Gewährung und Finanzierung von Supervisionen im Bistum Limburg*

#### § 1

Diese Ordnung gilt für die Beschäftigten des Bistums Limburg, die in einer Referentenfunktion oder als Abteilungslei-

ter tätig sind.

§ 2

Supervision ist ein wichtiger Reflexionsbaustein der Arbeit. Als Unterstützungs- und Qualitätsentwicklungsinstrument leistet die Supervision im Rahmen der strategischen Personalentwicklung einen wichtigen organisationsrelevanten Beitrag.

Supervision im Sinne dieser Ordnung unterstützt

1. Situationen, die sich im Arbeitsprozess ergeben, insbesondere Konfliktsituationen im Team, Neuausrichtung der Arbeit, Übernahme einer komplexen Aufgabe im Team und Rollenklärungen und
2. Fragestellungen zur Berufsorientierung: Berufsorientierung im Sinne dieser Ordnung ist die Auseinandersetzung mit der bisherigen Berufsbiographie zur Klärung der weiteren beruflichen Zukunft.

§ 3

Die Beteiligung des Bistums an den Kosten einer Supervision erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 4

(1) Bei Supervisionen im Sinne von § 2 Satz 2 Nr. 1 erhalten die Beschäftigten Dienstbefreiung im Umfang von 10 Sitzungen á 90 Minuten bei Einzelsupervisionen bzw. von 10 Sitzungen á 120 Minuten bei Team-/Gruppensupervisionen.

(2) Beschäftigte erhalten im Kalenderjahr für Supervisionsmaßnahmen im Sinne von § 2 Satz 2 Nr. 1 bei Einzelsupervisionen einen max. Kostenzuschuss von 53,00 Euro und bei Team-/Gruppensupervisionen einen max. Kostenzuschuss von 73,00 Euro, bei Supervisionsmaßnahmen im Sinne von § 2 Satz 2 Nr. 2 erhalten Beschäftigte einen Kostenzuschuss von max. 27,00 Euro pro Sitzung.

(3) Bei Reisen zum Zwecke der Supervision im Sinne von § 2 Satz 2 wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend § 15 a RKVO gewährt.

§ 5

Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Limburg, 02. August 2004  
Az.: 565 AH/04/02/5

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 510 Änderung der Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg (ATZO)- Beschluss der KODA vom 22. Juni 2004**

Die Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg (ATZO) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 5 Satz 2 ATZO wird das Datum „01. Januar 2006“ durch das Datum „01. Januar 2010“ ersetzt.

Limburg, 02. August 2004  
Az.: 565 AH/04/02/5

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 511 Änderung der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg - Beschluss der KODA vom 22. Juni 2004**

Die Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg werden in Punkt A. Allgemeine Vergütungsrichtlinie, 1. Höherer Dienst, a) Regelstellen wie folgt geändert:

1. In den Vergütungsgruppen BAT III und BAT II a werden bei den 2. Spiegelstrichen hinter den Worten „Diplom-Pädagogen“ die Worte „ohne wissenschaftliche Hochschulbildung“ ergänzt.
2. In der Vergütungsgruppe BAT I b wird der 3. Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.
3. Die Änderung tritt zum 01. Juli 2004 in Kraft.

Limburg, 02. August 2004  
Az.: 565 AH/04/02/5

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 512 Verpflichtende Einführung des liturgischen Buches „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage“ im Bistum Limburg**

Auf seiner Sitzung vom 23./24. Juni 2003 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz den überarbeiteten Entwurf „Die Wort-Gottes-Feier“ zustimmend zur Kenntnis genommen und das Deutsche Liturgische Institut beauftragt, gemeinsam mit dem Österreichischen Liturgischen Institut die Herausgabe im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg zu besorgen. Die Diözesanbischöfe sind gebeten, eigene Festlegungen zur Verwendung dieses Buches in ihren Bistümern zu treffen.

Nachdem die Auslieferung an die Gemeinden im Bistum Limburg erfolgt ist, mache ich hierdurch das Buch „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage“ (Trier 2004) ab sofort für den liturgischen Gebrauch im Bistum Limburg verbindlich.

Weiterhin ist es verpflichtende Grundlage der Ausbildung der Diakone, der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Bischöflichen Gottesdienstbeauftragten im Bistum Limburg.

Limburg, 31. August 2004  
Az.: 252 A/04/04/1

T Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 513 Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2004**

Im Amtsblatt Nr. 8 vom 01. August 2004 hatten wir auf die Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2004 aufmerksam gemacht. Gleichzeitig hatten wir auf das Materialheft hingewiesen, das bei der Vorbereitung von Begegnungs- und Informationsveranstaltungen sowie bei der Gestaltung von Gottesdiensten Hilfestellung gibt. Wie im Amtsblatt angegeben, kann der Materialumschlag unmittelbar beim Ökumenischen Vorbereitungsausschuss in Frankfurt bestellt werden, bei Interesse können wir Ihnen diesen

zur Verfügung stellen. Ihre Anfrage richten Sie bitte an das Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (0 64 31) 29 53 09, Fax (0 64 31) 29 55 84, E-Mail: e.scheib@bistumlimburg.de.

Der Materialumschlag beinhaltet folgende Unterlagen:

- 1 Materialheft „*Integrieren statt ignorieren*“;
- 1 Plakat DIN A3 „*Integrieren statt ignorieren*“;
- 1 Materialheft „*Tag des Flüchtlings*“;
- 1 Plakat DIN A3 „*Tag des Flüchtlings*“.

Der Vorbereitungsausschuss bittet, Veranstaltungsprogramme und geplante Aktionen mitzuteilen, damit auch über Veranstaltungen vor Ort berichtet werden kann.

#### **Nr. 514 Kirchliches Handbuch, Band XXXVI**

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 36 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1999 und 2000) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 Euro erhältlich.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die vorherigen Bände 28 bis 35 noch erhältlich sind.

Interessenten wenden sich bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Telefon (02 28) 1 0 33 11, Fax (02 28) 10 33 74.

#### **Nr. 515 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

*Verlautbarungen Nr. 166:*

Kongregation für die Glaubenslehre.

Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt

*Die deutschen Bischöfe Nr. 75:*

Katechese in veränderter Zeit

(je 1 Expl. wird mit Sammelversand zugeschickt)

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (0 64 31) 29 52 27 bestellt werden.

#### **Nr. 516 Dienstmeldungen**

Mit Termin 20. Juli 2004 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herr Bezirksdekan Heinz-Walter BARTHENHEIER, Montabaur, kommissarisch zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Josef in Leuterod-Ötzingen ernannt. (264)

Mit Termin 01. August 2004 wurde Herr Diakon im Hauptberuf Franz REUTER, bislang Bezugsperson in der Pfarrvikarie Heilig Geist in Bicken, in die Altenheimseelsorge des Dekanates Frankfurt/M.-Ost mit Dienstsitz in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt/M.-Bornheim versetzt. (140, 100)

Mit Termin 03. August 2004 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Don Giacomo GIACOMEL,

Bad Homburg, zum vicarius substitutus für die Italienische Katholische Gemeinde in Frankfurt/M.-Höchst ernannt. (306)

Mit Termin 31. August 2004 hat Herr Pfarrer Peter WAGNER, Wiesbaden-Dotzheim, auf die Pfarrei St. Andreas in Wiesbaden verzichtet – siehe Amtsblatt Nr. 8 v. 01.08.04, S. 307. (291)

Mit Termin 31. August 2004 hat Herr Pfarrer Klaus WALDECK, Wiesbaden, auf die Pfarrei St. Klara in Wiesbaden verzichtet. (294)

Mit Termin 31. August 2004 hat der Provinzial der Kroatischen Franziskaner in Split – vertreten durch P. Josip Bebic OFM, Delegat für die Kroatenseelsorge in Deutschland, den Gestellungsvertrag für P. Ante MARKOVIC OFM, Kaplan in der Kroatischen Katholischen Gemeinde Frankfurt/M., gekündigt. P. Markovic übernimmt eine neue Aufgabe in Kroatien. (307)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Generalvikar Herr P. Dinko PULJIC OFM zum Kaplan in der Kroatischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt/M. ernannt. (307)

Mit Termin 01. bis 25. September 2004 hat der Herr Generalvikar Herr Stadtdekan Ernst-Ewald ROTH, Wiesbaden, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Peter und Paul in Wiesbaden-Schierstein sowie kommissarisch zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarreien St. Georg und Katharina in Wiesbaden-Frauenstein und St. Hedwig in Wiesbaden Gräselberg u. Sauerland ernannt. (292)

Mit Termin 26. September 2004 hat der Herr Bischof Herr Kaplan Knud W. SCHMITT die Pfarrei St. Peter und Paul in Wiesbaden-Schierstein übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (292)

Mit Termin 26. September 2004 hat der Herr Bischof Herr Pfarrer Knud W. SCHMITT zum Leitenden Priester für die Pfarreien St. Georg und Katharina in Wiesbaden Frauenstein sowie St. Hedwig in Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland bestellt. (292)

In Korrektur der Meldung im Amtsblatt Nr. 8 v. 01. August 2004 hat der Herr Bischof Herr P. Karl KNOTT SAC die Pfarrei St. Anna in Neuhäusel mit Termin 01. September 2004 übertragen. Ebenfalls zu korrigieren ist die Nachricht, dass der Provinzial der Thüringischen Franziskanerprovinz Herr P. Klaus WOLTER OFM zum neuen Leiter des Exerzitien- und Bildungshauses St. Josef in Hofheim bestimmt habe. Neuer Leiter dieser Einrichtung ist P. Markus LAIBACH OFM. (256, 192, 373)

Mit Termin 1. Mai 2004 wurde Herr Pastoralreferent Martin DÜCK, bislang Pfarrei Heilig Kreuz in Frankfurt/M., als Bezugsperson in die Pfarrei Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt/M. versetzt. (101, 106)

#### **Personelle Veränderungen der hauptamtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**

*Mit Termin 01. September 2004 werden folgende Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten angestellt:*

Anneliese NINK in Nauort, Pfarrei St. Johannes der Täufer (100 % BU). (260)

Kristina RAABE in Höhr-Grenzhausen, Pfarrei St. Peter und Paul (50 % BU). (260)

Martin ROSSBACH in Idstein, Pfarrei St. Martin (100 % BU). (204, 237)

Dr. Andrea STEIL in Mittenaar-Bicken, Pfarrvikarie Heilig Geist, als Bezugsperson (100 % BU). (275, 140)

Mit Termin 01. September 2004 wird Frau Gemeindefere-  
rentin Ulrike JAKUBASSA nach ihrem Sonderurlaub mit  
einem BU von 50 % in der Pfarrei St. Wendel, Frankfurt/M.,  
eingesetzt. (90)

*Mit Termin 01. September 2004 werden als Gemeindeassistentinnen  
angestellt:*

Sandra EIDNER-SISTIG in Mörlen, Pfarrei Mariä Emp-  
fängnis (60 % BU). (268)

Martina JÜSTEL in Waldems-Esch, Pfarrvikarie St. Tho-  
mas (100 % BU). (237)

Daniela LUKACIC in Kelkheim-Ruppertshain, Pfarrei St.  
Matthäus (100 % BU). (200)

Claudia TAUGS in Brechen-Oberbrechen, Pfarrei Sieben  
Brüder (100 % BU). (156)

*Mit Termin 01. September 2004 werden folgende Gemeindefere-  
rentinnen und Gemeindeferenten versetzt:*

Elisabeth GEISLER von Idstein, Pfarrei St. Martin, nach  
Waldems, Pfarrvikarie St. Thomas, als Bezugsperson (100 %  
BU). (237)

Petra GRÖSSCHEN von Nauort, Pfarrei St. Johannes, nach  
Hartenfels, Pfarrei St. Antonius Erem., als Bezugsperson  
(100 % BU). (260, 267)

Bernhard HARJUNG von Diez, Pfarrei Herz Jesu, nach  
Lindenhofshausen, Pfarrei St. Jakobus, als Bezugsperson  
(100 % BU). (166, 165)

Alexandra MÜHL von Runkel, Pfarrei Mariä Heimsuchung,  
nach Lahnau-Dorlar, Pfarrei Mariä Schmerzen, als Pfarrbe-  
auftragte (100 % BU). (159, 279)

Bernarda WESTRUP von Kelkheim, Pfarrei St. Franziskus,  
nach Wiesbaden, Pfarrei St. Andreas, als Pfarrbeauftragte  
(100 % BU). (198, 291)

Mit Termin 30. Juni 2004 hat Frau Gemeindefere-  
rentin Gisela MEHLING, Frankfurt/M.-Höchst, die Freistellungs-  
phase der Altersteilzeit begonnen. (108)

Mit Termin 30. Juni 2004 ist Frau Gemeindefere-  
rentin Sr. Clarentia KURZ ADJC, vormals Hartenfels, aus dem Dienst  
des Bistums Limburg ausgeschieden. (267)

Mit Termin 15. Juli 2004 hat Herr Gemeindefere-  
rent Detlef KOBOLD, Bad Ems, die Freistellungsphase der Altersteil-  
zeit begonnen. (219, 226)

*Mit Termin 01. September 2004 werden folgende Pastoralreferent-  
innen und Pastoralreferenten angestellt:*

Jody ANTONY in Wiesbaden-Sonnenberg, Pfarrei Herz-  
Jesu, als Pfarrbeauftragter (100 % BU). (222, 303)

Dr. Matthias BRAUNWARTH in Kelkheim, Pfarrei St.  
Franziskus, als Pfarrbeauftragter (100 % BU). (108, 198)

Ulrike FERDINAND in Marienstatt, Pfarrei Mariä Him-  
melfahrt (100 % BU). (262, 271)

Beate GLANIA in Frankfurt/M., Pfarrei Heilig Kreuz (100  
% BU). (101)

Thorsten KLUG in Bad Camberg, Pfarrei St. Peter und Paul  
(100 % BU). (111, 152)

Franz-Karl KLUG in Bad Homburg, Pfarrei St. Marien  
(100 % BU). (121)

Stephan LECHTENBÖHMER in Eltville-Hattenheim,  
Pfarrei St. Vincenz, als Bezugsperson (100 % BU). (224, 215)

Peter SCHWADERLAPP in Walbrunn-Ellar, Pfarrei St.  
Maximinus, als Bezugsperson (100 % BU). (250, 178)

*Mit Termin 01. September 2004 werden als Pastoralassistentinnen  
bzw. Pastoralassistenten angestellt:*

Edwin BORG in Selters, Pfarrei St. Bonifatius (100 % BU).  
(266)

Judith BORG in Girod, Pfarrei St. Jakobus (100 % BU).  
(258)

Simone KRÄMER in Nassau, Pfarrei St. Bonifatius  
(100 % BU). (224)

Charlotte LANGER in Westerburg, Pfarrei Christ-König  
(100 % BU). (272)

Mit Termin 01. September 2004 wird Frau Pastoralreferen-  
tin Susanne SCHUHMACHER-GODEMANN nach  
Elternzeit/Sonderurlaub in Schwalbach, Pfarrei St. Pankra-  
tius, eingesetzt (50 % BU). (203)

*Mit Termin 01. September 2004 werden folgende Pastoralreferent-  
innen und Pastoralreferenten versetzt:*

Michael Alban GRIMM von Wiesbaden-Nordenstadt, Pfar-  
rei Christ-König, nach Wiesbaden, Krankenhauseelsorge  
(50 % BU). (297, 331)

Caroline HILFENHAUS von Wiesbaden-Sonnenberg, Pfar-  
rei Herz Jesu, nach Bad Soden-Altenhain, Kirchengemeinde  
Maria Geburt (50 % BU). (303, 202)

Birgit LOSACKER von Villmar-Langhecke, Pfarrei St.  
Marien, nach Diez, Pfarrei Herz Jesu (100 % BU). (158, 166)

Maria SCHMEDT von Bad Homburg, Pfarrei St. Marien,  
nach Frankfurt/M., Pfarrei St. Gallus (75 % BU). (121, 86)

Mit Termin 01. Oktober 2004 wird Herr Pastoralreferent  
Meinolf KAMPKÖTTER von Beselich-Niedertiefenbach,  
Pfarrei St. Marien, nach Runkel-Dehrn, Pfarrei St. Nikolaus,  
versetzt (100 % BU). (183, 164)

Mit Termin 01. Februar 2005 wird Herr Pastoralreferent  
Richard FREITAG von Frankfurt/M., Pfarrei St. Albert,  
nach Frankfurt/M., Pfarrei St. Bonifatius mit dem Schwer-  
punkt Schulseelsorge, versetzt (100 % BU). (103, 89)

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. Oktober 2004

Nr. 517	Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) .....	315	Nr. 525	Durchführung des Diasporasonntags am 21. November 2004 .....	339
Nr. 518	Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg vom 14. September 2004: Katholische Schulen im Bistum Limburg .....	336	Nr. 526	Buchsonntag am 7. November 2004 .....	339
Nr. 519	Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg vom 14. September 2004: Mitarbeitervertretung der beim Bistum Limburg (Dezernat Personal) angestellten pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	336	Nr. 527	Adventskalender 2004 .....	339
Nr. 520	Neuwahl der Mitarbeitervertretung 2005 .....	336	Nr. 528	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten .....	340
Nr. 521	Stiftungsaufsicht im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Limburg .....	336	Nr. 529	Musikwiedergaben in Gottesdiensten - Gesonderte Meldepflicht an die GEMA .....	340
Nr. 522	Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe anlässlich des Bonifatius-Jubiläums .....	336	Nr. 530	Tag der Altenheim- und Krankenhauseelsorger ....	340
Nr. 523	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 2004 .....	338	Nr. 531	Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone .....	340
Nr. 524	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2004 .....	338	Nr. 532	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2005 ....	340
			Nr. 533	Handreichung für die Gemeinden zum Jahrestag der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre .....	341
			Nr. 534	Dienstnachrichten .....	341
			Nr. 535	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2004 .....	341
			Nr. 536	Änderungen im Schematismus .....	341
			Nr. 537	Abzugeben .....	342

## Nr. 517 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

### Inhaltsübersicht

#### PRÄAMBEL

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Geltungsbereich

##### § 1 a Bildung von Mitarbeitervertretungen

##### § 1 b Gemeinsame Mitarbeitervertretung

##### § 2 Dienstgeber

##### § 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

##### § 4 Mitarbeiterversammlung

##### § 5 Mitarbeitervertretung

#### II. Die Mitarbeitervertretung

##### § 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

##### § 7 Aktives Wahlrecht

##### § 8 Passives Wahlrecht

##### § 9 Vorbereitung der Wahl

##### § 10 Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

##### § 11 Durchführung der Wahl

##### § 11 a Voraussetzungen für vereinfachtes Wahlverfahren

##### § 11 b Vorbereitung der Wahl für vereinfachtes Wahlverfahren

##### § 11 c Durchführung der Wahl für vereinfachtes Wahlverfahren

##### § 12 Anfechtung der Wahl

##### § 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung

##### § 13 a Weiterführung der Geschäfte

##### § 13 b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

##### § 13 c Erlöschen der Mitgliedschaft

##### § 13 d Übergangsmandat

##### § 13 e Restmandat

#### § 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

#### § 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

#### § 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlauschusses

#### § 17 Kosten der Mitarbeitervertretung

#### § 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

#### § 19 Kündigungsschutz

#### § 20 Schweigepflicht

#### III. Mitarbeiterversammlung

##### § 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung

##### § 22 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

#### III.a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

##### § 22 a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b

#### IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

##### § 23 Sondervertretung

##### § 24 Gesamtmitarbeitervertretung

##### § 24 a Bildung und Zusammensetzung der Haupt-Mitarbeitervertretung

##### § 24 b Mitwirkung der Haupt-Mitarbeitervertretung

##### § 25 Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

#### V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

##### § 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- § 27 *Information*  
§ 27 a *Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten*  
§ 28 *Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung*  
§ 28 a *Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz der Menschen mit Behinderungen*  
§ 29 *Anhörung und Mitberatung*  
§ 30 *Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung*  
§ 30 a *Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassung*  
§ 31 *Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung*  
§ 32 *Vorschlagsrecht*  
§ 33 *Zustimmung*  
§ 34 *Zustimmung bei Einstellung und Anstellung*  
§ 35 *Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten*  
§ 36 *Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle*  
§ 37 *Antragsrecht*  
§ 38 *Dienstvereinbarungen*  
§ 39 *Gemeinsame Sitzungen und Gespräche*

## **VI. Schlichtungsverfahren**

- § 40 *Schlichtungsstelle*  
§ 41 *Schlichtungsverfahren*  
§ 42 *Entscheidung der Schlichtungsstelle*

## **VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden**

- § 43 *Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden*  
§ 43 a *Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden*  
§ 44 *Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden*  
§ 45 *Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden*  
§ 46 *Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*  
§ 46 a *Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden*

## **VIII. Schulen, Hochschulen**

- § 47 *Ausnahmen*

## **IX. Schlussbestimmungen**

- § 48 *Unabdingbarkeit*  
§ 49 *Inkrafttreten und Übergangsregelung*

### **PRÄAMBEL**

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenen Dienst am Nächsten. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchli-

chen Dienstverfassung. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993, die im Bistum Limburg am 01. Januar 1994 in Kraft getreten ist, die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen - nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet -

1. des Bistums,
2. der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände,
3. des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
4. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen der anderen mehrdiözesanen<sup>1</sup> und überdiözesanen<sup>2</sup> Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform. Die vorgenannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen sind gehalten, die Mitarbeitervertretungsordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist in allen Einrichtungen eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese anzuwenden, in der sich der Sitz der Hauptniederlassung (Hauptsitz) befindet. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines mehrdiözesan oder überdiözesan tätigen Rechtsträgers der Diözesanbischof des Hauptsitzes im Einvernehmen mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese der Rechtsträger tätig ist, bestimmen, dass in den Einrichtungen des Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese angewandt wird, in der die jeweilige Einrichtung ihren Sitz hat, oder eine Mitarbeitervertretungsordnung eigens für den Rechtsträger erlassen.

### **§ 1 a Bildung von Mitarbeitervertretungen**

(1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.

<sup>1</sup> Das sind solche, die in mehreren, nicht jedoch in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz Einrichtungen unterhalten.

<sup>2</sup> Das sind solche, die im gesamten Konferenzgebiet Einrichtungen unterhalten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln, was als Einrichtung gilt. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch den Ordinarius.
- (3) Für alle beim Bistum Limburg (Dezernat Personal) angestellten und in der Gemeinde- oder Kategorialseelsorge tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet.

#### *§ 1 b Gemeinsame Mitarbeitervertretung*

- (1) Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einrichtungen einbeziehen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind. Die auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung gewählte Mitarbeitervertretung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Mitarbeitervertretungen. Sind in keiner der Einrichtungen Mitarbeitervertretungen gebildet, so können die Rechtsträger nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit die Gesamtheit der Einrichtungen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt.
- (2) Die Dienstvereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 und die Regelung nach Abs. 1 Satz 4 bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. Sie sind, soweit sie keine andere Regelung treffen, für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Mitarbeitervertretung wirksam. Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 22 a.

#### *§ 2 Dienstgeber*

- (1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.
- (2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten.

#### *§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit, aufgrund eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.
- (2) Als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gelten nicht:
  1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,

2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,
5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche,
6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die besondere Stellung der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen wird durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.
- (4) Soweit in dieser Ordnung eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, erfolgt diese in Beamtenangelegenheiten in Form der Anhörung. Ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt.

#### *§ 4 Mitarbeiterversammlung*

- (1) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Veranstaltung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

#### *§ 5 Mitarbeitervertretung*

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

## **II. DIE MITARBEITERVERTRETUNG**

### *§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung*

- (1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).
- (2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus
  - 1 Mitglied bei 5 - 15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
  - 3 Mitgliedern bei 16 - 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
  - 5 Mitgliedern bei 51 - 100 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- 7 Mitgliedern bei 101 - 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 9 Mitgliedern bei 201 - 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 11 Mitgliedern bei 301 - 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 13 Mitgliedern bei 601 - 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 15 Mitgliedern bei 1001 - und mehr wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- (3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter oder eine Vertreterin gewährleistet, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.
- (4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung, entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis, in der Einrichtung vertreten sein. Auszubildende sollen angemessen vertreten sein.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).
- § 7 Aktives Wahlrecht**
- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
  2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
  3. deren Beschäftigungsverhältnis - ggf. zusammen gerechnet mit unmittelbar vorausgegangenen Beschäftigungsverhältnissen bei demselben Dienstgeber - bis zu einem Jahr befristet ist,
4. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses befinden.
- § 8 Passives Wahlrecht**
- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.
- § 9 Vorbereitung der Wahl**
- (1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.
- (4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.
- (5) Der Wahlausschuss hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

- (6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.
- (7) Der Wahlausschuss bestätigt den Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen den Eingang der Wahlvorschläge, prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt.
- (8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zugeben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

#### § 10 Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

- (1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuss, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.
- (1a) Absatz 1 gilt auch,
  1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gem. § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
  2. im Falle des § 12 Abs. 5 Satz 2,
  3. im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3,
  4. in den Fällen des § 13 a nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgeführt hat,
  5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch die Schlichtungsstelle in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.
- (2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.
- (3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

#### § 11 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 8 Satz 1). Die Abgabe

der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken.

- (3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.
- (4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.
- (5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.
- (6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekanntgegeben. Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

#### § 11 a Voraussetzungen für das vereinfachte Wahlverfahren

- (1) In Einrichtungen mit bis zu 20 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

spätestens 8 Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

**§ 11 b Vorbereitung der Wahl für das vereinfachte Wahlverfahren**

(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(2) Ist in der Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Abs. 1.

**§ 11 c Durchführung der Wahl beim vereinfachten Wahlverfahren**

(1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(4) § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 Satz 3, 4 und 6, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

**§ 12 Anfechtung der Wahl**

(1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.

(2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung der Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig.

(4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.

(5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.

**§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung**

(1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. April statt.

(2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. April des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl statt, wenn

1. an dem Tage, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch Beschluss der Schlichtungsstelle aufgelöst ist.

(4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.

(5) Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten

einheitlichen Wahlzeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

#### *§ 13 a Weiterführung der Geschäfte*

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3.

#### *§ 13 b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft*

- (1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2).
- (2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

#### *§ 13 c Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Beschluss der Schlichtungsstelle bei Verlust der Wählbarkeit,
3. Niederlegung des Amtes,
4. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses,
5. Beschluss der Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.

#### *§ 13 d Übergangsmandat*

- (1) Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für den ihr bislang zugeordneten Teil einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlausschüsse zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. Durch Dienstvereinbarung kann das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.

- (2) Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.

- (4) Führt die Spaltung, die Zusammenlegung oder Übertragung dazu, dass eine ehemals nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallende Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung nunmehr in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die nicht nach dieser Ordnung gebildete Arbeitnehmervertretung handelt dann als Mitarbeitervertretung. Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und der nicht nach dieser Ordnung gebildeten Arbeitnehmervertretung erlöschen und zuvor eingeleitete Beteiligungsverfahren enden.

#### *§ 13 e Restmandat*

Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren Mitarbeitervertretung solange im Amt, wie dies zur Wahrung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

#### *§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung*

- (1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende soll katholisch sein. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.

- (2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.

- (3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

- (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.
- (7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.
- (8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (10) Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

#### § 15 *Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung*

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.
- (3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit - im Zeitpunkt der Wahl - mehr als

300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen u. Mitarbeitern 2 Mitarbeitervertreterinnen od. Mitarbeitervertreter,

600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen u. Mitarbeitern 3 Mitarbeitervertreterinnen od. Mitarbeitervertreter,

1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen u. Mitarbeitern 4 Mitarbeitervertreterinnen od. Mitarbeitervertreter.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.

- (4) Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung und Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung die Lage seiner Arbeitszeit ganz oder teilweise selbst bestimmen, hat es die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung außerhalb seiner Arbeitszeit dem Dienstgeber zuvor mitzuteilen. Gibt dieser nach Mitteilung keine Möglichkeit zur Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit, liegt ein einrichtungsbedingter Grund vor. Einrichtungsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. Die Arbeitsbefreiung soll vor Ablauf der nächsten sechs Kalendermonate gewährt werden. Ist dies aus einrichtungsbedingten Gründen nicht möglich, kann der Dienstgeber die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit vergüten.
- (5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle.

#### § 16 *Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses*

- (1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von dem Bistum oder dem Diözesancharitasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. Bei Mitgliedschaft in mehreren Mitarbeitervertretungen kann der Anspruch nur einmal geltend gemacht werden.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchfüh-

rung der Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. (4)

#### § 17 *Kosten der Mitarbeitervertretung*

(1) Der Dienstgeber trägt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung. Zu den notwendigen Kosten gehören

- auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16;
- die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Schlichtungsstelle, soweit der Vorsitzende der Schlichtungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig und zweckmäßig erscheint.

(2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen (§ 1 b) und erweiterte Gesamt-Mitarbeitervertretungen (§ 24 Abs. 2), mit der Maßgabe, dass die Kosten von den beteiligten Dienstgebern entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt der Bildung getragen werden. Die beteiligten Dienstgeber haften als Gesamtschuldner.

#### § 18 *Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung*

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(1a) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung darf einschließlich eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geringer bemessen werden, als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einrichtungsüblicher Entwicklung.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat.

(3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrags durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 die Schlichtungsstelle anrufen. In diesem Schlichtungsverfahren ist das Mitglied beteiligt.

#### § 19 *Kündigungsschutz*

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Art. 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13 c Nrn. 2, 3 oder 5 erloschen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil einer Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

#### § 20 *Schweigepflicht*

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Eine Verletzung der

Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13 c Nr. 5 dar.

### III. MITARBEITERVERSAMMLUNG

#### § 21 *Einberufung der Mitarbeiterversammlung*

- (1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Ausgang oder in sonst geeigneter Weise, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grund die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.
- (4) Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

#### § 22 *Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung*

- (1) Die Mitarbeiterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.
- (2) Spricht mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigelegt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Abs. 2) und im Falle des Abs. 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

### III. a SONDERREGELUNGEN FÜR GEMEINSAME MITARBEITERVERTRETUNGEN

#### § 22 a *Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b*

- (1) Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten obliegen bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich. Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Abs. 1 Satz 1. Die Informationspflicht des Dienstgebers nach § 27 Abs. 1, § 27 a und die Verpflichtungen aus den Beteiligungsrechten nach §§ 29 bis 37 sind auf die jeweils eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt. Die betroffenen Dienstgeber können sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben füreinander wahrzunehmen.
- (2) Die §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 und § 13 c Nr. 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit und der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.
- (3) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11 c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Verordnung geregelt wird.
- (4) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 1 b gebildet ist.

### IV. BESONDERE FORMEN DER VERTRETUNG VON MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN

#### § 23 *Sondervertretung*

- entfällt -

#### § 24 *Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung*

- (1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen oder, soweit vorhanden, die Gesamtmitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung mit allen betroffenen Dienstgebern die Bildung einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Diese tritt an die Stelle bestehender Gesamtmitarbeitervertretungen.
- (3) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitar-

- beitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.
- (4) Die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.
- (5) Soll eine einmal eingerichtete Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung aufgelöst werden, so bedarf es dafür der Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber. Für die Gesamtmitarbeitervertretung kann anlässlich des Einvernehmens nach Abs. 1 und für die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung kann durch die zugrunde liegende Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.
- § 24a Bildung und Zusammensetzung der Haupt-Mitarbeitervertretung*
- (1) Zur Vertretung gemeinsamer Interessen wird für die Mitarbeiter aller Dienststellen des Bistums, der Gesamtverbände und der Kirchengemeinden sowie der Anstellungsträger, für deren Bereich die Geltung der „Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)“ vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet wurde oder mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, eine Haupt-Mitarbeitervertretung gebildet.
- (2) Die Haupt-Mitarbeitervertretung setzt sich zusammen aus
- zwei von der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat gewählten Mitgliedern,
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitervertretung nach § 1a Abs. 3,
  - drei von den Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden gewählten Mitgliedern,
  - einem von den Mitarbeitern der Kirchengemeinden, die gemäß § 6 Abs. 1 keine Mitarbeitervertretung wählen können, gewählten Mitglied,
  - drei von den Mitarbeitervertretungen der übrigen Anstellungsträger gewählten Mitgliedern.
- (3) Als Dienstgeber im Sinne des § 2 gilt das Bischöfliche Ordinariat.
- § 24b Mitwirkung der Haupt-Mitarbeitervertretung*
- (1) Die Mitwirkung der Haupt-Mitarbeitervertretung vollzieht sich nur in den Angelegenheiten, die vom Bischöflichen Ordinariat für die Mitarbeiter aller beteiligten Einrichtungen verbindlich festgelegt werden. Soweit die Zuständigkeit der „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA)“ gegeben ist, findet eine Mitwirkung der Haupt-Mitarbeitervertretung nicht statt.
- (2) Die Haupt-Mitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 39 mit, die Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Dienstgeber betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.
- (3) Für die Haupt-Mitarbeitervertretung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.
- (4) Die Haupt-Mitarbeitervertretung wählt die Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA)“.
- § 25 Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen*
- (1) Die Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg.
- (2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist
1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,
  2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,
  3. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
  4. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
  5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
  6. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer der Schlichtungsstelle gemäß § 40 Abs. 7.
  7. Erarbeitung von Anregungen an die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Zentral-KODA B.)
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus:
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat,
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter aller Gesamtmitarbeitervertretungen,
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitervertretung nach § 1a Abs. 3,

- zwei von den Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden gewählten Vertreterinnen oder Vertretern,
  - vier von den Mitarbeitervertretungen der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger gewählten Vertreterinnen oder Vertretern, soweit keine Gesamtmitarbeitervertretung besteht.
- (4) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand (eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, eine Schriftführerin oder ein Schriftführer)
- (5) Das Bistum trägt im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten, einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Regelungen zur Erstattung der Kosten der Freistellung werden durch Sonderbestimmung geregelt.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer (Erz-)Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrung folgender Aufgaben zusammenschließen:
1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
  2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
  3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung,
  4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Deswegen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen das Recht, Anregungen an die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentral-KODA zu richten.

Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

## V. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DIENSTGEBER UND MITARBEITERVERTRETUNG

### § 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf

zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.

- (2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.
- (3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
  2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken.
  3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
  4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.
  5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
  6. mit den Sprecherinnen und Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten,
  7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen,
  8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken.

### § 27 Information

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.
- (2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über
- Stellenausschreibungen,
  - Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
  - Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,

- während der Probezeit ausgesprochene Kündigungen,
- Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX.
- Umsetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der gleichen Einrichtung im Rahmen des Stellenplanes,
- Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

*§ 27 a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten*

- (1) Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nicht-kirchlicher Dritter finanziert wird, hat die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.
- (2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere
  1. der allgemeine Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung;
  2. Rationalisierungsvorhaben;
  3. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
  4. sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.
- (3) Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der auf die Einrichtung bezogene Teil der Jahresrechnung.
- (4) Die Mitarbeitervertretung oder an ihrer Stelle die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung können die Bildung eines Aus-

schusses zur Wahrnehmung der Informationsrechte nach Abs. 1 beschließen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Ausschusses oder der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.

- (5) In Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.
- (6) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

*§ 28 Formen der Beteiligung Dienstvereinbarung*

- (1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37.

Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

- (2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.
- (3) Soweit die Zuständigkeit der „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA)“ oder der „Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Zentral-KODA B)“ gegeben ist, findet eine Beteiligung nach den §§ 28 bis 37 weder durch die Mitarbeitervertretung noch die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, die Haupt-Mitarbeitervertretung oder die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen statt.

*§ 28 a Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz der Menschen mit Behinderungen*

- (1) Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung der Menschen mit Behinderungen. Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 71, 72, 81, 83 und 84 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.
- (2) Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß §

98 SGB IX eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. Ist eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, der Mitarbeitervertretung zu. Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Dem Arbeitsamt und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. Der Inhalt der Integrationsvereinbarung richtet sich nach § 83 Abs. 2 SGB IX.

- (3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragen des Dienstgebers nach § 98 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

### § 29 Anhörung und Mitberatung

(1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplanes,
5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg (Weiterbildungsverordnung),
6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,

7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung,
  8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
  9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
  10. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
  - 10a. Umsetzung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern auf einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der gleichen Einrichtung im Rahmen des Stellenplans.
  11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
  12. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
  13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
  14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
  15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
  16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
  17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
  18. Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4,
  19. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  20. Zurückweisung von Bewerbungen der Menschen mit Behinderungen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 71 Abs. 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist,
  21. Regelung einer Einrichtung nach § 1 a Abs. 2.
- (2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstge-

ber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.

- (4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.
- (5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

*§ 30 Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung*

- (1) Der Mitarbeitervertretung ist vor jeder ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung mitzuteilen. Bestand das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung bereits mindestens sechs Monate, so hat er auch die Gründe der Kündigung darzulegen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung möglichst unter Berücksichtigung der Terminwünsche der Mitarbeitervertretung fest und lädt hierzu ein.

- (3) Als Einwendungen kann insbesondere geltend gemacht werden, dass nach Ansicht der Mitarbeitervertretung

1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

- (4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gem. Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Abs. 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

*§ 30 a Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassung*

- (1) Beabsichtigt der Dienstgeber, nach § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er der Mitarbeitervertretung rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sie schriftlich insbesondere zu unterrichten über
  1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
  2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
  5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.
- (2) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

*§ 31 Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung*

- (1) Der Mitarbeitervertretung sind vor einer außerordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die beabsichtigte Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.
- (3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

*§ 32 Vorschlagsrecht*

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
  2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
  3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
  4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
  5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
  6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung,
  7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
  8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
  9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
  10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung der Arbeitsplätze,
  11. Regelungen gem. § 6 Abs. 3.
  12. Sicherung der Beschäftigung, insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alternativen zur Ausgliederungen von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen.
- (2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.
- § 33 Zustimmung**
- (1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Abs. 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.
- (2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag

der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu vierundzwanzig Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen.

- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung möglichst unter Berücksichtigung der Terminwünsche der Mitarbeitervertretung fest und lädt hierzu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 die Schlichtungsstelle anrufen.
- (5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Abs. 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen.

**§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung**

- (1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, es sei denn, dass die Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist oder es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn
1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt oder
  2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzutraglich ist.
- (3) Bei Einstellungs- und Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einstellenden zu unterrichten. Bewerbungsunterlagen der einzustellenden Person sind der Mitarbeitervertretung vorzulegen.

**§ 35 Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten**

- (1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
  5. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung, sofern damit ein Ortswechsel verbunden ist, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen.
  6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
  7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
  8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
  9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muss.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn
1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
  2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.
- § 36** *Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle*
- (1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder eine sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:
1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
  2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
  3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
  5. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  6. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
  7. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
- (2) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.
- (3) Muss für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit gem. Abs. 1 Nr. 1 nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt.
- § 37** *Antragsrecht*
- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder eine sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:
1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
  2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
  3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
  5. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  6. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
  7. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,

8. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter zu überwachen,
  9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
  10. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.
- (2) § 36 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle anrufen.
- § 38 Dienstvereinbarungen**
- (1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:
1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.
  2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
  3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
  5. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  6. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
  7. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
  8. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
  9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
  10. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.
11. Festsetzung nach § 1 b und § 24 Abs. 2 und 3.
12. Verlängerung des Übergangsmandats nach § 13 d Abs. 1 Satz 4.
- (2) Dienstvereinbarungen können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, zum Gegenstand haben, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt.  
Zum Abschluss und zur Verhandlung solcher Dienstvereinbarungen kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.
- (3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.
- (3a) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.
- (4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1 nach. In Dienstvereinbarungen nach Abs. 2 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.
- § 39 Gemeinsame Sitzungen und Gespräche**
- (1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Ge-

sprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

## VI. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

### § 40 Schlichtungsstelle

- (1) Für den Bereich des Bistums Limburg besteht eine Schlichtungsstelle.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier Beisitzerinnen oder Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende
  1. müssen die Befähigung zum Richteramt haben,
  2. dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen,
  3. müssen der katholischen Kirche angehören und
  4. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Mitgliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzerinnen oder Beisitzer
  1. müssen im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg stehen,
  2. müssen der katholischen Kirche angehören,
  3. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Mitgliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (5) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und den vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (6) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Beisitzerinnen oder Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.
- (7) Zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Generalvikar bestellt. Die weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Besteht keine Diözesane Arbeitsgemeinschaft, so wählen die beim Ordinariat bestehende Mitarbeitervertretung und die beim Diözesancaritasverband bestehende Mitarbeitervertretung je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt, wenn die Beisitzer und Beisitzerinnen bestellt und der oder die Vorsitzende

und sein oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin vom Diözesanbischof ernannt worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachernennung bzw. Nachbestellung statt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Ernennung bzw. Bestellung der Nachfolger im Amt.

### § 41 Schlichtungsverfahren<sup>3</sup>

- (1) Das Schlichtungsverfahren findet statt:
  1. bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen § 10 Abs. 1, 1a) und 2 und auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  2. im Falle des § 12 Abs. 3 bei Anrufung durch eine wahlberechtigte Mitarbeiterin oder einen wahlberechtigten Mitarbeiter oder den Dienstgeber gegen Entscheidungen des Wahlausschusses oder des Wahlleiters oder der Wahlleiterin (§ 11c Abs. 4),
  3. im Falle des § 13 Abs. 3 Nr. 6 auf Antrag des Dienstgebers oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den Fällen des § 13c Nrn. 2 und 5 auf Antrag des Dienstgebers, der Mitarbeitervertretung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. gemäß § 15 Abs. 5 und im Falle des § 16 auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei ablehnender Entscheidung des Dienstgebers über die Teilnahme,
  5. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen die §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 8 Satz 2, 17, 18 Abs. 1, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2, 27a, 29 bis 32, 33 Abs. 1, 2 oder 3, 34 Abs. 1 oder 3, 35 Abs. 1, 36 oder 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 und 39 Abs. 1,
  6. gem. § 33 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 Satz 3,
  7. auf Antrag der Mitarbeitervertretung über die Zulässigkeit einer vorläufigen Regelung gem. 33 Abs. 5,
  8. auf Antrag des Dienstgebers oder der Mitarbeitervertretung bei Verstößen gegen Inhalte einer Dienstvereinbarung gem. § 38.
  9. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei fehlerhafter Anhörung oder missbräuchlicher Festlegung der Einrichtung durch den Rechtsträger nach § 1 a Abs. 2,
  10. auf Antrag der Mitarbeitervertretung bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung nach § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Spiegelstrich.

Die Schlichtungsstelle entscheidet ferner über Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl der Mitarbeitervertretung.

<sup>3</sup> Diese Regelung ist vorläufig und gilt bis zum Inkrafttreten der Regelungen über eine umfassende kirchliche Gerichtsbarkeit nach Artikel 10 Abs. 2 Grundordnung.

- (2) Darüber hinaus kann die Schlichtungsstelle in allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten mitarbeitervertretungsrechtlicher Art einschließlich solcher des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechts angerufen werden:

Antragsberechtigt sind

- a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Schlichtungsverfahrensrechts die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber, sowie das einzelne Mitglied der Mitarbeitervertretung, die einzelne Mitarbeiterin und der einzelne Mitarbeiter, die Sprecherin oder der Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden und die Mitglieder des Wahlausschusses,
- b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter,
- c) in Angelegenheiten des § 25 die Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften, jeder Dienstgeber und das Bischöfliche Ordinariat.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder Unterlassung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

- (2a) Die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle entscheidet allein über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Bevollmächtigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2, 3. Spiegelstrich.
- (3) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Dem Dienstgeber und der zuständigen Mitarbeitervertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag eines Beteiligten oder einer Beteiligten soll eine mündliche Verhandlung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte herangezogen werden.
- (4) Die Schlichtungsstelle hat in jedem Fall eine Einigung anzustreben und soll deshalb den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle. Sie gibt dem Antrag statt oder lehnt ihn ab.

In den Fällen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.

#### § 42 *Entscheidung der Schlichtungsstelle*

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Er ist den Beteiligten zuzustellen und hat den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten. Im übrigen wird das Verfahren in einer besonderen, vom Diözesanbischof zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt.
- (2) Der Beschluss bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Beschluss nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung

in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

- (3) Die für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens entstehenden notwendigen Kosten trägt der Dienstgeber nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

## VII. SPRECHERINNEN UND SPRECHER DER JUGENDLICHEN UND DER AUSZUBILDENDEN, VERTRAUENSPERSON DER SCHWERBEHINDERTEN, VERTRAUENSMANN DER ZIVILDIENTSTLEISTENDEN

### § 43 *Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden*

In Einrichtungen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- unter 18 Jahren (Jugendliche) oder
- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende),

angehören, werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt. Als Sprecherinnen und Sprecher können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden.

Es werden gewählt

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden sowie
- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als 10 Jugendlichen und Auszubildenden.

### § 43 a *Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden*

- (1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden befasst sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.

- (2) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 44 *Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden*

Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubil-

denden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 45** *Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden*

- (1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,
  1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
  2. Stimmrecht,
  3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.
- (2) Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und der Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

**§ 46** *Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

- (1) Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen beraten werden,
  1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
  2. Stimmrecht,
  3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.
- (2) Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die Menschen mit Behinderungen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies bei einem Beschluss der Mitarbeitervertretung nicht geschehen oder erachtet die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der

Menschen mit Behinderungen, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung ausgesetzt. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.

- (3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21, 22 gelten entsprechend.
- (4) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend.

**§ 46a** *Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden*

- (1) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.
- (2) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Zivildienstleistenden an die Mitarbeitervertretung wenden. Sie hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, beim Dienstgeber hinzuwirken.

## VIII. SCHULEN, HOCHSCHULEN

**§ 47** *Ausnahmen*

- (1) Die Ordnung gilt auch für die Schulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1<sup>4</sup>.
- (2) Bei Hochschulen finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Berufungsverfahren berufen werden.
- (3) Lehrbeauftragte an Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**§ 48** *Unabdingbarkeit*

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

**§ 49** *Inkrafttreten und Übergangsregelung*

- (1) Vorstehende Ordnung gilt ab 01. Januar 2005 und wird hiermit in Kraft gesetzt. Sie tritt gleichzeitig an

---

<sup>4</sup> Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen, die im Dienste eines Bundeslandes stehen, können Sonderregelungen getroffen werden.

die Stelle der Mitarbeitervertretungsordnung vom 04. März 1997 (Amtsblatt 1997, S. 85 ff.).

- (2) Beim Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Sie führen ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen in den Abschnitten III, IV, V und VI.

Limburg, 14. September 2004    † Franz Kamphaus  
Az.: 565S/04/06/1            Bischof von Limburg

**Nr. 518 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg vom 14. September 2004:  
Katholische Schulen im Bistum Limburg**

**I.**

1. Die Sitzungen der Mitarbeitervertretungen für katholische Schulen finden außerhalb der Unterrichtszeit statt.
2. Lehrkräfte, die Mitglieder der MAV sind, erhalten in analoger Anwendung der für den öffentlichen Schuldienst geltenden Regelung Entlastungsstunden nach näherer Maßgabe des Schulträgers.

**II.**

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 sind in den Schulen der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH die Leiterinnen und Leiter der Schulen sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter.
2. Auf Antrag der Mitarbeitervertretungen der Schulen der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH kann die Freistellung der Lehrkräfte nach § 15 durch Ermäßigung um eine Pflichtstunde je Mitglied erfolgen. Die Freistellung für Mitarbeitervertreter und Mitarbeitervertreterinnen, die nicht Lehrkräfte sind, wird im Einzelfall nach § 15 geregelt.

Limburg, 16. September 2004    † Franz Kamphaus  
Az.: 565S/04/06/2            Bischof von Limburg

**Nr. 519 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg vom 14. September 2004:  
Mitarbeitervertretung der beim Bistum Limburg (Dezernat Personal) angestellten pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1. Als Dienstgeber, im Sinne des § 2 Abs. 1 MAVO, gilt der Personaldezernat des Bischöflichen Ordinariates.
2. Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt durch Briefwahl gemäß § 11 Abs. 4 MAVO.

Limburg, den 16. September 2004    † Franz Kamphaus  
Az.: 565S/04/06/2            Bischof von Limburg

**Nr. 520 Neuwahl der Mitarbeitervertretung 2005**

Nach der „Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)“ sind bei den in § 1 der MAVO genannten

Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen in kirchlicher Trägerschaft Mitarbeitervertretungen zu bilden.

Die einheitliche (Neu)Wahl der Mitarbeitervertretung (MAV) findet zwischen dem 01. März und dem 30. April 2005 statt.

Wenn bereits eine MAV besteht, hat diese die Aufgabe, die Wahl vorzubereiten.

Wenn zur Zeit keine MAV besteht, ist es Aufgabe des Dienstgebers, durch Einberufung einer Wahlversammlung die Wahl einzuleiten.

Informationen zur Durchführung der Wahl erhalten Sie auch bei der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 2 95-4 25, Telefax (0 64 31) 2 95-5 26, E-Mail: P.Giehl@BistumLimburg.de.

**Nr. 521 Stiftungsaufsicht im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Limburg**

Mit Wirkung vom 19. Juli 2004 wurde in Rheinland-Pfalz das Stiftungsgesetz vom 22. April 1966 aufgehoben und das Landesstiftungsgesetz in Kraft gesetzt. Gemäß §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 3 Landesstiftungsgesetz vom 19. Juli 2004 ordne ich in Wahrnehmung meiner Stiftungsaufsicht für die kirchlichen Stiftungen mit Sitz im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Limburg folgendes an:

1. Für die genannten Stiftungen gilt § 9 Landesstiftungsgesetz.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat Limburg.
3. Ich ermächtige das Bischöfliche Ordinariat Limburg zur Durchführung der kirchlichen Stiftungsaufsicht gegenüber den einzelnen Stiftungen gesonderte Bestimmungen zu erlassen, die auch von § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23. November 1977 abweichen können.
4. Diese Anordnung tritt am 20. Juli 2004 in Kraft.
5. Die Anordnung vom 26. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt 1994, S. 171) wird gleichzeitig aufgehoben.

Limburg, den 30. August 2004    † Franz Kamphaus  
Az.: 604A/04/03/1            Bischof von Limburg

**Nr. 522 Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe anlässlich des Bonifatius-Jubiläums**

Der missionarische Auftrag der Kirche

**1. Aufbruch im Umbruch**

„Wir sind Missionsland geworden“. Diese Diagnose, die Alfred Delp schon 1941 hellsichtig in Fulda formuliert hat, ist inzwischen bittere Realität geworden, im Osten spürbarer noch als im Westen. Das Christentum ist zwischen Berlin und München, zwischen Köln und Dresden zwar kulturell weiterhin präsent, aber bei vielen nicht mehr im Herzen lebendig. Wir sind dabei, unser kostbarstes Erbe zu verschleudern: Gott zu kennen, wie Jesus Christus ihn uns bekannt gemacht hat. Das ist kein Grund zum Jammern, aber auch kein Anlass, selbstgenügsam einfach weiterzuma-

chen. Schönreden hilft nicht, Schwarzmalen schon gar nicht. Die Lage ist durchaus nicht überall gleich. Vielerorts in der Welt ist die katholische Kirche eine jugendliche Aufbruchsbewegung. Wir leben in einer Zeit, in der sie erstmals wirklich Weltkirche wird. Gleichwohl, die Umbrüche und Einschnitte hierzulande gehen ins Mark, jede Gemeinde bekommt sie schmerzlich zu spüren. Am Grabe des heiligen Bonifatius versammelt und seines 1250. Todestages gedenkend haben wir ein Dokument zur Weltmission verabschiedet, das wir Ihrer Aufmerksamkeit sehr empfehlen. In diesem Brief möchten wir Ihnen gerafft und nachdrücklich unsere Mission heute ans Herz legen.

Umbruchszeiten sind Gnadenzeiten. Sie bedeuten Abschied und Aufbruch, Trauerarbeit und Lust zur Innovation. Gott selbst ist es, der unsere Verhältnisse gründlich aufmischt, um uns auf Neuland zu locken wie Abraham, wie Mose, wie Bonifatius. Ja, wir haben eine Mission in unserem Land und weltweit. Darin sind wir unvertretbar. Haben wir doch mit dem Evangelium eine Botschaft, für die es in dieser Welt keine bessere Alternative gibt. Sie fordert uns heraus, selbst neu auf sie zu hören und sie in ihrer befreienden Kraft in das Gespräch mit unseren Zeitgenossen, mit den anderen Religionen und Völkern einzubringen. Wir sehen uns dadurch ermutigt, dass so viele von Ihnen – Jugendliche und Ältere, Frauen und Männer – die gegenwärtigen Veränderungen in Gesellschaft und Kirche als Chance begreifen, den Glauben tiefer zu entdecken und entschiedener zu leben. Mit Ihnen zusammen tragen wir Verantwortung, unserer Kirche eine Gestalt zu geben, in der das Evangelium aufleuchtet und die Nachfolge Jesu in Freude und Zuversicht gelebt werden kann.

## 2. *Evangelisierung der Kirche*

Mission? Wenn wir ehrlich sind, denken viele: „Ja, wir selbst werden schon noch katholisch bleiben. Aber andere für den Glauben gewinnen? Nein – das sitzt heute einfach nicht mehr drin. Es gelingt uns ja oft in der eigenen Familie nicht, bei den Kindern oder Enkeln den Glauben wach zu halten.“ Und nicht nur junge Leute fügen hinzu: „Die Kirche ist selbst daran schuld, dass sich viele von ihr abwenden. Sie ist viel zu starr und festgelegt auf alte Verhaltensmuster.“

Wir sind gut beraten, wenn wir solche kritischen Stimmen nicht abwiegeln. Auch die haben uns etwas zu sagen, die der Kirche fern stehen. Manche von ihnen leiden bis heute an Wunden, die ihnen eine bisweilen angstbesetzte Seelsorge zugefügt haben. Wer das Christsein wie eine schwere Last mit sich herumschleppt, wird kaum jemanden davon überzeugen können, dass das Evangelium befreiend wirkt. Wir müssen ohne Wenn und Aber eingestehen, dass die Kirche in unseren Breiten wenig Faszination ausübt. Der Betrieb läuft – aber ohne Ausstrahlung! Die schleichende Säkularisierung von innen, die unbemerkt mit rastloser Arbeit einhergehen kann, geht an die Substanz und ist viel gefährlicher für den Glauben als der Verlust gesellschaftlicher Positionen. Sie raubt uns die Überzeugung, dass wir eine Mission haben, die Mission, das Evangelium vom Reiche Gottes unter die Leute zu bringen, Menschen für den Glauben an Jesus Christus zu begeistern.

Was tun? Die schärfsten Anfechtungen kommen von innen, nicht von außen. Darum kann die Erneuerung nur von innen ausgehen. Manchmal sitzen wir an einem Problem und blicken nicht durch. Und auf einmal kommt die zündende

Idee: „Da geht mir ein Licht auf!“ Wenn das geschieht, dann erhellt sich unser Gesicht, wir strahlen. Wenn uns Christus als das Licht der Welt wirklich einleuchtet, dann strahlen wir aus: Menschen mit Ausstrahlung! So geschieht Mission. Sie geschieht nicht, indem wir Werbekolonnen anheuern oder Berge von Papier unters Volk bringen, im Letzten auch nicht über die Medien. Das Medium der Ausstrahlung Gottes sind wir selbst.

Viele Zeitgenossen, gerade oft nachdenkliche und geistlich hungrige, suchen den Zugang zum christlichen Glauben. Es gibt ja nicht nur diejenigen, die sich der Kirche entfremden und schließlich ihren Austritt erklären. Nicht wenige fragen nach dem Eingang in den Glauben und in die Kirche. Wen treffen sie im Eingangsbereich? Leute, die mit dicken Akten von Sitzung zu Sitzung hasten, die Termin um Termin wahrnehmen und schließlich außer Terminen nichts mehr wahrnehmen, die alles gelernt haben, – nur nicht, wie man ein geistlicher Mensch wird und wie man es bleibt?! Das aber ist die Voraussetzung unserer Mission. Also haben wir nicht nur zu evangelisieren, wir selbst sind gerufen, uns evangelisieren zu lassen. Missionarische Seelsorge bedeutet nicht, dass der Betrieb auf Hochtouren läuft. Sie lebt von der geistlichen Grundhaltung, von der Gegenwart Gottes mitten in unserem Leben. Die zündet.

## 3. *Der Mission ein Gesicht geben*

Wir schreiben Ihnen diesen Brief vom Grab des heiligen Bonifatius, dem Apostel der Deutschen. 1250 Jahre sind seit seinem Tod vergangen. In einer Zeit tief greifender Umbrüche kam er aus dem Ausland zur Missionierung unseres Landes. Als Mönch hatte er sich das „Bete und arbeite“ zu eigen gemacht. Seine Mission war geistlich gegründet. Ein Freund sagte nach seiner Ermordung: Er hat viele Orte betreten, die vor ihm noch kein Christenmensch betreten hatte. Wagen wir uns heute mit dem Evangelium in kirchenfremde Räume? Bonifatius arbeitete nicht auf eigene Faust. Er wirkte zusammen mit Frauen und Männern vor allem aus seiner englischen Heimatkirche, er suchte immer neu die Einheit mit dem Papst. Er hatte die Kraft und den Mut, die Geister seiner Zeit zu unterscheiden. Er wusste, dass nicht alles, was sich religiös nennt und gibt, den Verheißungen des Evangeliums standhält. Anfechtungen und Selbstzweifel sind ihm nicht erspart geblieben. Bonifatius ist eine Gründerfigur, die unser Schwanken zwischen Hoffen und Bangen, zwischen mutigem Aufbruch und resignativer Ermüdung aus eigener Erfahrung kennt und beispielhaft beantwortet hat.

Das Geheimnis unserer Mission liegt in einem überzeugenden christlichen Lebens. Die Lebensgestaltung aus der Kraft des Geistes Gottes ist der nachhaltigste missionarische Dienst: Der Religionslehrer, der nicht nur vom Glauben redet, sondern ihn authentisch lebt; die Caritasmitarbeiterin, die der Liebe Christi ihr eigenes Gesicht gibt; die Eltern, die mit ihrem Kind abends an der Bettkante beten; die Familie, die ihren bettlägerigen Vater zu Hause pflegt; – sie alle sind lebendiges Evangelium und strahlen aus. Unsere nichtchristlichen Zeitgenossen erwarten keine frommen Ansprachen. Sie sind der großen Worte müde. Gefragt ist ein glaubwürdiges, persönliches Wort von Mensch zu Mensch: Woraus lebe ich? Was lässt mich glauben und hoffen? Warum bin ich Christ, warum bleibe ich es? Dort, wo ein Christ jemanden in sein Leben, in sein Herz schauen lässt, da geschehen auch

heute Wunder. Christen, die mitten im Lebensalltag geistliches Profil zeigen – unaufdringlich, aber erkennbar; selbstbewusst, aber demütig - lassen auch heute aufhorchen. Wir dürfen dem Evangelium unser Gesicht geben. Sieht man uns an, dass der Weg des Glaubens das Leben nicht verdirbt und verkümmern lässt, sondern freisetzt und reich macht? Sind wir des Glaubens so froh, dass es uns drängt, ihn weiterzusagen – wie wenn wir jemandem einen wichtigen Tipp zum Leben geben? Sind unsere Gemeinden Lernorte des Christwerdens?

#### 4. Unsere Weltmission

Jesu Botschaft vom Reich Gottes gilt allen Menschen. Die Kirche ist Instrument und Sakrament der Einheit aller Menschen mit Gott und untereinander (vgl. LG 1). Das ist ihr Auftrag und ihre Chance. Sie ist kein Nischenanbieter auf dem Markt religiöser Sinnangebote. Leider ist weithin der Eindruck entstanden, sie sei nur mehr eine Veranstaltung für Kirchenleute, ein Interessenverein, der verwaltet, was er hat und der im Wesentlichen um seine Selbsterhaltung bemüht ist. Das aber wäre ihr Tod. Wir dürfen unsere besten Kräfte und Hoffungsenergien doch nicht in kircheninterne Strukturdebatten verpulvern. Sie wollen zur Welt kommen. Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Gottes, nicht mehr und nicht weniger. Das ist unsere Welt-Mission.

In unserer Gesellschaft ist Religion zur Privatsache geworden – leider! Das Evangelium ist kein beliebiger Diskussionsbeitrag, sondern Ruf in die Freiheit der Söhne und Töchter Gottes. Die Kunst des missionarischen Handelns besteht darin, von Herzen zum Glauben einzuladen und dabei nicht zu unterschlagen, dass es um Heil und Unheil geht, um die Zukunft der Welt. Müssen sich denn heute nur die rechtfertigen, die glauben? Welcher Schaden entsteht dort, wo man ohne Gott auszukommen meint? Man muss auch das „ohne Gott“ verantworten, mit allen Konsequenzen für die Zukunft unserer Gesellschaft.

Was wir in Deutschland Bonifatius und mit ihm vielen anderen verdanken, das geschieht heute weltweit. Der christliche Glaube hat das Gesicht der Welt verändert, und wir können gar nicht dankbar genug dafür sein. Wir dürfen in einer Zeit leben, in der Weltkirche wächst, nicht nur räumlich. Über Jahrhunderte hin sind Missionarinnen und Missionare aus Europa in alle Welt aufgebrochen. Das wird hoffentlich nicht abbrechen. Längst aber ist der missionarische Austausch wechselseitig. Wir in Europa haben viel von den Mitchristen und Ortskirchen anderer Kontinente und Völker zu lernen. Priester, Ordensschwestern und Laien von dort leben und arbeiten bei uns. Durch unsere Hilfswerke arbeiten Christen aller Erdteile wie selbstverständlich zusammen. Am Weltmissionssonntag heute danken wir vor allem unseren beiden Missionswerken in Aachen und München. „Missionarisch leben – Begegnung wagen“, so lautet das Leitwort dieses Sonntags. Wie viel ist da noch zu tun! Wie sehr bedarf es der gemeinsamen Anstrengung aller Ortskirchen und aller Christen, damit durch uns das Evangelium ausstrahlt zu denen, die es noch nicht oder nicht mehr kennen. Die Weltmission braucht nicht nur deutsche Kollektengelder – die auch! – sie braucht vor allem unseren überzeugenden Glauben und unser Gebet. Sie braucht die Erfahrung, dass die Kirche in Deutschland lebt.

Vom Grab des heiligen Bonifatius in Fulda grüßen und segnen wir Sie.

Fulda, am Fest des heiligen Apostels Matthäus, dem 21. September 2004

Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag der Weltmission, 24. Oktober 2004, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, verlesen werden.*

#### Nr. 523 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 2004

Am kommenden Sonntag, den 24. Oktober 2004, feiert die Katholische Kirche in allen Ländern den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort „Missionarisch leben – Begegnung wagen“ richtet MISSIO unsere Aufmerksamkeit auf die Christen im Nahen Osten. Sie bilden dort eine Minderheit unter einer überwiegend islamischen Bevölkerung. Religionsfreiheit, wirtschaftliche und politische Chancengleichheit sind nicht in allen Ländern gewährleistet. Viele arabische Christen wandern deshalb aus, so dass mancherorts der Fortbestand der christlichen Gemeinden gefährdet ist.

Dennoch stehen viele Christen in diesen Ländern in Treue zu ihrem Glauben. Ermutigt durch das Beispiel des Papstes suchen Sie die Begegnung mit den Menschen anderer Religionen. Damit leisten sie zugleich in der arabisch-muslimischen Welt einen Dienst am Aufbau einer gerechten und von Toleranz geprägten Gesellschaft. Das Glaubenszeugnis dieser Christen ermutigt uns, auch im eigenen Land missionarisch zu leben und Begegnung zu wagen.

Wir rufen Sie auf, die Christen im Nahen Osten zu unterstützen. Für Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende an MISSIO danken wir herzlich.

Für das Bistum Limburg  
Mainz, den 26. April 2004

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag 17. Oktober 2004, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, aufortsübliche Weise bekannt gemacht werden.*

#### Nr. 524 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am kommenden Sonntag richtet sich unser Blick wieder auf die katholischen Mitchristen in der Diaspora. Viele von ihnen machen heute die Erfahrung, dass sie in Teilen Deutschlands und im Norden Europas nicht nur als Katholiken, sondern auch als Christen eine gesellschaftliche Minderheit sind. Umso bedeutsamer ist das Zeugnis des Glaubens unter diesen schwierigen Bedingungen. Immer wieder beweisen unsere katholischen Brüder und Schwestern in der Diaspora, dass der Glaube nicht der großen Zahl bedarf, um „Salz der Erde“ (Mt 5,13) zu sein.

Die Diaspora-Aktion am kommenden Sonntag steht unter dem Leitwort „Gestalten, was wir glauben“. Mit der Kollekte unterstützen wir die Arbeit des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Das besondere Augenmerk gilt dabei den Kindern und Jugendlichen. Sie sind die Zukunft der Kirche.

Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk den Bau katholischer Kindergärten und Schulen, von Kirchen und Gemeindehäusern und fördert die pastorale Kinder-, Jugend- und Gemeindegemeinschaften.

Sehr herzlich bitten die deutschen Bischöfe Sie um ein Zeichen der Solidarität mit den Katholiken in der Diaspora. Für Ihre großzügige Spende am kommenden Sonntag danken wir Ihnen.

Für das Bistum Limburg  
Mainz, den 22. Juni 2004

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag 14. November 2004, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.*

### **Nr. 525 Durchführung des Diasporasonntags am 21. November 2004**

Am Sonntag, den 21. November 2004 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen.

Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „*Gestalten, was wir glauben*“.

Seit nunmehr 155 Jahren verwirklicht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben – dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist im Jahr 2004 zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung wird sich das Bonifatiuswerk mit besonderer Anstrengung stellen.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindegemeinschaften – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diasporagemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 - 3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe - trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort - für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt daher

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindegemeinschaft eingesetzt werden

- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindegemeinschaft.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 21. November 2004 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann.

Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

### **Nr. 526 Buchsonntag am 7. November 2004**

Der Sonntag nach dem Fest des Hl. Karl Borromäus wird in den außerbayerischen Diözesen als Buchsonntag gefeiert. Diese Bezeichnung geht zurück auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten Borromäussonntag. An diesem Tag soll auf die Tätigkeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam gemacht werden.

Zu diesem Sonntag, der in vielen Gemeinden in der Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Büchereien gestaltet wird, gibt der Borromäusverein Materialien heraus. Sie wollen den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden Anregungen und unmittelbar umsetzbare Hilfen an die Hand geben.

In Deutschland arbeiten rund 3.500.000 Katholische öffentliche Büchereien mit dem Borromäusverein zusammen. In ihnen wurden 2003 an über 1,3 Millionen Benutzer mehr als 29 Millionen Medien ausgeliehen. Die Ausleihe von Büchern steht im Vordergrund. Darüber hinaus verfügen die Büchereien auch über alle weiteren Medien wie Hörkassetten und -bücher, Videos, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs oder CDs.

Die über 23.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen eine Hauptaufgabe darin, ihre Besucher bei der Wahl der Medien zu beraten. Dies gilt in besonderer Weise auch für die jüngeren Besucher. Im Mittelpunkt der 33.000 Büchereiveranstaltungen steht immer wieder die Frage nach der Bedeutung des Lesens und der Literatur. Wie kein anderes Medium können Bücher, können erzählende Texte innere Bilder wecken, die Phantasie anregen. Sie können die Leserinnen und Leser bei dem Versuch unterstützen, sich selbst zu entdecken.

Die Arbeitshilfe ist bei den (erz)diözesanen Büchereifachstellen und beim Borromäusverein erhältlich (Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn, (02 28) 72 58-0, Fax (02 28) 72 58-1 89; E-Mail: info@borro.de. Dieser Text steht im Internet unter: [www.borro.de](http://www.borro.de) zur Verfügung.

### **Nr. 527 Adventskalender 2004**

Wir machen uns bereit für die Weihnachtszeit: „Unsere Bistumspatrone – Begleiter im Advent“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bietet seit über 50 Jahren Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Klasse, Familien der Erstkommunionkinder, Kinder- und Minist-

rantengruppen in den Gemeinden einen Adventskalender an. In diesem Jahr ist er den Bistumspatronen in Deutschland gewidmet.

Der rund gestaltete Kalender zeigt eine adventliche Kulisse mit 28 Klappchen in Form eines Fensters. Wird es geöffnet, erscheint auf dem Innenbild ein Symbol, das mit einem Bistumsheiligen der 27 deutschen Diözesen in Verbindung gebracht wird. Für das Bistum Limburg weist am 9. Dezember ein Drache auf den Heiligen Georg hin.

Im dazu gehörenden 60-seitigen Begleitheft werden Legenden der heiligen Bistumspatrone erzählt. An manchen Tagen erschließen Rätsel und spielerische Hinweise den Sinn der Legenden; an anderen ermuntern Bastelvorschläge, Rezepte und Spiele die jungen Leser, sich auf den Weg zur Krippe zu begeben. Kurzinformationen zum jeweiligen Bistum runden die Seiten ab.

Mit dem Erlös durch den Verkauf des Kalenders sowie diverser Weihnachtskarten mit Motiven barocker Meister wird ein innovatives Kinderprojekt in der Diaspora gefördert, das Martinshaus in Liepaja, Lettland. Es ist ein Krisenzentrum der Dominikaner für Frauen und Kinder.

Spende: Je Kalender incl. Begleitheft 2,60 Euro, je Weihnachtskarte mit Briefumschlag 0,60 Euro (zzgl. Versandkosten).

Bestelladresse: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (0 52 51) 29 96-54 (Frau Diße), Fax (0 52 51) 29 96-83, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de.

#### **Nr. 528 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2004“ überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon (0 81 61) 53 09-0, Fax (0 81 61) 53 09-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.

#### **Nr. 529 Musikwiedergaben in Gottesdiensten - Gesonderte Meldepflicht an die GEMA**

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) weist im Rahmen der in allen Diözesen per Zufallsauswahl vorgenommenen Erhebung über die Aufführung geschützter Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern darauf hin, dass - unabhängig von dieser Erhebung - alle Kirchengemeinden verpflichtet sind, Musikwiedergaben von insgesamt mehr als 10 Minuten Dauer während eines Gottesdienstes gesondert unmittelbar an die GEMA zu melden. Bei der gesonderten

Meldung ist analog der Meldepflicht bei Kirchenkonzerten zu verfahren.

Es geht folglich nicht um den Gemeindegesang, sondern insbesondere um die Meldung kirchenmusikalischer Großereignisse wie z. B. Messe, Requiem und Vesper. Die gesonderte Meldepflicht verfolgt den Zweck, die Einnahmen der GEMA aus dem Pauschalvertrag mit dem VDD betreffend Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 31.01./07.02.1986 intern angemessener verteilen zu können, damit die Personen, die die Rechte an einer deutlich gewichtigeren geistigen Leistung besitzen, eine im Verhältnis zu anderen entsprechend höhere Vergütung erhalten.

Auch die gesondert meldepflichtigen Musikwiedergaben von mehr als 10 Minuten Dauer sind bereits durch die Zahlung des vom VDD an die GEMA jährlich zu entrichtenden Pauschalbetrages, der von Zeit zu Zeit aufgrund der Repräsentativerhebungen des Institutes für Kirchliche Sozialforschung des Bistums Essen (IKSE) angepasst wird, abgegolten. Die Kirchengemeinden erhalten somit auch für die oben genannten meldepflichtigen Musikwiedergaben von mehr als 10 Minuten Dauer keine Rechnung von der GEMA.

Um Beachtung der gesonderten Meldepflicht wird gebeten. Für Rückfragen steht das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau, Herr Becker, Telefon (0 64 31) 2 95-4 67, zur Verfügung.

#### **Nr. 530 Tag der Altenheim- und Krankenhauseelsorger**

Tag der Altenheim- und Krankenhauseelsorger am Mittwoch, dem 03. November 2004 im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Thema: „Weglos, aber nicht ausweglos“ 2 Kor. 4,8. Den Osterglauben buchstabieren in Zeiten der Not.

Referent: Dr. Gotthardt Fuchs

#### **Nr. 531 Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone**

Beginn: 08. November 2004, 18.30 Uhr

Ende: 12. November 2004, vormittags.

Leiter: P. Adrian Wissenburg SSS, Wipperfürth-Ommernborn

Thema: „Leben in und aus der Eucharistie“

Anmeldung: Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Telefon (0 28 32) 9 33 80, Fax (0 28 32) 7 07 26.

#### **Nr. 532 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2005**

Die Gebetswoche ist sichtbarer Ausdruck einer grenzüberschreitenden und kulturübergreifenden ökumenischen Verbundenheit. An ihr beteiligen sich weltweit Christinnen und Christen in vielen Ländern und aus unterschiedlichen Kon-

fessionen. Sie wird jedes Jahr vom 18. - 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (5. - 16. Mai 2005) bzw. an einem anderen, von den örtlichen Gemeinden selbst gewählten und vereinbarten Termin begangen.

Das Thema für die Gebetswoche 2005 lautet: „Christus - das eine Fundament der Kirche“. Der zugrunde liegende Bibeltext ist 1 Kor 3,1-23. Der Gottesdienstentwurf für die Gebetswoche 2005 stammt aus der Slowakischen Republik. Die deutschsprachige Fassung wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Zentrale in Frankfurt/Main erstellt und herausgegeben. Das Gottesdienstheft erscheint zusammen mit einer ergänzenden Arbeitshilfe und enthält u. a. Hintergrundinformationen, exegetische und homiletische Impulse zum Bibeltext, Meditationen und Gebete sowie einen Zyklus von Bildbetrachtungen zum Thema der Gebetswoche. Die Materialien können ab sofort beim Franz Sales Verlag in Eichstätt, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, Telefon (0 84 21) 9 34 89-31, Fax (0 84 21) 9 34 89-35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de, bzw. beim Calwer Verlag in Stuttgart, Postfach 12 20, 70803 Kornwestheim, Telefon (0 71 54) 13 27-37, Fax (0 71 54) 13 27-13, E-Mail: calwer@brocom.de, bezogen werden.

#### **Nr. 533 Handreichung für die Gemeinden zum Jahrestag der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre**

Aus Anlass des 5. Jahrestages der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre am 31. Oktober 2004 hat das Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn eine Handreichung für die Gemeinden zur liturgischen Gestaltung dieses Tages erstellt. Sie enthält Bausteine zur liturgischen Gestaltung eines Ökumenischen Dankgottesdienstes, Elemente zur entsprechenden Gestaltung der Eucharistiefeier am 31. Oktober 2004 sowie Bausteine für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Handreichung mit dem Titel „Gottes Gnade im Glauben empfangen“ ist in begrenzter Stückzahl im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Ökumene, vorrätig und kann bei Frau Ries, Telefon (0 64 31) 2 95-2 27, Fax (0 64 31) 2 95-5 83, E-Mail: W.Ries@BistumLimburg.de, kostenlos angefordert werden.

#### **Nr. 534 Dienstmeldungen**

Mit Termin 31. August 2004 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Michael WEIS, Frankfurt/M., auf die Pfarrei St. Anna - St. Raphael in Frankfurt/M.-Hausen angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Amt als Pfarrverwalter der Pfarrei Christ-König in Frankfurt/M. (97)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Peter WAGNER, Wiesbaden-Dotzheim, zusätzlich die Pfarrei St. Klara in Wiesbaden übertragen. (294)

Mit Termin 01. Oktober 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Gerhard ZERFAS, Dillenburg, zum priesterlichen Leiter des pastoralen Raumes Dillenburg im Bezirk Lahn-Dill-Eder ernannt. (141)

Mit Termin 01. Oktober 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Mladen MARIC OFM zum Kaplan in der Kroatischen Katholischen Gemeinde Frankfurt/M. ernannt. Die

im Amtsblatt Nr. 9/2004 mitgeteilte Ernennung von P. Dinko PULJIC ist damit hinfällig. (307)

Mit Termin 31. Oktober 2004 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Pater Christophorus GOEDEREIS OFMCap., Frankfurt/M., auf die Pfarrei Liebfrauen in Frankfurt/M. angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Dienst als Leiter der City-Seelsorge an Liebfrauen in Frankfurt/M. (83)

In Abänderung der Mitteilung im Amtsblatt Nr. 2/2004 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Paul KEUL zum 31. Januar 2005 angenommen. Herr Pfarrer Keul tritt zum 01. Februar 2005 in den Ruhestand. (217,218)

Die Freistellung des Limburger Diözesanpriesters Ralf HUFESKY für den Dienst in der Katholischen Militärseelsorge wird bis zum 31. August 2008 verlängert. (336)

Mit Termin 01. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 wird Frau Gemeindefereferentin Beate TROST aufgrund der Verlängerung des Projektvertrages für ein weiteres Jahr als Pfarrbeauftragte mit einem B. U. von 50 % in der Pfarrei St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach eingesetzt. (172)

Mit Termin 01. September 2004 wird Frau Gemeindefereferentin Susanne HERING nach der Beendigung ihres Sonderurlaubes mit einem B. U. von 50 % in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Oestrich-Winkel (Hallgarten) eingesetzt. (214)

Mit Termin 01. September 2004 wird Frau Gemeindefereferentin Luzia GOIHL unter Beibehaltung ihres bisherigen Einsatzortes in der Pfarrei Herz Jesu, Frankfurt/M., zusätzlich als Gemeindefereferentin in der Pfarrei Heilig Geist, Frankfurt/M., eingesetzt. Der B. U. von Frau Goihl erhöht sich von 50 % auf 100 %. (102)

Mit Termin 01. September 2004 hat der Herr Bischof Herrn Peter STEINHAUER in das Beamtenverhältnis zum Bistum Limburg berufen und zum Verwaltungsdirektor im Kirchendienst (i. K.) ernannt. (36)

#### **Nr. 535 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2004**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2004) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Position 3) einzutragen.

#### **Nr. 536 Änderungen im Schematismus**

Bei folgender Pfarrei ist die Telefax-Nr. zu ergänzen: S. 142  
Pfarrei Maria Himmelfahrt, Haiger: (0 27 73) 74 06 46

S. 242

unter Schlagenbad, Pfarrei Herz-Jesu und S. 329 Krankenhausesseelsorge:  
Westermann, Bernd, leitender Priester, wohnhaft Hardtstraße 61, 65307 Bad Schwalbach, Tel.(0 61 24) 70 25 70

S. 377

Die beiden Jesuitenprovinzen sind zu einer Provinz vereinigt:  
Deutsche Provinz d. Jesuiten, Seestr. 14, 80802 München, Tel. (0 89) 3 81 85-2 41. Als Provinzial ist P. Stefan Dartmann SJ einzutragen.

Im Schematismus sind folgende E-Mail-Adressen zu ändern:

S. 61

Beim Musischen Internat, Hadamar:  
chorbuero@limburger-domsingknaben.de  
direktor@limburger-domsingknaben.de  
verwaltung@limburg-domsingknaben.de

S. 279

kath.pfarramt.ehringshausen@t-online.de

S. 282

bei der Pfarrei St. Anna:  
st.anna@gemeindeaktuell.de

beim Pfarrbüro St. Elisabeth:

st.elisabeth@gemeindeaktuell.de

S. 266

St.BonifatiusSelters@pr-herschbach-selters.de

### **Nr. 537 Abzugeben**

Moderne Altarraumausstattung, Silber/Email, wahlweise rot oder violett, Tabernakel 0,65 m x 0,45 m, Hängekreuz 0,85 m, 6 Kerzenständer 1,50 m, Ständer Ewiges Licht, Neuwert 55.000,00 Euro, für 5.800,00 Euro VB, abzugeben. Kath. Pfarramt St. Kilian, Marktweg 8, 56479 Seck, Telefon (0 26 64) 2 20.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. November 2004

Nr. 538	Gestellungsgelder für Ordensangehörige .....	343	Nr. 547	Hinweise zur Durchführung der ADVENIAT-Aktion 2004 .....	346
Nr. 539	Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich – Beschluss der Zentral-KODA vom 01. Juli 2004 .....	343	Nr. 548	Weltfriedenstag am 1. Januar 2005 .....	346
Nr. 540	Entgeltumwandlung - Beschluss der Zentral- KODA vom 01. Juli 2004 .....	344	Nr. 549	Warnung vor Betrugsversuch .....	346
Nr. 541	Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 31. März 2004 .....	344	Nr. 550	Warnung .....	346
Nr. 542	Profanierung der Pfarrkirche Allerh. Dreifaltigkeit in Frankfurt/M. ....	344	Nr. 551	Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2005 .....	347
Nr. 543	Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) .....	344	Nr. 552	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	347
Nr. 544	Aktion Dreikönigssingen .....	345	Nr. 553	Ausschreibung .....	347
Nr. 545	Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2004/05“ (Krippenopfer) .....	345	Nr. 554	Todesfälle .....	347
Nr. 546	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2004 .....	345	Nr. 555	Dienstnachrichten .....	349
			Nr. 556	Änderungen im Schematismus .....	349
			Nr. 557	Orgel gesucht .....	349
			Nr. 558	Beweglicher Altar gesucht .....	349

## Nr. 538 Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg“ vom 01. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 235-237) mit Wirkung vom 01. Januar 2005 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt für  
Gestellungsgruppe I:  
jährlich 53.700,00  
monatlich 4.475,00

Gestellungsgruppe II:  
jährlich 39.540,00  
monatlich 3.295,00

Gestellungsgruppe III:  
jährlich 31.440,00  
monatlich 2.620,00 .“

Limburg, 14. September 2004     τ Franz Kamphaus  
Az.: 101J/04/01/2                Bischof von Limburg

## Nr. 539 Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich – Beschluss der Zentral-KODA vom 01. Juli 2004

Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich  
Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 b)  
Zentral-KODA Ordnung vom 01.07.2004

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Tätigkeiten von Mitarbeitern im liturgischen Bereich, auf die gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden ist.

In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und /oder aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.

- (2) Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.
- (3) Für die Ruhezeit von Mitarbeitern, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden, wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Ordnung verwendeten Begriffe wird § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170) für entsprechend anwendbar erklärt.

### § 3 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen
- (2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie an bis zu 8 besonderen Gemeindefesttagen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird.

- (4) Zusammen mit Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des liturgischen Bereichs soll die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu überprüfen, ob und gegebenenfalls mit welchem zeitlichen Umfang weitere Arbeitsverhältnisse bestehen.

#### § 4 *Ruhepausen*

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

#### § 5 *Ruhezeit*

- (1) Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.
- (2) Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Diese Verkürzung darf nicht öfter als 2 mal aufeinander erfolgen.
- (3) Die Ruhezeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z. B. Patronatsfest) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten ausgeglichen wird.

#### § 6 *Arbeit an Sonn- und Feiertagen*

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 herangezogen werden.
- (2) Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die Mitarbeiter
- a) innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten
  - oder
  - b) einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag erhalten.

#### § 7 *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Arbeitszeitschutzregelungen, die von in Art. 7 GrO genannten Kommissionen beschlossen und spätestens bis zum

01.01.2006 in Kraft gesetzt sind, bleiben einschließlich etwaiger künftiger Änderungen unberührt.

Limburg, 01. Oktober 2004                    † Franz Kamphaus  
Az.: 565AH/04/01/2                        Bischof von Limburg

#### **Nr. 540 Entgeltumwandlung - Beschluss der Zentral-KODA vom 01. Juli 2004**

Die geltende Regelung zur Entgeltumwandlung (Beschluss vom 15. April 2002 i. d. F. vom 06. November 2002 [s. Amtsblatt 2003, S. 145]) wird wie folgt geändert:

In Nr. 6 wird die Jahreszahl „2004“ durch „2008“ ersetzt.

Limburg, 01. Oktober 2004                    † Franz Kamphaus  
Az.: 565AH/04/01/1                        Bischof von Limburg

#### **Nr. 541 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 31. März 2004**

Die „Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg“ wird wie folgt geändert:

Der § 8 Abs. 11 AVO wird um folgende Worte ergänzt: „für aktive Beamte“.

Die Änderung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Limburg, 15. Juni 2004                        † Franz Kamphaus  
Az.: 565AH/04/02/4                        Bischof von Limburg

#### **Nr. 542 Profanierung der Pfarrkirche Allerh. Dreifaltigkeit in Frankfurt/M.**

Nach Anhörung des Priesterrates verfüge ich hiermit rückwirkend zum 01.06.2004, dass die Pfarrkirche Allerh. Dreifaltigkeit in Frankfurt/M. wegen der Erstellung des Ersatzneubaus von Kirche und Gemeindezentrum profaniert ist.

Limburg, 30. September 2004                † Franz Kamphaus  
Az.: 12410/04/01/1                        Bischof von Limburg

#### **Nr. 543 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)**

Beim Abdruck der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) (Amtsblatt 2004, S. 315 ff.) ist leider ein fehlerhafter Text veröffentlicht worden. Deswegen sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. § 7 Abs. (4) Ziff. 3 wird ersatzlos gestrichen und § 7 Abs. (4) Ziff. 4 wird Ziff. 3.
2. In § 17 Abs. (1) Satz 2 wird nach den Worten „Zu den notwendigen Kosten gehören“ das Wort „auch“ eingefügt.  
Das Wort „auch“ im 1. Spiegelstrich entfällt.
3. In § 24 Abs. (4) wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. (2) werden der 4. und der 6. Spiegelstrich gestrichen.
5. In § 28 Abs. (3) wird der Klammerzusatz „(Zentral-KODA B)“ gestrichen.

6. In § 29 Abs. (1) Ziff. 5 werden die Worte „im Sinne der Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg (Weiterbildungsverordnung),“ gestrichen.

Limburg, 28. Oktober 2004  
Az.: 565S/04/06/3

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### Nr. 544 Aktion Dreikönigssingen

Wenn die Sternsinger wieder von Haus zu Haus ziehen, machen sie bei der Aktion Dreikönigssingen 2005 deutlich, dass Millionen Kindern auf unserer Erde in vielfältiger Hinsicht ihre elementarsten Rechte vorenthalten werden. Viele müssen mit schwerster, ausbeuterischer Arbeit zum Überleben ihrer Familie beitragen. Andere leiden wegen ihrer Armut unter Hunger und Fehlernährung oder unter grundsätzlich vermeidbaren oder leicht zu behandelnden Krankheiten. Wieder andere existieren „offiziell“ gar nicht, weil sie nicht gemeldet sind und keine Papiere haben. Sie sind von Beginn an stimmlos, mundtot gemacht.

Die Sternsinger leihen diesen Kindern ihre Stimmen, machen auf ihre Rechtlosigkeit aufmerksam und tragen mit zur Verbesserung der Lage dieser Kinder bei. Die Sternsinger wollen mit der neuen Aktion Dreikönigssingen deutlich machen: „*Kinder haben eine Stimme*“.

Zur Vorbereitung der Aktion wird jedes Jahr ein anderes Land als pädagogischer Schwerpunkt vorgestellt - diesmal ist es *Thailand*. So können unsere Sternsinger erfahren: Das Leben von Kindern auf unserer Erde ist oft gleich und doch nicht gleich. Selbstverständlich wird das gesammelte Geld nicht nur für Projekte in Thailand, sondern weltweit eingesetzt.

Zur Aktion Dreikönigssingen 2005 bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Eine Multisession CD in zwei Teilen enthält in ihrem Audio-Teil einige neue Lieder. Im CD-Rom-Teil für die Arbeit an Ihrem Computer finden sich viele Texte und Bilder aus den Arbeitshilfen.

Informationen über die *Materialien* werden allen Pfarreien zugesandt. Bestellungen der kostenlosen Materialien beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Telefon +49 241 44 61-44 oder +49 241 4461-48, Telefax +49 241 4461-88, Internet: [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de).

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir an die Bistumskasse zu überweisen.

#### Nr. 545 Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2004/05“ (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder 2004/05 zeigen sich die Kinder bei uns durch eine persönliche Gabe solidarisch mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa. Dazu lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ ein. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2004 -

6. Januar 2005). Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Ostasien. Es sind Kinder, die mit der Angst leben müssen, verlassen oder buchstäblich verkauft zu werden. Sie erfahren Hilfe durch eine Familie. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Gemeinden zugeschickt und können kostenlos nachbestellt werden beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Telefon +49 241 44 61-44 oder +49 241 4461-48, Telefax +49 241 4461-88, Internet: [www.kindermissionswerk.de](http://www.kindermissionswerk.de).

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon zu unterscheiden ist, weisen wir auf die gesonderten Ankündigungen hin.

#### Nr. 546 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2004

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

„Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Gottes“. Dieser Satz aus dem gemeinsamen Hirtenwort der deutschen Bischöfe „Der missionarische Auftrag der Kirche“ macht deutlich, dass zum christlichen Leben auch der tätige Glaube gehört. Mission ist ein Anspruch und eine Aufgabe für alle Christinnen und Christen. Die froh machende Botschaft kommt an, wenn das Wort Gottes im Zeugnis der Tat lebendig wird.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Aktion ADVENIAT steht Kolumbien. Die Bevölkerung dort leidet täglich unter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Ein seit Jahren andauernder Bürgerkrieg hat das Land ausgezehrt und Millionen von Menschen heimatlos gemacht. Wachsende Armut betrifft insbesondere Familien und vom Krieg Vertriebene.

Die Aktion ADVENIAT möchte mit ihrer Hilfe ein deutliches Zeichen der Verbundenheit setzen. Mit gezielten Aktionen soll der Teufelskreis von Gewalt und Armut durchbrochen werden, damit Menschen wieder eine gute Zukunft haben. Das ist die Aufgabe von ADVENIAT. Helfen Sie dabei mit – mit Gebet und Tat! Ihre Spende ist ein Hoffnungszeichen!

Fulda, 22. September 2004  
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag, dem 12. Dezember 2004, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Limburg, 30. September 2004  
Az.: 367U/04/02/1

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

#### **Nr. 547 Hinweise zur Durchführung der ADVENIAT-Aktion 2004**

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

Die Adveniat-Aktion 2004 steht unter dem Motto „Selig seid Ihr, wenn' (Mt 5,11) ... ihr Hilfe gebt“. Mit diesem Appell wendet sich die Bischöfliche Aktion Adveniat in der Adventszeit 2004 an die Katholiken in Deutschland. Der Blick geht in diesem Jahr nach Kolumbien. Dieses Land wird seit vierzig Jahren von Gewalt und Bürgerkrieg zerrissen: Entführungen, Ermordungen und militärische Auseinandersetzungen zwischen Guerrilla, Paramilitärs und den staatlichen Einheiten sind an der Tagesordnung. In dieser unübersichtlichen politischen Lage ist die Kirche eine der wenigen Institutionen in Kolumbien, die das ungeteilte Vertrauen der Bevölkerung genießt. Sie ergreift konsequent Partei für diejenigen, die am stärksten unter dem Bürgerkrieg zu leiden haben: die unschuldigen Opfer in der Zivilbevölkerung.

Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kolumbien bei ihren wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflügelt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen dort ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents, einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: „Selig seid Ihr, wenn' (Mt 5,11) ... ihr Hilfe gebt“.

Für den 1. *Adventssonntag* (28. November 2004) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift auszulegen.

Am 3. *Adventssonntag* (12. Dezember 2004) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. *Weihnachtsfeiertag* ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden *ohne Abzug bis spätestens zum 15. Januar 2005 auf das Konto der*

*Bistumskasse* mit dem Vermerk „Adveniat 2004“ zu überweisen. Wir bitten sehr um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Diözesen abzuführen.

#### **Nr. 548 Weltfriedenstag am 1. Januar 2005**

Die Botschaft von Papst Johannes Paul II. für den 38. Weltfriedenstag, der weltweit am 1. Januar 2005 gefeiert wird, ist folgendem Thema gewidmet: „Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute (Röm 12,21). Der Papst will hiermit das Bewusstsein über das Böse als Quelle und Grund für Kriege und Konflikte schärfen. Zugleich weist das Thema auf die untrennbare Verbindung zwischen dem moralisch Guten und dem Frieden hin. Aus der Reflektion und Betrachtung des moralisch Guten erwächst auch Wertschätzung für eines der wichtigsten Prinzipien der kirchlichen Soziallehre: das universale Gemeinwohl. Eines der Ziele bei der Realisierung des Gemeinwohls ist, die Sozialordnung auf den Feldern der Wirtschaft und der Politik, national wie international, in der Perspektive des Friedens zu strukturieren.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor (Nr. 187). Sie enthält kurze und leicht lesbare Reflektionen sowie Praxisanregungen und liturgische Hilfen. Die Arbeitshilfe kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellt werden.

#### **Nr. 549 Warnung vor Betrugsversuch**

In Bad Camberg hat eine junge Frau (ca. 35 Jahre, 165 cm groß) versucht, Geld vom Pfarrer zu erhalten, um eine angebliche kurzfristige Mietnotlage zu beheben und die drohende Kündigung der Wohnung abzuwenden. Die Frau trat in Begleitung zweier kleiner Kinder auf.

Nachforschungen ergaben, dass die Frau überhaupt nicht in dem angegebenen Haus wohnt und ihre ganze Geschichte wohl erfunden ist.

Da nicht auszuschließen ist, dass die Frau andernorts noch einmal versucht, mit dieser Methode Geld zu erbitten, sei hier davor gewarnt.

#### **Nr. 550 Warnung**

Aus gegebenem Anlass wird gewarnt vor den Aktivitäten der in Köln ansässigen Auslandsjurisdiktion des so genannten „Ordens der Mariaviten“. Die Mariaviten bieten ihre Dienste für liturgische oder zivile Feiern zur Gestaltung der Lebenswenden an. Trotz des offenen Hinweises der Mariaviten, nicht dem Heiligen Stuhl in Rom unterstellt zu sein, kommt es immer wieder zu Verwechslungen mit der römisch-katholischen Kirche. Daher wird darauf hingewiesen, dass die Vereinigung weder nach kanonischem (can. 216 CIC) noch nach staatlichem Recht (OLG Köln Az: 8U/74/93) zur Führung der Bezeichnung „katholisch“ berechtigt ist. Eventuelle Anfragen nach Nutzung sakraler oder nicht-

sakraler Räume der Kirchengemeinden sind zurückzuweisen und dem Ordinariat, Stabsstelle Kirchliches Recht, weiterzumelden. Angesichts des hohen publizistischen Aufwands der Mariaviten, vor allem durch die Präsenz in einschlägigen Magazinen und im Internet (<http://www.mariaviten.de>), wird darüber hinaus gebeten, die Gläubigen in geeigneter Weise auf die Unvereinbarkeit der genannten Handlungen mit den Grundsätzen der katholischen Kirche hinzuweisen.

#### **Nr. 551 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2005**

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich *zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,-*, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realisierungen zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

*Zur Bearbeitung werden 2005 folgende Themen ausgeschrieben:*

- 1) Volksmissionen in Schlesien zwischen den Weltkriegen
- 2) Dr. theol. Paul Majunke (1842-1899), erster Chefredakteur der Germania in Berlin
- 3) Diözesan-Caritasdirektor Prälat Johannes Zinke (1903-1968)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2005 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 11. März 2005. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2005, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2007 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und

Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

*Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums:*  
Apostolischer Protonotar Winfried König  
Visitor, Münster, Schlesisches Priesterwerk e.V.

Universitäts-Professor Dr. Joachim Köhler, Tübingen

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai  
Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.

Universitäts-Professor Msgr. Dr. Werner Marschall,  
Freiburg i. Br.

#### **Nr. 552 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

*Die deutschen Bischöfe Nr. 76:*

Allen Völkern Heil. Die Mission der Weltkirche

(1 Expl. mit Sammelversand zugeschickt)

*Die deutschen Bischöfe Nr. 77:*

Integration fördern – Zusammenleben gestalten

Wort der deutschen Bischöfe zur Integration von Migranten

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (0 64 31) 2 95-2 27 bestellt werden.

#### **Nr. 553 Ausschreibung**

Zur Wiederbesetzung - zum 1. Februar 2005 - sind ausgeschrieben:

*Pfarrstellen St. Anna - St. Raphael, Frankfurt-Hausen, und Christ König, Frankfurt-Praunheim, im Pastoralen Raum Frankfurt-Nidda mit einem Pfarrer und Priesterlichen Leiter.*

Die Ausschreibungsunterlagen können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (0 64 31) 2 95-2 27, angefordert werden.

Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis 15. November 2004.

#### **Nr. 554 Todesfälle**

**Frau Gemeindefereferentin i.R. Agnes Renate Herrmann** ist am 21. September 2004 im Alter von 74 Jahren verstorben. Die Beerdigung von Frau Agnes Renate Herrmann fand am Mittwoch, dem 29. September 2004, um 14.00 Uhr auf dem Hauptfriedhof in Oberursel statt. Am 7. Oktober 2004, um 17.15 Uhr wurde für die Verstorbene das Requiem in der katholischen Kirche St. Alban in Kronberg-Schönberg gefeiert.

Frau Herrmann wurde am 26. Juni 1930 in Frankfurt am Main geboren. In den Jahren 1967 bis 1969 absolvierte sie am Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese in Königstein-

Mammolshain die Ausbildung zur Seelsorgehelferin, und 1981 qualifizierte sie sich zur Gemeindereferentin. Am 15. August 1969 begann ihr Dienst in der Pfarrei St. Peter und Paul, Kronberg und der Pfarrei St. Alban, Schönberg. Hier wirkte sie 26 Jahre bis zum Juni 1995 als Seelsorgerin, der die Freuden und Sorgen der ihr anvertrauten Menschen wichtig waren. Von Anfang an lag ihr besonders die Verkündigung und Weitergabe des Glaubens an die Kinder und Jugendlichen am Herzen. Ihr unermüdlicher Einsatz für den caritativen Bereich, sowie die umfassende Sorge an notleidenden, alten und kranken Menschen gehörten zu ihren besonderen Aufgabengebieten. Ihre Arbeit war von tiefer Religiosität geprägt.

Ihr wurden Dankbarkeit, Wertschätzung und großes Vertrauen von vielen Menschen geschenkt. Dafür war sie stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr Glaubenszeugnis und ihren engagierten Einsatz im Dienst des Bistums Limburg und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet.

**Herrn Pfarrer i. R. Hans Jamin** ist am 26. September 2004 im Alter von 80 Jahren im Krankenhaus in Weilburg gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Montag, 04. Oktober 2004 um 14.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Laurentius in Dillhausen; die Beerdigung war anschließend auf dem dortigen Friedhof.

Hans Jamin wurde am 02. März 1924 in Oberursel geboren. Nach dem Besuch der Oberrealschule in Oberursel erlernte er zunächst das Bäcker- und Konditorhandwerk und legte 1942 seine Gesellenprüfung ab. Im Oktober 1942 wurde er zur Wehrmacht einberufen und diente als Sanitäter in Polen und Frankreich. Im November 1944 geriet er in Frankreich in Kriegsgefangenschaft, aus der er im August 1945 entlassen wurde. Die Erfahrung des Krieges und der Gefangenschaft haben Hans Jamin tief geprägt und ließen in ihm den Wunsch reifen, Priester zu werden. Er besuchte das Stadt. Realgymnasium für Jungen in Limburg und erlangte im Mai 1947 das Zeugnis der Reife. Danach begann er das Theologiestudium an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen und wurde am 08. März 1953 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seinen seelsorglichen Dienst im Bistum begann Hans Jamin als Kaplan in Hundsangen (1953). Es folgten weitere Kaplansstellen in Nauort (1953-1955) und in Weilmünster (1955-1960). Von 1960 bis 1964 war er Pfarrvikar in Dillhausen-Probbach. Nach der Erhebung der Pfarrvikarie zur Pfarrei (1964) war er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Juli 1991 Pfarrer dieser beiden Kirchengemeinden. Die Mitbrüder im Dekanat wählten ihn zum Dekan (1982-1987) und stellvertretenden Dekan (1980-1982 und 1987-1991) des Dekanates Weilburg.

Schon in seiner Kaplanszeit engagierte sich Hans Jamin stark in den gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen jener Jahre und ging auch einem Streitgespräch nicht aus dem Weg. Seine klaren Aussagen zu Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft machten ihn für viele zu einem unbequemen Mahner. Als Pfarrer verkündigte er die Botschaft des Evangeliums in einer bildhaften, aus Erfahrung und Intuition geprägten Weise. Besondere Zuneigung erwarb er sich durch seine vorbildliche Sorge für die Kranken und seine

Gastfreundschaft. Sein Hobby, die Malerei, machte ihn weit und breit bekannt. Die Gemeinde Mengerskirchen dankte ihm seinen Einsatz für die Menschen mit der Ehrenbürgerschaft. Seinen Ruhestand verbrachte Pfarrer Jamin in Probbach und half gerne in den Gemeinden ringsum aus, solange es seine Kräfte zuließen.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Hans Jamin für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

**Frau Gemeindereferentin i.R. Hildegard Ritz** ist am 22. Oktober 2004 im Alter von 91 Jahren verstorben. Die Beerdigung von Frau Hildegard Ritz fand am Donnerstag, den 28. Oktober 2004, um 14.30 Uhr auf dem Friedhof Friedrichsdorf statt. Am gleichen Tag um 18.30 Uhr wurde für die Verstorbene das Requiem in der katholischen Kirche St. Bonifatius in Friedrichsdorf gefeiert.

Von 1943 bis 1950 arbeitete Hildegard Ritz als Pfarrhelferin sowie als Katechetin im Schuldienst in der Diözese Fulda. Sie wechselte anschließend nach Friedrichsdorf und war wegen Mangel an Pfarrstellen dort 1950-1965 als Sekretärin im Krankenhaus tätig. Doch ihr Herzensanliegen war es als Seelsorgerin und Katechetin tätig zu sein. Diese Möglichkeit hatte sie wieder von 1966 bis 1975. In dieser Zeit war Hildegard Ritz vorwiegend als Pfarrhelferin tätig, mit einer Unterbrechung von 1969 bis 1972, in der sie als Sekretärin in einer Pfarrei wirkte. In den Jahren 1972 bis 1974 absolvierte sie am Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese in Königstein-Mammolshain die Ausbildung zur Seelsorgehelferin.

Mit Erreichen des 60. Lebensjahres machte sie aus gesundheitlichen Gründen von der Möglichkeit des vorzeitigen Altersruhestandes Gebrauch. Ihr Dienstverhältnis endete am 31. Juli 1975 im Pfarramt St. Pius, Frankfurt/Main.

Frau Hildegard Ritz war eine der Pionierinnen im hauptberuflichen pastoralen Dienst unseres Bistums. Die Verkündigung und Weitergabe des Glaubens an die Kinder und Jugendlichen der Gemeinden lagen ihr besonders am Herzen, dabei war ihre Arbeit von tiefer Religiosität geprägt.

Wir danken der verstorbenen Mitarbeiterin für ihr Glaubenszeugnis und ihren engagierten Einsatz im Dienst des Bistums Limburg und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet.

**Herr Pfarrer i. R. Nikolaus Homm** ist am 22. Oktober 2004 im Alter von 95 Jahren im Altenheim Maria Elisabeth in Hofheim verstorben. Das Requiem wurde gefeiert am Samstag, 30. Oktober 2004, 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Villmar; anschließend war die Beerdigung bei der Kirche.

Nikolaus Homm wurde am 06. Mai 1909 in Oberursel geboren. Er besuchte das Goethegymnasium in Frankfurt und erlangte im März 1927 das Zeugnis der Reife. Danach begann er mit dem Theologiestudium an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen und wurde am 08. Dezember 1932 - zusammen mit dem späteren Bischof Wilhelm Kempf - von Bischof Antonius Hilfrich im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst im Bistum begann Nikolaus Homm in der Zeit des beginnenden Nationalsozialismus in

Villmar (1933-1936). Das totalitäre Regime forderte Gemeinden - und insbesondere die in der Jugendarbeit tätigen Seelsorger - zur Auseinandersetzung und zum entschiedenen Widerspruch gegen die NS-Ideologie heraus. Die im Jahre 1987 von Pfarrer Homm dokumentierten Erinnerungen an jene Zeit geben ein beredtes Zeugnis seiner stillen Tapferkeit und des ungebrochenen Widerstandes aus dem Geist des Evangeliums heraus.

Nach Villmar folgten weitere Kaplanstellen in Frankfurt-Unterriederbach (1936-1937) und Frankfurt St. Bonifatius (1937-1939). Von 1939 bis 1946 berief Bischof Antonius ihn zum Rektor des Marienkrankenhauses in Frankfurt. In diesen Kriegsjahren hat Rektor Homm das Leid und die Trauer vieler Eltern und Kinder mitgetragen und durch seinen seelsorglichen Beistand zu helfen und zu trösten versucht. Von 1946 bis 1952 war Nikolaus Homm Pfarrer in St. Ägidius Niedergladbach, bis ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum 01. Oktober 1952 die traditionsreiche Pfarrei St. Peter und Paul in Villmar übertrug. Hier wirkte Pfarrer Homm 24 Jahre bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 31. Juli 1976. Von 1971 bis 1976 war er zusätzlich Dekan des Dekanates Niederbrechen.

Pfarrer Homm war den Gläubigen „im Flecken“ Villmar ein besonnener und herzenguter Seelsorger. Er leitete seine Gemeinde - gerade in den Jahren des Konzils und der Nachkonzilszeit - so, dass sie im herkömmlichen Glauben verwurzelt blieb und sich zugleich der notwendigen Erneuerung stellte. Davon zeugen die Erweiterung und Umgestaltung der Pfarrkirche, sein Sinn für eine lebendige Liturgie und die Ermutigung der Laien, im Pfarrausschuss und späteren Pfarrgemeinderat Mitverantwortung zu übernehmen. Der Einsatz von Pfarrer Homm für den Kindergarten, die Jugendarbeit, die katholischen Verbände, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und sein Mühen um ein gedeihliches ökumenisches Klima sind unvergessen.

Seinen Ruhestand verbrachte Pfarrer Homm in seiner Heimat Oberursel, wo er über viele Jahre als Subsidiar in St. Hedwig (1976-1990) priesterliche Dienste übernahm. Als er spürte, dass seine Kräfte nachließen und er Unterstützung in Anspruch nehmen müsse, zog er im April 1990 ins Altenheim Haus Maria Elisabeth nach Hofheim. Dort lebte er sich bald ein und pflegte gute Kontakte zu den Hausbewohnern, besonders zu den Mitbrüdern. Am 08. Dezember 2002 konnte Pfarrer Homm sein Gnadenjubiläum feiern.

Ein Wort des Dankes und der Anerkennung verdienen an dieser Stelle die St. Elisabeth-Schwester, insbesondere Sr. Christa, für ihre liebevolle Sorge um die älteren Priester im Haus.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Nikolaus Homm für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

#### **Nr. 555 Dienstmeldungen**

Mit Termin 01. September 2004 wird Herr Diakon im Hauptberuf Jan KLEMENTOWSKI, bisher Pfarrei Heilig

Geist in Frankfurt/M.-Riederwald, in der Pfarrei Herz-Jesu in Frankfurt/M.-Fechenheim eingesetzt. (101, 102)

Mit Termin 01. Oktober 2004 wurde der Limburger Diözesanpriester Ralf HUFESKY von den Aufgaben als Katholischer Standortpfarrer Mainz entpflichtet und auf den Dienstposten des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen Brunssum/NL versetzt. (336)

Mit Termin 08. Oktober 2004 bis zum 31. Juli 2006 hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Ricardo DE JESUS VICENTE TAVARES, Priester der Diözese Angra (Azoren, Portugal) einen Seelsorgeauftrag für priesterliche Dienste im pastoralen Raum Bad Homburg erteilt. (121, 122, 123)

Mit Termin 01. November 2004 hat der Herr Bischof Herr Pater Romuald HÜLSKEN OFM Cap. die Pfarrei Liebfrauen in Frankfurt/M. übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (83)

Mit Termin 30. Juni 2004 ist Frau Gemeindefereferentin Hildegard JENE-DEGOTT, bislang Schwalbach, Pfarrei St. Pankratius, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (203)

Mit Termin 31. Juli 2004 ist Herr Gemeindefereferent Philipp BRANDT, bislang Hahn, Pfarrei St. Margaretha, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (249)

#### **Nr. 556 Änderungen im Schematismus**

S. 294 u. 397

Die Anschrift der Ital. Kath. Gemeinde in Wiesbaden ist abzuändern:

Aßmannshäuser Str. 11, 65197 Wiesbaden

Folgende E-Mail Adresse ist zu ändern:

S. 215 bei der Pfarrei St. Peter u. Paul

E-Mail: pfarrbuero@kath-kirche-eltille.de

S. 360

Bei der SchulGmbH ist die Telefax-Nummer und E-Mail Adresse zu ergänzen/zu ändern:

Telefax (0 64 31) 9 97-3 53, E-Mail: schulgmbh@dicv-limburg.de

#### **Nr. 557 Orgel gesucht**

Für die Pfarrkirche St. Wendelin in Westerngrund wird eine guterhaltene, gebrauchte Orgel gesucht. Informationen mit technischen Daten, Baujahr und Außenmaßen bitte an den Kirchenpfleger Albin Dorsch, Spessartstr. 7, 63825 Westerngrund, Telefon (0 60 24) 63 05 76 (werktags ab 18.00 Uhr), E-Mail: dorsch.albin@t-online.de.

#### **Nr. 558 Beweglicher Altar gesucht**

Für das Altenheim in Frankfurt-Sossenheim wird ein kleiner beweglicher Altar gesucht. Hinweise bitte an Pfarramt St. Michael, Telefon (0 69) 34 31 31, Fax (0 69) 34 26 43, E-Mail: pfarrbuero@st-michael-ffm.de.



# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 1. Dezember 2004

Nr. 559	Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg .....	351	Nr. 567	Woche für das Leben 2005 .....	355
Nr. 560	Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 23. September 2004 .....	354	Nr. 568	„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2005 .....	355
Nr. 561	Profanierung der ehemaligen Klosterkirche Johannisberg in Geisenheim-Johannisberg .....	354	Nr. 569	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	356
Nr. 562	Profanierung der alten Pfarrkirche St. Sebastianus und St. Laurentius in Eltville-Martinsthal .....	354	Nr. 570	Priesterexerzitionen im Jahre 2005 .....	356
Nr. 563	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2004 .....	354	Nr. 571	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln .....	356
Nr. 564	Erwachsenenkatechumenat - Feier der Zulassung 2005 .....	354	Nr. 572	Todesfall .....	357
Nr. 565	Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber und -begleiter am 12. Februar 2005 .....	355	Nr. 573	Dienstnachrichten .....	357
Nr. 566	Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz 2005 .....	355	Nr. 574	Änderungen im Schematismus .....	357
			Nr. 575	Angebot .....	358
			Nr. 576	Liturgische Gewänder für die Erstkommunion gesucht .....	358

## Nr. 559 Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg

### Artikel I ALLGEMEINES

#### § 1 Beschreibung der Bezirke

1. Die nach § 40 der Synodalordnung des Bistums Limburg zu bildenden Bezirke sind Untergliederungen der Diözese im Sinne des c. 374 § 2 CIC.

2. Der Bischof bestimmt Zahl und Grenzen der Bezirke und ggf. der Dekanate nach Anhörung des Diözesansynodalrates.

#### § 2 Aufgaben des Bezirkes

Die Aufgaben des Bezirkes sind in § 41 Abs. 1-3 der Synodalordnung geregelt:

1. Aufgabe des Bezirks ist es, im Rahmen der vom Bischof gesetzten Richtlinien eine auf die Struktur des Bezirks abgestimmte Pastoral zu entwickeln. Der Bezirk hilft den Pfarrgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übernimmt Aufgaben, welche die Pfarrgemeinden nicht allein durchführen können. Der Bezirk wirkt mit an Planungen des Bischöflichen Ordinariates und sorgt für die Durchführung von dessen Entscheidungen.

2. Der Bezirk sorgt für die Entwicklung einer Zielgruppen-seelsorge und für Einrichtungen der Erwachsenenbildung und sozialer Dienste. Er ermöglicht die persönliche Begegnung und den Erfahrungsaustausch unter den Priestern, Diakonen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des pastoralen Dienstes. Der Bezirk koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in seinem Bereich und bemüht sich um die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Er erstrebt ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktivitäten mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften.

3. Der Bezirk erfüllt diese Aufgaben insbesondere dadurch, dass er

- seelsorgliche und gesellschaftsbezogene Initiativen entwickelt und sie im Rahmen diözesaner Regelungen verwirklicht;
- die vom Bischof und in seinem Auftrag vom Bischöflichen Ordinariat ergehenden Weisungen ausführt;
- dem Bischöflichen Ordinariat über die bei der Erfüllung dieser Aufgaben gewonnenen Erfahrungen berichtet und Vorschläge für Schwerpunktmaßnahmen im Bistum unterbreitet.

Die gleichen Aufgaben erfüllt der Bezirk auch in den pastoralen Räumen.

#### § 3 Organe des Bezirkes

1. Diese Aufgaben des Bezirkes erfüllen:

- der Bezirksdekan als vom Bischof beauftragter Leiter des Bezirks;
- ein stellvertretender Bezirksdekan, sofern ein solcher vom Bischof ernannt ist;
- der Bezirkssynodalrat mit der Bezirksversammlung, deren Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise in Art. III Synodalordnung festgelegt sind;
- der/die Bezirksreferent/in.

2. Die Organe haben ihren Sitz im Katholischen Bezirksbüro bzw. Stadtbüro.

### Artikel II DER BEZIRKSDEKAN

#### § 4 Aufgaben der Leitung und Vertretung des Bischofs

1. Der Bezirksdekan leitet im Auftrag des Bischofs den kirchlichen Heildienst im Bezirk.

- a) Er ist Mitglied der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, in dieser Aufgabe kann er nicht vertreten werden.
- b) Der Bezirksdekan wird in seiner Aufgabe beraten und unterstützt durch die Pastoralkonferenz bzw. die Dekanekonferenz.
- c) Bei der Ausübung der Leitung wird er unterstützt von dem/der Bezirksreferenten/in und ggf. von einem stellvertretenden Bezirksdekan. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

2. Der Bezirksdekan trägt Verantwortung für die Erarbeitung, Umsetzung und Fortentwicklung des Pastoralkonzepts des Bezirkes.

3. Er trägt Sorge für die Fortentwicklung der Pastoralkonzepte der Pastoralen Räume im Bezirk.

4. Er trägt Sorge für die planvolle Zusammenarbeit der Pastoralen Räume und der nichtpfarrlichen Einrichtungen im Bezirk.

5. Er übernimmt ggf. die Sorge für die Durchführung besonderer diözesaner Aufgaben und Projekte (Kreuzfest, ...).

6. Der Bezirksdekan lädt zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Bezirksversammlung den Bezirkssynodalrat ein. Er berät mit dem Bezirkssynodalrat über alle wichtigen Fragen der Seelsorge im Bezirk, insbesondere das Pastoralkonzept des Bezirkes. Er trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkssynodalarates. In diesen Aufgaben kann er sich nicht durch den stellvertretenden Bezirksdekan vertreten lassen.

7. Der Bezirksdekan ist insbesondere verantwortlich für die bezirklichen pastoralen Aufgaben, insbesondere auch für die pastorale Betreuung von Krankenhäusern und Heimen von bezirklicher Bedeutung. Kirchliche und seelsorgliche Initiativen auf bezirklicher Ebene (kirchliche Verbände und Geistliche Gemeinschaften) behält er im Blick.

8. Bei der Besetzung von Pfarrstellen wirkt der Bezirksdekan nach Maßgabe des geltenden Rechts mit.

9. Der Bezirksdekan vertritt den Bischof gegenüber Behörden, Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen auf Bezirksebene. Er kann andere Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Einzelfall beauftragen.

10. Weitere Rechte und Pflichten des Bezirksdekans sind durch diözesanes Recht geregelt.

#### *§ 5 Bezirkliche Beauftragungen und sonstige Rechte*

1. Der Bezirksdekan kann im Bezirk tätige Geistliche und pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Anhörung der Dienstvorgesetzten vorübergehend mit Aufgaben auf der Ebene der pastoralen Räume und des Bezirkes beauftragen.

2. Der Bezirksdekan kann im Bezirk tätige Geistliche und pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Anhörung der Betroffenen und der zuständigen Pfarrer bzw. Dienstvorgesetzten zu pfarrlichen Aushilfsdiensten anweisen.

3. Bei Ordensangehörigen ist die Zuständigkeit des Oberen bzw. der Oberin zu beachten.

4. Dem Bezirksdekan obliegen die Genehmigung der Urlaubsgesuche der im Bezirk tätigen Geistlichen und die Führung einer Urlaubskartei sowie die Ernennung eines Vicarius substitutus.

5. Der Bezirksdekan ist vor Personalveränderungen der Geistlichen, der pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und bei anderen wesentlichen personellen Veränderungen im Bezirk sowie bei anderen wichtigen Entscheidungen, die seinen Bezirk betreffen, vom Bischöflichen Ordinariat zu hören.

6. Dauerbeauftragungen der Geistlichen und pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bezirk erfolgen durch das Bischöfliche Ordinariat im Benehmen mit dem Bezirksdekan.

7. Der Bezirksdekan ist Dienstvorgesetzter des/der Bezirkskantors/in für seine/ihre bezirkliche Tätigkeit.

#### *§ 6 Pflichten*

Der Bezirksdekan ist verpflichtet,

a) die kanonische Visitation im Bezirk gemäß der Visitationsordnung des Bistums Limburg vorzubereiten und zu begleiten sowie die Verwaltungsvisitation in den Pfarreien einschließlich der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bezirkes durchzuführen, wobei er Dekane bzw. Pfarrer mit der Verwaltungsvisitation von anderen Pfarreien im Bezirk beauftragen kann; in den Pfarreien, in denen er Pfarrer oder Leitender Priester gemäß c. 517 § 2 CIC ist, wird die Verwaltungsvisitation durch den Generalvikar durchgeführt;

b) an den Sitzungen der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates teilzunehmen;

c) Ansprechpartner der Pastoralausschüsse und der Pastoralteams im Bezirk für Beratung und Hilfestellung zum Fortgang des pastoralen Prozesses zu sein;

d) die Anliegen der Pfarreien, der pastoralen Räume und des Bezirkes gegenüber den für den Bezirk zuständigen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen zu vertreten.

#### *§ 7 Pastoralkonferenzen*

1. Der Bezirksdekan lädt zu den vom Bischof angeordneten verpflichtenden Pastoralkonferenzen (Bezirksklausuren und sonstige) ein.

2. Darüber hinaus lädt der Bezirksdekan die im aktiven Dienst stehenden Geistlichen und pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wenigstens einmal, höchstens viermal im Jahr zu verpflichtenden Konferenzen über Fragen des kirchlichen Dienstes im Bezirk und zu Fortbildungsveranstaltungen ein.

3. Die Termine für die auf Bezirksebene stattfindenden verpflichtenden Konferenzen sollen möglichst gegen Ende eines Jahres festgelegt werden. Zu ihnen ist einen Monat vorher schriftlich einzuladen. Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist, hat dieses dem Bezirksdekan schriftlich mitzuteilen. Der Bezirksdekan führt eine Anwesenheitsliste.

#### *§ 8 Ernennung, Amtszeit und Vertretung*

1. Für die Bestellung des Bezirksdekans gilt folgende Verfahrensordnung:

- a) Die Geistlichen im Bezirk und die im aktiven Dienst stehenden pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Mitglieder der Bezirksversammlung und die Mitglieder des Bezirkssynodalrates (§ 49 Abs. 1 SynO) können Vorschläge für die Ernennung machen.
- b) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge designiert der Bischof einen Kandidaten als künftigen Bezirksdekan. Nach der Designation findet ein Kontaktgespräch des Designierten mit den Mitgliedern des Bezirkssynodalrates in Anwesenheit des Personaldezernenten des Bischöflichen Ordinariates statt, zu dem dieser unter vertraulicher Namensnennung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt. § 12 der Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg vom 12. Oktober 1976 (Amtsbl. 1976, S. 405-407) gilt entsprechend.<sup>1</sup>
- c) Die Ernennung des Bezirksdekans wird vom Bischof ausgesprochen.

2. Die Amtszeit des Bezirksdekans dauert fünf Jahre. Erneute Ernennung ist möglich.

3. Das Amt des Stadtdekans ist in Frankfurt/Main mit dem Amt des Dompfarrers (Bischöflicher Kommissar), in Wiesbaden mit dem Amt des Pfarrers von St. Bonifatius verbunden. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

4. Das Amt des Bezirksdekans erlischt

- a) nach Ablauf der Amtszeit,
- b) durch Annahme des Verzichtes auf das Amt des Bezirksdekans durch den Bischof,
- c) mit Erreichung des 68. Lebensjahres,
- d) wenn er keine Dienststellung mehr im Bezirk hat,
- e) mit Versetzung in den Ruhestand,
- f) durch Abberufung seitens des Bischofs im Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat und ggf. den Dekanen des Bezirks.

5. Falls kein stellvertretender Bezirksdekan benannt ist, benennt der Bezirksdekan für die Zeit vorübergehender Abwesenheit einen Dekan oder einen Pfarrer im Bezirk, der ihn in Eilangelegenheiten gemäß § 4, Ziffer 4. und 9. vertritt.

6. Kann der Bezirksdekan sein Amt für längere Zeit nicht ausüben, so kann der Bischof im Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat einen Priester mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirksdekans beauftragen.

### **Artikel III DER/DIE BEZIRKSREFERENT/IN**

#### *§ 9 Pflichte und Rechte*

1. Der/die Bezirksreferent/in unterstützt den Bezirksdekan in all seinen Aufgaben.

2. Der/die Bezirksreferent/in nimmt Aufgaben im Bereich Pastorale Dienste wahr, u. a. in der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich liturgischer Dienste.

<sup>1</sup> Ergänzend dazu: Verwaltungsanordnung des Generalvikars zu den „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“ (Amtsbl. 2000, S. 107-108).

3. Der/die Bezirksreferent/in vermittelt und organisiert Aus- und Fortbildungsangebote für Pfarrgemeinderäte und Pastoralausschüsse.

4. Der/die Bezirksreferent/in hat die Geschäftsführung des Bezirkssynodalrates und der Bezirksversammlung.

5. Der/die Bezirksreferent/in hat in Bezirken mit mehreren Dekanaten an der Konferenz der Dekane beratend teilzunehmen.

6. Der/die Bezirksreferent/in ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Bezirkssynodalrates beratend teilzunehmen.

7. Der/die Bezirksreferent/in hat Verbindung zur Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Bezirk zu halten.

8. Die Bezirksreferenten/innen sind zur Teilnahme an den sie betreffenden Konferenzen des Dezernates Pastorale Dienste bzw. des Diözesansynodalrates verpflichtet.

#### *§ 10 Ernennung*

1. Der/die Bezirksreferent/in wird vom Dezernenten Pastorale Dienste im Einvernehmen mit dem Bezirksdekan und dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich ernannt. Der Bezirksdekan stellt zuvor das Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat her.

2. Die Ernennung des/der Bezirksreferenten/in erfolgt befristet für maximal 5 Jahre. Sie ist an die Amtszeit des jeweiligen Bezirksdekans gebunden und endet immer mit dem Amtsantritt des neu oder wieder ernannten Bezirksdekans. Erneute Ernennung ist möglich.

#### *§ 11 Fach- und Dienstaufsicht*

1. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den/die Bezirksreferenten/in übt der Bezirksdekan aus.

2. Der Dezernent Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates übt die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den/die Bezirksreferenten/in aus. Ausgenommen ist die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht in den in § 9, Ziffer 3. und 4. genannten Aufgaben. Diese nimmt der Bischofsvikar für den synodalen Bereich wahr.

3. Gegen Entscheidungen der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht kann der/die Bezirksreferent/in innerhalb einer Woche Widerspruch einlegen. Gibt der Bezirksdekan dem Widerspruch nicht statt, so kann innerhalb einer Woche nach Ablehnung des Widerspruchs Beschwerde beim Träger der mittelbaren Dienst- und Fachaufsicht erhoben werden. Dasselbe gilt, wenn der Bezirksdekan innerhalb einer Woche nach Einlegung des Widerspruchs einen Bescheid nicht erlassen hat.

### **Artikel IV ZUSAMMENARBEIT MIT EINRICHTUNGEN**

#### *§ 12 Dienststellen der Dezernate*

1. Die Arbeit der Bezirke wird durch die Dienststellen der Dezernate unterstützt. Diese stehen in Bezug auf Inhalte und Profil unter der Verantwortung des jeweiligen Fachdezernates. Das Rahmenprofil, der Aufgabenkatalog und die grundsätzlichen Standards dieser Einrichtungen werden in den Fachdezernaten erarbeitet und sind Gegenstand der Beratung in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates.

2. Dienstleistungen der Einrichtungen für die Bezirke werden in einem inhaltlichen und verbindlichen Dialog zwischen Bezirk und zuständigen Einrichtungen geregelt. Dazu dient ein mindestens einmal jährlich stattfindendes Planungsgespräch. Darin werden die von den Bezirken gestellten Anforderungen und die Angebote der Einrichtungen miteinander vermittelt. Einschlägige Beschlüsse des Bezirkssynodalrates sind vorrangig zu berücksichtigen und im Rahmen des Möglichen umzusetzen.

#### § 13 *Rechtlich selbständige Einrichtungen*

1. Einrichtungen im Bezirk, die eine juristische Person sind, regeln ihre Angelegenheiten selbständig; sie sollen die pastoralen Richtlinien und Planungen des Bezirkes berücksichtigen.

2. Um eine dauernde Zusammenarbeit zwischen den Bezirksorganen und den selbständigen Einrichtungen zu erreichen, ist anzustreben, dass den Vorständen dieser Einrichtungen mindestens ein Mitglied des Bezirkssynodalrates angehört.

3. Der Bezirkssynodalrat hat den Vorständen der selbständigen Einrichtungen, die durch Entscheidungen des Bezirkssynodalrates betroffen werden, vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Kommt über Beschlüsse des Bezirkssynodalrates, die die Tätigkeit selbständiger Einrichtungen berühren, mit den Vorständen keine Einigung zustande, so kann die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Vermittlung vorgelegt werden.

### **Artikel V SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### § 14 *Inkrafttreten*

1. Das vorstehende „Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg“ ersetzt das „Statut für die Bezirksdekane und für die Bezirksämter im Bistum Limburg“ vom 15. Mai 2002 (Amtsbl. 2002, S. 71-75).

2. Das neu gefasste „Statut für die Bezirksdekane und für die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg“ wurde vom Diözesansynodalrat am 9.10.2004 beraten und gut geheiß. Es wird hiermit mit Wirkung vom 1.1.2005 ad experimentum bis 31.12.2009 in Kraft gesetzt.

Limburg, 26. Oktober 2004      † Franz Kamphaus  
Az.:703BB/04/01/12      Bischof von Limburg

### **Nr. 560 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 23. September 2004**

Die „Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg“ wird wie folgt geändert:

§ 10 der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) wird um einen Absatz (3 d) ergänzt:

„Für Beschäftigte in den Heimen des Caritasverbandes Frankfurt e. V. kann zur Regelung des Bereitschaftsdienstes eine Dienstvereinbarung gemäß § 7 ArbZG vereinbart werden.“

Limburg, 26. Oktober 2004      † Franz Kamphaus  
Az.: 565 AH/04/02/7      Bischof von Limburg

### **Nr. 561 Profanierung der ehemaligen Klosterkirche Johannesberg in Geisenheim-Johannisberg**

Nach Anhörung des Priesterrates verfüge ich hiermit zum 01.12.2004, dass die ehemalige Klosterkirche Johannesberg in Geisenheim-Johannisberg profaniert ist.

Limburg, 17. November 2004      † Franz Kamphaus  
Az. 418C/04/08/1      Bischof von Limburg

### **Nr. 562 Profanierung der alten Pfarrkirche St. Sebastianus und St. Laurentius in Eltville-Martinthal**

Nach Anhörung des Priesterrates verfüge ich hiermit zum 01.12.2004, dass die alte Pfarrkirche St. Sebastianus und St. Laurentius in Eltville-Martinthal profaniert ist.

Limburg, 17. November 2004      † Franz Kamphaus  
Az. 61320/04/02/1      Bischof von Limburg

### **Nr. 563 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2004**

Das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, verschickt den Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik 2004“ an alle Kirchengemeinden und an die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen. Bitte beachten Sie hierbei die dem Erhebungsbogen beiliegenden Erläuterungen.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Bogen bis 15. Februar 2005 an den jeweils zuständigen Dekan zu senden. Der Dekan übermittelt dann die Bögen seines Dekanats bis 1. März 2005 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste.

Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden gebeten, den Erhebungsbogen bis 1. März 2005 direkt an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, zu schicken.

Fragen beantwortet gerne Herr Dr. Buballa, Referat „Kirchliche Entwicklung und Pastorale Planung“, Telefon (0 64 31) 2 95-4 13.

### **Nr. 564 Erwachsenenkatechumenat - Feier der Zulassung 2005**

Wenn Erwachsene nach der Taufe fragen, stehen Seelsorger und Gemeinden vor der Aufgabe, in Absprache mit den Taufbewerbern einen Weg der Vorbereitung auf die Sakramente des Christwerdens (Katechumenat) zu gestalten. Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ ist eine der liturgischen Feiern, die auf dem Weg der Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche vorgesehen sind. In ihr wird das zuvorkommende Handeln Gottes gefeiert und der Wunsch der Katechumenen nach der Taufe feierlich durch den Bischof bestätigt. Die „**Feier der Zulassung zur Taufe**“ mit Bischof Dr. Franz Kamphaus findet im kommenden Jahr wieder am 1. Fastensonntag, dem **13. Februar 2005, um 15 Uhr im Dom zu Limburg** statt. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber/innen, die Ostern 2005 getauft werden. Gemeinden, die mit ihren Taufbewerber/innen an dieser Feier teilnehmen wollen, werden gebeten, sich frühzeitig mit

Herrn Klaedtke (Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral, Tel. 06431/295582, E-Mail: M.Klaedtke@BistumLimburg.de) in Verbindung zu setzen. Ein Informationsbrief oder die diözesane Arbeitshilfe „Erwachsenentaufe – Wege der Vorbereitung“ wird auf Wunsch gerne zugesandt. Der Ablauf der „Feier der Zulassung“ findet sich auch in der überarbeiteten und zur Erprobung herausgegebenen liturgischen Grundordnung des Erwachsenen Katechumenats „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut in Trier.

#### **Nr. 565 Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber und -begleiter am 12. Februar 2005**

Begleitend und vertiefend zur Taufvorbereitung von Erwachsenen bieten das Exerzitien- und Bildungshaus der Franziskaner in Hofheim und das Referat Gemeindepastoral des Bischöflichen Ordinariates einen Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber und -begleiter am Samstag, 12. Februar 2005, von 10 bis 18 Uhr in Hofheim an. Die Kosten betragen pro Person 15 Euro (inkl. Verpflegung). Der Tag wird gestaltet von Sr. Maria Regina Wessels, Exerzitienbegleiterin in Hofheim, und Martin Klaedtke, Referent für Gemeindepastoral in Limburg. Anmeldungen nimmt das Exerzitien- und Bildungshaus in Hofheim, Telefon (0 61 92) 9 90 40, entgegen. Anmeldeabschluss ist der 31. Januar 2005. Faltblätter mit weiteren Informationen und einem Anmeldeformular werden über den Pfarreierversand verschickt oder können bei Frau Urban (Referat Gemeindepastoral, Telefon (0 64 31) 2 95-4 14, E-Mail: U.Urban@BistumLimburg.de, angefordert werden.

#### **Nr. 566 Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz 2005**

Herzlich lädt die Diözese Limburg zur 30. gemeinsamen jährlichen Lourdes-Wallfahrt der Bistümer Limburg, Fulda und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige in Zusammenarbeit mit dem Lourdes-Krankendienst des Malteser-Ritter-Ordens ein.

*Wallfahrtstermin: Donnerstag, 26. Mai 2005 (Fest Fronleichnam), bis Montag, 30. Mai 2005.*

Das Protektorat übernimmt der neue Weihbischof von Fulda, Prof. Dr. Karlheinz Diez.

Die Pilgerfahrt steht unter dem Leitwort: „Kommt alle zu mir, die ihr euch plagt!“.

Das Programm der Pilgerfahrt bietet folgende religiöse Feiern: Gottesdienst an der Grotte, Begegnung untereinander, Sakramentsprozession mit Krankensegnung, Gottesdienst mit Spendung des Sakramentes der Krankensalbung, Lichterprozession, Teilnahme am Internationalen Gottesdienst, Kreuzweg- und Rosenkranzgebet, Gesprächskreise zum Thema „Versöhnung/Beichte“, „Sakrament der Krankensalbung“ und „Die Bedeutung der Bäder in Lourdes“.

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenheimseelsorger, die Krankenhausesorger, die Behindertenseelsorger und die

sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg erhalten im Januar Unterlagen mit ausführlichen Informationen zur Wallfahrt (Prospekte, Plakate).

Besonders können *Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke*, die aus eigener Kraft nicht mehr an der Wallfahrt teilnehmen können, für die Pilgerfahrt angesprochen und ermutigt werden. Eine pflegerische Betreuung sowie ärztliche Versorgung ist gewährleistet. Auch für die Gruppe der *Hotelpilger* ist eine ärztliche Betreuung gegeben.

Für die Jugendwallfahrt 2005 sind die katholischen Schulen in den drei Diözesen zur Ausschreibung gebeten worden.

Auskunft und Informationen erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Rossmarkt 4, 65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 2 95-3 09, Fax (0 64 31) 2 95-5 84, E-Mail: e.scheib@bistumlimburg.de.

#### **Nr. 567 Woche für das Leben 2005**

„Mit Kindern – ein neuer Aufbruch“ so lautet das Motto der Woche für das Leben 2005, die in der Zeit vom 9. bis 16. April 2005 stattfinden wird.

Die bundesweite Eröffnung wird am 9. April 2005 in Kassel stattfinden. Im Anschluss an den ökumenischen Gottesdienst mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Lehmann, und dem Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Huber, findet ein Kinderfest und ein Gesprächsforum statt.

Im Bistum Limburg erarbeitet eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe derzeit Ideen und Modelle zur Umsetzung des Themas der Woche für das Leben 2005 auf Bistums- und Gemeindeebene.

Wie in den vergangenen Jahren werden zur Vorbereitung und Ankündigung der Woche für das Leben eine Informationsbroschüre, ein Themenheft, Motivplakate und Ankündigungsplakate zur Verfügung gestellt. Alle Materialien können bei der Abteilung Familie im Dezernat Kirche und Gesellschaft, Rossmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 2 95-3 37, mailto: s.poertner@bistumlimburg.de, bestellt werden.

Allgemeine Informationen sind auf der Internetseite der Woche für das Leben unter [www.woche-fuer-das-leben.de](http://www.woche-fuer-das-leben.de) zu finden.

#### **Nr. 568 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2005**

Die Firmvorbereitung bietet die große Chance, jungen Menschen einen lebendigen Einblick in die kirchlichen Grundvollzüge von *Diakonia, Martyria und Liturgia* zu gewähren.

Jugendliche sollen dazu befähigt werden, als mündige Christen ihre Verantwortung für sich selbst, die Kirche und die Gesellschaft zu entdecken.

Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „*Mithelfen durch Teilen 2005*“ gezielt aufgegriffen.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation

in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz,
- Tage der Begegnung zum *Weltjugendtag 2005* in den Diaspora-Diözesen.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2005 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion*. Der „Firmbegleiter 2005“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax (0 52 51) 29 96-88, E-Mail: [kinderhilfe@bonifatiuswerk.de](mailto:kinderhilfe@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

#### **Nr. 569 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

#### **Arbeitshilfen Nr. 186:**

Weltkirchliche Verantwortung

Zum universalen Auftrag der Kirche in der pastoralen Aus- und Weiterbildung

#### **Arbeitshilfen Nr. 187:**

„Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute!“

Welttag des Friedens 2005

#### **Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 167:**

Apostolisches Schreiben „*Mane Nobiscum Domine*“ Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, den Klerus und an die Gläubigen zum Jahr der Eucharistie Oktober 2004 – Oktober 2005.

*Anhang:* Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

*Das Jahr der Eucharistie.* Empfehlungen und Vorschläge

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (0 64 31) 2 95-2 27 bestellt werden.

#### **Nr. 570 Priesterexerzitien im Jahre 2005**

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet in der Begegnungsstätte St. Georg zwei Kurse Priesterexerzitien an.

Schweigeexerzitien für Priester

Beginn: 5. September 2005, 18.00 Uhr

Ende: 9. September 2005, ca. 9.00 Uhr

Thema: „Heilige als Wegweiser – Die theologischen Botschaften christlicher Biographien und Legenden“

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Schweigeexerzitien für Priester

Beginn: 14. November 2005, Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19. November 2005, ca. 9.00 Uhr

Thema: „Kommt, lasst uns jubeln vor dem Herrn und zu jauchzen dem Fels unseres Heiles!“ (Psalm 95.1) – Anregungen und Gedanke aus den Psalmen

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Kontakt: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Telefon (0 94 41) 2 04-0; Fax: (0 94 41) 2 04-1 37.

#### **Nr. 571 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln**

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Telefon (05 41) 3 18-1 96 angefordert werden.

#### Nr. 572 Todesfall

**Herrn Pfarrer i. R. Albert Muth** ist am 28. Oktober 2004 im Alter von 76 Jahren in Limburg gestorben.

Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 5. November 2004 um 9.30 Uhr im Hohen Dom zu Limburg, anschließend war die Beerdigung um 11.00 Uhr auf dem Hauptfriedhof in Limburg.

Albert Muth wurde am 24. April 1928 im Schatten des Limburger Domes geboren. Hier wuchs er mit fünf Geschwistern auf. Schon früh lernte er die Sorgen und Nöte einer großen Familie kennen und teilen. Nach dem Besuch des Realgymnasiums in Limburg erwarb er 1949 das Zeugnis der Reife und begann, da sich er sich zum Priester berufen fühlte, sein Theologiestudium an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen. Am 08. Dezember 1955 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seinen seelsorglichen Dienst im Bistum begann Albert Muth als Kaplan in den Pfarreien Sieben Brüder in Oberbrechen (1956-1959), St. Hubertus in Rennerod (1959-1960), St. Peter und Paul in Frankfurt-Heddenheim (1960-1961) und in St. Josef Frankfurt-Bornheim (1961-1967). Zum 1. April 1967 übernahm Kaplan Muth die Seelsorge in der Diasporagemeinde Runkel. Nach siebenjährigem Dienst als Pfarrvikar wurde ihm der Titel „Pfarrer“ verliehen. Bereits ein Jahr später, am 1. Januar 1975, übernahm Pfarrer Muth zusätzlich die Seelsorge in der Pfarrei Arfurt. In dieser Zeit bekleidete er zwei Jahre das Amt des stellvertretenden Dekans im damaligen Dekanat Niederbrechen. In den Gemeinden Runkel und Arfurt wirkte Pfarrer Muth bis Februar 1988. Zum 1. März 1988 übernahm er in Personalunion die Pfarreien Dernbach und Ebernahn, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. März 1996 betreute. Auch hier hatte er zwei Jahre das Amt des stellvertretenden Dekans inne.

Pfarrer Muth hat in spannungsreichen vierzig Priesterjahren – in der Zeit vor dem Konzil und danach – in Land- und Stadtgemeinden, in der Diaspora und in Orten katholischer Tradition treu und bereitwillig seinen Dienst getan. Im Kreis der Mitbrüder war er sehr geachtet und durch seine konstruktive Mitarbeit im Priesterrat geschätzt. Pfarrer Muth ist seinem Grundsatz, zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen zu wirken, treu geblieben. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand kehrte er in seine Geburtsstadt Limburg zurück, wo er gerne bereit war, priesterliche Dienste zu übernehmen und als Traditionsträger ein allseits geschätzter Gesprächspartner war. Besonders lag ihm die Anna-Kirche am Herzen. Anlässlich seines 70. Geburtstages spendete er einen größeren Geldbetrag für die Neuanschaffung einer Orgel.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Albert Muth für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

#### Nr. 573 Dienstmeldungen

Mit Termin 01. November 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Andreas KLEE, Bad Schwalbach, zum Bezirksdekan für den Bezirk Untertaunus ernannt. (232)

Mit Termin 01. November 2004 hat der Herr Bischof auf Grund des Exkardinationsschreibens des Bischofs von Innsbruck Herrn Pfarrer Ulrich FUHRMANN, Weilrod-Hasselbach, in den Klerus des Bistums Limburg inkardiniert. (341)

Mit Termin 15. November 2004 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Matthias STADTAUS, Frankfurt/M., zum Dekan des Dekanates Frankfurt/M.-West ernannt. (81)

Mit Termin 15. November 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Arthur GLÄSSER, Frankfurt/M., zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Frankfurt/M.-West ernannt. (81)

Mit Termin 25. November 2004 bis zum 31. Januar 2005 hat Herr P. Rüdiger KIEFER SAC in der Nachfolge von Herrn Prof. Dr. P. Karl HEINEN SAC einen Seelsorgeauftrag für priesterliche Dienste in den Pfarreien St. Adelphus in Salz und St. Ägidius in Berod erhalten. Ab 01. Februar 2005 bis auf weiteres wird dieser Seelsorgeauftrag an P. Steffen BRÜHL SAC übertragen. (248)

Mit Termin 15. Dezember 2004 hat der Herr Personaldezernent Herrn Jugendpfarrer Dr. Christof STRÜDER, Montabaur, zum Leiter der Diözesanstelle Berufe der Kirche im Bistum Limburg ernannt. Diese Aufgabe nimmt er zusätzlich zu seinem Dienst als Jugendpfarrer der Bezirke Rhein-Lahn und Westerwald wahr. (62)

Mit Termin 12. Februar 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Ulrich FUHRMANN, Weilrod-Hasselbach, die Pfarreien Herz Jesu in Siershahn und Mariä Himmelfahrt in Helferskirchen übertragen. Zum gleichen Zeitpunkt hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Fuhrmann in der Pfarrei St. Josef in Leuterod-Ötzingen, in der die Seelsorge gemäß c. 517 § 2 CIC geordnet ist, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester bestellt. (264)

Mit Termin 13. Juli 2004 wurde Herrn Rechtsdirektor i. K. Dr. theol. Lic. iur. can. Thomas SCHÜLLER von der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar die Venia legendi für das Fach Kirchenrecht verliehen, verbunden mit der Berechtigung zur Führung des Titels eines Dr. habil. (11, 43, 45, 48)

Mit Termin 01. November 2004 wurde Frau Pastoralreferentin Christina HACKER, von der Pfarrei Maria Hilf in Wiesbaden in die Pfarrei Christ-König in Wiesbaden-Nordstadt versetzt (B.U. 50 %). (293, 297)

#### Nr. 574 Änderungen im Schematismus

S. 89

bei den Brüdern vom Deutschen Haus ist die Telefon- u. Faxnummer zu ändern:  
Telefon (0 69) 6 05 03-1 11, Fax Nr. (0 69) 6 05 03-1 11

Folgende E-Mail Adresse ist zu ändern:

S. 227 bei der Pfarrei St. Peter u. Paul, Nastätten  
E-Mail: kath.kirche-nastaetten@t-online.de

S. 165 bei der Pfarrei St. Antonius, Eschhofen  
E-Mail: Pfarrgemeinde.Eschhofen@gmx.de

S. 89  
E-Mail: deutschorden-frankfurt@bistum-limburg.de

**Nr. 575 Angebot**

Das kath. Pfarramt St. Marien in Wiesbaden-Biebrich, Telefon (06 11) 6 63 01, Fax: (06 11) 6 09 23 75; E-Mail: st.marien.biebrich@t-online.de bietet für Risograph GR 3 x Master (Folienrollen) und 4 x Farbe (schwarz) an. Anfragen bitte an das genannte Pfarramt.

**Nr. 576 Liturgische Gewänder für die Erstkommunion gesucht**

Die Pfarrgemeinden Mariä Geburt, Winkels, und St. Michael, Probbach, suchen liturgische Gewänder für die Erstkommunion, leihweise oder auch gebraucht zu kaufen.

Für den Weißen Sonntag, 3. April 2005 werden 11 Gewänder und für den darauf folgenden Sonntag, 10. April 2005 werden 14 Gewänder benötigt, evtl. bis Fronleichnam.

Meldungen bitte an das Pfarramt Winkels, Telefon (0 64 76) 81 03 oder Pfarramt Dillhausen, Telefon (0 64 76) 10 52.